

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

*Per E-Mail (rechtsdienst@gs-
uvek.admin.ch)*

25. Oktober 2017

RRB-Nr.: 1091/2017
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen 11.36-17.32 BAA
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG). Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Kanton Bern möchte dazu folgende Bemerkungen anbringen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Das im geltenden EntG verankerte, selbstständige Enteignungsverfahren ist kaum noch von Bedeutung. Der Regierungsrat ist daher ebenfalls der Meinung, dass der Zeitpunkt gekommen ist, das aus dem Jahre 1930 stammende und seit über 40 Jahren weitgehend unverändert gebliebene EntG zu revidieren und diesem Umstand Rechnung zu tragen. Damit unterstützt er das zentrale Anliegen der Revision, nämlich die Anpassung der Verfahrensvorschriften des Enteignungsrechts an die im Bundesrecht vorgesehenen koordinierten Plangenehmigungsverfahren. Ausdrücklich begrüsst wird, dass der enteignungsrechtliche Teil des kombinierten Plangenehmigungsverfahrens neu im EntG abgebildet und geregelt wird.

Gleichzeitig erscheint es als sachgerecht, dass in den Verfahren vor den ESchK neu das VwVG als subsidiäres Verfahrensrecht zur Anwendung gelangen soll, wenn das EntG keine oder keine abschliessenden Regelungen enthält. Dies dient der Rechtssicherheit und trägt in diesem Sinne auch zur Anwenderfreundlichkeit des EntG bei.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 59

Der Regierungsrat erlaubt sich den Hinweis, dass die Bestimmung drei verschiedene Themen (Zusammensetzung, Wahl und Interessenbindung der Schätzungskommissionen) beinhaltet und mit acht Absätzen äussert umfangreich und damit schwer lesbar ist. Aus gesetzestechnischer Sicht erscheint uns die Bestimmung deshalb nicht optimal, weshalb angeregt wird, diese in zwei oder drei Artikel zu unterteilen.

Indirekte Änderung von Art. 16 SebG

Die heute geltende Bestimmung von Art. 16 SebG betreffend anwendbares Recht sieht vor, dass sich das Plangenehmigungsverfahren bei Seilbahnvorhaben subsidiär nach dem EBG und dem EntG richtet. Damit unterscheidet sich die Bestimmung zum anwendbaren Recht im SebG von den entsprechenden Bestimmungen in den vorliegend ebenfalls indirekt geänderten Infrastrukturerlassen (MG, WRG, KEG, EleG, etc.), welche zwar ebenfalls das EntG als subsidiär anwendbar erklären, daneben aber keinen Verweis auf das EBG oder ein anderes Spezialgesetz enthalten. Dies deshalb nicht, weil die genannten Gesetze – im Gegensatz zum Seilbahngesetz (vgl. Bemerkungen zu Artikel 16 in der Botschaft zum SebG vom 22. Dezember 2004, in BBl. 2005 S. 915) – in der Regel umfassendere, eigene Verfahrensregeln für ihren Bereich aufstellen.

Nach dem anlässlich der Teilrevision des EntG in Art. 16 SebG eingefügten Absatz 1 soll sich das seilbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren neu nach dem VwVG richten, „soweit dieses Gesetz (das SebG) nicht davon abweicht“. Nach wie vor festgehalten wird in Absatz 2 dieser Bestimmung, dass die Vorschriften des EntG Anwendung finden, wenn Enteignungen notwendig sind. Mit der Formulierung des revidierten Absatz 1 entfällt jedoch die heute geltende Bestimmung, welche festhält, dass sich das seilbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren subsidiär nach den Vorschriften des EBG richtet. Damit richtet sich das seilbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren bei Lücken im SebG nicht mehr nach den spezialgesetzlichen Vorschriften des EBG sondern direkt nach den allgemeingültigen Verfahrensvorschriften des VwVG. Nach unserer Auffassung dürften damit indirekt auch Änderungen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens vorgenommen werden, die vom Gesetzgeber möglicherweise nicht gewollt sind.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatschreiber

Christoph Auer

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei
trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni (DATEC)
Kochergasse 6
3003 Berna

rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Consultazione relativa alla revisione parziale della legge federale sulla espropriazione (LEspr)

Gentili signore e egregi signori,

con lettera del 2 giugno 2017 avete invitato i Governi cantonali a prendere posizione sulla consultazione relativa al progetto di revisione parziale della legge federale sulla espropriazione - LEspr (in seguito: progetto di revisione LEspr).

Ritenuto pure che la Legge cantonale di espropriazione dell'8 marzo 1971 (LEspr TI; RL 7.3.1.1) è ampiamente ispirata a quella federale e che talune problematiche sono pertanto comuni, vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito.

Abbiamo preso atto della documentazione messa in consultazione, segnatamente del progetto di modifica LEspr (in seguito: P) e del relativo rapporto esplicativo (in seguito: rapporto esplicativo) del 2 giugno 2017.

Dopo avere interpellato i vari servizi cantonali interessati, in merito vi formuliamo le seguenti considerazioni.

1. Osservazioni generali

1.1 Contesto

La vigente LEspr risale al 20 giugno 1930. Da allora essa ha subito soltanto degli adeguamenti puntuali e si è rivelata sostanzialmente valida.

Ciononostante negli ultimi tempi essa è stata oggetto di critiche relative alla mancanza di coordinamento tra le sue disposizioni procedurali e la procedura di approvazione dei piani per le infrastrutture ai sensi della Legge del 18 giugno 1999 sul coordinamento e la semplificazione delle procedure d'approvazione dei piani (RU 1999, 3071), in vigore dal 1° gennaio 2000. Inoltre anche la mozione Ritter 13.3196 (relativa specificatamente alle indennità per superfici coltivate) e la mozione Regazzi 13.3023 hanno chiesto di elaborare una revisione generale della LEspr. Di conseguenza, il DATEC ha interpellato i principali gruppi interessati e ha incaricato degli esperti di formulare un parere legale sulla necessità di modificare la LEspr e di elaborare una proposta di revisione della LEspr (*cf. rapporto esplicativo cap. 1.1, 1.2*).

1.2 Punti centrali del progetto di revisione LEspr

Sulla base degli approfondimenti operati, il progetto di revisione LEspr mira principalmente ad adeguare le prescrizioni procedurali alle mutate condizioni giuridiche.

Ne sono pertanto punti centrali le seguenti tematiche.

a) Armonizzazione con la procedura coordinata di approvazione dei piani (*cf. rapporto esplicativo cap. 1.3.2*)

Attualmente la maggior parte delle espropriazioni riguarda opere per cui è necessaria un'approvazione dei piani (dopo deposito pubblico e partecipazione degli interessati) e per cui le leggi settoriali applicabili prevedono una procedura combinata.

Le norme procedurali contenute nella vigente LEspr sono adattate a una procedura di espropriazione autonoma e dunque oramai inadatte a una procedura combinata. Infatti, la procedura tuttora regolamentata risale ancora ad un periodo storico in cui la procedura completa di approvazione dei piani nella sua concezione odierna non esisteva ancora e in cui spesso le opere venivano approvate solo con una procedura ufficiale interna all'Amministrazione; in questo modo gli interessati potevano opporsi all'espropriazione solo in una procedura di espropriazione successiva.

Il progetto di revisione LEspr propone pertanto l'armonizzazione formale della LEspr con le procedure federali coordinate di approvazione dei piani previste dal 2000. Si propone di modificare la LEspr in modo tale da orientarla verso l'attuale standard della procedura di autorizzazione combinata per l'approvazione dei piani e l'espropriazione riguardanti le infrastrutture.

b) Struttura e organizzazione delle commissioni federali di stima e della commissione superiore di stima (cfr. rapporto esplicativo cap. 1.3.3)

Ulteriore scopo del progetto di revisione LEspr è la semplificazione delle disposizioni sull'organizzazione e sulla struttura delle commissioni federali di stima e ad attuare i necessari adeguamenti delle disposizioni sulla struttura e sull'organizzazione delle Commissioni federali di stima .

c) Adeguamenti puntuali della vigente LEspr (cfr. rapporto esplicativo cap. 1.3.4)

Vengono infine proposti degli adeguamenti puntuali della LEspr, segnatamente per quanto riguarda i seguenti aspetti:

- le espropriazioni a titolo temporaneo: estensione del termine massimo a 10 anni (P - art. 6 cpv. 1);
- gli atti preparatori: estensione anche alle ispezioni di suolo e edifici (P - art 15);
- il valore venale e la data determinante per la stima: sarà determinante la data di presentazione di un titolo di espropriazione esecutivo (P - art. 19^{bis});
- la procedura applicabile a titolo sussidiario: la PA sarà applicabile come diritto procedurale sussidiario, riservate le disposizioni speciali della LEspr (P- art. 110). La PA si applicherà pertanto in maniera sussidiaria in tutte le procedure, quindi sia nella procedura d'espropriazione (combinata o autonoma), sia nella procedura dinanzi alle CFS (cfr. rapporto esplicativo 27, 28, 43, 46).

d) Adeguamenti di altre leggi federali

Il progetto di revisione LEspr comporta pure la modifica di diverse leggi settoriali e sulle infrastrutture della Confederazione, quali segnatamente la LSN, la Lferr e la LNA (cfr. P – Allegato).

1.3 Punti non contemplati dal progetto di revisione LEspr

Il progetto di revisione LEspr non contempla invece il cambiamento del sistema di indennità per le superfici coltivate proposto dalla Mozione Ritter (cfr. rapporto esplicativo cap. 1.4.1) e rinuncia ad approfondire la questione dell'espropriazione dei diritti di vicinato (cfr. rapporto esplicativo 1.4.2).

2. Osservazioni ai singoli articoli del progetto di revisione LEspr

In merito ai singoli articoli del progetto di revisione LEspr osserviamo invece segnatamente quanto segue.

2.1 Capo I (vigente) – Diritto d'espropriazione

P- art. 15 (modifica) → *Atti preparatori*

L'impostazione della proposta di modifica è condivisa, ritenuto che (*cf. rapporto esplicativo pag. 17*),

- si elimina (**cpv. 1**) - in quanto inutile - l'attuale distinzione tra transiti, da un lato, e rilievi planimetrici, picchettamenti e misurazioni, dall'altro. Proprio i transiti non hanno fine a se stesso, ma hanno lo scopo di rilievo planimetrico, picchettamento o misurazione. Per tali interventi si vuole introdurre una nuova restrizione della proprietà (obbligo di tolleranza) a seguito della quale non sarà più possibile appellarsi al Dipartimento;
- per ulteriori più incisivi atti preparatori (ispezioni del suolo e degli edifici) continua il regime attuale: se il proprietario del fondo vi si oppone l'autorità competente dovrà decidere sull'ammissibilità dell'intervento (**cpv. 2**);
- in futuro le domande riguardanti il danno derivante dagli atti preparatori (**cpv. 3**) dovranno essere presentate alla CFS (**P- art. 64 cpv. 1 lett. b^{bis}**) Di conseguenza l'*Ordinanza del 13 febbraio 2013 concernente l'esame delle pretese di risarcimento danni fondate sull'articolo 15 LEspr* diventerà obsoleta e potrà essere abrogata.

2.2 Capo II (vigente) - Indennità

P- Art. 19^{bis} (modifica) → *Valore venale - data determinante*

"È determinante il valore venale (art. 19 lett. a) nel momento in cui un titolo di espropriazione diventa esecutivo".

Siccome, conformemente alle nuove modalità procedurali, la CFS diventerà attiva solo e per la prima volta in presenza del titolo d'espropriazione, la normativa propone di fissare in modo nuovo il "dies aestimandi", individuato, in genere, con la crescita in giudicato della decisione di approvazione dei piani a valere quale titolo di espropriazione (*cf. rapporto esplicativo pag. 18, 40*).

Osservazioni

Si condivide l'impostazione della proposta di modifica che abbandona la data oggi prevista costituita dall'udienza di conciliazione che si è rilevata inappropriata.

La durata dilatata delle procedure combinate, sommata all'obbligo di notificare le pretese entro il termine ordinario di 30 giorni dalla pubblicazione e l'eventuale introduzione di presentare delle offerte da parte dell'espropriante già in sede di notifica dell'avviso personale (come esige la Lespr TI), rendono naturale e ovvio fissare il "dies aestimandi" al giorno dell'apertura della procedura di espropriazione (combinata / autonoma). A tale momento potranno riferirsi tutte le parti e il giudice, al contrario della situazione attuale dove, in sostanza, l'espropriato e l'espropriante valutano il valore venale in momenti diversi (notifica / udienza di conciliazione) e quindi non viene rispettato il principio della parità di trattamento.

Di conseguenza si propone quale giorno determinante quello dell'apertura della procedura di espropriazione (combinata / autonoma).

2.3 P- Capo III (nuovo) - Procedura d'espropriazione

2.3.1 In generale

Condividiamo l'impostazione proposta, ritenuto che (come già precedentemente rilevato) l'armonizzazione formale della LEspr con le procedure federali coordinate di approvazione dei piani previste dal 2000 ha lo scopo di orientarla verso l'attuale standard della procedura di autorizzazione combinata per l'approvazione dei piani e l'espropriazione riguardanti le infrastrutture.

2.3.2 Procedura d'espropriazione combinata: P- artt. 28-35

Il progetto di revisione LEspr (**P - art. 27 prima parte**) regola il principio secondo cui la procedura d'espropriazione deve essere eseguita in combinazione con la procedura d'approvazione dei piani per la singola opera da espropriare **P- artt. 28-35**).

La parte riguardante il diritto di espropriazione della procedura combinata di approvazione dei piani sarà regolamentata nella LEspr. Nelle leggi settoriali si stabiliscono invece, oltre alla singola procedura di approvazione dei piani, anche eventuali peculiarità relative al diritto d'espropriazione che non sono contenute nella LEspr (*cf. rapporto esplicativo cap. 1.3.2*).

P- art. 28 cpv. 3 → requisiti per l'iscrizione di servitù

"Per l'iscrizione delle servitù si devono comunicare le linee direttrici del contenuto della servitù"

Osservazioni

Si condivide il testo proposto nella misura in cui in sede di tabella di espropriazione sia necessario dare delle indicazioni sul contenuto e l'estensione della servitù richiesta. Le esigenze del registro fondiario per l'iscrizione della servitù possono essere acquisite al momento della domanda di iscrizione, al pari dei piani di mutazione delle proprietà che vengono allestiti solo a opera terminata.

2.3.3 Procedura d'espropriazione autonoma: P- artt. 36 - 41

Qualora la legge non preveda una procedura di approvazione dei piani, il progetto di revisione LEspr prevede che la procedura d'espropriazione deve essere eseguita come procedura autonoma (P art. 27 seconda parte e P- artt. 36- 41). Si tratta della procedura che figura attualmente ai vigenti artt. 27 e ss LEspr (Capo III – Deposito dei piani) che, con competenze alterne tra CFS, Comune e Dipartimento, è gravosa e va pertanto semplificata (cfr. rapporto esplicativo pag. 24).

La procedura d'espropriazione autonoma è di competenza - salvo regolamentazioni speciali contenute in altre leggi federali - del Dipartimento competente in materia o dell'autorità di approvazione dei piani (cfr. P. - art. 38). Essa troverà un campo d'applicazione limitato, in particolare quando per un'opera si acquistano ulteriori diritti, per esempio se occorre rinnovare servitù di durata limitata per una linea elettrica esistente oppure se occorre ancora espropriare (a posteriori) i diritti di vicinato della popolazione interessata (cfr. rapporto esplicativo pag. 24).

P- art. 37 → diritti già esercitati

¹*Ove il diritto da espropriare di fatto sia già stato esercitato, l'espropriante deve chiedere l'inizio della procedura d'espropriazione autonoma all'autorità competente, dopo essere stato informato della soppressione del diritto.*

²*In questi casi, anche l'espropriato è autorizzato a chiedere l'inizio della procedura d'espropriazione autonoma all'autorità competente. Trascorsi cinque anni dall'informazione della soppressione del diritto, le domande e le pretese in materia di espropriazione si prescrivono.*

Osservazioni (cfr. rapporto esplicativo pag. 25, 26)

- P- art. 37 disciplina l'inizio della procedura d'espropriazione autonoma nel caso di diritti di fatto già esercitati. Ciò succede sempre più spesso se l'opera è già stata costruita, ma solo al momento della costruzione o dell'esercizio risulta che, contrariamente all'autorizzazione originaria dell'approvazione del piano, sono interessati o si fanno valere altri diritti.
- Con il progetto di revisione LEspr, oltre all'espropriante, anche l'espropriato sarà autorizzato a chiedere all'autorità competente l'inizio della procedura d'espropriazione.
- Termine di prescrizione o di perenzione?

In relazione al termine per le domande e pretese d'espropriazione dell'espropriato, dai vari testi delle norme proposte e dai relativi rapporti esplicativi si evince una probabile confusione linguistica fra prescrizione e perenzione, che notoriamente sono concetti giuridici distinti, sulla quale occorre maggior rigore linguistico.

2.4 Capo IV (vigente) - Procedura di conciliazione: P- artt. 45 – 54

P- Capo VIa (nuovo) – Procedura di stima: P- artt. 64 ss.

In entrambe le procedure di espropriazione (combinata, autonoma) si svolge poi una procedura di conciliazione (**P- Capo IV**) e di stima (**P- Capo VIa**) dinanzi alla CFS, in cui viene dibattuta solo l'indennità (*cf. rapporto esplicativo 1.3.2, 28, 30*).

P- art. Art. 76 → *Anticipata immissione in possesso*

Opportuni e quindi condivisi sono gli adeguamenti e complementi puntuali al vigente art. 76 LEspr. Tale istituto, verrà così ora meglio regolato.

2.5 P- Capo V (nuovo) - Prova a futura memoria: P- art. 54bis

P- art. Art. 54bis (nuovo) → *Prova a futura memoria*

“Se necessario, il presidente della commissione di stima ordina d'ufficio o su domanda di una parte le misure probatorie necessarie in vista di un'eventuale procedura da iniziare e le esegue. Può far intervenire i membri della commissione di stima.”

Osservazioni

- La proposta di revisione vuole ora disciplinare nella legge la prova a futura memoria, che finora è disciplinata nell' *Ordinanza concernente la procedura davanti alle commissioni federali di stima del 13 febbraio 2013*. Il senso e lo scopo della prova a futura memoria lasciano presupporre che la competenza del presidente della CFS sia appropriata. Nell'ambito della procedura di approvazione dei piani non si dovrà pertanto entrare nel merito di queste domande. Dopo la definitiva approvazione dei piani, la domanda è trasmessa al presidente competente della commissione di stima, che dovrà giudicarla (P- art. 45) (*cf. rapporto esplicativo pag. 32, 33*).
- Data la crescente importanza della prova a futura memoria, si condivide che tale istituto sia previsto nella LEspr e non a livello d'Ordinanza. Anche tale istituto viene così ora regolato e/o meglio definito. Annotiamo però come la formulazione proposta all'art. 54bis appare piuttosto scarna e potrebbe contenere maggiori dettagli.

3. Punti non contemplati dal progetto revisione LEspr

3.1. Espropriazione dei diritti di vicinato (cfr. rapporto esplicativo 1.4.2),

Il progetto di revisione LEspr rinuncia a disciplinare la questione dell'espropriazione dei diritti di vicinato, nonostante le difficoltà ingenerate dalla "giurisprudenza "Werrren".

Si prende atto che il Consiglio degli Stati non era entrato in materia su un progetto di legge presentato a seguito dell' iniziativa parlamentare Hegetschweiler 02.418 del 2002 (*"Rumore causato dagli aeromobili. Garanzie procedurali"*). Inoltre rileviamo che anche il Consiglio federale ha recentemente proposto all'Assemblea federale (17 maggio 2017) di stralciare la mozione 08.3240 della CAPTE-S *"Emissioni foniche dovute al traffico aereo. Indennità per espropriazione formale dei diritti di vicinato"* che incaricava l'esecutivo federale di sottoporre al Parlamento disposizioni legali affinché sia migliorato il quadro legale in materia. La relativa proposta di una "Norma di compensazione del rumore (LAN)" non è stata ritenuta preferibile in rispetto all'attuale situazione giuridica, ossia in sostituzione dell'attuale prassi giudiziaria.

Di conseguenza, a nostro giudizio non si può perdere l'occasione, in particolare nell'ambito di una revisione generale di una legge, di definire i presupposti dell'indennizzo per violazione dei diritti di vicinato, così come le modalità del risarcimento, tuttora confinati nell'ambito giurisprudenziale.

3.2. Espropriazione materiale

La revisione LEspr non affronta il tema di un'azione generale - ossia non limitata a singole fattispecie - a proporre direttamente azioni di espropriazione materiale davanti al giudice espropriativo, senza apparentemente fornire motivazioni o considerazioni sulla situazione attuale.

3.3. Titolari di diritti reali o personali non reperibili

Come già recepito dal diritto vigente, le indagini nel registro fondiario e nei pubblici registri (art. 31 LEspr) non consentono sempre di individuare l'insieme dei titolari dei diritti espropriandi, segnatamente a causa di iscrizioni di persone defunte o presumibilmente scomparse o di comunioni ereditarie a grappolo o anche di non trovare i loro recapiti.

Queste situazioni sono suscettibili di impedire notifiche complete, citazioni di tutti gli interessati, iscrizioni di trapassi di proprietà all'espropriante. Gli istituti del diritto civile richiedono tempi non compatibili con le esigenze procedurali di diritto pubblico.

Si propone pertanto l'introduzione di un domicilio legale presso il registro fondiario del luogo di situazione quale luogo di ogni notifica procedurale o giudiziaria, di pagamento con trapasso di proprietà e deposito affidato all'ufficiale del registro fondiario stesso.

4. Conclusioni

La necessità di revisione della LEspr è condivisa. Essa è evidente e giustificata, in quanto segnatamente volta ad evitare le attuali insicurezze giuridiche.

Ringraziandovi nuovamente per averci consultato, cogliamo l'occasione per porgervi i nostri migliori saluti.

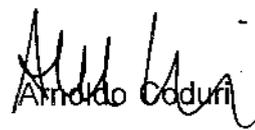
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Manuele Bertoli

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza:

- Deputazione ticinese alle camere federali (relazioniesterne@ti.ch)
- Dipartimento del territorio (dt-sg@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

GS / UVEK

30. OKT. 2017

Nr.

Madame la Présidente de la
Confédération
Doris Leuthard
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
Palais fédéral
3003 Berne

Réf. : MFP/15022742

Lausanne, le 25 octobre 2017

Projet de révision de la loi sur l'expropriation – consultation

Madame la Présidente,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur le projet de révision mentionné en objet.

Après avoir mené une consultation auprès des organismes cantonaux concernés, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

I. Remarques d'ordre général

Le Conseil d'Etat soutient de façon générale les objectifs poursuivis par ce projet de révision de la loi fédérale sur l'expropriation (ci-après : P-LEx). La situation actuelle, qui laisse coexister une procédure d'expropriation autonome dans la LEx, sans alternative, parallèlement aux procédures coordonnées d'approbation des plans prévues par les lois sectorielles, est une importante source d'insécurité juridique, voire de confusion. Le principe énoncé à l'article 27 P-LEx ainsi que les règles générales relatives à la procédure combinée, prévues aux articles 28 à 35 P-LEx, constituent ainsi une évolution qui doit être saluée.

Les dispositions du projet tendant à modifier la structure et l'organisation des commissions fédérales d'estimation ne sauraient en revanche être approuvées sans réserve. Si les règles relatives au statut juridique des commissions ainsi qu'à l'indemnisation de leurs membres ne posent pas problème, la volonté de confier leur nomination au seul Tribunal administratif fédéral (article 59 alinéa 2 P-LEx) ne peut être acceptée par le Canton de Vaud.

Quel que soit le système choisi, il paraît indispensable que les cantons conservent un rôle dans la nomination d'une partie des membres de ces commissions. La solution envisagée représenterait une atteinte inutile au fédéralisme tout en nuisant au bon déroulement des procédures. Le maintien d'une proximité entre l'autorité et les parties, de même que la connaissance des circonstances locales, sont incontournables dans le

domaine particulier de l'expropriation. C'est d'ailleurs cette même volonté qui avait conduit à prévoir trois autorités de nomination lors de l'élaboration de la LEx. L'idée du législateur était également d'avoir dans chaque commission un président nommé par le Tribunal fédéral pour ses qualifications juridiques particulières, un membre désigné par le Conseil fédéral pour représenter l'expropriant dans l'accomplissement de sa tâche publique et le troisième par le canton pour représenter les expropriés (Message du 21 juin 1926 concernant le projet de loi fédérale sur l'expropriation, FF 1926 II p. 68).

Si elles remontent à 1926, ces considérations n'en conservent pas moins leur actualité, la nécessité de faire accepter les décisions des autorités administratives et judiciaires par les justiciables étant semblable aujourd'hui. Concrètement, le fait d'inclure une personnalité nommée par les cantons dans la commission d'estimation facilite le déroulement des inspections locales et favorise l'aboutissement de la conciliation, celle-ci occupant une place centrale dans la procédure d'expropriation. Sous cet angle, le Tribunal administratif fédéral n'est sans doute pas l'autorité la plus apte à nommer les membres des commissions d'estimation, contrairement à ce que retient le rapport explicatif (p. 35). La volonté de simplifier la solution actuelle, qui prévoit trois autorités de nomination, ne nécessite d'ailleurs pas d'opter pour une autorité unique.

Le Conseil d'Etat demande dès lors que le projet soit revu sur ce point, pour qu'une solution équivalente à celle qui a cours actuellement soit choisie, laissant aux cantons de chaque arrondissement le soin de nommer une partie des membres de la commission.

II. Remarques particulières

Règles générales relatives au droit d'expropriation

- Article 6 – restrictions de durée

La modification de l'article 6 alinéa 1 LEx, qui vise à faire passer la durée maximale d'une expropriation temporaire de 5 à 10 ans, pourrait être l'occasion de certaines clarifications. En dehors de cette première hypothèse, il est en effet prévu de laisser subsister la formulation actuelle selon laquelle une expropriation temporaire peut également être prévue par « la loi », « l'arrêté du Conseil fédéral » ou « une convention ». Depuis la révision de la loi fédérale concernant les installations électriques à faible et à fort courant (LIE ; RS 734.0) suite à l'adoption de la loi fédérale du 18 juin 1999 sur la coordination et la simplification des procédures de décision, la loi ne contient plus de règle permettant une expropriation temporaire en matière de lignes électriques (cf. l'art. 47 aLIE, qui le prévoyait). A notre connaissance, il n'existe d'ailleurs pas d'autre disposition légale qui le prévoirait, dans quelque domaine que ce soit. On en conclut que c'est actuellement par le biais d'« arrêtés » du Conseil fédéral que les expropriations temporaires pour une durée supérieure à 5 ans (10 ans avec le P-LEx) sont décidées. Dans la pratique cependant, il n'est pas aisé de savoir à quel texte il convient de se référer pour déterminer si une expropriation temporaire est admissible. Cet aspect mériterait dès lors d'être précisé.

- Article 26 – nouveaux rapports de propriété

Cette disposition se réfère aux installations réalisées sur des immeubles affectés à un but d'intérêt public, pour éviter que l'expropriation n'entrave des installations publiques déjà existantes (art. 7 al. 2 LEx) ou ne crée un danger pour le public et les fonds voisins (art 7 al. 3 LEx). Selon le droit actuel, l'expropriant est tenu de supporter les frais supplémentaires occasionnés par l'entretien des installations nouvelles, dans la mesure où ils ne sont pas compensés par des avantages résultant de ces installations (art. 26 al. 1 LEx).

Telle que nous la comprenons, la modification envisagée à l'article 26 alinéa 1 et 2 vise à permettre d'exiger de l'exproprié, d'ordinaire une collectivité publique cantonale dans cette hypothèse, qu'il verse un montant à l'expropriant lorsque les avantages qu'il retire du renouvellement de ces installations sont supérieurs aux éventuels frais d'entretien supplémentaires. Cette nouvelle règle conduira à mettre l'exproprié à contribution pour la réalisation ou la rénovation d'infrastructures qu'il n'a pas lui-même décidées, mais qui lui sont imposées en raison de l'expropriation. Pour les communes en particulier, une telle solution pourrait impliquer des dépenses importantes et imprévues et partant se révéler lourde de conséquences.

Sur le vu de ce qui précède, il paraît légitime de maintenir la règle actuellement en vigueur, qui prévoit une compensation entre expropriant et exproprié uniquement à concurrence des avantages que ce dernier retire. La modification de l'article 26 alinéa 1 et 2 LEx ne peut ainsi être soutenue.

Procédure d'expropriation

- Article 28 – demande d'approbation des plans

La formulation de l'article 28 alinéa 1 pourrait être améliorée, l'expression « ouvrage soumis à l'octroi d'une approbation des plans » paraissant inutilement complexe. Les termes « ouvrage dont les plans doivent être approuvés » seraient préférables.

- Article 38 – compétence pour mener la procédure autonome

La formulation de l'alinéa 1 de l'article 38 (« le département compétent en l'espèce est compétent s'agissant de la procédure autonome d'expropriation ») n'est pas totalement claire et ne correspond d'ailleurs pas pleinement au texte allemand du projet. Celui-ci prévoit que la procédure autonome doit être menée par le département compétent « in der Sache », ce que l'on pourrait traduire par compétent « dans le domaine visé ».

- Article 43 – ban d'expropriation

Une rectification mériterait d'être apportée à la version actuellement publiée au Recueil systématique des dispositions concernant le ban d'expropriation. Lors de la révision du Code civil de 2009 concernant la cédule hypothécaire de registre (RO 2011 4637), il a été décidé de modifier le titre marginal et l'alinéa 1 de l'article 43, pour préciser que la restriction du droit d'aliéner est une « mention » au registre foncier et non une « annotation ». Dans la version consolidée du texte, si le titre marginal de l'article 43 a bien été rectifié, c'est ensuite vraisemblablement l'alinéa 1 de l'article 44 qui a été modifié. La règle de l'article 44 alinéa 1 LEx, qui prévoyait l'obligation de réparer le dommage résultant du ban d'expropriation, a ainsi disparu, alors que les articles 43 alinéa 1 et 44 alinéa 1 ont désormais en substance la même teneur.

Cette rectification paraît pouvoir être effectuée indépendamment de la présente révision, dès lors que le texte publié au Recueil officiel ne contenait pas d'erreur (RO 2011 4637 p. 4657). La révision de l'article 43 est cependant prévue en l'espèce (concernant l'autorité chargée de délivrer une attestation, l'autorité compétente en vertu de l'article 38 remplace la municipalité). On constate d'ailleurs que le texte utilisé dans le projet de révision reprend la version de l'article 43 antérieur à la révision précitée de 2009. Les termes « faire annoter au registre foncier une restriction du droit de disposition » sont en effet utilisés, alors qu'ils ont été remplacés en 2009 par « faire mentionner au registre foncier une restriction du droit d'aliéner ». Le projet de révision devrait dès lors être rectifié sur ce point.

Procédure de conciliation

- Article 45 – ouverture de la procédure

On relève que la traduction française du rapport explicatif prête à confusion concernant l'article 45, puisqu'elle mentionne (4^{ème} § ad P-art. 45, p. 30 s.), pour désigner les situations ordinaires dans lesquelles le titre d'expropriation est transmis à la commission d'estimation, « les cas ordinaires soumis à une procédure d'expropriation temporaire ». A la lecture de la version allemande, on comprend qu'il n'est nullement question d'expropriation temporaire, mais bien des cas ordinaires dans lesquels une procédure d'expropriation a déjà eu lieu (en allemand : « Normalfällen mit einem vorgängigen Enteignungsverfahren »).

Organisation des commissions d'estimation

- Articles 59 et 60 – nomination et formation des commissions d'estimation

Comme déjà exposé, le Conseil d'Etat s'oppose à ce que la nomination des membres des commissions d'estimation soit intégralement confiée au Tribunal administratif fédéral. Il peut être renvoyé sur ce point aux considérations émises sous

chiffre I. de la présente. Il est dès lors proposé de modifier l'article 59 P-LEx, ainsi que l'article 60 P-LEx qui a trait à la « formation » des commissions. Cette dernière disposition devrait garantir, à l'instar de la solution actuelle, que chaque commission appelée à rendre une décision soit composée d'un membre nommé par le gouvernement du canton sur le territoire duquel se trouve l'objet de l'expropriation.

- Article 59ter – secrétariat

On constate une redite entre la seconde phrase de l'alinéa 2 et l'alinéa 6. Celui-ci répète que les collaborateurs d'un secrétariat sont assujettis aux instructions de leur commission dans l'exercice de leurs tâches ; il paraît dès lors pouvoir être supprimé.

Envoi en possession anticipé

- Article 76 – conditions, compétence, procédure

Il est prévu de compléter l'alinéa 1 de l'actuel article 76 pour prévoir que « si le droit à exproprier est déjà exercé de fait s'agissant d'un ouvrage existant, cette prise de possession anticipée est permise par la loi ».

D'un point de vue terminologique, l'expression « permise de par la loi », voire simplement « permise », paraîtrait préférable à « permise par la loi ».

Au-delà de cette remarque, la nouvelle règle proposée ne lève pas toute l'ambiguïté d'une situation dans laquelle un expropriant exercerait déjà de fait un droit à exproprier. Le rapport explicatif retient que sous le régime du droit actuel, une autorisation d'envoi en possession anticipé n'est jamais demandée dans un tel cas. Cette affirmation paraît cependant hâtive. Aussi longtemps qu'un expropriant n'a pas obtenu le transfert en sa faveur des droits qu'il souhaite exproprier, l'exercice qu'il en fait paraît susceptible d'être contesté. Il conviendrait dès lors de préciser à l'alinéa 1 à partir de quel moment l'envoi en possession anticipé est autorisé ex lege. Différents repères paraissent envisageables ; par cohérence avec la suite de la disposition, il paraîtrait pertinent de retenir le moment où le titre d'expropriation devient exécutoire.

III. Conclusion

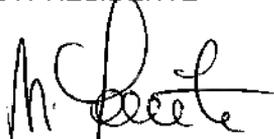
Le Conseil d'Etat soutient les principaux objectifs de ce projet de révision, sans pouvoir toutefois y souscrire intégralement. Si l'adaptation des dispositions procédurales de la LEx aux procédures coordonnées d'approbation des plans est pleinement souhaitable, la volonté de confier au seul Tribunal administratif fédéral la nomination des membres des commissions fédérales d'estimation ne peut être approuvée. Cette évolution constituerait une atteinte au fédéralisme et mettrait en péril le caractère de proximité que les commissions fédérales d'estimation présentent actuellement. Le Conseil d'Etat demande dès lors que cet aspect du projet soit revu, pour que les cantons conservent leur rôle actuel dans la nomination des membres des commissions fédérales d'estimation.

Une réserve doit également être formulée concernant la modification envisagée à l'article 26 LEx, celle-ci paraissant susceptible d'avoir des conséquences financières sur les autorités cantonales, en particulier sur les communes, conséquences qu'il est en l'état difficiles d'évaluer. Le Conseil d'Etat demande dès lors également que cet aspect du projet soit amendé et la solution actuelle maintenue.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de notre considération distinguée.

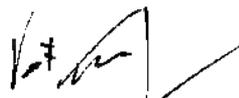
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SJL



GS / UVEK
- 6. OKT. 2017
Nr.

Par courriel : rechtsdienst@gs.uvek.admin.ch

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

Références
Date

- 4 OCT. 2017

**Révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation (LEx);
Ouverture de la procédure de consultation**

Madame la Présidente de la Confédération,

Pour faire suite à votre lettre du 2 juin 2017 concernant la procédure de consultation relative à l'objet cité en marge, nous formulons ci-après nos remarques.

1. Compatibilité avec les procédures coordonnées d'approbation des plans

La présente révision vise à adapter la loi fédérale sur l'expropriation (LEx) de manière à être conforme aux procédures combinées d'approbation des plans et d'expropriation actuellement applicables lorsqu'il s'agit d'autoriser des installations d'infrastructure. Il est tout à fait judicieux d'assurer une coordination entre la LEx et les procédures coordonnées d'approbation des plans prévues dans la législation fédérale.

2. Structure et organisation des commissions fédérales d'estimation

De manière générale, les modifications proposées n'appellent pas de commentaire particulier.

3. Art. 19bis P-LEx

Actuellement, le jour de référence pour l'évaluation d'un droit exproprié est la date de l'audience de conciliation. De l'avis du DETEC, « *cette disposition n'est pas adéquate. La procédure d'approbation des plans ne prévoit pas la tenue d'audiences de conciliation (en matière de droit d'expropriation). En termes de droit, le caractère obligatoire de telles audiences n'est pas clairement établi sur la base de la LEx et la pratique à cet égard est disparate* » (cf. Rapport explicatif, p. 19).

Nous sommes favorables au statu quo. Il peut arriver que la séance de conciliation ait lieu une année ou deux ans après que le projet soit exécutoire, ce qui peut signifier un écart de valeur significatif. Afin que la charge du risque soit équitablement répartie entre les parties, il paraît opportun de maintenir la date de l'audience de conciliation comme jour de référence pour l'évaluation du droit exproprié. Pour le reste, il appartient au droit fédéral de prévoir le caractère obligatoire d'une audience, ceci aussi pour éviter « des pratiques disparates ».



Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'assurance de sa haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

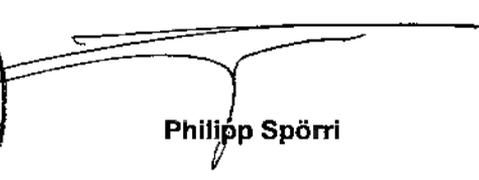
Le président



Jacques Melly



Le chancelier



Philipp Spörri



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
3003 Berne

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

GS / UVEK

28. SEP. 2017

Nr.

Fribourg, le 26 septembre 2017

**Révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation (LEx)
Procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Nous nous référons à votre courrier du 2 juin 2017 concernant l'objet noté en titre.

Après une consultation interne, nous vous informons que l'Etat de Fribourg n'a pas de remarque particulière à formuler sur la consultation susmentionnée.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.

Maurice Ropraz
Président

Au nom du Conseil d'Etat :



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

GS / UVEK
26. OKT. 2017
Nr.

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Liestal, 24. Oktober 2017
42981

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) abzugeben. Wir begrüssen den Entwurf, da dieser das Verfahren beschleunigt und vereinfacht. Insbesondere die Abschaffung der Oberschätzkommission bringt eine deutliche Effizienzsteigerung in verfahrenstechnischer Hinsicht. Überdies werden Erfahrungen aus der Praxis auf gesetzgeberischer Ebene nachvollzogen.

Darüber hinaus möchten wir uns mit Blick auf zwei Bestimmungen wie folgt vernehmen lassen:

E-Art. 76 Abs. 2

Im dem den Vernehmlassungsunterlagen beigelegten Bericht „Überprüfung des Revisionsbedarfs des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)“ (Bericht Phase II) ist in E-Art. 76 Abs. 2 als rot vermerkte Anpassung „[...] beim Vorliegen eines vollstreckbaren Entscheids über die Zulässigkeit der Enteignung [...]“ erwähnt. Dieser Wortlaut weicht vom Gesetzeswortlaut des Änderungsentwurfs (vgl. AS 2017) ab, welcher nicht von einem „vollstreckbaren Entscheid“, sondern von einem „vollstreckbaren Enteignungstitel“ spricht.

Aus unserer Sicht ist der Wortlaut der AS 2017 korrekt und so zu übernehmen.

E-Art. 91 Abs. 1

Der Wortlaut von Art. 91 Abs. 1 hält unverändert fest, dass der Enteigner das Eigentum an dem enteigneten Grundstück durch die Bezahlung der Entschädigung erwirbt. In der Praxis zeigt sich jedoch immer wieder folgende Problematik: Das Grundbuchamt fordert vom Enteigner jeweils den Nachweis, dass die Zahlung beim Enteigneten eingetroffen ist. Dieser Beleg ist indes in der Praxis kaum erhältlich zu machen, da der Beleg des Enteigners nicht akzeptiert wird, sondern lediglich der Empfangsbeleg des Enteignetenkontos. Die Bank des Enteigneten gibt aus Datenschutzgründen keine Auskunft, weshalb der Enteigner auf die Bestätigung des Enteigneten angewiesen ist. Häufig gestaltet sich dies schwierig, was zu einer Verzögerung des Grundbucheintrags von mehreren Wochen, teilweise sogar Monaten, führen kann.

Aus unserer Sicht wären zwei praktikable Varianten zu prüfen und in die Vorlage einzuarbeiten: Entweder, der Enteignete wird verpflichtet, den Zahlungseingang unverzüglich dem Präsidenten der Schätzungskommission mitzuteilen, welcher diese Information unverzüglich an das zuständige Grundbuchamt weiterleitet. Oder die Eigentumsübertragung wird von der Zahlung entkoppelt, was angesichts der Tatsache, dass der Enteigner mit Urteil sowieso zur Zahlung verpflichtet wird, unproblematisch ist.

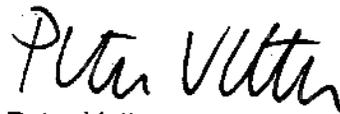
Eine Umsetzung eines dieser beiden Vorschläge würden wir sehr begrüßen.

Wir hoffen, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Peter Vetter
Landschreiber

GS / UVEK
26. OKT. 2017
Nr.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation (UVEK)
Kochergasse 6
3003 Bern

Glarus, 24. Oktober 2017
Unsere Ref: 2017-131

Vernehmlassung i. S. Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

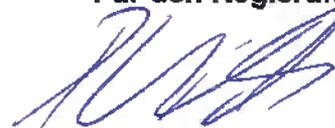
Hochgeachtete Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Rolf Widmer
Landammann



Magnus Oeschger
Ratsschreiber-Stv.

E-Mail an: rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

versandt am: 25. Okt. 2017



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK

per Mail:
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:OWSTK.2884
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 2. November 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) danken wir Ihnen.

Wir unterstützen die vorliegende Revision des EntG nur teilweise. In folgenden zwei Punkten sind wir nicht einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen:

- Der Kanton Obwalden soll künftig keine Mitglieder der ESchK mehr wählen können. Dies bedauern wir, können doch diese Mitglieder dank ihren Kenntnissen über die lokalen Verhältnisse einen wichtigen Beitrag in der Kommission leisten.
- Weiter soll bei kantonalen Wasserbauprojekten, soweit ein Enteignungsverfahren nach EntG durchzuführen ist, das abgekürzte Verfahren nicht mehr zur Verfügung stehen. Mit Blick auf die Verfahrensökonomie ist diese Änderung nicht nachvollziehbar. Die Revision ist dahingehend anzupassen, dass das abgekürzte Verfahren für kantonale Wasserbauprojekte nach wie vor angeordnet werden kann.

Zu den übrigen Änderungen haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



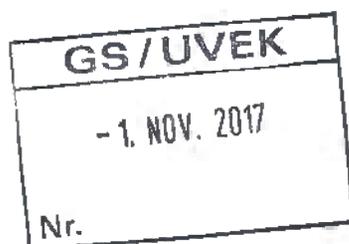
Maya Büchi-Kaiser
Landammann



Dr. Notker Dillier
Landschreiber-Stellvertreter

6431 Schwyz, Postfach 1260

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Kochergasse 6
3003 Bern



kantonschwyz 



Per E-Mail an: rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Schwyz, 24. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Vernehmlassung zu den Änderungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

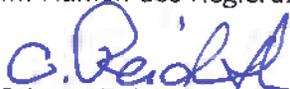
Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 hat das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie- und Kommunikation (UVEK) die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in titelvermerkter Angelegenheit bis 31. Oktober 2017 eingeladen.

Der Kanton Schwyz begrüsst die Teilrevision des Bundesgesetzes. Das Bundesgesetz für Enteignung wird nunmehr mit der übrigen Gesetzgebung des Bundes abgestimmt. So insbesondere mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (Kordinationsgesetz, in Kraft seit 1. Januar 2002, BBl 1998 2591).

Die Änderung dient der eindeutigen Verfahrensklärung und der Abgleichung mit der jüngsten Verfahrensgesetzgebung für Grossprojekte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:


Othmar Reichmuth, Landammann


Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie zur Kenntnisnahme:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Genève, le 1^{er} novembre 2017

GS/UVEK

- 2. NOV. 2017

Nr.

Le Conseil d'Etat

5218-2017

Madame Doris LEUTHARD
Présidente de la Confédération
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : Consultation relative à la révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation (LEx)

Madame la Présidente de la Confédération,

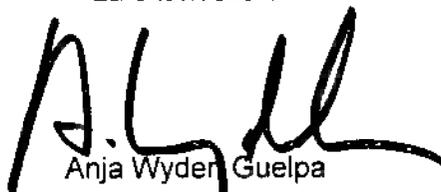
Notre Conseil a pris connaissance des propositions transmises le 2 juin 2017 par le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, quant aux modifications apportées à la loi fédérale sur l'expropriation.

Comprenant les objectifs de mise en conformité, de simplification des procédures et de prise en compte du dimensionnement actuel des projets, motivant la modification de la LEx, notre Conseil prend acte des mesures proposées et les préavise favorablement.

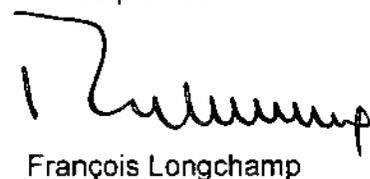
En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Anja Wyder Guelpa

Le président :


François Longchamp

ne.ch

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

CHANCELLERIE D'ÉTAT

GS/UEVK

26. OKT. 2017

Nr.

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Madame Doris Leuthard
Présidente de la Confédération
Palais fédéral
3003 Berne

AVEC NOS COMPLIMENTS



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
Madame Doris Leuthard
Présidente de la Confédération
Palais fédéral
3003 Berne

Révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation (LEx) Procédure de consultation

Madame la présidente de la Confédération,

Nous accusons réception du projet de révision mentionné sous rubrique qui a retenu notre meilleure attention.

Appréciation générale

Nous émettons un avis favorable au sujet :

1. de la coordination de la procédure d'expropriation avec celle d'approbation ;
2. du nouveau statut des membres et du personnel d'une Commission ;
3. de la nomination par le TAF, dans la mesure où l'article 59 al. 5 prend en considération les particularités locales et à la condition que le canton soit consulté ;
4. des modifications consécutives des diverses lois fédérales.

Par ailleurs, nous saluons et soutenons la position du Conseil fédéral, rejetant le principe d'indemnisation à valeur commerciale et/ou future des terres cultivables au sens de la motion Ritter 13.3196 et en particulier le rejet d'une valeur d'option basée sur une future mise en zone constructible.

Quant à l'abandon d'une réglementation sur l'expropriation des droits de voisinage en matière de bruit, en notre qualité de collectivité publique, le maintien du système actuel nous convient, bien qu'il demeure complexe à mettre en œuvre pour les particuliers.

NE
NE

Examen de détail

À notre sens, les modifications législatives apportées sont judicieuses et nécessaires. Elles permettent d'adapter la LEx sur le plan procédural et de coordonner celle-ci à la procédure combinée d'approbation des plans prévue pour les projets d'infrastructure en vertu de la loi fédérale du 18 juin 1999 sur la coordination et la simplification des procédures de décision.

Nous approuvons également l'augmentation de la durée d'expropriation temporaire qui passe de 5 à 10 ans (P-art. 6) et la qualification étendue des actes préparatoires (P-art. 15).

Il en va de même de la teneur de l'avis personnel (P-art. 31) et des démarches d'opposition (P-art. 33).

Le « toilettage » de la LEx en matière procédurale est également utile et adéquat ; il permet ainsi d'uniformiser le droit procédural en appliquant désormais, autant que faire se peut, la procédure administrative (PA).

En ce qui concerne les modifications apportées à l'organisation et à la structure des commissions d'estimation, nous pensons qu'elles sont pragmatiques et ont ainsi du sens. Cependant, comme le prévoit le projet d'article 59, alinéa 5, il faudra prendre très au sérieux la connaissance des lieux ainsi que des particularités locales lors du choix des membres de la commission de l'arrondissement d'estimation. La consultation des cantons sur les candidatures proposées est nécessaire pour garantir la mise en œuvre de ce principe.

Vu ce qui précède, sous réserve des quelques remarques formulées, nous sommes favorable à la révision de la LEx.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la présidente de la Confédération, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 18 octobre 2017



Au nom du Conseil d'État :

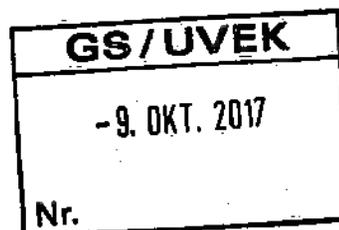
Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND

Handwritten signatures in blue ink corresponding to the printed names of the President and the Chancellor.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
Madame Doris Leuthard
Présidente de la Confédération
3003 Berne



Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 26 septembre 2017

Consultation relative à la révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation

Madame la Présidente de la Confédération,

Votre courrier du 2 juin 2017 relatif à la révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation nous est parvenu et nous vous en remercions. Le projet mis en consultation appelle de notre part les commentaires ci-après.

I. Considérations générales

L'expropriation se pratique généralement pour des besoins de construction d'infrastructures d'utilité publique. Il faut donc éviter que cette possibilité soit ouverte à des privés. Il convient aussi de considérer que la protection des terres cultivables impose une utilisation mesurée du sol. A l'avenir, l'aménagement d'infrastructures nécessitera encore un besoin important en surfaces. La croissance démographique que connaît notre pays va engendrer une mobilité accrue. Sans entraver les constructions nécessaires au service public de base, la pesée des intérêts doit mieux prendre en compte les terres cultivables, par des indemnisations plus importantes en cas d'expropriation.

Par ailleurs, une compensation des terres cultivables par l'aire forestière devrait aussi pouvoir être analysée en cas d'expropriation pour la construction d'ouvrages collectifs. La loi forestière et sa notion de protection dynamique datent du début du siècle passé ; le contexte a changé avec la croissance démographique, le recours massif à d'autres énergies que celle du bois, les besoins en infrastructures publiques ou encore les modes de vie de la population.

II. Remarques de détail

Article 2 (exercice)

L'article 2 doit être adapté afin que le droit d'expropriation ne puisse pas être exercé par des entreprises de droit privé, sans participation fédérale ou cantonale. Cette adaptation est nécessaire et importante dans un contexte marqué par une tendance aux privatisations. Seuls les pouvoirs publics doivent bénéficier du droit d'expropriation. L'octroi du droit d'expropriation à des tiers est à exclure.

Article 16 (indemnité)

Outre l'indemnité pleine, il convient de prévoir pour les terres hors de la zone à bâtir une indemnité axée sur l'affectation future ou sur les coûts moyens de construction de l'ouvrage. La valeur du terrain, telle que négociée entre des agriculteurs exploitant à titre personnel, n'est pas pertinente pour la construction d'ouvrages publics. Cela, notamment parce que le prix négocié est limité par la loi fédérale sur le droit foncier rural (article 66 LDFR). L'expertise de Wüest & Partner du 15 juin 2016 montre qu'avec l'introduction de la LDFR, le prix des terres agricoles a baissé. Dans le canton du Jura, cette baisse est très marquée. Elle tend à montrer que le marché foncier est dans ce cas réglementé, c'est pourquoi les valeurs autorisées en vertu de l'article 66 LDFR ne doivent pas servir de comparaison en cas d'expropriation. On peut supposer que la valeur foncière serait deux fois à trois fois plus élevée sur un marché libre.

Article 59 (commissions d'estimation)

La loi actuelle prévoit que le Gouvernement jurassien nomme plusieurs membres de la commission d'estimation responsable de l'arrondissement incluant le canton du Jura. Selon le projet mis en consultation, les cantons ne seraient plus impliqués à l'avenir dans la procédure de nomination des membres des commissions d'estimation, qui relèverait uniquement du Tribunal administratif fédéral.

Pour délibérer, la commission d'estimation doit être composée de trois membres, à savoir du président et de deux autres membres désignés par celui-ci. Actuellement, l'un de ces deux membres doit obligatoirement être choisi parmi ceux qui ont été nommés par le gouvernement du canton sur le territoire duquel se trouve l'objet de l'expropriation. Selon le projet de révision, une telle présence ne serait plus garantie à l'avenir.

Aussi, nous nous opposons à la modification proposée concernant la procédure de nomination des commissions d'estimation. Nous souhaitons que les cantons restent impliqués dans cette procédure, afin de garantir une composition équitable des commissions d'estimation. Il est nécessaire que celles-ci restent composées de membres ayant de bonnes connaissances des cantons concernés, ce que le projet de révision ne garantit pas.

Nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente de la Confédération, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Distribution par courriers postal et électronique (word et pdf à rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch)



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

4. Oktober 2017 (RRB Nr. 928/2017)

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie uns den Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Enteignung zur Stellungnahme zukommen lassen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir sind mit der Stossrichtung der Revision des Enteignungsgesetzes und den daraus folgenden Anpassungen in den verschiedenen Infrastrukturerlassen grundsätzlich einverstanden. Zu wesentlichen Punkten haben wir jedoch die im Folgenden dargestellten Einwände.

1. Änderungen im Enteignungsgesetz

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen insbesondere die Anpassung der Organisation und Struktur der Eidgenössischen Schätzungskommissionen (ESchK). Diese drängt sich angesichts der grossen Zahl an Verfahren im Zusammenhang mit Fluglärmforderungen, die bei der für das Gebiet des Kantons Zürich zuständigen ESchK, Kreis 10 (nachfolgend ESchK 10), nunmehr seit Jahren hängig sind und bei denen der Kanton Zürich als Partei auftritt, auf. Der Kanton Zürich hat aber nicht nur vor diesem Hintergrund grosses Interesse an einer beförderlichen Behandlung der Entschädigungsverfahren. Vielmehr gilt dies selbstredend auch hinsichtlich der für ihn bedeutsamen Bundesprojekte (z. B. Einhausung Schwamendingen, Limmattalbahn, Glattalbahn), ist doch bekanntlich für den Baubeginn nicht nur ein rechtskräftiges Bauprojekt, sondern in der Regel auch die abschliessende Klärung der Landentschädigung (bei fehlender Einigung mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bedarf es eines Entscheids der Schätzungskommission) Voraussetzung.

Schliesslich begrüssen wir, dass sich der Bund mit den bestehenden Rechtsunsicherheiten bezüglich des heute im Enteignungsgesetz noch nicht vorgesehenen kombinierten Plangenehmigungsverfahrens auseinandergesetzt und daraus Konsequenzen für die Gesetzgebung abgeleitet hat.

E-Art. 59 Abs. 1 sowie E-Art. 59^{bis} Abs. 1 und 2 EntG

Gemäss Erläuterndem Bericht beruhen die vorgeschlagenen Änderungen darauf, dass wegen fehlender gesetzlicher Grundlage auf ausserordentliche und temporäre Arbeitsanfälle (z. B. bei der ESchK 10 im Zusammenhang mit den Verfahren betreffend Lärmforderungen) bis anhin nicht angemessen genug reagiert werden konnte (Erläuternder Bericht, S. 2 f.). Mit dem vorgeschlagenen Lösungsansatz, dauernd oder vorübergehend Mitglieder der ESchK oder andere Mitarbeitende hauptamtlich einstellen und hierfür auch einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen anbieten zu können (E-Art. 59^{bis} ff. EntG), sind wir grundsätzlich einverstanden, sehen aber noch Optimierungsmöglichkeiten.

Um die Professionalisierung der ESchK weiter verbessern und auf Schwankungen im Arbeitsanfall besser reagieren zu können, schlagen wir vor, die Anzahl der Schätzungskreise von heute 13 auf 5 zu verkleinern. Dabei sollen die Präsidentin oder der Präsident und das Sekretariat des jeweiligen Schätzungskreises mit einem festen Pensum, z. B. 50%, und Einkommen eingesetzt werden, um das Abarbeiten der Pendenzen, insbesondere auch der Administrativarbeiten, dauerhaft gewährleisten zu können. Steigt die Arbeitslast an, soll die Wahlbehörde das Pensum der Präsidentin oder des Präsidenten des betroffenen Schätzungskreises aufstocken und/oder gewählte Kommissionsmitglieder zur Bearbeitung der Fälle einsetzen können. Die Entlohnung hätte dabei nach Aufwand durch den Bund zu erfolgen. Bei grosser Geschäftslast wären auch befristete Einsätze in einem Teil- oder gar Vollzeitpensum mit fixem Einkommen denkbar. Dabei sollten diese Ad-hoc-Kommissionsmitglieder zwecks Sicherstellung der notwendigen Kenntnisse des örtlichen Immobilienmarkts idealerweise aus lokalen Pools stammen.

Was das Sportelsystem anbelangt, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Vorlage betreffend Totalrevision der Verordnung vom 13. Februar 2013 über Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren (SR 711.3; vgl. Schreiben vom 18. März 2015, RRB Nr. 263/2015). Ergänzend beantragen wir jedoch, die notwendigen Bestimmungen auf Gesetzes- und nicht Verordnungsstufe festzusetzen (namentlich im Enteignungsgesetz).

E-Art. 59 Abs. 2 und 5 EntG

Dass im gleichen Zug nicht nur das bisherige Wahlsystem mit drei verschiedenen Wahlbehörden, sondern auch die Wahl- und Besetzungsvorschriften geändert werden sollen, lehnen wir in dieser Form entschieden ab.

Der Hinweis im Erläuternden Bericht, das bisherige Wahlsystem sei schwerfällig und kompliziert (S. 33 f.), mag stimmen; es steht indessen der Möglichkeit nicht entgegen, auf ausserordentliche Arbeitsanfälle angemessen zu reagieren, da der Bedarf an zusätzlichen personellen Mitteln nicht unverhofft entsteht, sondern in der Regel eine lange Vorlaufzeit hat. Das Bundesverwaltungsgericht als einzige Wahlbehörde einzusetzen, unterstützen wir jedoch nicht; wir ziehen ein anderes Wahlsystem vor.

Um die Rechtsstaatlichkeit und insbesondere die Gewaltenteilung und richterliche Unabhängigkeit weiterhin gewährleisten zu können, darf das Bundesverwaltungsgericht als vorgeschlagene, einzige Wahlbehörde nicht auch gleichzeitig Aufsichts- und Weisungsbehörde, Rechtsmittel- und Abberufungsinstanz sein (E-Art. 63 Bst. a und b, E-Art. 77 und E-Art. 59 Abs. 2 EntG).

Im Kanton Zürich werden sämtliche Mitglieder der Spezialverwaltungsgerichte (Baurekurs-, Steuerrekurs- und Sozialversicherungsgericht) vom Kantonsrat gewählt, der nicht auch gleichzeitig Rechtsmittelinstanz ist. Auf Bundesebene ist etwa die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu nennen, die zwar vom Bundesrat gewählt wird

(Art. 82 Abs. 2 Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen [RTVG; SR 784.40]), gegen deren Entscheide indessen das Bundesgericht als Rechtsmittelinstanz angerufen werden muss (Art. 99 Abs. 3 RTVG).

Wir schlagen daher vor, als einzige Wahlbehörde den Bundesrat vorzusehen und dabei den Regierungen der Kantone, deren Gebiet zum jeweiligen Schätzungskreis gehört, die Möglichkeit einzuräumen, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Sodann sieht E-Art. 59 Abs. 2 EntG die Abberufungsmöglichkeit der Mitglieder der Schätzungskommissionen durch die Wahlbehörde aus wichtigen Gründen vor. Diese Gründe sind im Gesetz aufzuführen, z. B. analog der Regelung in Art. 10 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (SR 173.32).

E-Art. 59 Abs. 7 EntG

Diese Bestimmung erwähnt zwar die grundsätzliche Weisungsungebundenheit der Mitglieder der Schätzungskommissionen. Mit dem indirekten Verweis auf E-Art. 63 Abs. 1 Bst. b EntG wird diese Ungebundenheit jedoch wieder eingeschränkt. Die Mitglieder der Schätzungskommissionen dürfen keine fachlichen Weisungen von derjenigen Instanz erhalten, die gleichzeitig Rechtsmittelinstanz ist. Wir lehnen diese Regelung daher ab. Die eidgenössischen Schätzungskommissionen müssen vielmehr – wie im Übrigen sämtliche andere Spezialverwaltungsgerichte – mit Blick auf ihre Rechtsprechungsaufgaben unabhängig sein und abgesehen von der Bindungswirkung eines Rückweisungsentscheids auch keinerlei Weisungen unterliegen (vgl. etwa Art. 84 RTVG). Dieser Vorschlag geht denn auch weiter als das geltende Recht, wonach – zwar nur, aber immerhin – allgemeine Weisungen erteilt werden können (Art. 63 Abs. 1 EntG).

E-Art. 76 Abs. 5 und E-Art. 88 Abs. 1 EntG: Verfahren, Einberufung

Die Zuweisung der Kompetenz zur Zinssatzfestlegung an das Bundesverwaltungsgericht ist unnötig, selbst wenn das Gericht den Zinsfuss bereits heute allgemeingültig festlegt (Erläuternder Bericht, S. 42). Stattdessen schlagen wir vor, die Anwendbarkeit eines bestimmten Zinssatzes, wie bis anhin z. B. der hypothekarische Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen, auf Gesetzesstufe zu verankern.

E-Art. 91 Abs. 1 EntG: Bezahlung der Entschädigung, Wirkung

Im Erläuternden Bericht wird richtig ausgeführt, dass das Grundstück lastenfrei auf den Enteigner überzugehen hat, was dazu führt, dass bei vermieteten oder verpachteten Grundstücken die entsprechenden Verträge mit der Bezahlung der Entschädigung von Gesetzes wegen aufgehoben werden. Da diese im Falle einer bewilligten vorzeitigen Besitzeseinweisung jedoch schon früher aufgehoben werden, wird die Aufzählung in E-Art. 91 Abs. 1 EntG nun um die obligatorischen Rechte ergänzt (Erläuternder Bericht, S. 43).

In diesem Zusammenhang ist das Verhältnis zwischen dem Institut der vorzeitigen Besitzeseinweisung einerseits und dem in diesem Zusammenhang oft verbundenen Schicksal von Mietverträgen andererseits zu präzisieren. Das Schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220) verweist diesbezüglich lediglich unter der Marginalie Wechsel des Eigentümers allgemein auf das Enteignungsgesetz (Art. 261 Abs. 4 OR). Bis heute fehlt eine entsprechende Bestimmung. Wir beantragen, diese Gesetzeslücke (Aufhebung bestehender Mietverhältnisse) zu schliessen.

Demzufolge stellen wir folgende Anträge:

1. Die Anzahl der 13 Schätzungskreise ist auf höchstens 5 Schätzungskreise zu verringern und Art. 58 EntG sowie die zugehörige Ausführungsverordnung entsprechend anzupassen.
2. Jede Schätzungskommission soll über eine ständige Präsidentin oder einen ständigen Präsidenten sowie ein ständiges Sekretariat verfügen, je mit fixem (Teilzeit-)Pensum (z. B. 50%) und Einkommen (vgl. E-Art. 59^{bis} Abs. 1 und E-Art. 59^{ter} Abs. 1 und 4 EntG). Das Pensum der Präsidentin oder des Präsidenten soll bei dauerhafter Geschäftslast durch die Wahlbehörde befristet aufgestockt werden können und/oder gewählte Kommissionsmitglieder sollen nebenamtlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten beigezogen werden können (vgl. E-Art. 59^{bis} Abs. 2 EntG).
3. Es sind die nötigen Grundlagen im Enteignungsgesetz zu schaffen, damit der Bund den Schätzungskommissionen die für ihre Tätigkeiten benötigte Infrastruktur zur Verfügung stellen und sämtliche Aufwendungen finanzieren kann.
4. Damit das heutige Sportelsystem abgeschafft und die Schätzungskommissionen gleich wie andere Gerichte finanziert werden können, sind die entsprechenden Regelungen im Enteignungsgesetz zu verankern.
5. Als einzige Wahlbehörde ist der Bundesrat vorzusehen, wobei den Regierungen der Kantone, deren Gebiet zum jeweiligen Schätzungskreis gehört, Wahlvorschläge unterbreiten können (vgl. E-Art. 59 Abs. 2 und 5 EntG).
6. Die wichtigen Gründe für eine Abberufung der Mitglieder der Schätzungskommission sind im Enteignungsgesetz aufzuführen (vgl. E-Art. 59 Abs. 2 EntG).
7. Die Schätzungskommissionen müssen mit Blick auf ihre Rechtsprechungsaufgaben unabhängig sein und dürfen abgesehen von der Bindungswirkung eines Rückweisungsentscheids keinerlei Weisungen unterliegen (vgl. E-Art. 59 Abs. 7 EntG).
8. Bezüglich Verzinsung ist ein bestimmter Zinssatz, z. B. der hypothekarische Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen, auf Gesetzesstufe festzulegen (vgl. E-Art. 76 Abs. 5 und E-Art. 88 Abs. 1 EntG).
9. Das ungeklärte Verhältnis zwischen der vorzeitigen Besitzeinweisung und der Aufhebung bestehender Mietverhältnisse ist gesetzlich zu regeln (vgl. E-Art. 91 Abs. 1 EntG).

2. Änderungen im Luftfahrtgesetz

E-Art. 36e LFG: Koppelung des Verfahrens betreffend Betriebsreglementsänderung mit der Enteignung von nachbarrechtlichen Abwehrrechten gegen übermässige Fluglärmbelastung

2.1 Änderungen im Betriebsreglementsverfahren

Begehren nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b EntG (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach Art. 7–10 EntG) sollen gemäss Abs. 1 von E-Art. 36e des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 (LFG; SR 748.0) wegen übermässiger Lärmbelastung aufgrund des Betriebs von Flughäfen mit Einsprache gegen das Betriebsreglement (Art. 36d Abs. 4 LFG) geltend gemacht werden.

Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 50) müsste an sich nach der Konzeption der vorliegenden EntG-Teilrevision neu über die Enteignung nachbarrechtlicher Abwehrensprüche gegen übermässige Belastung durch Fluglärm in einem selbstständigen Enteignungsverfahren gemäss

E-Art. 36 ff. entschieden werden. In diesem konkreten Anwendungsfall soll vermieden werden, dass das selbstständige Enteignungsverfahren zur Anwendung gelangt, da sonst über die gleichen Fragen in zwei verschiedenen Verfahren entschieden werden müsste. Daher sollen nun die Begehren nach E-Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b EntG zum Schutz der Nachbarrechte im Verfahren des Betriebsreglements geltend gemacht und beurteilt werden, womit sich ein Verfahren nach E-Art. 36 ff. EntG erübrige.

Die Koppelung der Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche gegen übermässige Belastung durch Fluglärm mit einer Änderung des Betriebsreglements erachten wir aus unterschiedlichen Gründen als unzweckmässig und unpraktikabel:

a) Die Besonderheit bei der Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche im Vergleich zur Enteignung von dinglichen Rechten liegt darin, dass sie nicht eine Voraussetzung, sondern eine Folge des Flugbetriebs ist. Im Zeitpunkt der Auflage und Genehmigung der Betriebsreglementsänderung kann noch nicht ermittelt werden, ob ein Anspruch auf Minderwertentschädigung gegeben ist, da nicht festgestellt werden kann, ob der Immissionsgrenzwert dereinst tatsächlich überschritten wird. Die dem Betriebsreglements-gesuch beigelegten Lärmkarten zeigen Immissionsgrenzwert-Überschreitungen für einen prognostizierten Betriebszustand, die eine grösstmögliche Kapazität abbilden. Im Zeitpunkt der Auflage der Betriebsreglementsänderung kann naturgemäss noch gar nicht feststehen, inwiefern eine Liegenschaftseigentümerin oder ein Liegenschaftseigentümer tatsächlich dereinst von Fluglärm betroffen sein wird, ob und in welchem Masse die übermässige Fluglärmbelastung auch tatsächlich eintreten wird und ob bei den einzelnen Liegenschaften entschädigungspflichtige Tatbestände vorliegen werden. So fällt die tatsächliche Fluglärmbelastung im Tagesbetrieb heute geringer aus, als mit der grösstmöglichen Kapazität prognostiziert wurde. Die Lärmbelastung kann beispielsweise auch dann künftig anders ausfallen, weil eine bestimmte Änderung im Betrieb, aus welchen Gründen auch immer, nie eingeführt wird oder das dem Betriebsreglementsänderungsgesuch zugrunde gelegte Verkehrsaufkommen z. B. aus konjunkturellen Gründen geringer ausfällt, als ursprünglich angenommen. Auch wenn sich der Fluglärm wegen des Dauerschallpegels (16-Stunden-Leq, vgl. Anhang 5 Art. 41 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 [LSV; SR 814.41]) tagsüber bei Verkehrszunahmen nur träge verändert, so kann der 16-Stunden-Leq durchaus auf Veränderungen des Flottenmixes reagieren. Dies kann der Fall sein, wenn etwa der Hubcarrier SWISS lärmgünstigere Flugzeuge in grösserer Zahl einsetzt, was zu einer wesentlichen Änderung in der Fluglärmbelastung am Tag führen kann. Ausgesprochen stark reagiert der Leq zudem zur Nachtzeit. Der regelmässige Einsatz eines einzigen lauten bzw. eines lärmgünstigeren Flugzeugtyps würde die im Rahmen des Betriebsreglements-gesuchs prognostizierten Fluglärm-berechnungen sogleich als unzutreffend erscheinen lassen. Dies wird sich wohl in näherer Zukunft zeigen, wenn die SWISS ab 2019 die Flugzeuge A320 und A321 Neo als Ersatz für die bisherigen A320/A321 einflotten wird.

Um beurteilen zu können, ob ein entschädigungspflichtiger Tatbestand vorliegt, müssen schliesslich die drei von der jahrelangen Bundesgerichtspraxis entwickelten Voraussetzungen a. Überschreitung des Immissionsgrenzwertes, b. Unvorhersehbarkeit und c. Schwere des Schadens gegeben sein (vgl. etwa BGE 119 Ib 348, 123 II 560, 134 II 49, 136 II 263, 138 II 77). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann erst anlässlich des tatsächlichen Betriebs, d. h. nach Eintritt der Lärmbelastung, beurteilt werden. Einsprachen gegen die Enteignung könnten also bei Auflage des Gesuchs um Betriebsreglementsänderung noch gar nicht behandelt werden. Erst wenn die genannten Voraussetzungen beurteilt werden,

kann auch die Entschädigungsforderung beurteilt werden. Es ergibt folglich auch keinen Sinn, wenn die Einsprachen gegen die Enteignung (E-Art. 33 Abs. 1 Bst. a EntG) von einer anderen Behörde beurteilt werden als diejenige, welche die geforderte Enteignungsentschädigung beurteilt (E-Art. 33 Abs. 1 Bst. e EntG; siehe dazu nachfolgend Ziff. 2.2).

b) Des Weiteren steht die in E-Art. 36e LFG vorgeschlagene Lösung mit der heutigen Regelung im Luftfahrtgesetz zu Änderungen des Sicherheitszonenplans und damit einhergehenden materiellen Enteignungen im Widerspruch. Eine lärmrelevante Betriebsreglementsänderung kann auch mit einer Änderung des Sicherheitszonenplans verbunden sein, die unter Umständen mehrere oder gar viele Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer materiell enteignet. Das geltende Recht beharrt dabei zu Recht auf einer Trennung des Verfahrens zur Genehmigung der Betriebsreglementsänderung einerseits vom Verfahren zur Genehmigung des Sicherheitszonenplans, in dem «Enteignungseinsprachen» erhoben werden können, und andererseits von den Verfahren über Ansprüche aus materieller Enteignung (vgl. Art. 42–44 LFG). Im Betriebsreglementsverfahren hat der Flughafenhalter lediglich den Entwurf des entsprechenden Sicherheitszonenplans einzureichen (vgl. Art. 24 Bst. e Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt [VIL; SR 748.131.1]), und im Zeitpunkt des Entscheids über die Genehmigung der Betriebsreglementsänderung muss dieser Plan öffentlich aufgelegt sein.

Der Erläuternde Bericht erwähnt diese Regelung allerdings mit keinem Wort und setzt sich mit dieser Verfahrenstrennung nicht auseinander. Durch den Einbezug der formellen Enteignung nachbarrechtlicher Abwehrrechte in das Verfahren zur Genehmigung von Betriebsreglementsänderungen werden ohne Grund Widersprüche und Inkonsistenzen zur verfahrensrechtlichen Behandlung der materiellen Enteignung im Luftfahrtrecht geschaffen.

c) Die angestrebte Verbindung von Betriebsreglementsänderungs- und Enteignungsverfahren hätte weiter eine massive Verlängerung und zusätzliche Verkomplizierung des Betriebsreglementsverfahrens zur Folge. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das für die Genehmigung des Betriebsreglements bzw. dessen Änderungen zuständig ist, könnte sich nicht auf eine formelle Prüfung der Einsprachen beschränken, sondern müsste bei Einsprachen gegen die Enteignung materielle Anspruchsvoraussetzungen prüfen, bevor es die Betriebsreglementsänderung genehmigen könnte (vgl. voranstehende Ausführungen zu lit. a). Angesichts der häufig Tausenden von möglichen Betroffenen würde dies zu einer massiv längeren Dauer des Genehmigungsverfahrens führen. Das BAZL konnte bereits das heutige sogenannte vorläufige Betriebsreglement (vBR) erst nach jahrelangen Rechtsmittelverfahren auf den 30. Juni 2011 in Kraft setzen, nachdem die Flughafen Zürich AG das Gesuch 2003 eingereicht hatte. Auch künftig ist mit Verzögerungen durch Rechtsmittelverfahren bei Betriebsreglementsänderungen zu rechnen. Bei der Koppelung des Betriebsreglementsverfahrens mit der Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche gegen übermässige Fluglärmbelastung handelt es sich folglich um eine Überfrachtung des Betriebsreglementsverfahrens, die zu vermeiden ist.

d) Schliesslich ist auf die parlamentarische Initiative 02.418 von Nationalrat Rolf Hegetschweiler hinzuweisen, mit der u. a. erreicht werden sollte, dass die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Minderwertentschädigungen für Fluglärm in einem einfachen, den Standards des Enteignungsgesetzes entsprechenden Verfahren geltend machen können. Im Zuge der parlamentarischen Beratung sollte u. a. das Luftfahrtgesetz so geändert werden, dass nicht bloss Planaufgaben für Flughafenprojekte, sondern auch Betriebs-

reglementsänderungen von Flughäfen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelastung im koordinierten Verfahren der enteignungsrechtlichen Beurteilung zugeführt werden (vgl. www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=13878, letztmals besucht am 4. September 2017).

Der Ständerat lehnte es am 28. Februar 2012 zum zweiten Mal ab, auf den Gesetzesentwurf zur parlamentarischen Initiative einzutreten. Das Geschäft war damit rund zehn Jahre nach Einreichung der Initiative erledigt. Der Ständerat war dabei dem Antrag seiner Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S) gefolgt. Auch der Zürcher Regierungsrat hatte sich in seiner Vernehmlassung vom 25. Oktober 2006 (RRB Nr. 1481/2006) im Sinne vorstehender Ausführungen (lit. b und d) kritisch zur Revisionsvorlage geäußert.

Auch und gerade die Feststellung, dass es nicht lediglich um Verfahrensfragen gehe, sondern auch um eine komplexe Vielzahl von materiell-rechtlichen Fragen, darunter auch der rechtliche Ablauf bei einer Betriebsreglementsänderung und die Prüfung der materiellen Voraussetzungen für die Beurteilung von nachbarrechtlichen Abwehransprüchen gegen übermässigen Fluglärm, führte am Ende zur Erledigung des Geschäfts (vgl. vorerwähnte Internetseite sowie www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=20195, letztmals besucht am 4. September 2017).

In den zur Verfügung stehenden Vernehmlassungsunterlagen finden sich allerdings weder Hinweise zur parlamentarischen Initiative Hegetschweiler noch eine Auseinandersetzung mit den damals diskutierten Fragen. Insofern erweist sich der Erläuternde Bericht als mangelhaft.

2.2 Zuständige Behörde

Die Ausführungen unter 2.1.a zeigen, dass es für die Behandlung von Entschädigungsforderungen wegen übermässiger Fluglärmbelastung einzig sinnvoll ist, dass sämtliche Begehren an eine einzige Behörde, und zwar direkt an die Schätzungskommission, gerichtet werden, wie dies auch heute der Fall ist. Statt der Anwendung des selbstständigen Enteignungsverfahrens nach E-Art. 36 ff. EntG, das in E-Art. 38 Abs. 1 und 2 EntG die Zuständigkeit von UVEK bzw. BAZL vorsieht, soll in Anwendung von Art. 38 Abs. 3 EntG weiterhin der neue Art. 36e LFG Bestand haben, allerdings mit einem anderen Wortlaut, als in der vorliegenden Vorlage vorgeschlagen wird. Der Wortlaut von E-Art. 36e LFG soll vorsehen, dass sämtliche Entschädigungsforderungen wegen übermässiger Fluglärmbelastung direkt an die Schätzungskommission zu richten sind. Sowohl das kombinierte Enteignungsverfahren gemäss E-Art. 27–35 EntG als auch das selbstständige Enteignungsverfahren gemäss E-Art. 36–44 EntG sollen nicht zur Anwendung kommen.

Demzufolge stellen wir folgende Anträge:

10. Auf die Koppelung der Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche gegen übermässige Belastung durch Fluglärm mit einer Änderung des Betriebsreglements ist zu verzichten.

11. E-Art. 36e LFG ist wie folgt zu formulieren:

¹ *Entschädigungsforderungen wegen übermässiger Lärmbelastung aufgrund des Betriebs von Flughäfen sind direkt an die Schätzungskommission zu richten. Diese Begehren können unabhängig von einer Einsprache gegen das Betriebsreglement gestellt werden. Die Artikel 27–44 EntG sind nicht anwendbar.*

² *Die Verjährungsfrist für Entschädigungsforderungen wegen übermässiger Immissionsbelastung beträgt 5 Jahre. Die Frist beginnt zu laufen ab Entstehung des Entschädigungsanspruchs.*

3. Änderungen im Eisenbahngesetz

E-Art. 18f EBG

E-Art. 18f Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage neu wie folgt lauten:

¹ *Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. (...)*

² *Wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, kann während dieser Einsprachefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.*

Im Erläuternden Bericht (S. 48) wird folgende Formulierung verwendet:

² *Wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen.*

Da es sich bei der Auflage- und der Einsprachefrist um zwei «selbstständige» Fristen handelt, die auch in unterschiedlichen Gesetzen geregelt sind, die zwar zusammenfallen sollen, aber nicht müssen, hat die korrekte Formulierung nach unserer Einschätzung wie folgt zu lauten:

² *Wer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes Partei ist, kann während der Einsprachefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen.*

Demzufolge stellen wir folgenden Antrag:

12. Die Begriffsverwendung ist zu überprüfen.

4. Anpassung in anderen Erlassen

Die Formulierung «der» statt «dieser» Einsprachefrist (statt Auflagefrist) ist auch in den anderen Infrastrukturerlassen entsprechend anzupassen (E-Art. 27d Abs. 2 Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen [SR 725.11], E-Art. 16 Abs. 2 Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006 [SebG; SR 743.01] und E-Art. 37f Abs. 2 LFG).

Demzufolge stellen wir folgenden Antrag:

13. Die Begriffsverwendung ist auch in den anderen Infrastrukturerlassen entsprechend anzupassen.

5. Änderungen im Seilbahngesetz

E-Art. 16 SebG in Verbindung mit E-Art. 18a EBG

In der heutigen Fassung ist das Eisenbahnrecht für das Plangenehmigungsverfahren bei Seilbahnen subsidiär anwendbar, d. h., die Verfahrensbestimmungen des EBG sind anwendbar, falls ein Sachverhalt nicht durch das Seilbahngesetz geregelt ist.

Art. 16 SebG regelt das anwendbare Recht. Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich subsidiär nach dem Eisenbahngesetz und nach dem Enteignungsgesetz. Das anwendbare Recht ist im Eisenbahngesetz in Art. 18a EBG wie folgt geregelt: Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz und subsidiär nach Enteignungsgesetz.

Neu haben E-Art. 16 SebG und E-Art. 18a EBG den gleichen Wortlaut. Gemäss Abs. 1 richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht. Die subsidiäre Anwendung des Eisenbahngesetzes entfällt damit im Entwurf des Seilbahngesetzes.

Falls das Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen im Entwurf des Seilbahngesetzes und im Verwaltungsverfahrensgesetz abschliessend geregelt ist, kann der Hinweis auf die subsidiäre Anwendbarkeit des Eisenbahngesetzes entfallen, ansonsten müsste dies wieder in die Formulierung von E-Art. 16 SebG aufgenommen werden.

Demzufolge stellen wir folgenden Antrag:

14. Es ist zu prüfen, ob die Verweisung auf die subsidiäre Anwendbarkeit weiterhin erforderlich ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Der stv. Staatsschreiber:



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) Stellungnahme des Kantons Nidwalden

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie den Kanton Nidwalden eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und sind mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Insbesondere begrüssen wir, dass eine Verfahrenskoordination mit dem Plangenehmigungsverfahren bei Infrastrukturvorhaben vorgenommen und die Struktur und Organisation der eidgenössischen Schätzungscommission (ESchK) flexibler gestaltet wird. Auch sind wir der Ansicht, dass mit der Verlängerung der Fristen, die Situation bei grösseren Projekten erheblich verbessert wird.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Yvonne von Deschwanden
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Von: Schlaefli Christoph

Gesendet: Donnerstag, 12. Oktober 2017 10:26:48 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: _GS-UVEK-Rechtsdienst

Cc: Fürst Roland; Eng Andreas; von Roll Pascale; Albisetti Bernardo; Röthlisberger Barbara

Betreff: Vernehmlassung EntG

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Solothurn danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG). Gerne teilen wir Ihnen nach Prüfung der Vorlage fristgemäss Folgendes mit:

Wir erachten sowohl den erkannten Änderungsbedarf als auch den Umfang der Teilrevision als nachvollziehbar und angemessen. Da wir den verfahrensrechtlichen und organisatorischen Neuregelungen zudem inhaltlich zustimmen, begrüssen wir die vorgeschlagene Teilrevision.

Freundliche Grüsse

Christoph Schläfli, Rechtsanwalt

Leiter Rechtsdienst

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst

Werkhofstrasse 65

4509 Solothurn

Telefon 032 627 25 47

christoph.schlaefli@bd.so.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
3003 Bern

GS / UVEK
25. SEP. 2017
Nr.

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 22. September 2017

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat unterstützt die vorgesehene Abstimmung der Bestimmungen des Enteignungsrechts mit den im Bundesrecht vorgesehenen koordinierten Plangenehmigungsverfahren. Damit kann eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren, welche sowohl ein Plangenehmigungsverfahren als auch ein Enteignungsverfahren erfordern, erreicht werden, was sowohl im Interesse der Enteigner als auch der Enteigneten liegt.

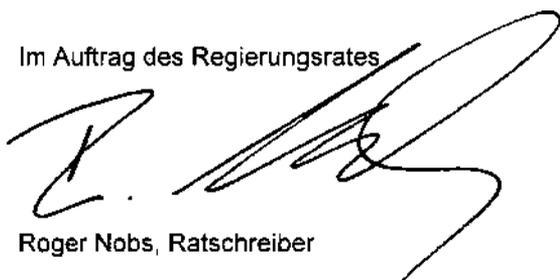
Die Anpassung der Organisation und Struktur der ESchK führt insbesondere bei Grossvorhaben zu einem schnelleren und effizienteren Verfahren für die Beteiligten. Auch die Harmonisierung der Verfahrensbestimmungen mit denjenigen des Verwaltungsverfahrensgesetzes dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren. Auch diesbezüglich stimmt der Regierungsrat der vorliegenden Teilrevision des Enteignungsgesetzes zu.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
3003 Bern

Zug, 3. Oktober 2017 hs

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Juni 2017 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Unter Einbezug der kantonalen Fachdirektionen sowie der kantonalen Schätzungskommission unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme mit den

Anträgen:

1. Artikel 6 Abs. 1 erster Satz sei folgendermassen zu formulieren bzw. zu ergänzen: «Eine vorübergehende Enteignung darf sich höchstens auf die Dauer von **fünf zeh**n Jahren erstrecken, (...) **Ausnahmen können im Interesse des Enteigneten auf höchstens zehn Jahre verlängert werden.**»
2. Artikel 26 Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «Enteignungsbedingte Vor- und Nachteile sind zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten auszugleichen, **sofern diese Vor- und Nachteile beim Enteigneten auch tatsächlich eintreten bzw. faktisch genutzt werden.**»

Begründung:

a) Vorbemerkungen

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der geplanten Teilrevision. Neu werden nicht nur Enteignungen auf Bundesebene für den Regelfall des kombinierten Plange-
nehmigungs- und Enteignungsverfahrens für die Bewilligung geregelt. Es soll auch eine ver-
besserte Koordination mit den entsprechenden Spezialgesetzen stattfinden, wodurch heute be-
stehende Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Des Weiteren begrüssen wir, dass die Wahl-
und Besetzungsvorschriften der Eidgenössischen Schätzungskommissionen (ESchK) insge-
samt vereinfacht werden, das Bundesverwaltungsgericht als Aufsichtsbehörde sämtliche Mit-
glieder der ESchK wählen wird und deren Unterstellung unter das Bundespersonalgesetz bzw.
die Verordnung des Bundespatentgerichts (PVGer) zwecks Vermeidung von Interessenskollis-
sionen zur gewünschten Transparenz und Offenlegung (unter anderem bei den Interessenbin-
dungen) beiträgt. Ebenso begrüssen wir die in Art. 15 Abs. 3 geplante Regelung, wonach neu
auch Begehren im Zusammenhang mit Schäden aus vorbereitenden Handlungen der ESchK zu
unterbreiten sind und nicht mehr jeder Kanton für die Schäden aus vorbereitenden Handlungen
selbst eine Behörde zu bezeichnen hat.

Kritisch betrachten wir hingegen die Erstreckung der Maximaldauer für vorübergehende Ent-
eignungen von fünf auf zehn Jahre. Wir befürchten, dass ein diesbezüglicher Ausbau zumeist
nur im Interesse der Enteigner sein wird und die temporär enteigneten Eigentümerinnen und
Eigentümer vermehrt mit einem nicht wiedergutzumachenden Wertverlust ihres enteigneten
Eigentums rechnen müssen. Falls dem so ist, muss der Eintritt des irreversiblen Wertverlusts
denn auch unbedingt bei der Entschädigungszahlung mitberücksichtigt werden, was im Ein-
klang mit dem geltenden verfassungsmässigen Prinzip der Entschädigung des erlittenen Scha-
dens (und nicht des entgangenen Gewinns) stehen würde.

b) Begründung der Anträge

Zu Antrag 1:

Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage spricht auf Seite 17 davon, dass es für
den Enteigneten den mildereren Eingriff darstellen soll, wenn ihm ein Recht für zehn Jahre ent-
zogen werden kann, als wenn er es wie bisher nach fünf Jahren gänzlich verlieren könnte.
Auch soll es nach der im erläuternden Bericht geäusserten Ansicht nicht zweckmässig sein,
den Enteigner zu einem Vollerwerb zu verpflichten, wenn er die Fläche nur vorübergehend
braucht. Selbst wenn die/der Enteignete gemäss Art. 6 Abs. 2 EntG bereits heute das nötige
Korrektiv enthält, indem die/der Enteignete eine dauernde Enteignung verlangen kann, so ist
die nun gewählte Verdoppelung der temporären Enteignung grundsätzlich als weiterer Eingriff
in die verfassungsmässig geschützte Eigentumsgarantie zu verstehen. Dieser dient in der Pra-
xis zumeist dem Bund und seinen Anstalten als Enteigner und dürfte den Interessen der ent-
eigneten natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts zuwiderlaufen. Entgegen der
im erläuternden Bericht geäusserten Ansicht erachten wir es nicht als angemessen, bei der

Verlängerung der temporären Enteignung generell von einem im Vergleich zu einem Vollerwerb milderen Eingriff zu sprechen. Die Tatsache, dass zukünftig bis auf zehn Jahre temporär enteignet werden darf, stellt in der Praxis namentlich für ein Grundstück einen sehr langen Nutzungsstopp mit noch ungewissem Ausgang zum Zustand des Grundstücks (Bodenbeschaffung etc.) nach Beendigung der temporären Enteignung dar. Allein schon die Aussicht auf eine derart lange Fremdnutzung eines Grundstücks wird denn auch negative Auswirkungen auf den Wert desselben haben, was wiederum nur dem Enteigner in die Hände spielen dürfte.

Sollte beispielsweise die temporäre Enteignung von fünf Jahren für den Bau einer Infrastruktur wie die NEAT nicht genügen und (kumulativ) die/der zu Enteignende aus Eigeninteressen für eine längere Dauer votieren, dann müssten Ausnahmen bis zehn Jahre möglich sein. Landwirtschaftsbetriebe werden über Generationen geplant und bewirtschaftet, weshalb diese auch nach einer längeren Phase der Enteignung, konkret mehr als fünf Jahre, angewiesen sind, das Grundstück (vielleicht topografisch und geografisch ideal oder gar existenziell) wieder als Grundlage für den Betrieb zurückzuerhalten.

Der Regierungsrat plädiert daher zwecks Wahrung der Interessen der betroffenen Privatpersonen bzw. zwecks Wahrung der Verhältnismässigkeit des Eingriffs in die verfassungsmässig geschützte Eigentumsgarantie für die Beibehaltung der bisherigen Regelung von maximal fünf Jahren für eine temporäre Enteignung, mit Möglichkeit einer Ausnahme zugunsten der Interessen der/des Enteigneten.

Zu Antrag 2:

Der erläuternde Bericht verlangt, dass im Sinne einer Konkretisierung des allgemein gültigen Grundsatzes, wonach Enteignete nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden sollen als ohne Enteignung, in Art. 26 neu auch der Fall der Vorteilsanrechnung geregelt werden soll. Als Beispiel wird aufgeführt, dass das Verlegen neuer öffentlicher Leitungen ein Vorteil für die Enteignete/den Enteigneten darstellen würde und ihr/ihm dadurch ein beträchtlicher Vorteil erwachsen könne. Der Bericht geht unserer Meinung jedoch von der irrigen Annahme aus, dass jede Verbesserung der Infrastruktur, die insbesondere an einem temporär enteigneten Grundstück gemacht wird, automatisch auch ein Vorteil für die Enteignete/den Enteigneten darstellen würde. Wir geben jedoch zu bedenken, dass einerseits die/der Enteignete zumeist wohl keinen Einfluss auf solche Entscheide der enteignenden Partei hat und die Bedürfnisse der/des Enteigneten auch gar nicht berücksichtigt werden. Zudem bedeutet z. B. das Einsetzen neuer Leitungen auch nicht, dass diese anschliessend tatsächlich von der enteigneten Partei genutzt werden: Hier von einem Vorteil von Enteigneten sprechen zu wollen, obwohl diese die Verbesserung der Infrastruktur gar nicht nutzen wollen, wäre nicht korrekt.

Im Sinne der Verhältnismässigkeit schlagen wir daher vor, dass nur dann eine Vorteilsanrechnung zu Lasten der/des Enteigneten erlaubt sein soll, wenn diese/dieser den vermeintlichen Vorteil auch tatsächlich nutzt. Umgekehrt muss dann natürlich auch der Nachteil tatsächlich eintreten, damit sie/er diesen gegen sich gelten lassen muss.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 3. Oktober 2017

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Schätzungskommission des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Tiefbauamt



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Kocherstrasse 6
3003 Bern

Basel, 20. September 2017

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2017

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin , *LIEBE DORIS*

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obgenannten Teilrevision gegeben, wofür wir uns bestens bedanken. Gerne lassen wir Ihnen unsere nachstehenden Ausführungen zukommen.

Der Regierungsrat von Basel-Stadt teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass sich das aus dem Jahre 1930 stammende und seither nur marginal angepasste Enteignungsgesetz im Wesentlichen bewährt hat. Gleichzeitig anerkennt der Regierungsrat den mit der Vorlage vorgebrachten Revisionsbedarf. Er begrüsst insbesondere, dass der enteignungsrechtliche Teil des kombinierten Plangenehmigungsverfahrens einheitlich im Enteignungsgesetz selber und nicht mehr in separaten Spezialgesetzen wie bspw. dem Eisenbahngesetz geregelt werden soll. Mit dieser verfahrensrechtlichen Koordination wird eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen und bisher bestehende Rechtsunsicherheiten werden beseitigt. Gleichzeitig ist im Enteignungsgesetz weiterhin ein selbstständiges Enteignungsverfahren vorgesehen, wenn nebst dem Enteignungsverfahren nicht gleichzeitig ein Plangenehmigungsverfahren stattfindet.

Nebst den vorstehend genannten verfahrensrechtlichen Anpassungen sind im Grundsatz auch die mit der Teilrevision angestrebten strukturellen Anpassungen im Bereich der Eidgenössischen Schätzungskommissionen zu begrüßen. Diese führen zu mehr Flexibilität und klären die personalrechtliche Situation der Kommissionsmitglieder und deren finanzielle Entschädigung.

Kritisch beurteilt der Regierungsrat demgegenüber die vorgesehenen Anpassungen bei der Wahl der Mitglieder der Eidgenössischen Schätzungskommissionen. Insbesondere scheint uns nicht schlüssig, weshalb das entsprechende Wahlrecht der kantonalen Exekutiven für einen Teil der Kommissionsmitglieder wegfallen soll und neu das Bundesverwaltungsgericht als alleinige Wahlbehörde amtiert. Wir erkennen darin einen nicht unerheblichen Eingriff in das kantonale Mitspracherecht des betroffenen Kantons, dessen Kantonsgebiet zum betroffenen Schätzungskreis gehört. Mit dem Wahlrecht der kantonalen Regierungen können regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ungeachtet dessen, dass das Bundesverwaltungsgericht heute bereits als

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Aufsichts- und Wahlbehörde fungiert, sollte das Wahlrecht der kantonalen Exekutiven beibehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Rechtsabteilung des Bau- und Verkehrsdepartements Basel-Stadt, Herr Daniel Scheuner, (daniel.scheuner@bs.ch, Tel. 061 267 94 38) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Stadtgartenweg 11, 7001 Chur
Tel. 081 257 36 14 / Fax 081 257 21 60
info@bvfd.gr.ch
www.bvfd.gr.ch

Orlando Nigg, juristischer Mitarbeiter
Direktwahl 081 257 36 18
orlando.nigg@bvfd.gr.ch

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden
Stadtgartenweg 11, 7001 Chur

Per Email

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Kocherstrasse 6
3003 Bern

5. Oktober 2017 ON

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Graubünden bedankt sich für die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme in eingangs erwähnter Angelegenheit.

Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir mangels Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Graubünden

Rechtsdienst:

Orlando Nigg

Kopie an:

Regierungsrat Dr. Mario Cavigelli, Vorsteher Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

UVEK
3003 Bern

(per Mail an
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch)

Schaffhausen, 24. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrter Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) bis Ende Oktober 2017 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Im Zentrum der Vorlage steht die Anpassung des Enteignungsgesetzes an das Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren vom 18. Juni 1999 (Koordinationsgesetz; AS 1999 3071; BBl 1998 2591). Nach diesem Gesetz kommt für die Bewilligung grosser Infrastrukturvorhaben das kombinierte Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren zur Anwendung. Von der Anpassung des EntG sind die Kantone nicht betroffen. Der Regierungsrat hat deshalb keine Bemerkungen dazu.

Bemerkungen zur Eidgenössischen Schätzungskommission (ESchK)

Der Regierungsrat ist grundsätzlich einverstanden mit der Vereinfachung der Wahl- und Besetzungsvorschriften der ESchK, der Klärung der Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder sowie der Neuregelung der Entschädigung. Er weist jedoch auf die grosse Bedeutung der Fach- und Ortskenntnis hin (Art. 59 Abs. 5 E-EntG). Die Schätzungskreise weisen grosse strukturelle Unterschiede auf (z.B. Schaffhausen / Zürich). Um eine verlässliche Schätzung machen zu können, sind daher Personen mit Kenntnis der lokalen Verhältnisse und Zugriff auf statistische Daten wie Handänderungs- und Kaufpreisstatistiken unabdingbar. Dies ist auch dann zu

berücksichtigen, wenn die Anzahl Mitglieder einzelner Kommissionen reduziert wird, so wie das im Schätzungskreis 11 (Kantone SH, TG, SG, AR und AI) geplant ist. Der Sicherung der Qualität der Schätzungen ist mithin grosse Beachtung zu schenken.

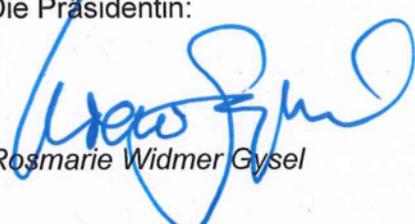
Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.



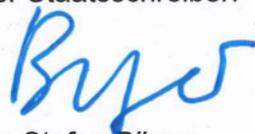
Freundliche Grüsse

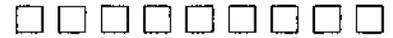
Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:


Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger



KANTON
APPENZEL AUSSER RHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgassee 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgassee 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Appenzell, 26. Oktober 2017

GS / UVEK
27. OKT. 2017
Nr.

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie ersuchen um Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung bis 31. Oktober 2017.

Die Standeskommission ist mit der Vorlage mit Ausnahme der Änderung bei der Zuständigkeit für die Wahl der Mitglieder der Eidgenössischen Schätzungskommission (Art. 59) einverstanden.

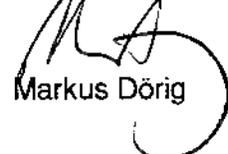
Bis heute bestand für jeden Schätzungskreis eine Kommission aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern, die vom Bundesverwaltungsgericht gewählt wurden, aus fünf vom Bundesrat gewählten Mitgliedern und aus je drei bis fünf von den Regierungen der Kantone, deren Gebiet zum Schätzungskreis gehört, gewählten Mitgliedern. Die von Bundesrat und Kantonsregierung gewählten Mitglieder sollten verschiedenen Berufsgruppen angehören und die nötigen Fachkenntnisse besitzen. Neu sollen alle Mitglieder vom Bundesverwaltungsgericht gewählt werden.

Die Standeskommission lehnt diesen Wechsel ab. Die Kantonsregierungen kennen die Verhältnisse und im Regelfall auch die jeweiligen Fachleute und können besser als das Bundesverwaltungsgericht beurteilen, ob jemand die erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die nötigen Fach-, Orts- und Sprachkenntnisse, mitbringt. Auch wird mit einer Beteiligung der Kantonsregierungen dazu beigetragen, dass eine ausgewogene Besetzung in Beachtung der geografischen Verteilung gewährleistet wird. Die bisherige bewährte Praxis soll weitergeführt werden. Dass die Verteilung der Wahlkompetenzen auf mehrere Schultern etwas mehr an Absprache bedarf, hat in der Praxis zu keinerlei ernsthaften Problemen geführt, zumal ausserordentliche Wechsel in der Kommission sehr selten waren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

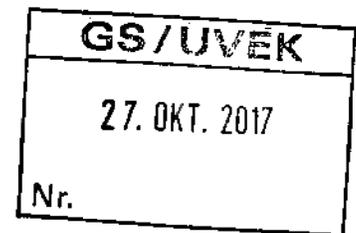
Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch
- Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Bau- und Umweltdepartement, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

25. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Enteignungen (EntG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die Teilrevision wird begrüsst. Mit kleineren Einschränkungen finden die geplanten Änderungen unsere Zustimmung. Ausdrückliche Zustimmung findet der Verzicht, die Entschädigung für Kulturland zu revidieren.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 6 (Entwurf)

Eine vorübergehende Enteignung darf gemäss Art. 6 Abs. 1 maximal 10 Jahre dauern. Bei einem länger dauernden Projekt (wie zum Beispiel Neue Eisenbahn-Alpentransversale[NEAT]) müsste sonst wohl ein definitiver Erwerb geprüft werden.

Art. 14 Abs. 1 (bestehendes Recht)

Der Wortlaut des heutigen Art. 14 Abs. 1 ist dahingehend zu eng. Der einschlägigen Literatur ist zu entnehmen, dass weder das Verlangen noch das Erwirken der Besitzeinweisung dem späteren Verzicht entgegenstehen können (vgl. HESS/WEIBEL, in: Das Enteignungsrecht des Bundes, Band I, Bern 1986, N. 7 zu Art. 14). Dies ist mit der vorliegenden Revision zu korrigieren.

Art. 19^{bis} (Entwurf)

Hier dürfte materiell die grösste Neuerung liegen. Neu soll der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Vorliegens eines vollstreckbaren Enteignungstitels für die Bemessung der Entschädigung massgebend sein. Vorher war es (ähnlich wie im Recht des Kantons Aargau) der Zeitpunkt der Einigungsverhandlung. Die neue, klare Regelung von Art. 19^{bis} wird grundsätzlich begrüsst.

Problematisch dürfte diese Regelung einzig dahingehend sein, als unklar ist, wer für die Dokumentation der Verhältnisse verantwortlich ist, was genau zu dokumentieren wäre etc. In *jedem* Fall gemäss Art. 54^{bis} vorzugehen, wäre weder praxistauglich noch aus prozessökonomischer Sicht sinnvoll.

Art. 19^{bis} ist insofern zu ergänzen, als im Fall von Art. 36 Abs. 2 respektive Art. 37 kein neuer Stichtag respektive nicht zwei verschiedene Stichtage für ein Grundstück begründet werden sollen. Wurde im vorangehenden kombinierten Verfahren für das entsprechende Grundstück bereits ein Enteignungsverfahren durchgeführt, ist das Datum dieses Enteignungstitels auch massgebend für den Zeitpunkt der Bemessung der nachträglichen Entschädigungsforderung. So kann verhindert werden, dass für ein und dasselbe Grundstück unterschiedliche Bemessungen durchgeführt werden müssen.

Art. 26 Abs. 2 (Entwurf)

Enteignungsbedingte Vor- und Nachteile sind zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten auch hier auszugleichen. Es stellt sich die Frage, ob nicht präzisiert werden müsste, dass nur die Vor- und Nachteile des Enteigneten massgeblich sind, allfällige (kaum berechenbare) Vorteile des Enteisners jedoch unberücksichtigt bleiben.

Art. 28 Abs. 4 (Entwurf)

Die Dauer der vorübergehenden Enteignung soll bereits aus dem Plangenehmigungsgesuch respektive den beiliegenden Enteignungsunterlagen hervorgehen. Exakt kann dies in der Praxis kaum vorhergesagt werden. "Zirka"-Angaben sowie die Bemerkung "während der Bauzeit" müssen ausdrücklich möglich sein.

Art. 34 und 41 (Entwurf)

Die Plangenehmigungsbehörde soll auch über Begehren um Sachleistungen entscheiden. Als Sachleistungen gelten namentlich Realersatz von Grundstücken und/oder Gebäuden, Ersatz und Anpassungen von Leitungen aller Art oder Anpassungen an durch das Projekt beeinträchtigte Vorplätze, Gärten, Zufahrten etc. Sachleistungen stellen in der Praxis eine wichtige Form der Entschädigung dar.

Bei der Bemessung der Entschädigung ist darauf zu achten, dass die Gesamtbewertung korrekt ist, das heisst unter Berücksichtigung des Gesamtschadens und der Gesamtentschädigung darf der Grundeigentümer durch die Enteignung weder bevorzugt (Gewinn) noch benachteiligt (Schaden) werden. Diese Gesamtbetrachtung fällt weg respektive wird erheblich erschwert, wenn unterschiedliche Stellen (Plangenehmigungsbehörde auf der einen und die Eidgenössische Schätzungskommission auf der anderen Seite) für die Festsetzung von Entschädigungen zuständig sind. Deshalb ist Art. 34 Abs. 1 dahingehend anzupassen, als die Plangenehmigungsbehörde nur über die enteignungsrechtlichen Einsprachen gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a–b entscheidet. Abs. 2 ist entsprechend mit Art. 33 Abs. 1 lit. c zu ergänzen.

Werden Art. 34 und 41 wie vorgesehen in Kraft gesetzt, entsteht ein Widerspruch zum bestehenden Art. 64 Abs. 1 lit. a., wonach die Schätzungskommission auch über Entschädigungen gemäss Art. 18 und Art. 7 entscheidet.

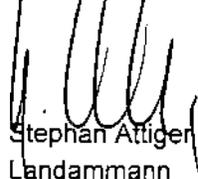
Art. 36 und 37 (Entwurf)

Siehe Bemerkungen zu Art. 19^{bis}.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 18. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 laden Sie uns zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (SR 711; abgekürzt EntG) ein.

Wir danken für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass die Regierung des Kantons St.Gallen der Vorlage zustimmt.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

per E-Mail (pdf und word) an:
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Luzern, 17. Oktober 2017

Protokoll-Nr.: 1106

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 lädt das UVEK die Kantonsregierungen ein, zur Vorlage für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Vorlage geprüft haben und deren Inhalte im Wesentlichen begrüssen. Wir erlauben uns jedoch die folgenden ergänzenden Bemerkungen zur Revisionsvorlage.

Besserer Schutz des Kulturlandes

Der Kulturlandschutz gebietet einen haushälterischen Umgang mit dem Boden. Infrastrukturanlagen werden auch künftig einen grossen Bedarf an Flächen benötigen. Zusammen mit der Bevölkerungszunahme nehmen die Mobilitätsbedürfnisse laufend zu. Vor diesem Hintergrund gilt es, dem Schutz des Kulturlandes künftig das nötige Gewicht zukommen zu lassen. Da die öffentliche Hand selber auch über wesentliche Flächen an Kulturland verfügt, soll für enteignete Landwirte in erster Linie und soweit möglich Realersatz geleistet werden. Dazu sind auch Wege zu prüfen, die allenfalls einen Flächenabtausch unter Einbezug anderer öffentlicher Körperschaften vorsehen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die geltenden Bestimmungen des Enteignungsgesetzes in dem Sinn nochmals zu prüfen, als bei einem grösseren Flächenverlust die Beschaffung von Realersatz im Vordergrund zu stehen hat. Wird also Kulturland enteignet, soll den enteigneten Landwirten in erster Linie Realersatz angeboten werden. Nur wo dies im Sinn der Ausführungen oben nicht möglich ist, soll das Land gemäss Art. 16–17 des Bundesgesetzes über die Enteignung entschädigt werden.

Koordination mit dem Waldgesetz

Wir begrüssen die kombinierte Abwicklung des Enteignungsverfahrens und des Plangenehmigungsverfahrens für das jeweilige Werk ausdrücklich. Im Rahmen der Revision ist

allenfalls noch die die Vereinbarkeit mit dem Enteignungsverfahren nach Art. 48 des Waldgesetzes zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials 'R.K.' followed by a large, flowing 'C'.

Robert Küng
Regierungsrat

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
Frau Doris Leuthard
Bundespräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 24. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Zusammenhang mit der geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: rechtsdienst@qs-uvek.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Für Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils des Landes liegen sowie für andere durch ein Bundesgesetz anerkannte und im öffentlichen Interesse liegende Zwecke kann das Enteignungsrecht geltend gemacht werden. Das Gesetz ist aber in Kritik geraten und wird nun deshalb einer Teilrevision unterzogen. Bemängelt wird insbesondere die mangelhafte Abstimmung der Verfahrensbestimmungen mit den Plangenehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben. Mit der Revision soll nun der enteignungsrechtliche Teil des kombinierten Plangenehmigungsverfahrens im Enteignungsgesetz geregelt werden. In den Sachgesetzen werden, neben dem Plangenehmigungsverfahren, enteignungsrechtliche Besonderheiten festgelegt, die vom EntG abweichen. Ergänzend sieht das EntG ein selbständiges Enteignungsverfahren vor, das zur Anwendung gelangt, wenn nebst dem Enteignungsverfahren nicht zugleich ein Plangenehmigungsverfahren stattfindet. Ist für ein Vorhaben eine Plangenehmigung notwendig, richtet sich das Verfahren nur nach dem Sachgesetz. Ist für ein Vorhaben eine Plangenehmigung und eine Enteignung erforderlich, kommt neben dem Sachgesetz auch das EntG zur Anwendung. Durch die neuen verfahrensrechtlichen Bestimmungen soll die Rechtssicherheit sowohl für Enteigner als auch für die Enteigneten gestärkt werden. Die Verfahren sollen schneller und flexibler werden.

Wir können uns den vorgeschlagenen Anpassungen anschliessen. Soweit wir das beurteilen können, haben sie keine negativen Auswirkungen auf Umwelt und Raumplanung, was für uns ein zentrales Kriterium bei der Beurteilung dieser Vorlage ist.

Wir begrüßen es, dass die Anliegen der Motionen Regazzi 13.3023 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung“ und Ritter 13.3196 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten“ vom Bundesrat verworfen werden und somit nicht Teil der zur Diskussion stehenden Vorlage sind.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

E-Art. 59 - Schätzungskommissionen, Zusammensetzung, Wahl und Interessenbindungen

- Für die Kommissionsmitglieder und für die Mitglieder von Sekretariaten sollen neu einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Neu sollen alle Mitglieder der ESchK vom Bundesverwaltungsgericht gewählt werden. Neben den Wahl- und Aufsichtsaufgaben soll das Bundesverwaltungsgericht Arbeitgeberkompetenzen wahrnehmen. Das Bundesverwaltungsgericht ist bereits Aufsichts- und Wahlbehörde. Es steht den ESchK aufgrund seiner erstinstanzlichen Tätigkeit funktionell am nächsten und wir sehen in diesem Vorschlag grundsätzlich eine zweckmässige Anpassung. Die richterliche Unabhängigkeit muss aber in jedem Fall gewährleistet werden können. Die Funktion der Wahlbehörde und die der Aufsichts- und Weisungsbehörde dürfen nicht in Konflikt zueinander geraten.
- In Absatz 6 wird festgehalten, dass die Offenlegung der Interessenbindungen eine Voraussetzung für die Wahl ist. Aus Transparenzgründen unterstützen wir diese Vorgabe mit Nachdruck.

E-Art. 59bis - Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder

- Das Milizsystem der Schätzungskommissionen wird beibehalten, soll aber neu normiert werden. Die Präsidentinnen/Präsidenten, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die übrigen Mitglieder sind in der Regel im Nebenamt tätig. In Abs. 2 wird neu die Möglichkeit einer hauptamtlichen Beschäftigung geschaffen, da die Arbeitslast im Nebenamt kaum innert nützlicher Frist bewältigt werden kann. Wir unterstützen diesen Vorschlag, denn wenn Geschäfte (zu) lange unbehandelt bleiben, besteht die Gefahr von Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerden. Da die Arbeitslast je nach (Gross-)Projekt unterschiedlich ausfällt, wird eine flexible Lösung vorgeschlagen, was aus Gründen der Praktikabilität sicher zielführend ist. Wir legen dabei aber Wert auf die Feststellung, dass die Schätzungskommissionen, unabhängig von der Art, wie sie ihre Arbeit organisieren, bezüglich ihrer Rechtsprechungsaufgaben in jedem Fall unabhängig sein müssen.

Änderungen im Luftfahrtgesetz, E-Art. 36e LFG

- Die Begehren nach E-Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b EntG zum Schutz der Nachbarrechte sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage neu im Verfahren des Betriebsreglements geltend gemacht und beurteilt werden. Diese Verbindung der Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche gegen übermässige Belastung durch Fluglärm mit einer Änderung des Betriebsreglements ist u.E. aber zu hinterfragen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung einer Betriebsreglementsänderung kann kaum abschliessend ermittelt werden, wie stark eine Liegenschaftseigentümerin oder ein Liegenschaftseigentümer von Fluglärm betroffen sein wird. Die Verknüpfung einer Änderung des Betriebsreglements mit dem Enteignungsverfahren würde zudem vermutlich zu einer unnötigen Verkomplizierung des Verfahrens führen. Die Kopplung der Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche gegen übermässige Belastung durch Fluglärm mit einer Änderung des Betriebsreglements sollte u.E. deshalb nochmals kritisch überprüft werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Levrat', written in a cursive style.

Christian Levrat
Präsident SP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Chantal Gahlinger', written in a cursive style.

Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Generalsekretariat
Rechtsdienst
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 30. Oktober 2017
Teilrevision EntG / MM

Per Mail an: rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Am Ursprung dieser Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) steht die Anpassung dreier Verordnungen zum Enteignungsverfahren durch den Bundesrat im Februar 2013, die die Notwendigkeit einer umfangreichen materiellen Revision der gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen aufzeigten. Im Zusammenhang damit stehen die Motionen [13.3023](#) „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung“ und [13.3196](#) „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten“, welche vom Parlament in abgeänderter Form angenommen wurden. FDP.Die Liberalen hat sich bereits 2013 dazu bekannt, in einer Überprüfung der Enteignungsverfahren die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe zu klären und wenn nötig Anpassungen vorzunehmen. In der durchgeführten Beurteilung kamen fast alle involvierten Akteure zum Schluss, dass sich das EntG im Grundsatz bewährt hat und nur punktuell ein Anpassungsbedarf besteht. Die vorliegende Teilrevision des EntG als Folge dieser Überprüfungen sieht entsprechend von einer umfassenden Revision ab, was von der FDP begrüsst wird. Damit kann das EntG in den notwendigen Bereichen gezielt an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden, ohne dass ein kompletter Systemwechsel vollzogen wird. In der konkreten Ausgestaltung gibt es hingegen Verbesserungsbedarf, auf den im Folgenden genauer eingegangen wird.

Abstimmung mit koordinierten Plangenehmigungsverfahren

Das heutige EntG sieht ein selbstständiges Enteignungsverfahren vor, was aber im Laufe der Zeit immer seltener zur Anwendung kam. Die Enteignungen in den meisten Infrastrukturbauten wurden in den letzten Jahrzehnten vermehrt in koordinierten Plangenehmigungsverfahren geregelt. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassung des EntG wird diese neue Realität abgebildet und eine bessere Koordination zwischen dem EntG und den jeweiligen Sachgesetzen ermöglicht. Die Anpassung an das kombinierte Enteignungsverfahren wird von der FDP begrüsst.

Das weiterhin bestehende selbstständige Enteignungsverfahren nach Art. 36 EntG, bei dem kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird, soll durch eine klarere Aufgabendefinition vereinfacht werden. Auch wenn die FDP grundsätzlich mit der Neuregelung einverstanden ist, gibt es Bedenken bei den Verfahren bei nachbarrechtlichen Ansprüchen. Hier soll neu ebenfalls ein mehrphasiges Verfahren gemäss Art. 33 Abs. 1 EntG gelten, bei dem zuerst über die Zulässigkeit der Enteignung und danach

über die Höhe der Entschädigung beschlossen wird. Nachbarrechtliche Enteignungen in Folge von Lärm sollen wie bisher direkt von der eidgenössischen Schätzungskommission (ESchK) eingeleitet werden. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Die Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall würde enormen administrativen Aufwand verursachen und ist überflüssig, da sich die Ansprüche aus der Zulässigkeit der Lärmimmissionen ergeben. Ein solches vereinfachtes Verfahren soll auch bei Erneuerungen von abgelaufenen Dienstbarkeiten z.B. im Stromnetz möglich sein, sofern die Belastung gleich bleibt. Bei der Regelung der Zuständigkeiten gemäss Art. 38 EntG ist die Formulierung in Abs. 2 verwirrend und benötigt eine Präzisierung. Im Falle des selbstständigen Enteignungsverfahrens gibt es per Definition keine zuständige Plangenehmigungsbehörde, die anstelle des Departements zuständig sein könnte; ausser es wurde bei der ursprünglichen Erstellung der Infrastruktur eine Plangenehmigung durchgeführt.

Struktur und Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen

Gemäss dem Erläuterungsbericht hat sich die Grundstruktur der Schätzungskommissionen in 13 Schätzungskreisen aus je einem Präsidenten, zwei Stellvertretern sowie den Fachrichtern bewährt. Anpassungen seien vor allem bei der Kompetenzverteilung und der Entschädigung notwendig. Eine abschliessende Beurteilung der Funktionalität des heutigen Systems ist schwierig, da die Schätzungskreise einerseits sehr unterschiedlich genutzt werden und andererseits die betroffenen Branchenverbände divergierende Haltungen einnehmen. Trotzdem sind punktuelle Anpassungen notwendig:

Wahl & Zusammensetzung

An der eigentlichen Zusammensetzung der Schätzungskommissionen gemäss Art. 59 Abs. 1 will die FDP keine Änderung vornehmen. Mit der vorgeschlagenen alleinigen Wahl der Mitglieder durch das Bundesverwaltungsgericht ist die FDP jedoch nicht einverstanden. Damit würde die Gewaltentrennung und die richterliche Unabhängigkeit nicht mehr gewährleistet. Anstelle dieser Regelung fordert die FDP die Wahl aller Mitglieder durch den Bundesrat. Die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, eine Empfehlung zugunsten der Fachmitglieder für ihren jeweiligen Schätzungskreis abzugeben.

Rechtstellung der Kommissionsmitglieder

Eine Anpassung benötigt es auch bei Rechtstellung der Kommissionsmitglieder. Die Möglichkeit, einzelne Kommissionsmitglieder hauptberuflich gemäss Art. 59bis anzustellen, geht für die FDP in die richtige Richtung. Die nebenamtliche Anstellung der Präsidiien und des Sekretariates wird dem zunehmenden Koordinationsaufwand in einigen Schätzungskommissionen nicht mehr gerecht. Diese Ämter sollen darum weiter professionalisiert werden und hauptberuflich bzw. mit einem fixen Pensum ausgeführt werden können. Die Fachmitglieder sollen hingegen wie bisher im Nebenamt tätig sein und weiterhin flexibel je nach Arbeitsaufwand eingesetzt werden. Eine mögliche weitere Option zugunsten einer höheren Professionalisierung wäre die stärkere Zentralisierung der Administrativarbeit. Dazu notwendig wäre eine Reduktion der Schätzungskreise mit zentralisierten Sekretariaten. Auch unumgänglich wäre die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Bereitstellung einer geeigneten Basisinfrastruktur für die Sekretariate. Die Fachmitglieder sollten aber auch in dieser Lösung wie bis anhin aus den jeweiligen Regionen beigezogen werden.

Entschädigung

Die heutige Entschädigung der Schätzungskommission über die eingezogenen Gebühren bei den Enteignern ist nicht mehr zufriedenstellend und führt zu finanziellen Abhängigkeiten. Die Abschaffung des nicht mehr zeitgemässen Sportelsystems gemäss dem Antrag des Bundesrates wird darum unterstützt. Jedoch hinterfragt die FDP die vorgeschlagene Kostendeckung über Gebühren. Damit wird die ESchK gegenüber den Enteignern und dem Bundesrat weiterhin rechenschaftspflichtig bleiben. Richtig wäre darum eine komplette inhaltliche Entflechtung zwischen den Aufwänden der ESchK und der den Enteignern in Rechnung gestellten Kosten. Diese Lösung orientiert sich an Standards anderer Gerichte und wird von der FDP bevorzugt.

Entschädigung für Kulturland

Gemäss der Forderung der Motion Ritter [13.3196](#) sollen die Entschädigungen für Kulturland neu marktwirtschaftlich bestimmt werden und sich nicht mehr gemäss Art. 19 EntG am Verkehrswert orientieren. Auch die FDP will verhindern, dass Kulturland aufgrund des sorglosen Umgangs unnötig überbaut wird. Darum wurde die Motion im Parlament auch von einer grossen Mehrheit unterstützt. Jedoch zeigt das Gutachten zuhanden des UVEK deutlich auf, dass die Umsetzung weder praktikabel

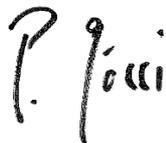
noch mit der Bundesverfassung kompatibel ist. Je nach Umsetzung könnte sie sogar zu einer Intensivierung der Kulturlandnutzung führen. Die FDP teilt diese Einschätzung des Gutachtens und unterstützt die Haltung des Bundesrates, keine Anpassung des EntG vorzunehmen. Die Enteignung ist keine Transaktion am freien Markt, sondern stellt einen Verwaltungsakt dar. Mit dem Verkehrswert wird richtigerweise diejenige Summe entschädigt, die sich am Verkauf eines Grundstücks mit ähnlichen Eigenschaften orientiert. Vor allem die geforderte Orientierung am zukünftigen Nutzen scheint in der Praxis kaum umsetzbar. Die Forderung nach Gewinnerzielung widerspricht zudem dem Sinn der Bundesverfassung und dem Beschluss des Bundesgerichtes, dass sich die Entschädigung alleine am erlittenen Schaden zu orientieren hat.

Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche infolge Lärm

Die zur Diskussion gestellte Abschreibung der Motion [08.3240](#) wird von der FDP unterstützt. Die darin geforderte Neuregelung der Entschädigungen nachbarrechtlicher Abwehransprüche wegen übermässiger Fluglärmimmissionen kann nicht wünschenswert umgesetzt werden. Die im Rahmen dieser Motion geführten Diskussionen in den parlamentarischen Kommissionen haben gezeigt, dass es keine zufriedenstellende Lösung gibt, die eine einfachere, günstigere und weniger bürokratische Handhabung ermöglicht. Die gerichtliche Beurteilung der einmaligen Entschädigung für den Wertverlust der Liegenschaften wird durch die vorgeschlagenen Lärmentschädigungssysteme nicht ersetzt. Unabhängig vom System werden sich auch in Zukunft Gerichte mit Streitigkeiten im Bereich der Lärmentschädigung beschäftigen müssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz

Bern, 31. Oktober 2017

Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur *Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist der Ansicht, dass der Revisionsbedarf beim Enteignungsgesetz zumindest punktuell klar gegeben ist. Das Gesetz stammt von 1930 und wurde seither nur geringfügig revidiert. Eine Anpassung an die gesetzlichen Entwicklungen scheint angezeigt. Die CVP hat denn auch im Parlament mit den Motionen *Regazzi 13.3023 Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung* sowie *Ritter 13.3196 Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten* die Revision des Gesetzes gefordert. Die CVP ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgeschlagenen Anpassungen.

Entschädigung für Kulturland

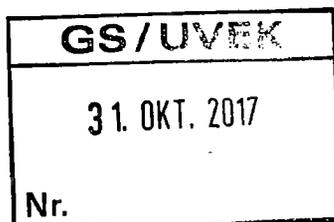
Der CVP ist der Schutz des Kulturlandes wichtig. Dieses ist bekanntlich nur begrenzt vorhanden. Enteignungen sollten hier deshalb nur sehr zurückhaltend durchgeführt werden. Bei einer Enteignung von landwirtschaftlichem Kulturland dürfte es für den enteigneten Landwirt schwierig werden, zum entschädigten Wert wieder Boden kaufen zu können. Unserer Ansicht nach braucht es entweder Realersatz, oder, wenn ein solcher nicht möglich ist, eine der Situation angemessene, marktkonforme Entschädigung. Obwohl der Bundesrat eine entsprechende Regelung verworfen hat, ist die CVP der Ansicht, dass es sich um ein berechtigtes Anliegen handelt. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, diesbezüglich Massnahmen in der Vorlage vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz
Christlichdemokratische Volkspartei
Hirschengraben 9, Postfach, 3001 Bern
T: 031 357 33 33, F: 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz



**Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Kochergasse 6
3003 Bern**

Bern, 31. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP kann der Vorlage in der vorliegenden Form nur bedingt zustimmen und weist sie an den Bundesrat zur Überarbeitung zurück.

Der Vorgang der Enteignung ist einer der stärksten Eingriffe des Staates in die verfassungsmässigen Eigentumsrechte eines jeden einzelnen. Umso wichtiger ist es, dass ein solches Vorgehen verhältnismässig ist und einem klaren, logischen und transparenten Prozess folgt, bei welchem am Schluss die Rechte der Betroffenen fair ausgeglichen werden können.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Anpassungen der Verfahren berücksichtigen diese Vorgabe aus unserer Sicht angemessen und werden im Endeffekt zu mehr Rechts- und Planungssicherheit bei allen Beteiligten führen.

Schätzungskommissionen

Das Festhalten am bisherigen System mit den 13 Schätzungskreisen wird ebenfalls unterstützt. Es macht wenig Sinn, etwas komplett zu ändern, wenn es in der Praxis bislang grundsätzlich funktioniert hat. Hinter den Vorschlag, die Mitglieder der Eidgenössischen Schätzungskommissionen (ESchK) im Sinne eines besseren Vollzugs hauptamtlich anzustellen, setzen wir jedoch ein grosses Fragezeichen. Die damit einhergehende Professionalisierung bedingt ein sehr flexibles Anstellungsverhältnis im Hauptberuf, was in der Praxis wohl eher selten vorkommt. Zudem würde eine solche Lösung einmal mehr zu einem Ausbau der Verwaltung führen.

In diesem Sinne sind alternative Möglichkeiten diesbezüglich mindestens zu prüfen, was leider im erläuternden Bericht nicht vorgenommen wurde.

Klar abgelehnt wird hingegen die vorgeschlagene Wahl der Mitglieder der ESchK durch das Bundesverwaltungsgericht. Das Bundesverwaltungsgericht wäre damit nicht nur Aufsichts- und Rechts- sondern gleichzeitig auch noch Wahlbehörde und führt damit eine Mehrfachfunktion aus. Damit würde die Gewaltentrennung ausgehebelt und der Föderalismus unseres Landes in Mitleidenschaft gezogen. Aufgrund dessen fordern wir, dass die Ernennung der Mitglieder durch den Bundesrat und die Kantone zu erfolgen hat.

Entschädigung

Die Anpassung des Entschädigungssystems (Ablösung des Sportelsystems) wird im Grundsatz zwar unterstützt, jedoch vermag die vorgeschlagene Lösung mit der Kostendeckung über Gebühren nicht zu befriedigen, da die ESchK damit weiterhin abhängig von den Enteignern und den Behörden bleiben würde. Die Installation eines Finanzierungssystems analog der bestehenden Gerichte wäre diesbezüglich eine Möglichkeit, die zumindest geprüft werden sollte.

Verworfenne Revisionsanliegen

Das vom Bundesrat empfohlene Vorgehen, die Motion 08.3240 abzuschreiben, wird von der SVP unterstützt. Die geforderte Neuregelung der Entschädigung nachbarrechtlicher Abwehransprüche wegen übermässiger Fluglärmimmissionen ist nicht praktikabel und führt im Endeffekt, auch aus Sicht der zuständigen Kommissionen des Parlaments, zu keiner besseren Lösung als der bisherige Status Quo.

Nicht einverstanden sind wir dagegen mit dem kompletten Verzicht auf die vom Parlament beschlossene Motion 13.3196, welche eine marktkonforme Entschädigung bei der Enteignung von Kulturland verlangt. Zwar sind die im Gutachten aufgeworfenen Einwände betreffend Verfassungsmässigkeit und die Gefahr, dass bei einer marktwirtschaftlichen Entschädigung dieses Bodens noch mehr Kulturland verloren gehen könnte nachvollziehbar, dürfen aber nicht als Grund dienen, überhaupt keinen Vorschlag in diesem Zusammenhang zu machen. Hier wäre, auch im Sinne des Respekts vor dem positiven parlamentarischen Entscheid, zumindest ein möglicher Umsetzungsvorschlag der Verwaltung zum Anliegen das Mindeste gewesen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Gabriel Lüchinger

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 11
Fax 021 323 37 00
Korrespondenznummer 10.9

Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Vorsteherin des UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

und per E-Mail:
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Lausanne, 5. September 2017 / wai

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sie haben das Bundesgericht eingeladen, bis zum 31. Oktober 2017 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Das Bundesgericht hat sich in den letzten Jahren in seiner Rechtsprechung wie auch im Rahmen von Aufsichtsanzelgen verschiedentlich mit enteignungsrechtlichen Fragen, namentlich mit der im vorliegenden Kontext besonders interessierenden Organisation der Schätzungskommissionen, beschäftigt. Im Erläuternden Bericht wird hinsichtlich der organisatorischen Fragen zutreffend auf zwei öffentlich zugängliche Entscheide, das Urteil 1C_224/2012 vom 6. September 2012 und den Aufsichtsentscheid 12T_3/2012 vom 24. August 2012, hingewiesen. In diesen Entscheiden hat das Bundesgericht festgestellt, dass die Struktur und Organisation der Schätzungskommission des Kreises 10 den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt.

Das Bundesgericht begrüsst, dass diese Probleme nun auf Gesetzesebene einer Lösung zugeführt werden, und erachtet die in Vernehmlassung gegebenen Vorschläge zur Änderung der Organisation der Schätzungskommissionen grundsätzlich als geeignet. Namentlich begrüsst das Bundesgericht die Möglichkeit, bei Bedarf einzelne oder alle Kommissionsmitglieder hauptamtlich wählen zu können (Art. 59^{bis} E-EntG). Das Gleiche gilt für das ständige Sekretariat, welches das Bundesverwaltungsgericht der Schätzungskommission zur Verfügung stellt, wenn es die dauerhafte Geschäftslast einer Schätzungskommission erfordert (Art. 59^{ter} E-EntG).

Die Schätzungskommissionen sind erstinstanzliche eidgenössische Fachgerichte in Enteignungssachen. Hinsichtlich des anwendbaren Personalrechts fragt es sich daher, ob

entgegen dem Gesetzesentwurf für die hauptamtlichen Mitglieder der Schätzungskommissionen nicht die Richterverordnung (SR 173.711.2) als anwendbar erklärt werden sollte, da die Mitglieder richterliche Funktionen wahrnehmen. In diesem Sinne bestimmt Artikel 62 erster Satz E-EntG denn auch, dass für den Ausstand der Mitglieder der Schätzungskommissionen die für die Richter und RichterInnen des Bundesverwaltungsgerichts geltenden Regeln anwendbar sind. Die Anwendbarkeit des Bundespersonalgesetzes wäre demgemäss auf das Personal des ständigen Sekretariats zu beschränken (vgl. Art. 59^{bis} Abs. 3 und Art. 59^{ter} Abs. 5 E-EntG). Der Gesetzesentwurf ist im Übrigen flexibel ausgestaltet, indem das Milizsystem für jene Schätzungskommissionen weitergeführt werden kann, bei denen keine Professionalisierung angezeigt ist.

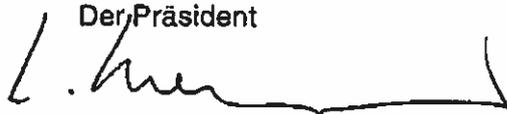
Mit der Zuweisung der Arbeitgeberfunktionen an das Bundesverwaltungsgericht wird endlich auch das Problem der beruflichen Vorsorge gelöst (Art. 59^{quater} E-EntG). Richtigerweise verpflichtet der Gesetzesentwurf das Bundesverwaltungsgericht ferner, den Mitgliedern und Sekretären der Schätzungskommissionen die Entschädigungen bzw. ihre Löhne auszurichten (Art. 63 Abs. 1 lit. d E-EntG). Damit wird die rechtsstaatlich unhaltbare finanzielle Abhängigkeit der Schätzungskommissionen von gewissen Grossenteignern in geeigneter Weise beseitigt und das Urteil des Bundesgerichts vom 6. September 2012 korrekt umgesetzt (1C_224/2012 E. 7). Das Bundesgericht hat schon in jenem Entscheid festgehalten, dass für alle nicht mit einem Enteignungsfall zusammenhängenden Arbeiten und Auslagen der Kasse des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung zu stellen ist. Der Bund habe alle Kosten zu übernehmen, die den Enteignern nicht auferlegt werden können, und jene Beträge vorzufinanzieren, die den Enteignern erst später auferlegt werden könnten. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Grundsatz der Kostentragung durch den Bund zurecht verallgemeinert. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist eine solche Lösung notwendig.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht begrüsst das Bundesgericht, dass neben den selbstständigen Enteignungsverfahren nun auch der enteignungsrechtliche Teil der kombinierten Plangenehmigungsverfahren, die den grössten Teil der Enteignungsverfahren ausmachen, im Enteignungsgesetz abgebildet wird. Auf Stellungnahme zu den übrigen Revisionspunkten verzichtet das Bundesgericht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen dienen zu können, und versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

Schweizerisches Bundesgericht

Der Präsident



Ulrich Meyer

Der Generalsekretär



Paul Tschümperlin

Orientierungskopie:

- Bundesverwaltungsgericht

GS / UVEK
- 1. NOV. 2017
Nr.



Die Verwaltungskommission /
Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 465 27 27
Registrierungsnummer: 024.2

A-Post

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:
rechtsdienst@qs-uvek.admin.ch

St. Gallen, 31. Oktober 2017 / bro

Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung vom 2. Juni 2017 zur Stellungnahme im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf mit Interesse zur Kenntnis genommen. Im Namen des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) und nach Konsultation unserer Abteilung I, Kammer 1, können wir wie folgt Stellung nehmen.

1. Materielle rechtliche Stellungnahme

Bezüglich der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschläge wird die Aufsichtsdelegation des Bundesverwaltungsgerichts Stellung nehmen.

2. Struktur und Organisation der ESchK und OSchK (Art. 59 ff VE-EntG):

Aus Sicht des BVGer besteht beim vorgeschlagenen Modell – BVGer in der Funktion als sog. «administrativer» Arbeitgeber und Aufsichtsorgan einerseits und Rechtsmittelinstanz andererseits – organisationsrechtlicher Handlungsbedarf.

Zunächst führt die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung des BVGer dazu, dass dieselbe Behörde nicht mehr ausschliesslich als Beschwerdeinstanz und Aufsichtsbehörde, sondern auch als «administrativer» Arbeitgeber bezüglich der hauptamtlich angestellten Mitglieder und Mitarbeitenden amtiert (Art. 59^{quater}, Art. 63 Abs. 1 Bst. c VE-EntG). Zudem würde dem Gericht die Finanzierung der ESchK obliegen (Art. 63 Abs. 1 Bst. d VE-EntG). Ohne abschliessend zur Frage einer allfälligen Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit (vgl. Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999; BV, SR 101) Stellung zu beziehen, erscheint eine derartige Kumulation von Kompetenzen und neuen Verpflichtungen nicht völlig unproblematisch, da sie eine heikle Nähe der beiden Instanzen zur Folge hat.

Um den gesetzgeberischen Anliegen möglichst gut nachzukommen und zur bestmöglichen Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit erscheint es daher als angezeigt, die zentralen Kom-

petenzen der Aufsicht und der Arbeitgeberfunktion an die Gerichtsverwaltung (Verwaltungskommission und Generalsekretariat) zu delegieren. In diesem Zusammenhang sind die entsprechenden reglementarischen Anpassungen vorzunehmen.

3. Auswirkungen auf den Bund, insbesondere auf das BVGer (Ziff. 3.1 des erläuternden Berichts)

Abgesehen von der definitiven Zuordnung der Aufsichtsaufgaben an das Gericht ist die vorgeschlagene neue Funktion des BVGer als einzige Wahlbehörde und «administrativer» Arbeitgeber mit weit reichenden organisatorischen und finanziellen Konsequenzen verbunden, was zurzeit im erläuternden Bericht nicht erwähnt wird. Aus Sicht des BVGer erscheint es deshalb unerlässlich, eine Evaluation der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen vorzunehmen.

Die Vorlage hat insoweit erhebliche finanzielle Folgen für das BVGer, als zusätzliche Mittel für die Entschädigungen und Löhne der Mitglieder und des Personals der ESchK budgetiert werden müssten. Zudem bedürfte es einer Aufstockung der personellen Ressourcen des BVGer, da die Kompetenzerweiterung zusätzliche Aufgaben mit sich bringt. So hätte das BVGer neben seinen Aufsichtsaufgaben (Überwachung der administrativen Geschäftsführung) umfangreichen «administrativen» Arbeitgeberpflichten des Bundespersonalrechts nachzukommen, die sich nicht in der Ausbezahlung und Abrechnung von Löhnen und Entschädigungen sowie der sozialversicherungsrechtlichen Beiträge erschöpfen würden. Hinzu kommen vielfältige Aufgaben im Rahmen der Rekrutierung des Personals. Des Weiteren würde dem BVGer auch die Ausstattung der einzelnen Kommissionen mit der benötigten Infrastruktur (Büroräumlichkeiten, Mobiliar, EDV-Systeme, etc.) obliegen. In diesem Zusammenhang stellt sich etwa die Frage, wie die durch das Bundesverwaltungsgericht vorfinanzierten Aufwendungen den Enteignenden in Rechnung zu stellen sind (Zuständigkeit, Verfahren etc.). Wird dieser Punkt nicht klar geregelt, wird der Grundsatz, dass der Enteigner sämtliche Kosten des Enteignungsverfahrens zu tragen hat, in Frage gestellt, und dem Bund könnten dadurch Mehrausgaben in nicht unbedeutender Höhe erwachsen.

4. Anhang (Ziff. II) Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Sodann sei darauf hingewiesen, dass die Vorlage die Änderung weiterer Erlasse erfordert. So müssten insbesondere das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) und das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) angepasst werden. Ebenso müsste das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG, SR 172.220.1) und die entsprechenden Verordnungen ergänzt werden. Dies gilt vor allem für die Bestimmungen betreffend den Rechtsschutz in personalrechtlichen Streitigkeiten und die richterlichen Beschwerdeinstanzen (Art. 36 BPG), da die Beschwerden gegen Verfügungen, die das Arbeitsverhältnis eines hauptamtlichen Mitglieds oder Personals betreffen (Art. 59^{quater} Abs. 1 VE-EntG) nicht vom BVGer, das zugleich Arbeitgeber wäre, beurteilt werden können. Vielmehr müsste beispielsweise – analog zu Art. 36 Abs. 4 BPG – eine Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts vorgesehen werden.

5. Weitere Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs und Umsetzung auf Verordnungsstufe

Der Vorentwurf klärt eine Vielzahl von bedeutenden Fragen nicht und überlässt die Regelung dem Verordnungsrecht. Genannt seien etwa die Thematik der Kostenneutralität der Regelung (vgl. vorne Ziff. 3), die Frage der Lohnklasse der hauptamtlich angestellten Mitarbeitenden, Kriterien für die Bestimmung einzelner Mitglieder als hauptamtlich angestellte Mitglieder oder die

Tragweite des Gleichbehandlungsgebots betreffend die Entschädigung nebenamtlicher und hauptamtlicher Mitglieder.

Daher und weil die Teilrevision wegen der vorzunehmenden Trennung der Rechtsprechung von der Aufsicht umfassende organisatorische Veränderungen beim BVGer zur Folge hat, ist es unabdingbar, dass das BVGer von nun an umfassend und aktiv in die weitere Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs sowie die Ausarbeitung des Verordnungsrechts eingebunden wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vizepräsidentin des
Bundesverwaltungsgerichts



Marianne Ryter



Der Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz



Vito Valenti

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht



Cour I, 1^{ère} chambre
Délégation de surveillance des CFE

Case postale
CH-9023 St-Gall
Téléphone +41 (0)58 465 25 02
Fax +41 (0)58 465 25 59
www.bvger.ch

Département Fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
A l'attention de Madame la Conseillère
fédérale Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Berne

pac

St-Gall, le 31 octobre 2017

**Avant-projet de modification de la loi fédérale du 20 juin 1930 sur l'expropriation
(LEx, RS 711)**

Madame la Conseillère Fédérale,
Mesdames, Messieurs,

La Délégation de surveillance des Commissions fédérales d'estimation (CFE) vous remercie de l'occasion qui lui est donnée de prendre position sur l'avant-projet mentionné en marge.

L'initiative de procéder à une révision de la LEx doit être saluée. Cette vénérable loi a sans doute fait ses preuves pendant un grand nombre d'années, mais elle a dû être explicitée par bon nombre d'arrêts pour garder sa lisibilité. La révision qui nous est ici soumise devrait être retravaillée et ce sur des points qui ne sont pas sans importance. La présente prise de position ne se veut pas exhaustive sous peine d'être un texte fort long et de lasser le lecteur. La Délégation de surveillance espère en effet que cet avant-projet sera remanié tant il est vrai que l'objet de cette loi est important et porte sur des intérêts et sommes considérables.

En bref, l'avant-projet de révision qui nous est ici soumis traite principalement de trois points:

- le premier, dans le sens du rejet d'une motion parlementaire (Motion Ritter) (point I ci-dessous);
- le deuxième va dans le sens de l'adaptation de certaines dispositions procédurales et de fond dans le but d'assurer une certaine conformité au droit actuellement en vigueur (Motion Regazzi) ; d'autres points sont également traités sans que cela ne soit nécessairement en lien avec la LCoord (point II ci-dessous)
- le troisième a trait à une réorganisation des Commissions fédérales d'estimation (CFE), en particulier pour les arrondissements chargés (10^{ème} arrondissement) (point III ci-dessous).

I. Proposition de rejet de la Motion Ritter

Cette approche paraît raisonnable tant il est vrai que la problématique évoquée par l'auteur de la motion concernerait davantage la Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (éviter le mitage de terres agricoles) que l'expropriation à proprement parler. Au demeurant, l'idée d'indemniser les personnes expropriées en fonction de « l'enrichissement » que la collectivité publique expropriante retirerait de l'expropriation serait contraire au principe appliqué jusqu'à présent de l'indemnité pleine et entière (art. 16 LEx). Il y a également lieu de relever que « l'enrichissement » de la collectivité publique demanderait à être calculé sérieusement : les infrastructures coûtent et leur valeur est difficilement estimable. Enfin et dans l'hypothèse extraordinaire où le bien exproprié prendrait de la valeur en raison de l'utilisation qui en est faite, cela signifierait que l'exproprié s'enrichirait, ce qui serait également contraire au principe de l'art. 16 LEx appelé ci-dessus.

II. Adaptation de la LEx aux modifications législatives introduites par la Loi fédérale du 18 juin 1999 sur la simplification et la coordination des procédures de décision (LCoord, RO 3071ss, FF du 19 mai 1998, 2219ss) et autres points

La LCoord est en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2000. A l'époque de son adoption, la LEx n'a été modifiée que sur trois points mineurs et n'avait donc pas été réellement harmonisée avec la législation en matière d'approbation des plans, de sorte que diverses dispositions se contredisent. Le fait de prévoir une harmonisation était donc indispensable pour la lisibilité des textes légaux. Globalement, les modifications suggérées paraissent correspondre aux exigences, en particulier le fait de déclarer applicable la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative (PA, RS 172.021).

Toutefois, bien qu'il s'agisse d'une révision partielle, le texte dans son ensemble aurait mérité une « remise en ordre » : ainsi et pour n'en citer qu'un exemple, on traite de l'extension de l'expropriation (art. 12 et 13 AP LEx) avant de passer aux passages et levés de plans (art. 15 AP LEx) lesquels sont généralement le préalable à une mise à l'enquête publique d'un projet (et pas nécessairement en lien avec une expropriation). Un texte législatif qui suivrait de plus près ce qui se passe dans la réalité serait plus lisible.

Le champ d'application de la loi n'est pas défini, les diverses compétences pas davantage ; cela eût pu être prévu au moins sous forme de renvoi.

Sur cette question du reste, il y a lieu de soulever un problème important : celui de **l'expropriation des droits de voisinage** (art. 679 et 684 du Code Civil Suisse, du 10 décembre 1907, RS 210).

a. **Dans le cadre d'une procédure d'approbation des plans** (avec pour exemple la problématique du bruit)

Précision liminaire : une décision d'approbation des plans a pour objet l'approbation de plans (définis dans des ordonnances relatives aux différentes installations concernées qu'il s'agisse du chemin de fer, des routes nationales, du règlement d'exploitation d'un aéroport, lequel présente les trajectoires des avions, etc.). S'agissant de l'expropriation, elle est prononcée par le biais de l'approbation formelle des plans d'expropriation et des tableaux de droits à exproprier ; ainsi lorsqu'une expropriation d'une parcelle est nécessaire, le dossier comportera le plan de la parcelle en question, ainsi que la surface concernée et l'indication, dans le tableau des droits, de la nature du droit exproprié (droit de propriété, de superficie, servitude personnelle ou réelle ou même des droits purement personnels). Selon la LEx, en effet, tous les droits peuvent être objet

d'expropriation (cf. art. 5 LEx). Normalement, lorsqu'une expropriation est prononcée par l'autorité unique dans le cadre de l'approbation des plans, cette autorité unique transmettra – après avoir statué sur le principe et l'étendue de l'expropriation et rejeté l'opposition de la personne concernée – le dossier d'expropriation à la CFE afin qu'elle statue sur le montant de l'indemnité due à l'exproprié. La saisine de la CFE est donc provoquée par l'autorité d'approbation des plans.

Dans le cadre des décisions d'approbation des plans, les droits de voisinage ne sont que rarement ou même jamais objet d'expropriation et ce pour les motifs suivants.

Lors de l'élaboration d'un projet, il est procédé lorsque cela est nécessaire, à une étude d'impact sur l'environnement (EIE) ou à tout le moins à une enquête préliminaire d'impact sur l'environnement (voir à ce propos et sans entrer dans le détail la loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement, LPE, RS 814.01, l'ordonnance du 15 décembre 1986 sur la protection contre le bruit, OPB, RS 814.41). Cette étude d'impact va déterminer si des dépassements des valeurs limites d'immissions (VLI) ou des valeurs d'alarme (VA) pourraient être causés par l'installation. Lorsque tel est le cas, l'autorité d'approbation, et pour autant que les conditions soient réunies, accordera des allègements. L'allègement permet, moyennant le financement partiel ou total de protections contre le bruit (fenêtres ou autres), de dépasser les VLI (voire même les VA) telles que fixées dans l'OPB. En cas de dépassement des VLI, le propriétaire a justement le droit de s'opposer à ces immissions sur la base des art. 679 et 684 CCS et donc de saisir un tribunal civil pour faire cesser l'atteinte ; ce sont ces droits (que l'on appelle couramment droits de voisinage) qui devraient être expropriés pour que l'exploitant de l'installation ne se trouve pas menacé de devoir restreindre l'utilisation de cette installation.

Pour qu'une action civile ait une chance d'aboutir, il faut bien évidemment qu'il y ait un dépassement des VLI ; un tel dépassement ne peut pas être constaté sur la base d'une EIE laquelle sera en général « pessimiste » et exagérera donc le bruit probable (ceci afin de permettre aux autorités de prévoir les protections nécessaires). Le dépassement des VLI doit être constaté une fois que l'installation est mise en service et après un certain délai d'utilisation.

Dès lors que d'éventuels dépassements des VLI ou des VA ne peuvent pas (et pour cause) encore être constatés, l'expropriation formelle de ces droits de voisinage n'est pas demandée par la collectivité qui a demandé l'approbation des plans. De la sorte également, les particuliers qui pourraient être touchés ne recevront jamais d'avis personnel qui les inviterait à formuler des prétentions d'indemnités pour l'atteinte à leurs droits de voisinage. Le seul moyen qu'ils ont, au stade de l'approbation des plans, est celui de l'opposition au projet, et plus spécialement contre les allègements demandés, opposition dans laquelle il serait prudent de formuler directement des prétentions d'indemnités. Dans la pratique cela ne survient que rarement.

Dès lors et dans la pratique, ces droits de voisinage ne sont jamais expropriés formellement (c'est-à-dire par une décision d'expropriation prononcée dans le cadre de l'approbation des plans d'expropriation et tableaux des droits à exproprier). La conséquence est que l'autorité unique d'approbation ne saisit jamais la CFE pour qu'elle statue sur l'indemnisation due à raison d'éventuels dépassements de VLI ou de VA. Cette question est dans la pratique traitée des années après l'approbation des plans et est le fait de particuliers qui s'adressent directement à la CFE, laquelle doit faire procéder à une expertise pour constater s'il y a bien un dépassement des VLI ou des VA avant de calculer l'indemnité due. Parfois, c'est l'expropriant lui-même qui saisit la CFE pour que les réclamations de ce particulier soient traitées.

La saisine de la CFE n'est donc pas toujours le fait de l'autorité unique d'approbation des plans. Ce point mériterait d'être donc précisé et réglé ; en effet, les art. 66 et ss de l'avant-projet traitent

de la saisine de la CFE également par l'expropriant ou le particulier, mais ces dispositions qui font encore référence à l'audience de conciliation devant la CFE de l'ancien droit ne veulent tout simplement rien dire.

Par ailleurs, selon le message à l'appui de la LCoord, il était en principe prévu que la CFE ne statuait plus sur la question du principe et de l'étendue de l'expropriation ; elle ne devait plus traiter que des demandes d'indemnités pour expropriation formelle. *A contrario* cela signifie que faute d'expropriation formelle, la CFE ne peut pas être saisie. Et pour les motifs exposés ci-dessus, en matière de droit de voisinage il n'y a pour ainsi dire jamais d'expropriation formelle de ces droits.

Ces lacunes amènent du reste à se poser des questions sur la compétence actuelle des CFE dans bon nombre de cas de dépassement des VLI ou de VA consécutifs à des approbations de plans. La jurisprudence avait toutefois déterminé que la CFE était compétente.

Ceci posé pour les procédures d'approbation de plans avec expropriation (ou atteinte à des droits tels que les droits de voisinage) et en référence au bruit, il sied de préciser que la situation est exactement la même pour toutes les immissions, qu'il s'agisse de bruit ou d'une autre atteinte. Vu par ailleurs la longueur de certains chantiers, la question des atteintes aux droits réels ou personnels pendant la durée de travaux risque de se poser de plus en plus.

b. Dans le cadre de la procédure dite « autonome »

Le rapport explicatif à l'avant-projet de révision de la LEx expose que la question des droits de voisinage n'est pas objet de dispositions dans le cadre de la révision de la LEx. Toutefois, ce rapport explicatif nous indique tout de même que la procédure dite « autonome » des art. 36 et suivants de l'avant-projet pourrait trouver application dans certains cas concernant ces droits de voisinage.

En réalité, ces dispositions trouveront application dans tous les cas, précisément en raison de la construction juridique et des faits exposés ci-dessus. On voit mal en effet, comment des particuliers dont le bien est atteint par un dépassement pourraient agir autrement que par ces dispositions. Cela signifie que le Département compétent ou l'autorité qui a statué auparavant sur l'approbation de plans ou le règlement d'exploitation devront entrer en matière sur les demandes de particuliers touchés par un dépassement de VLI (ou VA) qui n'aurait pas été prévu et pour lequel aucune expropriation n'avait été demandée. Ces dispositions ont le mérite d'insérer enfin dans une base légale formelle une règle de compétence concernant les cas où il n'y a pas eu d'expropriation formelle de droits. Les procédures pourraient toutefois être plus nombreuses qu'on ne l'imagine. Une limite temporelle à l'ouverture d'une procédure autonome serait posée par l'application des art. 24 al. 1 et 32 al. 2 de la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative (PA, RS 172.021) si l'on en croit le rapport explicatif (p.29).

c.) Autres points

Il y en a plusieurs à signaler, la Délégation de surveillance fera ici expressément référence à la prise de position du 13^{ème} arrondissement.

Un point paraît toutefois très important : la fixation du *dies a quo* et du *dies aestimandi*, c'est-à-dire la date à partir de laquelle toute prétention en indemnité commencera à porter intérêts et la date qui servira de date de référence pour la fixation de la valeur du droit exproprié. Jusqu'à

présent, cette date était déterminée par la date de la première séance de conciliation devant la CFE.

Elle est maintenant fixée au jour « où l'atteinte devient effective ». Cette notion doit impérativement être redéfinie. L'effectivité de l'atteinte peut en effet suivant les cas être difficile à déterminer ou à établir. Ce n'est pas une notion très juridique. Il n'est par ailleurs pas impossible que pour des prétentions formulées après l'entrée en vigueur de l'avant-projet (si celui-ci devait être adopté tel quel) l'on assiste à la fixation d'un *dies a quo* qui remonterait à des années en arrière. La Délégation de surveillance ne détaillera pas davantage ici les différents cas de figure qui peuvent se présenter ; ce n'est pas le lieu.

III. Modifications des dispositions applicables au statut de la CFE, au mode d'élection et au statut des membres.

Le Tribunal administratif fédéral (TAF) semble disposé à exercer les fonctions telles que prévues par l'avant-projet de loi. La Délégation de surveillance soulignera toutefois à quel point il serait absolument impossible pour l'actuelle autorité chargée de la surveillance pour le compte du Tribunal d'exercer cette fonction en cas d'adoption de cet avant-projet de loi. La confusion des rôles d'employeur, de « banquier », d'autorité de surveillance et de recours ne permettrait plus à la chambre 1 de la Cour I d'exercer sa tâche sérieusement. Par ailleurs, l'avant-projet prévoit que le TAF serait désormais l'autorité chargée d'élire tous les membres des 13 arrondissements de la CFE, soit au moins une vingtaine de personnes par arrondissement ; sachant que les règles en la matière ont bien changé depuis 1930, une telle mission est très chronophage.

Dans ce cadre, les demandes d'études approfondies contenues dans la prise de position du TAF en tant que tel sont fortement soutenues par la Délégation de surveillance. Il faut impérativement approfondir et détailler les conséquences des changements envisagés.

Par ailleurs d'autres dispositions que la LEx et celles qui sont mentionnées dans l'avant-projet doivent être modifiées à commencer par l'ordonnance du 25 novembre 1998 sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (OLOGA, RS 172.010.1). La CFE doit impérativement y être mentionnée pour que la loi fédérale sur le personnel puisse s'appliquer à ses membres.

L'avant-projet parle constamment des « membres » de la CFE sans que l'on ne sache précisément desquels il s'agit. Or les tâches et surtout la charge de travail des différents membres d'un arrondissement de la CFE sont extrêmement diverses ; ainsi les membres juristes (président et vice-présidents) devront mener les procédures et rédiger des décisions tandis que les membres spécialisés doivent intervenir ponctuellement pour l'estimation du bien exproprié ; par nature ces interventions sont totalement différentes. Il serait indispensable de préciser quels membres deviendraient des employés de la Confédération et plus précisément du TAF.

C'est le lieu aussi de souligner que la volonté des auteurs de l'avant-projet est en principe de garder à la CFE son statut « d'autorité de milice ». Le principe selon lequel l'expropriant devrait au final supporter tous les frais de procédure – dont font partie les coûts de fonctionnement de l'arrondissement – risque d'être mis à mal dans la pratique ; on imagine en effet assez mal comment les sommes avancées par le tribunal seront ensuite récupérées ; le TAF lui-même ne pourra en effet pas le faire et il faudra donc compter sur la bonne volonté des arrondissements pour rendre des décisions dans ce domaine alors que les membres auront déjà été rétribués par les avances du TAF. Le risque que ces frais de fonctionnement ne soient en définitive jamais mis à la charge des expropriants est important et constitue une favoritisation totalement injustifiée

de certains expropriants par rapport à d'autres.

Les auteurs de l'avant-projet se réfèrent souvent à une ordonnance d'application qui devrait être édictée pour régler les « détails ». La Délégation de surveillance a eu l'occasion d'examiner un avant-projet d'ordonnance il y a environ 2 ans. Il ne contenait guère plus de précisions que le présent avant-projet de loi.

C'est le lieu enfin de souligner que les auteurs de l'avant-projet de loi ont estimé que les changements proposés s'agissant du statut de la CFE et de ses membres étaient indispensables compte tenu des difficultés rencontrées dans le 10^{ème} arrondissement. Sans affirmer que la situation soit facile dans cet arrondissement, la Délégation de surveillance soulignera que jamais cet arrondissement n'a fait l'objet de recours pour déni de justice ou retard injustifié de la part des expropriés ou des expropriants. Les raisons de cela ainsi que des difficultés de cet arrondissement doivent sûrement être recherchées dans la situation juridique et de fait exposées plus haut, sous point II. Il est également constant que d'autres arrondissements, parmi les 13 que compte la CFE sont également très chargés sans avoir jamais donné lieu à des recours pour déni de justice ou retard injustifiés et encore moins à des plaintes de qui que ce soit. Les membres de ces arrondissements sont par ailleurs rétribués par le biais des décisions qu'ils rendent en matière d'indemnités journalières et ce apparemment à leur entière satisfaction et sans que ces décisions ne soient attaquées devant le Tribunal de céans.

La Délégation de surveillance soulignera que pour sa part elle avait émis l'idée, il y a déjà de cela au moins 6 ans, que la juridiction de première instance en matière d'expropriation soit organisée à l'instar du Tribunal fédéral des brevets.

En l'état cet avant-projet doit être remanié que ce soit dans la forme ou dans le fond. Par ailleurs des dispositions d'exécution devront être prises. La Délégation de surveillance serait extrêmement heureuse si de telles dispositions pouvaient également faire l'objet de consultations.

La Délégation de surveillance se tient naturellement à disposition en cas de besoin.

En vous remerciant de l'attention portée aux présentes lignes, elle vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, l'expression de sa plus haute considération.

Délégation de surveillance des CFE

Claudia Pasqualetto Péquignot

Rolf Schifferli
dipl. Architekt ETH/SIA/GAB

Mitglied der eidg. Schätzungskommission 6

p.Adr. SCHENK + SCHIFFERLI AG
Böcklisstrasse 3
3006 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bern, den 30.10.2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG):

Stellungnahme:

zu Art 59. Abs3: "... Sie können zweimal wiedergewählt werden."

Die Tätigkeit als Mitglied der Schätzungskommission im Enteignungsverfahren setzt fundierte Kenntnisse im Enteignungsrecht, Schätzen von Verkehrswerten, in der Ermittlung von Baukosten, im Beurteilen von Landwerten, wie auch grosse Kenntnisse des BGG voraus. Im weitern müssen Restwerte von Grundstücken aufgrund der baurechtlichen Bebauungsmöglichkeiten beurteilt werden können. Ebenfalls muss durch eine grosse Erfahrung die Festlegung von Inkonvenienzen festgesetzt werden.

All diese Voraussetzungen bringt ein Mitglied der Schätzungskommission nicht einfach so aus dem normalen Berufsleben mit, sondern eignet sich diese im Rahmen der Tätigkeit in der eidg. Schätzungskommission an. Da jedoch Enteignungsverfahren nicht alltäglich sind und ein Mitglied der Schätzungskommission höchstens ein- bis zweimal jährlich zum Einsatz kommt (also ca. 10 x in 6 Jahren) wäre es sinnvoll von den Erfahrungen der heutigen Schätzungskommissionen zu profitieren und diese nicht durch die Einschränkung auf zwei Wiederwahlen fachlich auf ein tiefes Niveau zu senken.

Die heutige Schätzungskommission 6 wäre nach diesen neuen Bestimmungen komplett zu ersetzen.

Vorschlag:

- a) **diesen Satz aus dem Gesetz streichen.**
- b) alternativ: "...Sie können dreimal wiedergewählt werden"



Rolf Schifferli



Eidgenössische Schätzungskommission Kreis 6
Kanton Bern und Freiburg (deutschsprachige Gemeinden)
p. A. Samuel Lemann, Rechtsanwalt
2. Vizepräsident
Speichergasse 5
Postfach 484
3000 Bern 7
Telefon 031 310 00 10

rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch
(in pdf und Word)

Bern, 30. Oktober 2017
Nr. 34116 Le/im

Teilrevision EntG, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Die Eingabe ist mit dem Präsidenten der Kommission abgesprochen.

1. Allgemeines

Die Revision ist willkommen und stösst in die richtige Richtung. Vorab erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

a) Ist das UVEK der richtige "Gesetzgeber"?

Die meisten aller im Koordinationsgesetz vom 18. Juni 1999¹ geregelten Verfahren fallen in den Bereich des UVEK. Dessen Ämter sind also in besonderer Nähe zur Enteignerschaft (Eisenbahn, Nationalstrassen, Luftfahrt etc.). Mir scheint diese Enteignernähe auch in der Vorlage ein wenig durchzuscheinen. Prominentes Beispiel ist die nicht näher begründete Verlängerung vorübergehender Enteignungen von 5 auf 10 Jahre (E-EntG Art. 6 Abs. 1).

b) Bei teilweisem Verständnis für die Beschränkung der Vorlage scheint auch die Gesamtsicht zu fehlen:

- Die Beibehaltung von 13 Enteignungskreisen hat sicher auch mit der damit verbundenen "Nähe" zwischen Behörde und den Enteigneten zu tun und kann beibehalten werden. Immerhin: Es scheint Kreise zu geben, die keine hängigen Verfahren oder pro Jahr nur einen oder zwei Fälle zu betreuen haben.
- Das Enteignungsverfahren ist schon bald die letzte Bastion der ursprünglichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Klageverfahren). Mittlerweile rutschte auch das Verantwortlichkeitsrecht weitgehend in die nachträgliche Verwaltungsjustiz². Ist hier nicht auch eine entsprechende Überlegung angebracht? Warum kann z. B. nicht

¹ AS 1999 3071, BBI 1998 2591

² VG Art. 10 Abs. 1, i. K. 01.01.2007

der Enteigner/die Enteignerin selber das Enteignungsverfahren durchführen? Ab der ersten Instanz wird der Unterschied so oder so gering (Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht). Die hier noch wohl einzige Erinnerung an das ursprüngliche Verfahren bildet die Möglichkeit des Anschlusses gemäss heutigem und künftigem EntG Art. 78, sie kann beibehalten werden.

Die Vorlage ist offiziell durch ein anwaltliches Gutachten vorgeprägt. Ist das gute Gesetzgebung?

Eigentlich gehört die Vorlage eher in die Hand der "Mutter aller Gesetze", des Bundesamtes für Justiz.

- c) Die Beschränkung auf das Nötigste wird ohne Begeisterung verstanden. Mühe macht der Verzicht, das Thema des gesetzlichen Nachvollzuges von Richterrecht nicht anzufassen. Gedacht wird hier insbesondere an die "drei Schwellen" bei Ansprüchen aus übermässiger **Immissionen** (Unvorhersehbarkeit, Schwere und Spezialität der Beeinträchtigung). Verfassung (Art. 26 Abs. 2) und RPG (Art. 5 Abs. 2) bilden zudem in Sachen **materielle Enteignung** ein Loch, das bis anhin weitgehend durch Richterrecht gefüllt worden ist, und dies nicht zum Nachteil der Gemeinwesen.

Das Enteignungsgesetz bleibt ein "Löcherbecken".

- d) Die Revision sieht an zwei Stellen (EntG Art. 37 und LFG) wiederum punktuelle **Verjährungsfristen** vor. Abgesehen davon, dass auch hier 5 Jahre zu kurz erscheinen (hat das wiederum mit Enteignersicht zu tun?), wäre es doch sehr erwünscht, die Verjährung von Enteignungsansprüchen generell zu regeln. Dies steht dem Bundesgesetzgeber wohl an, handelt es sich doch beim Eigentum um einen bundesrechtlichen Begriff. Zudem drängen sich hier mit Blick auf das OR generell die ordentlichen 10 Jahre auf. Die Vielfalt von Verjährungen bei Bund und Kantonen ist zu beenden.

2. Zum Entwurf selber

Die vorgesehenen Änderungen machen alle einen plausiblen Eindruck, sie werden grundsätzlich sehr begrüsst. Oberaufsicht mit Weisungsbefugnis steht dem Bundesverwaltungsgericht wohl an. Dass es gleichzeitig auch noch die Funktion als Arbeitgeber erfüllen soll, geht etwas weit und hat auch nicht mit seiner Funktion als Gericht zu tun.

Auf jeden Fall an der Grenze der Zumutbarkeit bewegen sich die bisherigen Abrechnungformulare der Schätzungskommission für das Honorar.

Ich danke für Ihre Bemühungen und verbleibe

mit freundlichen Grüssen



Samuel Lemann, Rechtsanwalt

Kopie an:

samuel.keller@keller-advo.ch

info@henninger-kanzlei.ch

Dienstleistungen der Geschäftsstelle:
Landerwerb
Meliorationen
Ortsplanungen
Architekturbüro

Briefadresse:
Postfach 6548, 8050 Zürich
Mobile 079 432 43 52



An
Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Vorsteherin des UVEK
Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Kochergasse 6
CH-3003 Bern

Geht als PDF und Word bis 31.10.17 auch an:

rechtsdienst@qs-uvek.admin.ch

Zürich, 24. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG); Stellungnahme im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Die SVIL unterstützt die Revision des Enteignungsgesetzes.

Vorbemerkung zur Verfahrensbeschleunigung und restriktiver Entschädigung

Obwohl die SVIL zur Vernehmlassung nicht angeschrieben wurde, nehmen wir die Gelegenheit wahr dennoch unsere Stellungnahme abzugeben. Aufgrund unserer langjährigen Landerwerbstätigkeit im ländlichen Raum haben wir einige tausend Baurechtsverträge in der Landwirtschaftszone abgeschlossen. Auch wenn es selten zu Enteignungen gekommen ist, haben wir im Auftrag der Baurechtsnehmer die Verhandlungen mit den Grundeigentümern und Pächtern geführt und mit Verträgen und Vereinbarungen abgeschlossen.

Unsere Aufgabe vorwiegend in der Landwirtschaftszone war es vor allem, den Interessenausgleich treuhänderisch zu fördern zwischen den Anliegen des Infrastrukturbauens und den Interessen der Grundeigentümer/Pächter.

Die von den Werkeigentümern vorgebrachte Kritik der zu langwierigen Verfahren ist oft die Folge von in anderen Projekten vorausgegangenen Defiziten im Bereich der Kommunikation und der Planungs- und Bauabläufe im Feld, was dann bei nachfolgenden Vorhaben anderer Investoren zu einer erhöhten Abwehrhaltung seitens der Grundeigentümer führt. Zu Konflikten und Fehleinschätzungen führt es, wenn die Investoren aus der Differenz der tiefen Wertschöpfung der Landwirtschaft und der hohen Budgetrahmen der Infrastrukturwerke im Umgang mit den Betroffenen falsche Schlüsse im Umgang mit den Grundeigentümern ziehen.

Der Versuch mit dem Koordinationsgesetz die Verfahren zu beschleunigen löst das Problem nur bedingt. Sorgfältige und fachkundige Begleitung im Bereich Land und Rechte wäre viel effizienter und sogar kostengünstiger.

Eine offensichtliche Schwäche der vorliegenden Revision ist es, nur die formelle Verfahrensbeschleunigung aus rechtlicher Sicht zu verfolgen. Die zeitliche und verfahrensmässige Trennung von Enteignung und Entschädigung läuft darauf hinaus, dass man die Grundeigentümer härter anfassen will und die Kultur der gütlichen Einigung opfert. Vor dem Hintergrund der Tendenz zur Privatisierung der Infrastrukturen könnten sich daraus künftig unerfreuliche Konflikte ergeben.

Veränderte wirtschaftliche Gegebenheiten

Die Revision des Enteignungsgesetzes ergibt sich aus den folgenden veränderten Gegebenheiten:

Erstens beabsichtigte der Bundesrat in seiner Legislaturplanung der neunziger Jahre die Versorgung durch Infrastrukturen, auch Grundversorgung genannt, die bisher durch Regiebetriebe durchwegs öffentlicher Hand geleistet wurde, in die sogenannte „Marktöffnung“ zu führen. Danach sollten die bisherigen Versorgungsleistungen durch Wettbewerb effizienter und preisgünstiger und für den Investor gewinnbringend angeboten werden.

Dazu ist zu bemerken, dass auch die Produktion von Automobilen eine Versorgungsleistung ist. Aber niemandem fiel deswegen ein, Privatunternehmen zur Umsetzung ihrer Geschäftsziele mit dem Recht auf Enteignung auszustatten. Es stellt sich deshalb die Frage, woran orientiert sich das Recht auf Enteignung und wie wird es abgegrenzt? Ist nicht die gesamte Marktwirtschaft auf die Versorgung ausgerichtet? Kann ein wirtschaftlich starker Player das Grundstück eines Dritten beanspruchen mit dem Argument, er sei in der Lage mit seinem Projektvorhaben, das Grundstück einer volkswirtschaftlich und einzelunternehmerisch einträglicheren Nutzung zuzuführen? Zu dieser Frage, wem kommt das Enteignungsrecht zu, welche durch die Politikänderung des Bundesrates angestossen wurde, gibt es im eigens deswegen revidierten Enteignungsgesetz keine Antworten. Schon in der Botschaft zu einem Postorganisationsgesetz und einem Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 10. Juni 1996 heisst es: „In den Gesetzesentwürfen wird ausserdem mit offenen Formulierungen ein Rahmen abgesteckt, aber keine Lösung «zementiert». Damit sollen Veränderungen in Zukunft ohne Gesetzesänderungen möglich sein.“

Tatsächlich sind die Voraussetzungen der Enteignung nicht zementiert worden. Dass die Behörde den Umstand, dass ein Bauprojekt der öffentlichen Bewilligung bedarf, gleichzeitig dazu nutzen kann, dem privaten Gesuchsteller mit der Baubewilligung auch ein Enteignungsrecht zu erteilen, weist in diese Richtung, dass die Eigentumsrechte bzw. die Rechte der Enteignung eines privaten Grundeigentümers oder Baurechtsnehmers zu Lasten eines anderen privaten Grundeigentümers bewusst nicht „zementiert“ sind, ohne dass erkennbar ist, wohin diese Reise geht. Die darin vorliegende Problematik der Verfassungsmässigkeit lässt sich nur noch so verstehen, dass man offenbar der nirgends klar zementierten Meinung ist, die private Unternehmertätigkeit liege schon deshalb im öffentlichen Interesse, weil das Baugesuch durch eine Baubewilligung der öffentlichen Hand abgesegnet sei.

Zweitens hat folglich das Koordinationsgesetz aus dem Jahre 2000 die Stellung der durch Landinanspruchnahme durch Baurecht oder Landerwerb betroffenen Grundeigentümer und Pächter verändert und einseitig den Interessen der Bauvorhaben untergeordnet.

Drittens hat die Weiterentwicklung der Schweiz zum Stadtstaat den Druck auf das Kulturland sehr deutlich erhöht und damit die räumlichen Voraussetzungen verändert, welche bisher für die Ersatzbeschaffung für verlorenes Landwirtschaftsland vorhanden waren.

Es stellt sich dabei die Frage, ob in einer Zeit der Privatisierung der Infrastrukturen die Enteignung von ebenso privatem Grundeigentum weiterhin den gleichen Stellenwert beanspruchen kann wie ehemals das im Konzessionsverfahren erteilte Enteignungsrecht an bislang öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Die Verschiebung der Erteilung des Enteignungsrechts hinunter auf die Ebene der Plangenehmigung vermischt die Frage der technischen Ausarbeitung und Zweckmässigkeit eines Projektes mit der Frage der Erteilung des Enteignungsrechtes. Denn im Falle des neu geförderten kombinierten Verfahrens entfällt die Möglichkeit, die Konzessionserteilung als separaten Akt an klare Bedingungen im Umganges mit den Betroffenen zu knüpfen, um die Interessen der wirtschaftlich klar unterlegenen betroffenen Grundeigentümer zu wahren. Die Möglichkeit der öffentlichen Hand, dem Werkeigentümer Anreize zu einem gütlichen Interessenausgleich zu Gunsten der Projektbetroffenen zu geben, ist heute durch die Gesetzesänderung einseitig zu Gunsten einer effizienteren Projektplanung und –realisierung beschnitten worden.

Damit erhöht sich der Enteignungsdruck auf das Kulturland und die betroffenen Landeigentümer, was auch einen Einfluss auf die Entschädigungsfrage hat. Die Höhe der Entschädigungen wird immer mehr als ungenügend beurteilt. Damit ist die zweite grosse Veränderung im Bereich Land und Rechte angesprochen.

Einerseits haben wir eine generelle Immobilienteuerung, die das Kostenumfeld der Landwirtschaft und damit die Ersatzbeschaffungen weiter erschwert. Andererseits werden unter dem Druck des Agrarfreihandels die Subventionen gekürzt. Das bodenrechtliche Ertragswertprinzip, welches die Tiefhaltung der Produktionskosten durch tiefe Landpreise sichern soll, kann nicht weiter einseitig nichtlandwirtschaftlichen Investoren, die Landwirtschaft benötigen, zugute kommen, wenn dabei die schadlose Ersatzbeschaffung der bäuerlichen Einkommensbildung nicht mehr erreicht wird.

Denn die verteuerte Ersatzbeschaffung verlangt höhere Entschädigungen. Andererseits sollte das Ertragswertprinzip wegen der innerlandwirtschaftlichen Betriebsübernahme nicht geschwächt werden. In diesem Zusammenhang ist das Gutachten von Wüest & Partner mangels vorhandener Kenntnisse über diese wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht hilfreich.

Die erwähnten Auswirkungen des gespaltenen Bodenmarktes auf die Landwirtschaft und ihr wirtschaftliches Umfeld werden nicht in die Überlegungen einbezogen. Die SVIL bedauert, dass sie trotz langjähriger Erfahrung im Bodenrecht keine Gelegenheit erhielt, diese Fragen in einem Gutachten darzulegen. Auf Grund unserer langjährigen praktischen Treuhändertätigkeit unterstützt die SVIL die Motion Ritter, welche auf die veränderte Sachlage reagiert hat.

Seit Einführung des Koordinationsgesetzes wird das Enteignungsrecht mit der Plangenehmigung koordiniert.

Im Bericht wird darauf verwiesen, dass das Gesetz aus einer Zeit stamme, wo noch kein umfassendes Plangenehmigungsverfahren in seiner heutigen Ausgestaltung existierte. Das ist richtig. Aber damals vor Einführung des Koordinationsgesetzes und des nun eingeführten kombinierten Verfahrens ging ein spezielles Konzessionserteilungsverfahren voraus, das nun aufgrund des Koordinationsgesetzes wegfällt. Also wird heute die Prüfung, ob ein Enteignungsrecht erteilt werden kann, mit der detaillierten Planung zuhanden der Genehmigung

gewissermassen präjudiziert. Die Erteilung des Enteignungsrechtes wird einerseits zeitlich aufgeschoben, steht aber andererseits unter dem Sachzwang des konkreten Projektes und des Zeitdruckes. Zudem stellen sich viele Fragen bei der Übertragung des Enteignungsrechtes an private Investoren.

Wurde bisher das Enteignungsrecht mit der Konzessionserteilung erteilt, so konnte die Behörde frühzeitig Bedingungen zuhanden des Projektes formulieren, die mitunter bewirkt haben, das Projekt und das Vorgehen entsprechend anzupassen.

Weitere Revisionspunkte

Die Ausdehnung der Frist für vorübergehende Enteignungen von 5 auf 10 Jahre ist sinnvoll, da die Bauvorhaben bis zu Wiederinstandstellung meist die Frist von 5 Jahren kaum einhalten können.

Verworfenne Revisionsanliegen

Wir bedauern, dass der Entwurf die Vorschläge der Motion Ritter ablehnt. Es wird dabei ausgeführt, die Motion wolle den zu entschädigenden Landpreis ausserhalb des Baugebiets „marktwirtschaftlich bestimmen“. Das ist aber nicht das Anliegen der Motion. Vorgeschlagen wurde eine einmalige Beteiligung am Ertrag des Werkes, weil eben gerade die Spaltung des Bodenmarktes eine Abgeltung über den Verkehrswert bzw. die Bodenrente nicht zulässt. Der Bodenpreis ausserhalb der Bauzone ist als Anpassung an den landwirtschaftlichen Ertragswert administriert, um die Landwirtschaft vor der Immobilienpreisentwicklung zu schützen. Im Falle der Enteignung entstehen Ersatzkosten, die durch das immobilienbedingt hohe Kostenniveau der Schweiz bestimmt sind. Die Landentschädigung zu einem wegen dem landwirtschaftlichen Ertragswert bzw. dem BGGB staatlich begrenzten Preis steht im Gegensatz zu den wertschöpfungsmässig völlig anderen Produktions- und Wettbewerbsbedingungen des Bauvorhabens des Enteigners. Es ist stossend, wenn der Enteigner von dem staatlich administrierten landwirtschaftlichen Bodenpreis Nutzen zieht und andererseits dem Enteigneten die Mittel für die Ersatzbeschaffung im erwähnt hohen Kostenumfeld fehlen.

Bei einer Enteignung handelt es sich nicht um eine Transaktion am freien Markt. Die Höhe der Entschädigung ist auch nicht Ergebnis von Angebot und Nachfrage im Sinne des „freihändigen Verkaufs“, weil es keinen Markt gibt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich deshalb nach den Grundsätzen der Ersatzbeschaffung, was durch die Schätzungskommissionen erfolgt.

Der Einwand von Wüest & Partner, die Bemessung der Entschädigung nach Massgabe der volkswirtschaftlichen Wertbildung der technischen Anlage sei nicht möglich, da nur ein Teil des volkswirtschaftlichen Nutzens auf den Enteigner falle oder ein Nutzen sich gar nicht berechnen lasse, tut so, als sei die Grundrente eine frei schwebende und nicht eine aus dem wirtschaftlichen Ertrag der Wirtschaft gespiesene Grösse. Es geht beim Landerwerb nicht um eine direkte Gewinnbeteiligung am Werk des Enteigners, das sich sogar defizitär entwickeln kann, sondern es geht um eine Entschädigung in der Höhe eines der Immobilienpreisentwicklung und somit dem allgemeinen Ertrags- und Kostenniveau angepassten Preises, der dadurch die Ersatzbeschaffung ermöglicht. Die Ersatzbeschaffung ist die Richtgrösse für die Entschädigung. Was ist Ersatz und was geht darüber hinaus, ergibt sich aus den jeweils konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen der Betroffenen. Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation ist ein Durchschnittspreis, der sich erst noch aus dem bäuerlichen Bodenrecht ableitet, nicht ausreichend.

Auch die Argumentation von Wüest & Partner zum Vorschlag der Lageklassenmethode überzeugt nicht. Die amtierenden erfahrenen Schätzungskommissionen sind mit solchen Verfahren auch im Kulturlandbereich durchaus vertraut, sodass sich hier von erfahrenen Schätzern

praxistaugliche Lösungen finden lassen. Auch hier fragen wir, warum keine ergänzenden Gutachten von im Landerwerb erfahrenen Fachleuten eingeholt wurden.

Es ist völlig unbestritten, dass die Entschädigung gemäss Bundesverfassung nur der „Schadloshaltung“ und nicht der „Gewinnerzielung“ dienen darf. Der im Bericht erwähnte „Unfreiwilligkeitszuschlag“ ist gar kein Thema. Solche Begriffe sind völlig ungenügend und gehen an den ökonomischen Gegebenheiten vorbei. Schadloshaltung bedeutet, dass der Enteignete die Mittel bekommt, seine durch den fremden Eingriff tangierten Strukturen so anzupassen, dass er langfristig nicht schlechter gestellt wird. Dies bedingt, dass die Immobilienteuerung und die in den letzten Jahrzehnten an vielen Orten erfolgte räumliche Verdichtung oder die in Bezug auf die zukünftige Entwicklung sich ergebenden Verzichtskosten berücksichtigt werden. Das heisst, auch hier beim weiter voranschreitenden Landverbrauch durch weitere Siedlungsinfrastrukturen in der Landwirtschaftszone, die der Siedlungsentwicklung dienen und dabei zusätzliche Wertschöpfung im Siedlungsgebiet schaffen, geht es um eine Art Mehrwertausgleich der Nutzniesser an jene, welche die Ressourcen dazu abtreten.

Es geht einfach darum, diesen veränderten Verhältnissen genauso gerecht zu werden, wie das im Raumplanungsgesetz bei der räumlichen Verdichtung und dem daraus folgenden Planungsmehrwert oder auch einfach bezüglich dem Koordinationsgesetz auf heute veränderte Verhältnisse geltend gemacht wird.

Die Motion erwähnt deshalb völlig zu Recht, dass eine solchermassen den veränderten Gegebenheiten angepasste Entschädigungspraxis den Widerstand gegen die Bauvorhaben wesentlich senken würde.

Dem hält der Bericht entgegen, dass mit der Plangenehmigung der Enteignungsentscheid gefallen sei und somit mit dem Mittel der vorzeitigen Besitzeseinweisung mit dem Bau begonnen werden könne, auch wenn noch keine Einigung über die Entschädigung gefunden sei. Die von der Motion vorgeschlagenen Massnahmen seien also nur beschränkt geeignet, die Verfahren zu beschleunigen.

Diese Aussage deckt deutlich auf, dass das Koordinationsgesetz nur dem beschleunigten Verfahren dient, jedoch die Interessen der Grundeigentümer an einer Schadloshaltung völlig übergeht.

Die Konzessionserteilung vor Einführung des Koordinationsgesetzes hatte nämlich bewirkt, dass die Projektplanung von Anfang an die Frage der Entschädigungshöhe und die Möglichkeit der Einsprache gegen die Enteignung im Zusammenhang gesehen hat. Konflikten mit einer zukünftigen räumlichen Entwicklung wie Bauerwartungsland etc. sind die Enteigner ausgewichen oder es war ihnen klar, dass in solchen Fällen eine gewisse Kulanz gerechtfertigt ist. Aufgrund des Koordinationsgesetzes entfällt diese Art gütlicher Einigungen und das Projekt scheut die Enteignung nicht. Das nun von Projekt und der Konzessionserteilung vollständig getrennte Verfahren zur Bestimmung der Entschädigung bewirkt nun eine klare Schlechterstellung der Enteigneten im Vergleich zur Praxis vor Einführung des Koordinationsgesetzes.

Diesen Zusammenhang bestreitet der Bericht. Die Bedenken der Motion, dass die wegen der staatlichen Bodenpreisadministration tiefen Kulturlandpreise bei Bauprojekten einen Anreiz böten, billiges Kulturland häufiger für Bauvorhaben zu beanspruchen, tut der Bericht mit der Feststellung ab, Kulturland werde eher verbraucht, wenn hohe Entschädigungen realisierbar wären. Besser kann der Autor nicht zum Ausdruck bringen, dass ihm die Kenntnisse über Planung und Bau von Infrastrukturen in der Landwirtschaftszone völlig fehlen.

Die ganze Immobilienfrage muss vollständig neu bearbeitet werden. Zur Motion Ritter sind Gutachten von erfahrenen Personen aus den Schätzungskommissionen bzw. ausgewiesenen Fachleuten im Bereich Land und Rechte einzuholen.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Ausübung / Grundsatz

Der geltende Art. 2 muss angepasst werden. Die Übertragung des Enteignungsrechtes an private Investoren ohne eine öffentlich-rechtliche Mehrheitsbeteiligung ist auszuschliessen.

E-Art. 6 Zeitliche Beschränkung

Wir begrüssen die Erhöhung der Frist bei zeitlich beschränkter Enteignung von 5 auf 10 Jahre. Das „Heimschlagsrecht“ nach Abs. 2 ist sehr zu begrüssen.

Art. 8 Erhaltung von Kulturland

Der geltende Art. 8 ist zu ändern.

„Gehen durch die Ausführung des Werkes grössere Flächen Kulturlandes verloren, so kann / muss die Gewährung des Enteignungsrechtes an die Bedingung geknüpft werden, dass der Enteigner vollen oder teilweisen Ersatz durch Umwandlung von Ödland oder minderwertigem Land in Kulturland beschaffe. Zu diesem Zweck kann das Enteignungsrecht erteilt werden.“

Die „Muss“-Formulierung ist nicht zu hart, weil der „teilweise Ersatz“ möglich bleibt.

E-Art. 19bis Massgebender Zeitpunkt

Der Zeitpunkt für die Bemessung der Entschädigung bei Vorliegen des Enteignungstitels ist sachlich sinnvoll.

E-Art. 15 (Frist zur Publikation)

Zwar wird die einstige Frist von 5 Tagen auf 10 Tage verlängert, trotzdem ist diese immer noch zu kurz. Die SVIL verlangt eine Frist von 30 Tagen für die Publikation bzw. die Auflage.

Sind weitergehende Handlungen (Abs. 2) nötig, ist eine Frist von 60 Tagen für die schriftliche Anzeige an die Grundeigentümer zu gewähren.

Die Fristen dürfen durch andere Gesetze nicht verkürzt werden, so dass damit auch eine Harmonisierung und Vereinfachung der Verfahren erreicht wird. Diese Forderung gilt auch für die gesetzlichen Anpassungen in anderen Gesetzen im Anhang Ziff. II (z.B. Eisenbahn- oder Rohrleitungsgesetz).

Mit zu kurzen Fristen übt der Staat einen zu grossen Druck auf die Grundeigentümer aus. Dies ist insbesondere bei Eigentumseingriffen des Staates zu verhindern.

Art. 16 (Entschädigung)

Leistungen der Öffentlichkeit sind nach dem Äquivalenzprinzip den privaten Nutzern zu belasten. Daraus kann umgekehrt abgeleitet werden, dass auch die Entschädigungen für Enteignungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen, nach dem Äquivalenzprinzip — also am durch die Enteignung ermöglichten wirtschaftlichen Nutzen des Enteigners — zu bemessen und auszurichten sind.

Neben der vollen Entschädigung im bestehenden Gesetz ist für Boden ausserhalb der Bauzone eine Entschädigung vorzusehen, die sich am künftigen Nutzen oder den mittleren Erstellungskosten des Werkes orientiert. Der Wert des Bodens, wie er unter selbstbewirtschaftenden Landwirten gehandelt wird, ist für die Erstellung öffentlicher Werke irrelevant. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der gehandelte Preis gesetzlich limitiert ist (Art. 66 BGG). Im Gutachten von Wüest & Partner vom 15. Juni 2016 wird aufgezeigt, dass mit Einführung des BGG die Preise für Landwirtschaftsland auf rund 50% (Kanton Luzern) des Wertes vor 1993 sanken. In der Westschweiz dürfte die Reduktion noch deutlicher gewesen sein. Die starke Wertminderung ist einerseits ein starkes Indiz für den regulierten Bodenmarkt, weshalb die nach Art. 66 BGG bewilligten Werte nicht als Vergleich bei der Enteignung herangezogen werden dürfen. Der Umkehrschluss lässt vermuten, dass der Bodenwert auf einem freien Markt mehr als das Doppelte betragen dürfte. In seiner Motion Nr. 13.3196 fordert Nationalrat, Markus Ritter, deshalb korrekt und konsequent die Anwendung eines marktüblichen Preises, der sich am künftigen Nutzen der Werke orientiert. Dieses Prinzip gilt auch innerhalb der Bauzone. Lässt die entsprechende Zone einen höheren Nutzen zu, so bestimmt sich der Verkehrswert nicht an der bisherigen extensiven Nutzung (z.B. Einfamilienhaus), sondern am künftigen Potential (z.B. Mehrfamilienhaus).

Die SVIL fordert somit eindringlich, nebst einer sehr zurückhaltenden Enteignung auch eine deutlich höhere Entschädigung für enteignetes Kulturland. Das Verbot der Gewinnerzielung darf in diesem Zusammenhang nicht nur auf den Grundeigentümer bezogen werden, sondern muss auch für den Enteigner gelten, der mit zu tiefen Landpreisen einen überhöhten Nutzen erzielt.

Art. 19 (Bestandteile der Entschädigung)

Der bestehende Art. 19 ist zu ergänzen: Wenn im Falle einer Entschädigung der Landwirt kein Ersatzland innerhalb einer ortsüblichen Fahrdistanz kaufen kann, muss neben dem Bodenwert der entgangene Deckungsbeitrag entschädigt werden.

E-Art. 26 Neue Eigentumsverhältnisse

Der vorgeschlagene zweite Satz von Absatz 1 ist, da unverhältnismässig, ebenfalls zu streichen.

E-Art. 27 Enteignungsverfahren

Die Regelung des enteignungsrechtlichen Planauflageverfahrens liegt im Interesse des Enteigners, Projekte speditiver und besser gegen den Widerstand der betroffenen Grundeigentümer durchzusetzen.

Wie oben dargelegt, erhöht sich dadurch der Druck auf das Kulturland.

Im Gegenzug braucht es die vorgeschlagenen höheren Anforderungen an die Ersatzbeschaffung.

E-Art. 32

Die Mitteilung an Mieter und Pächter wie auch die Anpassung der Einsprachefristen ist zu begrüssen.

E-Art. 34 Plangenehmigung

Die Plangenehmigungsbehörde entscheidet über Umfang und Inhalt der Enteignung. Das Enteignungsrecht ist gewissermassen ein Planungsmittel des Projektes.

Die Konzessionserteilung als politische Grundsatzfrage wird zu stark mit dem konkreten Projekt vermischt. Werden Infrastrukturprojekte privatisiert, gibt es keine Möglichkeit aus Gründen des öffentlichen Interesses ein Enteignungsrecht nicht zu erteilen.

Siehe unsere Bemerkungen zur Verfahrenskoordination.

E-Art. 40 Selbständiges Enteignungsverfahren, Verfahren

Die gebotene Möglichkeit, selbständig gegen die Enteignung als solcher Einsprache zu führen, ist zu begrüssen. Diese hier gebotene Möglichkeit fehlt beim kombinierten Verfahren.

E-Art. 45 Einleitung des Verfahrens

Es wird festgestellt, dass Verfahrensverhandlungen über die Höhe der Entschädigung während der Planungsphase getroffen werden. Bei grossen Projekten sei diese Möglichkeit jedoch beschränkt. Das stimmt, es sind aber lange nicht alle Grundeigentümer gleich betroffen, weshalb Verhandlungen über die Entschädigung längst nicht bei allen Betroffenen vor Abschluss der Planung erfolgen müssen.

Die Möglichkeit ausserhalb des kombinierten Verfahrens gegen die Enteignung zu klagen, geschah oft in der Absicht, eine Trasseänderung zu erreichen, um Härtefälle zu vermeiden, wo der Betroffene die Entschädigung als deutlich unzureichend betrachtet.

Frühzeitige Verhandlungen decken solche Situationen auf und können mit Projektänderungen aufgefangen werden.

Beim kombinierten Verfahren entfällt diese Möglichkeit.

E-Art. 114 (Kosten)

Das Verfahren muss für den Enteigneten weiterhin kostenlos sein.

E-Art. 115 Abs. 1 (Parteientschädigung)

Dem Enteigneten sind die vollen Kosten durch den Enteigner zu bezahlen. Das Wort "angemessen" führt dazu, dass nur ein Teil der Kosten erstattet werden muss. Der Grundsatz der vollen Entschädigung im Enteignungsfall wird damit verletzt.

Ergänzungen

Im Enteignungsgesetz sollte für Streitigkeiten über die Einhaltung von Vereinbarungen, die im Rahmen des Rechtserwerbes abgeschlossen wurden, ein einfaches Schiedsverfahren eingefügt werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Enteigners. Das Schiedsgericht besteht aus drei erfahrenen Fachleuten, die durch den Schweizer Bauerverband für eine bestimmte Anzahl Jahre ernannt werden. Die Erfahrung zeigt, dass im Laufe der Jahre die Einhaltung von Vereinbarungen immer wieder zu Konflikten führt, weil bei den Werkeigentümern/Enteignern das während der Bauphase im Bereich Land und Rechte aufgebaute Fachwissen im Laufe der Jahre wegen personellen Wechsels oder Verkauf an neue Investoren verloren geht. Auf Seiten der betroffenen Grundeigentümer/Pächter fehlen die Ressourcen, sich gegen eine Unternehmung durchzusetzen, wo die Ansprechpersonen nicht mehr vorhanden sind und folglich eine Dunkelziffer abgebrochener Kontaktversuche besteht. Dies erschwert wiederum zukünftige Projekte. Deshalb soll direkt ein Schiedsgremium mit der entsprechenden praktischen Erfahrung von den tangierten Grundeigentümern angerufen werden können, damit nicht ungelöste Konflikte liegen bleiben und zukünftige Projekte erschweren.

Für Erläuterungen unserer Anregungen oder weitere Informationen aus der Praxis stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Vereinigung
Industrie und Landwirtschaft



Hans Bieri, Geschäftsführer

Per Mail: rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Zürich, 31. Oktober 2017

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 2. Juni 2017 Vorlage, Bericht und Gutachten zur Teilrevision des EntG unterbreitet und uns zur Vernehmlassung eingeladen. Gerne kommen wir dieser Einladung im Folgenden nach, wobei wir nur summarisch auf den Inhalt und punktuell auf die Anliegen der Immobilienwirtschaft eingehen.

Beurteilung der Vorlage

- Der SVIT Schweiz stellt sich im Grundsatz hinter das Anliegen der Motion Regazzi (13.3023) betreffend einer Revision des EntG. Gleichzeitig erscheinen dem Verband die Bestrebungen der Motion Ritter (13.3196) – namentlich die praxisfremde Bemessung am künftigen Nutzen – überzogen, nicht praktikabel und einseitig. Wir begrüssen, dass der Bundesrat diese Varianten nicht weiterverfolgt.
- Der Verband erachtet das Vorgehen des Bundesrats als angemessen, indem das bewährte EntG nur punktuell angepasst und an die heutigen Bedürfnisse herangeführt wird.
- Allerdings hätte der Verband durch den Gesetzgeber verbindlich festgelegte Kriterien für die Entschädigung nachbarrechtlicher Abwehransprüche gegenüber dem heutigen Richterrecht gewünscht. Dies hätte für die Grundeigentümer mehr Rechtssicherheit gebracht. Der SVIT Schweiz ist sich der kontroversen Diskussion in dieser Frage bewusst, bedauert aber den jetzigen Entscheid des Bundesrats in dieser Frage im Rahmen der Vorlage und regt an, diesen Aspekt nochmals vertieft zu prüfen. Ansonsten wird dieses drängende Problem weiter vertagt und an die Gerichte delegiert, was unbefriedigend ist.
- Die Mitteilungspflicht der Enteigneten gem. E-Art. 32 und die Regelung der Fristen fällt nach Massgabe des Berichts zu Ungunsten der Mieter und Pächter aus, indem bei einem Versäumnis der Enteigneten die Frist zu laufen beginnt, ohne dass sie über das Verfahren persönlich informiert sind. Wenn der Vermieter oder Verpächter als Hilfsperson des Enteigners zu betrachten ist, dann ist das Versäumnis dem Enteigner anzulasten.
- Die Wahl der Mitglieder der Schätzungskommission durch das Bundesverwaltungsgericht gem. E-Art. 59 wird vom SVIT Schweiz kritisch beurteilt. Der Verband stellt sich auf den Standpunkt, dass die Kommission eher der Exekutive als der Judikative zuzuordnen ist. Dies würde auch die Unabhängigkeit der Gerichte im Verfahrenszug unterstreichen. Im Sinne des Föderalismus sind die Kantone in die Wahl einzubeziehen.
- Dass im Enteignungsverfahren sämtliche Einwände und Begehren um Entschädigung innerhalb einer 30-tägigen Frist mittels einer Einsprache geltend zu machen sind, ist bereits im geltenden EntG störend. Dies

setzt namentlich wenig versierte Grundeigentümer unter erhöhten Zugzwang und provoziert Versäumnisse.

In einer Gesamtschau begrüsst der SVIT Schweiz das Bestreben, das EntG zu modernisieren und zu vereinfachen. Allerdings ist es nach Ansicht des Verbands nicht gelungen, in wesentlichen drängenden Fragen eine schlüssige gesetzliche Grundlage zu schaffen. Er regt deshalb an, den Entwurf in den erwähnten Bereichen zu überarbeiten, bevor er dem Parlament unterbreitet wird.

Zum SVIT Schweiz

Als Berufs- und Fachverband der Immobilienwirtschaft vertreten wir über 2'000 Unternehmen, die Dienstleistungen unter anderem für institutionelle, gewerbliche und private Immobilieneigentümer, Bauherren, Betreiber und Stockwerkeigentümergeinschaften anbieten. Zusammen vertreten wir rund 25'000 Berufsleute der Immobilienwirtschaft. Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft SVIT Schweiz ist in allen Landesregionen der Schweiz präsent und ist die nationale Vertretung des Immobiliendienstleistungssektors in politischen Belangen.

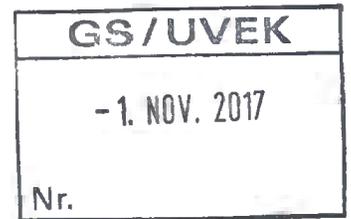
Kontakt

SVIT Schweiz
Dr. Ivo Cathomen
Stv. Geschäftsführer
Puls 5, Giessereistrasse 18
8005 Zürich

Tel. +41 44 434 78 88
ivo.cathomen@svit.ch

Jean-Pierre Tappy
Head of External Affairs

Swiss International Air Lines AG
P.O. Box ZRHS/CP/TAJE
CH-8058 Zurich Airport
Tel. +41 44 564 22 28
Fax +41 44 564 20 21
jean-pierre.tappy@swiss.com



Vorab per e-Mail: rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Generalsekretariat
Postfach
3003 Bern

Zürich-Flughafen, 30. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Swiss International Air Lines AG (SWISS) als grösste Fluggesellschaft der Schweiz ist mittelbar von den Enteignungsverfahren betroffen, die im Zusammenhang mit Fluglärm stehen. Aus diesem Grund erlauben wir uns, die nachfolgenden Anmerkungen und Anliegen zur Teilrevision des Enteignungsgesetzes an Sie heran zu tragen.

Finanzierung und Organisation der Schätzungskommission

Das heutige Milizsystem bei den Schätzungskommissionen ist unseres Erachtens nicht mehr zeitgemäss. Namentlich die Kommission in Zürich, welche die zahlreichen Entschädigungsforderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flughafens Zürich zu beurteilen hat, kommt ans Limit oder ist gar überlastet. Jedenfalls ist nicht mehr gewährleistet, dass die Verfahren speditiv abgewickelt werden.

Wie die Flughafenbetreiberin und die betroffenen Eigentümer hat auch SWISS als grösste Airline auf dem Flughafen Zürich ein Interesse daran, dass die Arbeit der Schätzungskommission ganz oder zumindest das juristische Präsidium professionalisiert wird, damit den Fallvolumina sowie der Komplexität des Verfahrens besser Rechnung getragen wird. Zu bedenken ist, dass SWISS letztlich über die Gebühren die Verfahren der Kommission mitfinanziert. Dementsprechend haben wir ein grosses Interesse an effizienteren und professionelleren Strukturen, die helfen, die Verfahren zu verkürzen und sich damit langfristig kostendämpfend auswirken.

In diesem Zusammenhang vertreten wir auch die Auffassung, dass das heute geltende, mittlerweile nicht mehr zeitgemässe Sportelsystem zur Finanzierung der Kommissionsarbeiten abgelöst werden muss. Der Schätzungskommission kommt eine ähnliche Funktion zu, wie einem erstinstanzlichen Gericht. Dementsprechend müsste auch die Verrechnung der Verfahrenskosten analog zu den übrigen Gerichten gehandhabt werden.

Keine Koppelung vom Betriebsreglements- und Enteignungsverfahren

SWISS lehnt den Vorschlag ab, die Enteignungsverfahren in zwei Stufen aufzuteilen für die Enteignung nachbarrechtlicher Ansprüche, weil dies nicht sachgerecht ist. Bei Nachbarrechten werden Ansprüche abgegolten, die als Folge des Betriebs einer Anlage entstehen. Im Gegensatz ist bei der Enteignung dinglicher Rechte stets vorher zu prüfen, ob die Enteignung per se legitim ist. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Betriebsreglement eines Flughafens gar nicht möglich. Dieses fusst regelmässig auf Prognosen für künftige Lärmemissionen, die dereinst Gegenstand von Ansprüchen wegen Enteignung von Nachbarrechten sein könnten.

Würden beide Enteignungsformen in gleichartigen zweistufigen Verfahren abgewickelt wie vorgeschlagen entstände ein nicht zu rechtfertigender bürokratischer Aufwand. Zudem würde tausenden Anwohnenden in den Flughafenregionen Hoffnungen auf mögliche Entschädigungen gemacht, die sich dann schliesslich aber nicht materialisieren. Damit würde ohne Not Öl ins Feuer des bereits heute sehr schwierigen politischen Dialogs rund um Fluglärm gegossen. Hinzu kommt der Umstand, dass die heute schon sehr langen Verfahren unnötig in die Länge gezogen würden.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Swiss International Air Lines AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Tappy".

Jean-Pierre Tappy
Captain, Senior Director
Head of External Affairs

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Abegglen".

Ronald Abegglen
Senior Manager
Political Affairs & Environment

Per E-Mail an: rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Kontaktperson Michael Rudolf
Telefon Direkt +41 58 580 35 15
E-Mail michael.rudolf@swissgrid.ch
Seite 1 von 3

Datum 11. Oktober 2017

Swissgrid Stellungnahme zur Teilrevision des Enteignungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Swissgrid betreibt das nationale Übertragungsnetz mit einer Länge von 6'700 km. Dafür sind ca. 50'000 Dienstbarkeiten (z.B. Durchleitungs- und Baurechte, Bauverbote und Beschränkungen) erforderlich. Kann mit den betroffenen Eigentümern für den Erwerb der Rechte keine Einigung erzielt werden, muss Swissgrid die entsprechenden Rechte enteignen. Das Enteignungsgesetz (EntG) ist damit ein für Swissgrid sehr wichtiger Erlass.

Swissgrid ist mit den im Rahmen der Teilrevision des Enteignungsgesetzes vorgesehenen Änderungen grundsätzlich einverstanden und begrüsst die Anpassung des Gesetzes an die heutigen Bedürfnisse. Dies betrifft auch die vorgesehene Verschiebung der enteignungsrechtlichen Artikel vom Elektrizitätsgesetz (EleG) ins EntG. Swissgrid befürwortet die in Art. 37 Abs. 2 neu aufgenommene fünfjährige Verjährungsfrist von enteignungsrechtlichen Begehren und Forderungen. Ebenfalls einverstanden ist Swissgrid mit dem im gleichen Absatz verankerten Grundsatz, dass auch der Enteignete, das Enteignungsverfahren soll einleiten dürfen.

An einzelnen Stellen sieht Swissgrid allerdings noch Ergänzungs- bzw. Präzisierungsbedarf. Dies betrifft vorwiegend Regelungen des selbständigen Enteignungsverfahrens.

Voraussetzungen, Art. 36

¹ Werden Rechte nach Artikel 5 enteignet, ohne dass darüber in einem kombinierten Verfahren nach den Artikeln 28 bis 35 zu entscheiden ist, so ist ein selbständiges Enteignungsverfahren durchzuführen.

Der Begleitbericht nennt als Beispiel eines selbständigen Enteignungsverfahrens die Erneuerung von abgelaufenen Dienstbarkeiten (S. 25). Diesbezüglich sind Swissgrid auch schon Fälle begegnet, in denen der betroffene Grundeigentümer grundsätzlich bereit war, das Durchleitungsrecht zu gewähren, allerdings mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden war. In derartigen Fällen sollte es aus unserer Sicht

möglich sein, auf die Durchführung eines vollständigen Enteignungsverfahrens zu verzichten. Das Verfahren wäre auf die Festlegung der Entschädigung zu beschränken. Ist die Entschädigungssumme behördlich festgesetzt, kann diese in den Durchleitungsvertrag übernommen werden. Der Durchleitungsvertrag kann anschliessend ordentlich beurkundet und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Änderung von Art. 38 (siehe auch Art. 41) Zuständigkeit

² Anstelle des Departements entscheidet die **bei unerledigten Einsprachen zuständige** Plangenehmigungsbehörde, wenn die Enteignung in Zusammenhang mit einem Werk erfolgt, für deren **dessen** Erstellung die Gesetzgebung eine Plangenehmigung vorsieht.

Für Stark- und Schwachstromanlagen im Plangenehmigungsverfahren sind sowohl das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) als auch das Bundesamt für Energie (BFE) Genehmigungsbehörden (vgl. Art. 16 Abs. 2 EleG). Wer bei selbständigen Enteignungen gestützt auf das EleG als Plangenehmigungsbehörde anzusehen ist, geht aus Art. 38 und dem erläuternden Bericht nicht hervor. Die Vorlage ist entsprechend zu ergänzen. Aufgrund der Natur der Verfügung (keine sicherheitstechnischen Beurteilungen, entschieden wird auch über Einsprachen und somit in strittigen Fällen) gehen wir von einer Zuständigkeit des BFE aus.

Beschwerdeinstanzen bei selbständigen Enteignungen, Art. 41

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 28) sind bei selbständigen Enteignungen die Entscheide des zuständigen Departements bzw. der zuständigen Behörde beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht anfechtbar. Dies steht im Kontrast zum kombinierten Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsrecht. Bei diesem wird mit Inkrafttreten des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 der Zugang ans Bundesgericht wie folgt beschränkt.

Bundesgerichtsgesetz Art. 83 Bst. w:

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

w. Entscheide auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstromanlagen und Schwachstromanlagen und die Entscheide auf diesem Gebiet betreffend Enteignung der für den Bau oder Betrieb solcher Anlagen notwendigen Rechte, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Art. 83 Bst. w dient der Beschleunigung der Verfahren. Swissgrid geht aufgrund des Wortlauts dieser Bestimmung davon aus, dass die Beschränkung des Beschwerdewegs auch für das selbständige Enteignungsverfahren gilt. Wir bitten Sie, in der Botschaft zum EntG einen entsprechenden Hinweis anzubringen.

Änderungen von Art. 114 Abs. 2 und 115 Abs. 3

Wir schlagen Ihnen vor, die Art. 114 und 115 wie folgt zu ändern:

Art. 114 Abs. 2

² Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen können die Kosten ganz oder teilweise dem Enteigneten auferlegt werden.

Art. 115 Abs. 3

³ Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen kann der Enteignete zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Enteigner verhalten werden.

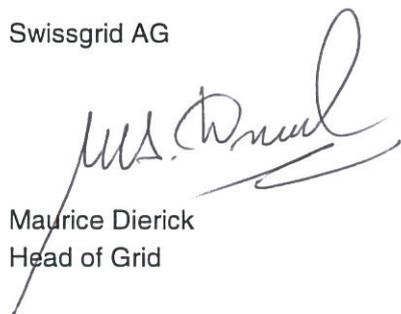
Begründung: Nach geltender Rechtsprechung kommt eine Kostenauflegung an den Enteigneten de facto gar nie vor. Dies auch nicht bei aussichtslosen Rechtsvorkehren (Beschwerden). Ein verständiger Enteigneter würde aber kaum aussichtslose Rechtsvorkehren ergreifen, wenn ein (auch nur kleines) Kostenrisiko für ihn bestehen würde.

Aus unserer Sicht sind unnötige Verfahren, Kosten und Verzögerungen zu vermeiden. Deshalb halten wir es für vertretbar, an die Kostenauflegung eines Enteigneten ähnliche Anforderungen zu stellen, wie sie bei der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (uP) üblich sind (vgl. z.B. Art. 65 VwVG oder 117 Bst. b ZPO). Dies kann durch die oben vorgeschlagenen (moderaten) Anpassungen von Art. 114 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 3 EntG erreicht werden. Die Botschaft ist dabei mit einem Hinweis auf die uP-Regeln zu ergänzen.

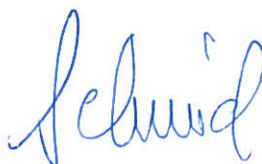
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unser Anliegen. Für die Beantwortung allfälliger Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissgrid AG



Maurice Dierick
Head of Grid



Michael Schmid
Leiter Legal, Regulatory & Compliance

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir requis notre avis dans le cadre de la consultation sur la révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation (LEx).

À cet effet, nous vous informons qu'en tant qu'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses nous renonçons à une prise de position dans ce domaine.

Merci de votre attention et cordiales salutations.

Hélène Agbémégnah

Travail.Suisse

Travail.Suisse
Hopfenweg 21, 3001 Bern
031 370 21 11, agbemegnah@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch
Présences: Lu, Ma, Me

Par courrier et courriel
Département fédéral de
l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Kochergasse 6
3001 Berne

Paudex, le 11 octobre 2017
FD

Révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation (LEx) – procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions vivement de nous avoir consultés dans le cadre du projet mentionné sous rubrique et nous nous permettons de vous faire part, dans le délai imparti, de notre prise de position.

A titre de rappel, l'USPI Suisse est l'organisation faîtière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, de la promotion et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

1. Contexte général et cadre légal

Cette révision de la loi sur l'expropriation (P-LEx) vise à une mise en conformité avec les procédures d'approbation des plans coordonnées, telles que prévues par le droit fédéral depuis l'an 2000, et avec la loi fédérale sur la procédure administrative. En effet, la LEx actuelle prévoit une procédure d'expropriation autonome alors que la plupart des expropriations surviennent en lien avec des ouvrages qui requièrent une procédure d'approbation des plans coordonnée conforme au droit fédéral. Selon le Conseil fédéral, elle a également pour objectif de modifier les dispositions sur la structure et l'organisation des Commissions fédérales d'estimation.

Enfin, selon le rapport explicatif (p. 2), le système d'indemnisation actuel, selon lequel les membres des commissions d'estimation sont directement indemnisés par les émoluments à charge des expropriants, s'avère anachronique et il y a lieu

de réglementer les questions restées ouvertes s'agissant de l'expropriation de droits de voisinage, notamment en relation au bruit.

L'USPI Suisse est naturellement favorable en soi aux allègements administratifs et à la simplification de la procédure administrative. Cependant, si ce projet tend, à juste titre, à une meilleure coordination avec les lois fédérales spéciales, il est regrettable qu'il y intègre des dispositions visant à renforcer les droits des expropriants. En outre, les cantons ne pourront plus désigner des membres des commissions d'estimation, ce qui n'est pas admissible dans la mesure où les typicités locales doivent être prises en compte. Enfin, l'expropriation est une mesure extrême qui dépossède le propriétaire de son bien. Aussi, la procédure administrative doit permettre d'examiner, de manière complète et approfondie, tous les éléments de l'expropriation, ce qui peut justifier une certaine complexité et une plus longue durée des procédures.

2. Remarques particulières

A) Chapitre I - Le droit d'expropriation

1) Article 6 P-LEx

Cette disposition prévoit une augmentation de la durée de l'expropriation temporaire de cinq ans à dix ans. Selon le rapport explicatif, cette augmentation se justifie par le fait que la durée actuelle de cinq ans ne suffit pas pour les grands projets menés durant de nombreuses années et conduit les expropriants (Confédération, autre autorité désignée par le droit fédéral, ou des tiers désignés par un arrêté fédéral ou une loi fédérale) à prévoir une expropriation définitive.

Une telle augmentation, prévue de manière générale, aggrave l'atteinte à la garantie de la propriété des expropriés et contribue à augmenter l'insécurité juridique, ce qui n'est pas admissible. En outre, dans la mesure où l'actuel délai de cinq ans peut être modifié par un arrêté fédéral du Conseil fédéral ou par convention, l'expropriant a la possibilité d'augmenter ce délai si le projet en question le justifie. Par conséquent, nous nous opposons à cette modification. La teneur de l'actuel article 6 doit être maintenue.

2) Article 15 P-LEx

Cet article supprime le contrôle du département quant à la légitimité des passages, levés de plans, piquetages et mesurages, indispensables à la préparation d'un projet pouvant donner lieu à expropriation, ce qui n'est pas acceptable, même si, selon le Département fédéral, il s'agit d'atteintes relativement faibles à la garantie de la propriété. L'actuel article 15 LEx doit être maintenu.

B) Chapitre II - Indemnités

3) Article 26 P-LEx

Cette nouvelle disposition supprime l'obligation actuelle pour l'expropriant de répondre des frais supplémentaires occasionnés par l'entretien des installations nouvelles. Selon le rapport explicatif (p. 19), cette manière de procéder peut

représenter un avantage considérable pour les expropriés alors que leur situation ne peut être ni péjorée ni améliorée par une expropriation.

Selon le droit actuel, les avantages résultant des installations nouvelles doivent être pris en considération et être compensés avec les frais supplémentaires occasionnés par celles-ci, de sorte que l'exproprié n'est pas enrichi. L'actuel article 26 LEx doit donc être maintenu.

C) Chapitre III – Procédure d'expropriation

Nous estimons que, s'il peut paraître opportun de coordonner les diverses procédures fédérales, il est regrettable d'avoir intégré dans ce projet des dispositions qui péjorent la situation des expropriés et intéressés. Nous nous limiterons donc à commenter certaines dispositions.

4) Article 32 P-LEx

Cette disposition prévoit une nouvelle obligation pour le bailleur d'aviser l'expropriant de l'existence des contrats de baux à loyer ou à ferme qui ne sont pas annotés au registre foncier. Selon le rapport explicatif (p. 22), cela permettrait à l'expropriant de se préparer à d'éventuelles demandes d'indemnisation et d'engager des pourparlers extra-judiciaires avec ces locataires et fermiers.

Tant le droit actuel que cette disposition imposent déjà au bailleur d'informer les locataires ou fermiers, ce qui est suffisant. Nous ne voyons pas en quoi il serait précieux pour l'expropriant de connaître l'identité de locataires ou de fermiers qui ne demanderaient finalement aucune indemnité. D'ailleurs, comme dans tout litige, la partie adverse est connue uniquement lorsqu'elle formule une prétention. Partant, cette modification doit être rejetée et la teneur actuelle de l'article 32 doit être maintenue.

5) Article 33 P-LEx

Cette disposition uniformise le délai d'opposition à 30 jours alors que selon le droit actuel, la municipalité peut fixer, dans certains cas, un délai dont la durée pourra varier en fonction des circonstances du cas d'espèce. En outre, il est prévu que les demandes d'indemnisation soient chiffrées, dans la mesure du possible.

Nous nous opposons à ces modifications qui ne tiennent pas compte des typicités du cas d'espèce. Certains projets complexes d'expropriation qui concerneraient un nombre important d'intéressés pourraient justifier des délais d'opposition plus longs. En outre, l'obligation de chiffrer, au stade de l'opposition (sans avoir nécessairement connaissance pleinement des effets de l'expropriation), est prématurée et pourrait pénaliser l'exproprié. Par conséquent, nous rejetons cette nouvelle disposition.

D) Chapitre IV – Procédure de conciliation

6) Article 45 P-LEx

Cet article prévoit que la procédure de conciliation n'est ouverte que sur demande écrite de l'expropriant, d'un exproprié ou d'un cointéressé, alors que, selon le droit

actuel, la procédure est ouverte d'office par le président de la commission d'estimation.

Une telle modification n'est pas opportune. En effet, une partie pourrait user de procédés dilatoires, afin de dissuader l'autre à ne pas demander l'ouverture de la procédure, ce qui pourrait engendrer la péremption de ses droits. Aussi, la procédure de conciliation doit continuer d'être ouverte d'office.

7) Article 47 P-LEx

Il est prévu de renoncer à la publication des convocations à l'audience de conciliation pour les cointéressés tels que les titulaires de droits de gage, etc. En outre, si un cointéressé devait faire défaut à l'audience de conciliation, il ne sera plus invité aux étapes ultérieures de la procédure à moins qu'il n'en fasse la demande.

Nous rejetons ces modifications qui durcissent la procédure pour les cointéressés. L'expropriation est une mesure extrême qui ne saurait être administrée avec légèreté. Aussi, il est justifié de continuer de publier les convocations et les cointéressés doivent continuer d'être convoqués à toutes les étapes de la procédure, même s'ils avaient fait défaut à l'audience de conciliation.

8) Abrogation des articles 55 et 56 P-LEx

Dans la mesure où nous nous opposons aux modifications prévues et au vu des intérêts en jeu, les prononcés rendus sur opposition doivent être maintenus et nous nous opposons donc à la suppression de ces articles.

E) Chapitres VI et Via – Organisation des commissions d'estimation et procédure d'estimation (art. 57 à 76)

Nous estimons que le système actuel est satisfaisant. Il est important que les cantons puissent continuer de désigner des membres de cette commission dès lors que les typicités locales doivent être prises en compte. Le fait de prévoir que les membres de la commission d'estimation puissent être des employés du Tribunal administratif fédéral ne supprime pas le lien de dépendance avec l'expropriant si celui-ci est la Confédération. Aussi, nous rejetons toutes les modifications y relatives.

F) Chapitre VIII - Exécution

9) Abrogation des articles 80 et 82 LEx

Au vu des intérêts en jeu, la Commission supérieure d'estimation doit être maintenue, de sorte que nous nous opposons à la suppression de ces dispositions.

10) Article 88 P-LEx

Il est prévu d'augmenter le délai de paiement de l'indemnité d'expropriation de 20 à 30 jours, ce que nous rejetons.

11) Article 91 P-LEx

Cette disposition concrétise le fait que l'exproprié ne pourra plus demander ultérieurement le paiement d'une indemnité. Dans la mesure où nous nous opposons à cette suppression, nous rejetons cette modification.

12) Article 109 P-LEx

Il est renoncé à l'insertion de publications dans les journaux « répandus », ce qui péjorerait la situation des intéressés à la procédure et n'est donc pas admissible au vu des enjeux de la procédure.

G) Abrogations et modifications d'autres actes

Dans la mesure où nous rejetons les modifications de la LEx, nous rejetons également les modifications et abrogations des autres actes.

3. Conclusions

Certaines modifications de la loi sur l'expropriation pourraient paraître opportunes afin de coordonner les procédures. Cependant, sous ce couvert, le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication intègre à ce projet de modifications des dispositions qui restreignent les droits des expropriés ou des intéressés, et empêchent les cantons de désigner les membres des commissions d'estimation, de sorte que nous rejetons intégralement ce projet.

❖ ❖ ❖

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

**UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS
DE L'IMMOBILIER**

Le secrétaire

Frédéric Dovat

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
Rechtsdienst
Kochergasse 6
3003 Bern
per Mail an rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Zürich, 18. September 2017

Stellungnahme: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) ein. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) vertritt die Interessen von rund 2'800 Mitgliederfirmen des Bauhauptgewerbes. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Der Schweizerische Baumeisterverband bedauert, dass die vorgeschlagene Neuordnung der Entschädigung für die Enteignung von Kulturland verworfen wurde.

1. Allgemeine Bemerkungen zur Teilrevision

Die Motion Ritter 13.3196 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten“ wie auch die Motion Regazzi 13.3023 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung“ waren ausschlaggebend für die vorliegende Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG). Der nun vorgelegte Gesetzesentwurf berücksichtigt insbesondere die in der Praxis häufig auftretenden koordinierten Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren grundsätzlich angemessen.

2. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten

Mit der Motion Ritter 13.3196 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten“ wird die Neuordnung der Entschädigung ausserhalb des Baulands verlangt. Die Enteigneten sollen eine marktkonforme Entschädigung oder – wo ein Marktwert fehlt – eine Entschädigung entsprechend der Lageklassenmethode erhalten. Derzeit erhalten die Enteigneten eine Entschädigung nach dem Verkehrswert des enteigneten Rechts (Art. 19 lit. a EntG). Gemäss erläuterndem Bericht erweise sich ein Systemwechsel bei der Entschädigung als nicht praxistauglich und könne nicht verfassungskonform umgesetzt werden (S. 13 des erläuternden Berichts). Tatsächlich führt die Entschädigung nach dem Verkehrswert unter Umständen dazu, dass der Enteigner wirtschaftliche Vorteile aus der Enteignung zieht.

Bekanntlich hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Entscheid vom 8. Juli 2013 festgehalten, dass der Bodenpreis in einem Variantenvergleich nicht ausschlaggebend sein darf. Dennoch bleibt mit der Beibehaltung der Entschädigung nach dem Verkehrswert zumindest teilweise der Anreiz bestehen, auch in Zukunft bei den kostengünstigeren Standorten ausserhalb der Bauzone Enteignungen vorzunehmen. Mit einer marktkonforme Entschädigung oder – wo ein Marktwert fehlt – einer Entschädigung entsprechend der Lageklassenmethode könnte sowohl eine wirtschaftliche Begünstigung des Enteigners als auch ein sorgloser Umgang mit Kulturland vermieden werden. Insofern bedauert der Schweizerische Baumeisterverband, dass die vorgeschlagene Neuordnung der Entschädigung für die Enteignung von Kulturland verworfen wurde.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anträge, Bemerkungen und Begründungen berücksichtigen. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Benedikt Koch
Direktor SBV



Patrick Hauser
Vizedirektor SBV
Leiter Dept. Unternehmung + Dienstleistung



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Bern, 24. Oktober 2017

Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein zum Schutz des Landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) bezweckt, die Rechte, Freiheiten und Interessen der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu schützen. Für den VSLG sind das Privateigentum und die Vertragsfreiheit wesentliche Stützen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Staatliche Eingriffe und Beschränkungen müssen deshalb äusserst massvoll sein und sich einzig auf die Verhinderung von Missbrauch beschränken.

Die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) betrifft einen Kernbereich des VSLG. Die Einhaltung der oben genannten Grundsätze ist für den VSLG von zentraler Bedeutung, weshalb er sich hierzu gerne vernehmen lässt.

Stellungnahme des Vereins zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)

Der VSLG begrüsst im Grundsatz (mit einer Ausnahme) die Zielrichtung des Revisionsentwurfs, insbesondere die Anpassung der Verfahrensvorschriften des Enteignungsrechts an die geänderten rechtlichen Verhältnisse.

Leider wird das für den VSLG zentrale Revisionsanliegen im Revisionsentwurf verworfen: Die Entschädigung für Kulturland bei Enteignungen im Sinne der Motion Ritter 13.3196.

Dieses Manko der Teilrevision ist für den VSLG nicht akzeptabel. Die vorgesehene Wertermittlung für landwirtschaftliches Grundeigentum ausserhalb der Bauzonen unterscheidet sich fundamental von der Ermittlung des Verkehrswerts innerhalb der Bauzonen. Der Wert von Wohnhäusern ausserhalb der Bauzone sowie der Wert des Landwirtschaftslandes werden auf Basis eines künstlich ermittelten, viel zu niedrigen Ertragswerts berechnet. Dies führt zu einer realitätsfernen Bewertungslücke, welche landwirtschaftliche Grundeigentümer ungerechtfertigt benachteiligt, da der Boden zu günstig enteignet werden kann. Die Enteignung ausserhalb der Bauzone kommt den Enteignern daher vergleichsweise günstiger als innerhalb der Bauzone zu stehen.

Wir unterstützen daher die Forderung aus der Motion 13.3196, dass der Preis auch ausserhalb des Baugebietes marktwirtschaftlich bestimmt werden muss. Wo ein Marktwert fehlt, kommt die Lageklassenmethode zur Anwendung.

Antrag: Die Entschädigung von Kulturland ist im Sinne der Motion 13.3196 im EntG zu regeln.

Allgemeine Bemerkungen zur Teilrevision des EntG

Die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) basiert auf den Motionen Regazzi 13.3023 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung“ und Ritter 13.3196 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten“. Anschliessende Abklärungen bei verschiedenen Anspruchsgruppen ergaben, dass sich das EntG grundsätzlich bewährt hat und nur punktuell anzupassen ist. Eine Totalrevision wird nicht als notwendig erachtet. Nach Auffassung der UVEK besteht Anpassungsbedarf betreffend die Verfahrenskoordination sowie bezüglich Fragen in Zusammenhang mit der Struktur und Organisation der Eidgenössischen Schätzungskommissionen (ESchK). Weiter erweist sich das heutige Entschädigungssystem, welches vorsieht, dass die Mitglieder der ESchK direkt von den Gebühren der Enteignern entschädigt werden (Sportelsystem), als nicht mehr zeitgemäss. Der vorgelegte Gesetzentwurf macht diesbezüglich sinnvolle Vorschläge und ist geeignet das bewährte EntG weiterzuentwickeln und an heutige Bedürfnisse anzupassen.

Marktkonforme Entschädigung für Kulturland zwingend erforderlich

Leider wird die in der Motion Ritter 13.3196 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten“ geforderte Ergänzung der Entschädigung für die Enteignung von Kulturland mit nicht den Tatsachen entsprechenden Begründungen verworfen.

Dies ist für den VSLG in mehrfacher Hinsicht nicht akzeptabel. Die Wertermittlung von landwirtschaftlichem Grundeigentum ausserhalb der Bauzonen unterscheidet sich fundamental von der Ermittlung des Verkehrswerts innerhalb der Bauzonen. So werden Landwirtschaftsgüter gleich doppelt benachteiligt: Erstens durch die (gemessen am Verkehrswert und bei der Parzellenpacht zu erzielenden Pachtzins) viel zu tiefen Land-/Liegenschaftswertschätzungen und zweitens zusätzlich durch die altrechtliche Bewertungslücke. Der VSLG hat in seiner Stellungnahme zur Revision der Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes und den damit verbundenen Änderungen der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht und der Pachtzinsverordnung bereits auf diese nicht hinnehmbaren Bewertungslücken hingewiesen.

Besonders die Wertberechnung von Wohnhäusern ist weit entfernt von jeglicher Realität: Selbst die grosszügigsten Bauernhöfe in bester Lage erreichen kaum je einen Wert von einer halben Million Franken. Aber auch der Landwert ist viel zu tief angesetzt, vergleicht man diesen mit den freien Preisen für die Parzellenpacht. Statt für einen Wert von fast 650'000 Franken für den durchschnittlichen Betrieb in der Talzone, wird ein vollwertiges Gewerbe lediglich auf eine halbe Millionen Franken bewertet! Dies führt zu einer realitätsfernen Bewertungslücke, welche landwirtschaftliche Grundeigentümer ungerechtfertigt benachteiligt, da der Boden zu günstig enteignet werden kann.

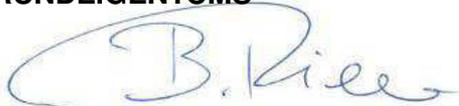
Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Entscheid vom 8. Juli 2013 festgestellt, dass der Bodenpreis bei mehreren Varianten nicht den Ausschlag geben darf. Dennoch besteht die Gefahr, dass bei einer Beibehaltung der Entschädigung nach dem Verkehrswert kostengünstigere Standorte ausserhalb der Bauzone bevorzugt werden oder zumindest ein Anreiz dazu besteht. Dies umso mehr, als normalerweise die Enteignung von dicht besiedelten Wohngebieten aufgrund der Vielzahl an Eigentümern wesentlich aufwändiger ist, als bei dünn bis gar nicht besiedeltem Kulturland.

Daher fordert der VSLG mit Nachdruck, dass der Preis bei einer Enteignung auch ausserhalb des Baugebietes marktwirtschaftlich bestimmt werden muss. Wo ein Marktwert fehlt, kommt die Lageklassenmethode zur Anwendung. Nur so lässt sich verhindern, dass der Boden nicht zu günstig enteignet wird und die Enteigner wirtschaftliche Vorteile daraus erzielen können.

Antrag: Die Entschädigung von Kulturland ist im Sinne der Motion 13.3196 im EntG zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

**VEREIN ZUM SCHUTZ DES
LANDWIRTSCHAFTLICHEN
GRUNDEIGENTUMS**



Bruno Riedo, Präsident



Thomas Schaumberg, Sekretär

Generalsekretariat GS-UVEK
Bundeshaus Nord
Kocherstr. 10
3003 Bern

Nur elektronisch an:
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Zürich-Flughafen, 25. Oktober 2017

Vernehmlassung vom 2. Juni 2017 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, uns im Rahmen des genannten Vernehmlassungsprozesses zu äussern, bedanken wir uns bestens.

Gerne reichen wir Ihnen dazu fristgerecht unsere Stellungnahme ein:

1. *Einleitende Bemerkungen/Notwendigkeit einer Revision*

Das geltende Enteignungsgesetz (EntG) stammt von 1930, also aus einer Zeit, als Infrastrukturverfahren, die zugehörigen Sacherlasse des Bundes und das Verwaltungsverfahren im Allgemeinen noch eine grundlegend andere Gestalt besaßen. Dass das Gesetz nunmehr modernen verfahrensrechtlichen Erfordernissen angepasst und mit anderen Erlassen besser abgestimmt werden soll, erscheint daher sachgerecht. Insofern ist die geplante Reform von der Stossrichtung her klar zu begrüssen. In der konkreten Ausgestaltung sind dagegen in verschiedener Hinsicht noch essentielle Anpassungen notwendig. Auf die entsprechenden Punkte gehen wir nachfolgend näher ein. Es betrifft dies insbesondere die Organisation der Eidg. Schätzungskommissionen (ESchK) sowie verfahrensrechtliche Anpassungen im Bereich der Nachbarrechtsenteignungen. Zum besseren Verständnis unserer Einschätzungen und um konkreter aufzuzeigen, in welche Richtung u.E. die noch erforderlichen Anpassungen gehen sollten, haben wir zudem zu ausgewählten Passagen des Entwurfs eigene Formulierungsvorschläge ausgearbeitet und dieser Stellungnahme als Anhang beigelegt.

2. Zweckmässige Ausgestaltung der Eidg. Schätzungskommissionen (ESchK) (E-Art. 59 ff.)

Der Erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (S. 2 f., 9, 33 ff., 40) weist zurecht darauf hin, dass im Bereich der Organisation der ESchK Handlungsbedarf besteht und insbesondere eine Entkoppelung der Zahlungsflüsse zwischen Enteigner und ESchK notwendig ist. Nicht nachvollziehbar ist dagegen, wenn man zugleich die äusserst bescheidene personelle und materielle Ausstattung der ESchK weiterhin mit Nachdruck verteidigt, ja gar als Vorteil taxiert, und das teilweise festgestellte organisatorische Ungenügen als Sonderproblem des Flughafens Zürich darstellt. Letztlich haben die Flughafenverfahren die aktuell bei der ESchK 10 bestehenden Probleme nicht verursacht. Vielmehr haben die betreffenden Fälle grundsätzliche strukturelle Schwächen der heutigen Organisation der ESchK zu Tage gefördert, welche zentralen rechtsstaatlichen Anforderungen zuwiderlaufen und jederzeit auch andere Verfahren und Enteigner (be-)treffen können. Die Vernehmlassungsvorlage weicht den damit verbundenen grundsätzlichen Fragen mehrheitlich aus und beschränkt sich auf einige wenige Retuschen, welche die dringlichsten organisatorischen Schwierigkeiten zwar etwas entschärfen, die Grundprobleme aber nicht wirklich angehen und lösen. Auf den Umstand, dass auch das Bundesverwaltungsgericht eine grundlegende organisatorische Reform gefordert hat, wird wohl hingewiesen (Erl. Bericht, S. 6), ansonsten aber nicht weiter darauf eingegangen. Viele Vorschläge im Entwurf scheinen hinsichtlich der Grundlagen bzw. Konsequenzen auch (noch) nicht wirklich zu Ende gedacht. So bleibt z.B. offen, wer im Falle einer Festanstellung von Mitgliedern das Risiko einer ungenügenden Auslastung, von krankheitsbedingten Ausfällen oder personalrechtlichen Auseinandersetzungen trägt (dazu auch nachfolgend). Derartige Unsicherheiten dürften zwangsläufig in neuerliche Auseinandersetzungen zwischen ESchK und betroffenen Enteignern münden, was es unbedingt zu vermeiden gilt. Bei den ESchK handelt es sich um Bundesinstitutionen, deren Tätigkeit *wichtige Infrastrukturen und zentrale öffentliche Interessen* tangiert. Als Eidg. Spezialverwaltungsgerichte und unmittelbare Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts verdienen die ESchK eine Ausgestaltung und Ausstattung, welche diesem Stellenwert auch gerecht wird. Es genügt nicht, am heutigen System einfach einige Ausbesserungen vorzunehmen, sondern es erscheint angezeigt, die ESchK auf eine neue tragfähige und zukunftstaugliche Grundlage zu stellen.

- **Weniger Schätzungskreise**

Ob sich die bisherige Organisation mit 13 Schätzungskreisen für die anstehenden Herausforderungen effektiv als (genügend) flexibel, effizient und kostengünstig erweist, wie das im Erl. Bericht (S. 9) behauptet wird, ist stark zu bezweifeln. Unabhängig davon stellt sich – v.a. in Bezug auf das Präsidium und das Sekretariat – die Frage, inwiefern es in heutiger Zeit noch sachgerecht ist, anstelle eines kleinen, gut ausgebildeten und ausgerüsteten Teams von Vollzeitrichtern/-angestellten eine Vielzahl von wenig erfahrenen Miliz-Personen ohne fixes Pensum zu beschäftigen, welche für die Aufgabenerfüllung primär auf eigene Mittel zurückgreifen müssen. Infrastrukturmässig und organisatorisch sind die ESchK damit heute mehr oder weniger reine «Briefkasten»-Gerichte, welche z.B. in Bezug auf IT-Sicherheit mit Insellösungen ohne Kontroll- und Zugriffsmöglichkeit durch den Bund operieren. Um solche Institutionen zu überlasten, bedarf es keiner besonders hohen Fallzahl. Vielmehr führt die verzettelte Milizorganisation zu relativ unflexiblen Parallelstrukturen, welche stark von Einzelpersonen abhängen und sich selbst bei erhöhter Arbeitslast nur mit erheblichem Aufwand

hochfahren lassen, ohne dass diese erweiterten Strukturen mit einer genügenden Konstanz ausgelastet werden können. Eine weniger verzettelte, zentrale(re) Organisation würde es erlauben, die Kräfte zu bündeln und dort einzusetzen, wo sie effektiv gebraucht werden. *Insofern erscheint u.E. eine Zentralisierung und Professionalisierung der Organisation unbedingt angezeigt. In besonderem Masse muss dies für das (juristisch geschulte) Präsidium und das Sekretariat gelten, wo eine zunehmende Arbeitslast am raschesten zu Problemen führt, während die übrigen Mitglieder (Schätzer) durchaus auch weiterhin als geographisch und fachlich breit abgestützter Miliz-Pool bestellt werden könnten.*¹

Selbst wenn man derzeit (noch) auf tiefgreifende Eingriffe in die heutigen Strukturen verzichten will, ist nicht einzusehen, weshalb man die gesetzlichen Regelungen *nicht wenigstens flexibel und offen genug gestaltet, dass notwendige Anpassungen an der Organisation in Zukunft zeitnah auf dem Verordnungsweg wahrgenommen werden können.* Beim derzeit eingeschlagenen Weg besteht dagegen eine hohe Gefahr, dass man sich auf Gesetzesstufe in einigen Jahren erneut mit dem Thema beschäftigen muss, weil weitere Reformen erforderlich werden.

- **Sportelsystem**

Das Sportelsystem stösst heute nicht allein aufgrund teilweise gestiegener Fallzahlen an seine Grenzen (Erl. Bericht, S. 40); vielmehr erweist es sich insgesamt als nicht mehr zeitgemäss, indem es ganz allgemein zu fragwürdigen Abhängigkeiten und Vernetzungen führt. Auch wenn die Enteigner neu ihre Zahlungen an den Bund zu leisten hätten, bleibt bei der vorgeschlagenen Regelung die inhaltliche Verknüpfung der beiden Zahlungsflüsse bestehen und betreffen Auseinandersetzungen über Rechnungsverfügungen die Mitglieder, deren Aufwände konkret geltend gemacht werden, weiter auch sehr direkt. Unabhängig davon erweist sich ein aufwand- und situationsbezogenes Abrechnungswesen in der Handhabung und Überprüfung als ausgesprochen komplex sowie missbrauchs-anfällig. Aus den genannten Gründen sind wir der klaren Auffassung, dass *der bisherige Abrechnungsmechanismus insgesamt aufgegeben werden und eine Angleichung der Kostenregelung an jene bei anderen Verfahren erfolgen sollte.*²

Wenn man – entgegen der hier vertretenen Ansicht – auch in Zukunft am Grundsatz einer (mehr oder weniger) vollen direkten Kostendeckung festhalten will (der sich nota bene auch heute keineswegs zwingend aus Art. 114 EntG ergibt³) muss man sich jedenfalls bewusst sein, dass dann die ESchK *bezüglich ihrer Aufwendungen notgedrungen rechenschaftspflichtig* bleiben. Damit tun sich die zuständigen Stellen jedoch schwer, weil sie in der Gewährung dieser Transparenz eine Gefährdung für die Unabhängigkeit der ESchK erkennen. Teilt man diese Auffassung, kann *die Lösung einzig in einer strikten auch inhaltlichen Entflechtung der bei der ESchK anfallenden effektiven Kosten und der den Enteignern in Rechnung gestellten Verfahrenskosten bestehen, wie das auch bei anderen Gerichten den Regelfall darstellt.* Zudem kann sich die Kostenpflicht einzig auf die Kosten der konkret angestossenen und durchgeführten Verfahren beziehen.

¹ Im Anhang zu dieser Stellungnahme findet sich ein Vorschlag zur möglichen Ausgestaltung, der sich an der für das Baurekursgericht Zürich getroffenen Lösung orientiert.

² Unser Vorschlag dazu im Anhang basiert auf der entsprechenden Regelung in Art. 63 VwVG.

³ Vgl. CH. AUER, in ZBI 2013, S. 173 ff.

- **Grundinfrastruktur/-budget**

Selbst wenn man in Bezug auf die Kostenregelung zum Schluss gelangen sollte, dass die (verfahrensbezogenen) Aufwände auch zukünftig grundsätzlich von den Enteignern zu übernehmen sind, kann dies sicher nicht für *weitere Kosten* gelten, die *nicht in einem unmittelbaren Kausalverhältnis zu einem Enteignungsverfahren* stehen. Dazu gehören etwa eine Basisinfrastruktur (IT-Umgebung, Möbel, Literatur), eigenverwaltende Tätigkeiten (Personalwesen, Buchhaltung, Pflege Homepage, etc.) bzw. Tätigkeiten im Auftrag von anderen Behörden (Berichte, Stellungnahmen), Handlungen im Eigeninteresse/aus eigenem Antrieb (z.B. Lobbying für bessere Rahmenbedingungen), Aufwendungen für die Einarbeitung von Neumitgliedern oder die Aus- und Weiterbildung zu bestimmten Themen. Eine sachgerechte Überwälzung dieser Kosten auf einzelne Verfahren erweist sich zum einen als äusserst schwierig. Andererseits gehört die Sicherstellung einer minimalen Grundinfrastruktur klarerweise zu den Aufgaben des Bundes, zumal es schlicht nicht sein kann, dass ein Enteigner auch bei Einleitung einer grösseren Fallzahl bei der zuständigen Schätzungskommission zuerst noch für die erforderliche IT-Umgebung, eine genügende Ausbildung oder einen zeitgemässen Internetauftritt zu sorgen hat. *Die gesamte Basisinfrastruktur sowie ein Budget, das die Wahrnehmung von Grundfunktionen ermöglicht, sind somit vom Bund zu stellen.* Andernfalls ist die verfassungsrechtlich gebotene Unabhängigkeit der ESchK als Spezialverwaltungsgericht des Bundes nicht gewährleistet.

Weiter hat der Bund für eigene bzw. von ihm zu vertretende organisationsbezogene Entscheide auch selber die Verantwortung zu übernehmen. So mag es aus seiner Sicht vielleicht sinnvoll sein, einer ESchK eine gewisse Freiheit in ihrer Organisation zu geben, namentlich bei der Wahl eines neuen Präsidiums (vgl. Erl. Bericht, S. 40 f.). Die mit entsprechenden Umstellungen verbundenen Kosten (z.B. Planung und Durchführung eines Umzugs, Anpassungen an der IT-Umgebung, neue Ausstattung, etc.) sind dann aber auch konsequenterweise von ihm zu übernehmen und können nicht den Enteignern angelastet werden. *Es kann somit generell nicht angehen, dass die Enteigner für Kosten verantwortlich gemacht werden, die sie nicht direkt verursacht haben.*

- **Anstellungsverhältnis**

Die in E-Art. 59bis vorgesehene Möglichkeit, in Zukunft Personen fix zu einem bestimmten Pensum anzustellen, ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings dürfte die Auslastung einer ESchK auch bei einer vermeintlich hohen Fallzahl im Vergleich zu anderen Gerichtsinstitutionen selbst kurzfristig wenig konstant bleiben, sodass sich die Frage stellt, ob sich in den aktuellen kleinräumigen Strukturen über dieses Mittel überhaupt sachgerechte Lösungen finden lassen. U.E. muss das ernsthaft bezweifelt werden.

In die richtige Richtung gehen schliesslich die überfälligen sozialversicherungsrechtlichen Klärungen (in E-Art. 59quater). Jedoch muss man sich fragen, ob diese spezifischen detaillierten Regelungen effektiv auf Gesetzesstufe gehören und nicht besser an den Verordnungsgeber zu delegieren wären.

- **Aufsicht durch das BVGer**

Die vorgeschlagene Stärkung der Verantwortung und damit auch der Aufsichtsfunktion des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) gegenüber den ESchK (E-Art. 63) ist zu unterstützen, zumal in der Vergangenheit verschiedene ESchK v.a. im Hinblick auf ihr Abrechnungswesen ein eher fragwürdiges Eigenleben entfaltet haben. Eine gezielte Straffung der ESchK-Organisation würde dabei auch in Bezug auf die Aufsicht zu wesentlichen Vereinfachungen und Effizienzgewinnen führen.

3. Aufhebung Oberschätzungskommission (OSchK)

Der Umstand, dass die OSchK in der Praxis offensichtlich keine Verwendung findet, spricht wohl für eine Aufhebung der bisherigen Art. 80-82 EntG. Allerdings ist dazu zu sagen, dass es immer wieder Fälle gibt, wo ein solcher Beizug aufgrund der sich stellenden schätzungstechnischen Fachfragen nach unserer Beurteilung durchaus Sinn machen könnte/würde. Weshalb das in den betreffenden Gerichtsverfahren trotzdem nicht gemacht wird, entzieht sich unserer Kenntnis. In jedem Fall sollte das BVGer auch zukünftig in der Lage sein, zu Fragen mit schätzungstechnischem Bezug einen reformatorischen Entscheid zu fällen. Allenfalls lässt sich das auch über den Aufbau bzw. die Pflege entsprechenden Know-hows im wissenschaftlichen Dienst des BVGer gewährleisten.

4. Notwendigkeit eines vorlaufenden Verfahren über die Zulässigkeit der Enteignung bei Nachbarrechtsenteignungen

- **Selbständiges Enteignungsverfahren betreffend nachbarrechtliche Ansprüche (E-Art. 36)**

Die Revisionsvorlage ist generell darauf ausgerichtet, das Enteignungsverfahren in zwei Stufen zu unterteilen, indem es zunächst über die Zulässigkeit der Enteignung und in einem zweiten Schritt über die Entschädigungshöhe zu entscheiden gilt. Anders als bei der Enteignung dinglicher Rechte an Grundstücken bringt eine Zweiteilung bei der Beurteilung nachbarrechtlicher Ansprüche (entgegen den Ausführungen in Erl. Bericht, S. 25) jedoch keinerlei Mehrwert und entspricht auch nicht der bisher gelebten Wirklichkeit. Im Gegenteil würde ein solches (vermeintlich gestuftes) Vorgehen im Bereich der Nachbarrechte ganz erhebliche Nachteile für die Enteigner und das Verfahren nach sich ziehen. Vor allem wäre das postulierte Vorverfahren (zur Frage der Zulässigkeit) aufgrund der bestehenden Informationspflichten (E-Art. 30 ff. i.V.m. E-Art. 40) mit einem enormen, kaum zu rechtfertigenden bürokratischen Aufwand verbunden und bei Tausenden potentiell Lärmbetroffener würden völlig unnötig Hoffnungen auf eine Entschädigung geschürt. Bereits bei der Behandlung der Parlamentarischen Initiative «Fluglärm. Verfahrensgarantien» (Geschäftsnr. 02.418) wurde dies festgehalten⁴ und war ein wichtiger Grund, dass diese im Ständerat schliesslich abgewiesen wurde. Daneben macht die thematische Aufteilung aus Verfahrenssicht keinen Sinn, weil sich die Zulässigkeit

⁴ Parlamentarische Initiative Fluglärm. Verfahrensgarantien, Bericht vom 21. Mai 2007 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N), Stellungnahme des Bundesrates vom 29. August 2007, BBl 2007, 6437.

von Nachbarrechtsenteignungen (bzw. die Pflicht solche vorzunehmen) ohne weiteres aus der Zulässigkeit zu dulddender betrieblicher Immissionen ergibt. Insofern erweist sich die heutige Lösung, wonach die Verfahren losgelöst von vorausgehenden Betriebsreglementsänderungsverfahren direkt bei der ESchK eingeleitet und insgesamt vor dieser geführt werden, keineswegs als zufällig, sondern hat sich bewährt. Obwohl von der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre bei der formellen Enteignung angesiedelt, handelt es sich bei der Nachbarrechtsenteignung um eine *Folge aus dem Betrieb* einer Infrastruktur und nicht um eine Voraussetzung dafür⁵. Grundlage bildet dabei die über eine bestimmte Zeit *effektiv erfolgte Lärmbelastung* und nicht eine Lärmprognose, wie sie dem Betriebsreglementsverfahren zu Grunde liegt. Mithin lässt sich im Betriebsreglementsverfahren noch gar keine verlässliche Beurteilung hinsichtlich der effektiven Erforderlichkeit von Nachbarrechtsenteignungen vornehmen. Die Notwendigkeit einer formellen Enteignung – und damit das Anrecht auf eine Entschädigung – ist zudem an *weitere Bedingungen* geknüpft (Unvorhersehbarkeit, Spezialität, Schwere), welche den Kreis möglicher Berechtigter ganz erheblich einschränken und die gesamthaft im Rahmen des Schätzungsverfahrens zu prüfen sind. *Entsprechend kann die Zulässigkeit der Enteignung in diesen Fällen aufgrund der Sachlage regelmässig vorausgesetzt werden. Die in E-Art. 33 Abs. 1 EntG aufgelisteten Enteignungsphasen/-elemente lassen sich insofern bei Nachbarrechten nicht ausmachen und die gestaffelte Vorgehensweise des kombinierten Verfahrens erweist sich für Nachbarrechtsenteignungen nicht als tauglicher Ansatz. Somit bildet das Nachbarrechtsenteignungsverfahren, so wie es heute bei der ESchK stattfindet, ein untrennbares Ganzes, das von den vorgelagerten betrieblichen Fragen sauber zu trennen und als solches grundsätzlich auch weiterhin insgesamt bei der ESchK zu belassen ist.*⁶

Mit seinem Eingriff läuft der Gesetzgeber auch Gefahr, ungewollt – und entgegen der Aussage in der Einleitung zum Erl. Bericht (S. 3) – das etablierte materielle Recht zu unterwandern. Allein zur Bestimmung des Stichtages für die Entschädigungsbemessung erscheint die Durchführung eines vorgelagerten Verfahrens nicht notwendig (Erl. Bericht, S. 26), zumal dafür genügend Anknüpfungspunkte bestehen. Auch die Regelung betreffend vorzeitige Besitzeinweisung erscheint in dieser Hinsicht missverständlich und letztlich unnötig, zumal sich diese Folge bereits aus der entsprechenden Betriebserlaubnis ergibt.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass Abs. 1 der einzufügenden *Schlussbestimmungen* auf Fluglärmverfahren nicht passt, da bei diesen grossmehrheitlich auf eine Verfahrenseinleitung bei der ESchK verzichtet wird, solange Pilotverfahren laufen und der betroffene Eigentümer die Einleitung nicht verlangt. Selbstverständlich können solche altrechtlichen Forderungen (ebenfalls) nicht uneingeschränkt neuen verfahrensrechtlichen Vorgaben unterstellt werden.

⁵ Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Rz. 2385.

⁶ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 2386 ff.

- **Beurteilung nachbarrechtlicher Ansprüche im Betriebsreglementsverfahren (E-Art. 36e LFG)**

Eine (Vorab-)Beurteilung der Zulässigkeit von Nachbarrechtsenteignungen macht auch im Rahmen von Betriebsreglementsverfahren keinerlei Sinn (E-Art. 36e⁷ LFG). Einsprachen gegen die Immissionsverursachung haben sich gegen die betreffenden betrieblichen Regelungen zu richten. Enteignungsrechtliche Fragen stellen sich wenn überhaupt erst in einem zweiten Schritt, wenn über das Betriebsregime einer Anlage abschliessend entschieden wurde. Das Erfordernis einer Enteignung ist bei Lärmentschädigungen wie erwähnt untrennbar mit der vom Enteignungsrichter zu prüfenden Frage verknüpft, ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung erfüllt sind. Eine Einsprache «gegen die Enteignung» als solches (E-Art. 33 Abs. 1 lit. a EntG) macht von daher gar keinen Sinn, weil damit gleichzeitig die Voraussetzungen einer Entschädigung negiert würden, was nicht wirklich im Interesse des Einsprechers sein kann. In jedem Fall würden Teil-Entscheide des BAZL zu Fragen der Nachbarrechtsenteignung zu schwierigen Abgrenzungsproblemen mit dem Schätzungsverfahren führen, was es zu vermeiden gilt. Durchaus sinnvoll erscheint es demgegenüber, in einer neuen konkretisierenden LFG-Bestimmung das Betriebsreglements- und das Entschädigungsverfahren in praktikabler Weise voneinander abzugrenzen und das Verhältnis der beiden Verfahren zueinander – in sachlicher wie zeitlicher Hinsicht – zu verdeutlichen. *Entsprechend ist in E-Art. 36e LFG die bisherige Praxis im Umgang mit Nachbarrechtsenteignungen (inkl. direkte Überflüge!) abzubilden und klarzustellen, dass das Verfahren betreffend Immissionsentschädigungen direkt bei der ESchK einzuleiten und die Entschädigungsberechtigung von dieser gesamthaft zu beurteilen ist. Abs. 3 ist schliesslich dahingehend abzuändern, dass die fünfjährige Verjährungsfrist beginnt, sobald alle Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt sind.*⁸

5. Abstimmung mit anderen Erlassen

Verschiedene andere verfahrensrechtliche Reformpunkte führen grundsätzlich in die richtige Richtung. Ausdrücklich erwähnen möchten wir insbesondere:

- **Stärkere Ausrichtung auf das kombinierte Verfahren**

Die verstärkte Ausrichtung des EntG auf den heutigen Regelfall des kombinierten Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahrens verbessert die Verständlichkeit der gesetzlichen Regelungen und erleichtert allen Betroffenen den Umgang mit diesen. Dies ist zu begrüssen. Die genannte Zielsetzung darf hingegen nicht in einen übertriebenen Schematismus münden und dazu führen, dass den Besonderheiten bestimmter Verfahren zu wenig Rechnung getragen wird. Dies gilt namentlich in Bezug auf Nachbarrechtsenteignungen, welche weiterhin eine relativ eigenständige Regelung erfordern. Für das Betriebsreglementsverfahren bedeutet die beabsichtigte völlig unpraktikable Änderung (E-Art. 36e LFG) denn auch – wie oben unter Ziff. 4 aufgezeigt – einen klaren Rückschritt.

⁷ Die betreffende Ziffer ist mittlerweile belegt, vgl. BBI 2017, 4262.

⁸ Vgl. dazu den Formulierungsvorschlag im Anhang.

- **Verweis auf VwVG-Vorschriften (E-Art. 110)**

Der Abgleich mit den Vorschriften des VwVG erscheint ebenfalls sinnvoll. Eine besondere Herausforderung im Bereich der Nachbarrechtsenteignungen bleiben indessen die mitunter zu bewältigenden Massenverfahren, für welche auch das VwVG keine sachgerechten Antworten bereithält (Art. 11a oder Art. 30a VwVG betreffen sog. Sammelverfahren, also einzelne Verfahren mit sehr vielen Beteiligten). Einem wesentlichen Teil solcher meist nur rudimentär oder gar nicht begründeter Forderungen mangelt es oft an jeder Berechtigung. So dürfte auch von den gegenüber dem Flughafen Zürich in den Jahren 1999-2008 erhobenen rund 20'000 Forderungen ein sehr grosser Anteil zurückgewiesen werden müssen. Will man diesbezüglich keine Sonderregelungen im EntG treffen (dazu nachfolgend), wäre es denkbar, die Revision zu nutzen, um das VwVG entsprechend zu ergänzen.

6. Fehlende, u.E. noch zu ergänzende/berücksichtigende Punkte

Unter Berücksichtigung der Grundstossrichtung der angedachten Revision, Verfahrensvorschriften im EntG an geänderte Verhältnisse anzupassen und die Funktionalität der ESchK aufrecht zu erhalten, sehen wir schliesslich einige spezifische Themenbereiche (mit besonderer Relevanz für Lärm-entschädigungsverfahren), welche im aktuellen Entwurf noch fehlen oder zu wenig Aufmerksamkeit erhalten, und auf die wir kurz eingehen möchten:

- **Umgang mit Massenverfahren**

Das Problem der Massenverfahren wird im Zusammenhang mit dem Abrechnungswesen der ESchK zwar erwähnt (Erl. Bericht, S. 7 und 40), aber ansonsten nicht weiter angegangen. In diesen Fällen erweisen sich die herkömmlichen Verfahrensvorgaben sehr oft als (zu) schwerfällig und die enteignungsrechtlichen Kostenregelungen führen zu ausgeprägten Fehlanreizen⁹. Hier wären ergänzende Verfahrensbestimmungen angezeigt, welche den ESchK erlauben, klarerweise unbegründete Forderungen in einem stark vereinfachten Verfahren abzuweisen. Es kann nicht sein, dass offensichtlich aussichtslose Verfahren auf Kosten der Enteigner geführt und damit die ohnehin nur sehr beschränkt vorhandenen Ressourcen der ESchK missbraucht werden. Die notwendige Abhilfe schaffen könnten namentlich lediglich *summarisch zu begründende Präsidialentscheide zur Erledigung klarer Fälle* sowie eine stärkere *kostenmässige Inpflichtnahme von Parteien* (inkl. der Möglichkeit, *Kostenvorschüsse von Forderungsstellern* zu verlangen), die ihre Forderungen auch bei klarerweise nicht gegebenen Prozesschancen aufrechterhalten wollen. Eignen würde sich eine solche Erledigungsmodalität insbesondere auch im Nachgang zu Pilotverfahren, die zu Grundsatzentscheiden geführt haben, auf die verwiesen werden kann.

⁹ Vgl. z.B. folgende verallgemeinernde Aussage eines Rechtsvertreters in Bezug auf Forderungen aus dem Süden: «Damit [gemeint: Aufrechterhaltung der Forderung] sind für den Grundeigentümer in jedem Fall und verbindlich keine Kosten- oder Entschädigungsfolgen verbunden; dies selbst dann, wenn er verlieren sollte (Art. 114 und 115 Enteignungsgesetz).» (http://www.vfsn.ch/images/stories/INFO/Fragen_und_Antworten_zum_Erinnerungsschreiben_zum_Antwortformular_Minderwert.pdf).

Viele der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen verfahrensbezogenen Reformen dürften sich in Bezug auf Massenverfahren sogar als Rückschritt und Erschwernis erweisen, so z.B. die Vorgabe, dass Forderungen für Lärmschädigungen nicht mehr beim Werkeigentümer einzureichen sind. Wenn in Zukunft Enteignete Verfahren selbständig einleiten können sollen, müssten diese konsequenterweise erst recht auch ein entsprechendes Kostenrisiko tragen, zumal das Argument, dass die Betroffenen durch den Enteigner in ein Verfahren gezwungen werden, in solchen Fällen nicht zum Tragen kommt.

- **Grundbucheintragung (Art. 93 Abs. 3 EntG)**

Art. 93 Abs. 3 EntG sieht vor, dass die ESchK auf Begehren des Enteigners die Anmerkung der Entschädigungszahlung im Grundbuch anordnet. Eine derartige Anmerkung wird heute in Bezug auf Lärmschädigungen der Flughafen Zürich AG regelmässig vorgenommen, um die notwendige Transparenz (gegenüber Dritten/Behörden) zu gewährleisten. Das Gros der Entschädigungsfälle wird dabei jedoch über aussergerichtliche Vereinbarungen erledigt, sodass die Anmerkung das Einverständnis des Grundeigentümers erfordert. Zu Problemen kommt es, wenn Forderungssteller und Grundeigentümer zufolge einer zwischenzeitlichen Handänderung nicht mehr identisch sind¹⁰ und der aktuelle Eigentümer seine Zustimmung von ungerechtfertigten Forderungen abhängig macht. Können sich aktueller und früherer Eigentümer nicht einigen, muss derzeit ein relativ aufwändiges volles Verfahren bei der ESchK eingeleitet werden, obwohl im Hinblick auf die zu leistende Entschädigung an sich Einigkeit besteht. *Wünschbar wäre darum eine Ergänzung der heutigen Regelung im EntG, wonach die ESchK die Anmerkung auch in einer derartigen Konstellation im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens anordnen kann.*¹¹

7. Fazit

Zusammenfassend befürworten wir das Vorhaben einer Teilrevision des EntG und die eingeschlagene Grundstossrichtung der Vorlage, müssen diese in einzelnen für uns sehr zentralen Bereichen aber auch klar ablehnen. Entsprechend beantragen wir, den aktuellen Vorentwurf im Sinne der vorstehenden Überlegungen nochmals grundlegend zu überarbeiten, dies mit folgenden Schwerpunkten:

1. Ein besonderes Augenmerk ist auf die **Bestimmungen betreffend Organisation, Infrastrukturen und finanzielle Alimentierung der ESchK** zu legen, wo es **weitergehende und nachhaltigere Reformen** anzustreben gilt, als dies bisher beabsichtigt ist:
 - a. Für die ESchK ist ein sachgerechter gesetzlicher Rahmen zu schaffen, der namentlich eine erhebliche zahlenmässige Reduktion der bisherigen Kreise und eine Professionalisierung v.a. der Führung erlaubt.

¹⁰ Dies ist möglich, weil der Lärmschaden und damit die Entschädigungsforderung im Falle eines Verkaufs regelmässig beim Veräusserer verbleiben.

¹¹ Dazu findet sich im Anhang ein Formulierungsvorschlag von uns.

- b. Das Gebührensystem ist stark zu vereinfachen und demjenigen anderer Gerichte anzugleichen.
 - c. Der Gesetzgeber hat dafür zu sorgen, dass die ESchK vom Bund direkt mit den erforderlichen Grundinfrastrukturen sowie ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden.
2. Weiter ist in Bezug auf die **Enteignung nachbarrechtlicher Ansprüche** auf ein **vorlaufendes Verfahren** zur Frage der Zulässigkeit der Enteignung (gemäss E-Art. 36 EntG bzw. E-Art. 36e LFG) **zu verzichten**, da dies:
- a. mit einem nicht zu rechtfertigenden bürokratischen Aufwand verbunden ist,
 - b. keinerlei Zusatznutzen bringt bzw. verfahrensmässig in die Irre führt,
 - c. Betrieb und Entwicklung der Landesflughäfen erheblich erschwert und unnötig behindert.
- Stattdessen gilt es, das Entschädigungsverfahren bei Nachbarrechtsenteignungen in einer neu zu schaffenden LFG-Bestimmung **im Sinn der bisherigen etablierten Praxis** von anderen Verfahren (insbesondere jenem betreffend das Betriebsreglement) **abzugrenzen**.
3. Stärker als bisher ist schliesslich die Frage anzugehen, wie mit **offensichtlich unberechtigten Forderungen** bzw. **aussichtslosen Verfahren** umzugehen ist, vor allem wenn solche in **grosser Zahl** auftreten (betrifft namentlich Lärmentschädigungen). Den ESchK sind ausreichende verfahrensrechtliche Mittel an die Hand zu geben, um solche klaren Fälle **möglichst rasch, effizient und kostengünstig** erledigen zu können. Dies beinhaltet insbesondere, aber nicht nur:
- a. die formelle Einführung von Pilotverfahren,
 - b. abgekürzte Verfahren mit lediglich summarischen Begründungen,
 - c. verschärfte Kostenhürden/-folgen für Forderungssteller.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen oder ein erläuterndes Gespräch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Stefan Vogel
Leiter Recht & Umwelt



Joana Filippi
Leiterin Public Affairs

Beilage/Anhang: erwähnt

Anhang:

Formulierungsvorschläge zu einzelnen Passagen der geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG):

Eidg. Schätzungskommission:

(der Vorschlag basiert auf der Annahme, dass es zu einer vollen Zentralisierung kommt, sich die ESchK intern aber u.a. regional organisiert)

Art. 58

I. Schätzungsregionen

Das Bundesverwaltungsgericht teilt das Gebiet der Eidgenossenschaft durch Verordnung in **drei bis sechs** Schätzungsregionen ein. Bei der Einteilung werden die Sprachregionen angemessen berücksichtigt.

Art. 59

II. Schätzungskommission

1. Zusammensetzung, Organisation

¹ Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren wird eine Eidgenössische Schätzungskommission mit Hauptsitz in **Bern** bestellt. Über die Bildung weiterer Zweigstellen in den Schätzungsregionen entscheidet das Bundesverwaltungsgericht mittels Verordnung.

² Die Kommission besteht aus:

a. einem Präsidenten sowie maximal **fünf** Stellvertretern, welche zugleich als Abteilungspräsidenten walten, und

b. maximal **achtundvierzig** übrigen Mitgliedern.

³ Die Kommission ist für das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft zuständig, berücksichtigt bei ihrer internen Organisation die Schätzungsregionen aber in angemessener Weise.

⁴ Die Kommission hat den Status eines Eidgenössischen Gerichts und ist in seiner rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig. Administrativ ist es dem Bundesverwaltungsgericht unterstellt.

⁵ Der Bund sorgt dafür, dass die Kommission an ihrem Hauptsitz sowie den Zweigstellen über die für ihre Arbeit erforderliche Infrastruktur verfügt.

Art. 59bis

1bis. Wahl und Interessenbindungen

¹ Das Bundesverwaltungsgericht wählt die Mitglieder der Kommission. Es kann Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen. Die Mitglieder der Kommission werden auf die gleiche sechsjährige Amtsdauer wie die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

² Die Mitglieder des Präsidiums haben über eine juristische Ausbildung und wenn möglich richterliche Erfahrung zu verfügen. Die übrigen Kommissionsmitglieder sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören und die für die Schätzung nötigen Fachkenntnisse besitzen. Bei der Zusammensetzung ist auf eine örtlich und sachlich breite Verteilung zu achten, zudem sind die verschiedenen Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen.

³ Kandidierende für die Wahl in die Kommission müssen gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht ihre Interessenbindungen offenlegen. Die Kommissionsmitglieder melden Veränderungen ihrer Interessenbindungen laufend dem Bundesverwaltungsgericht.

⁴ Die Kommissionmitglieder erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsungebunden, soweit dieses Gesetz nichts Anderes vorsieht.

⁵ Die Kommissionmitglieder sind während der Zugehörigkeit zur Kommission und nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

Art. 59ter

1ter. Rechtstellung der Kommissionsmitglieder

¹ Das Präsidium ist als Haupt- oder Teilamt auszugestalten.

² Die übrigen Kommissionsmitglieder sind in der Regel im Nebenamt tätig, können jedoch ebenfalls hauptamtlich gewählt werden, wenn es die Geschäftslast erfordert.

³ Kommissionsmitglieder in haupt- oder teilamtlicher Tätigkeit unterstehen dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG), der gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 erlassenen Entschädigungsregelung des Bundesrats sowie dem für die Arbeitsverhältnisse des Personals des Bundesverwaltungsgerichts massgeblichen Ausführungsrecht.

Art. 59quater

1quater. Sekretariat

¹ Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung. Das Bundesverwaltungsgericht bestimmt nach Anhörung der Kommission die Zahl der Stellen des juristischen und administrativen Personals.

² Das Personal des Sekretariats untersteht dem BPG sowie dem für die Arbeitsverhältnisse des Personals des Bundesverwaltungsgerichts massgeblichen Ausführungsrecht.

³ Für das Sekretariat tätige Personen erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und sind dabei gegenüber der Kommission weisungsgebunden. Sie sind während ihrer Tätigkeit für die Kommission und nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

Art. 59quinquies

1quinquies. Arbeitgeberstatus und Vorsorge

¹ Für Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Kommissionmitglieder ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

² Über Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen des Sekretariatspersonals entscheidet der Präsident.

³ Sind die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erfüllt, sind die Mitglieder und Angestellten der Kommission bei PUBLICA zu versichern.

⁴ Das Bundesverwaltungsgericht erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 59sexies

1sexies. Abteilungen

¹ Die Kommission verfügt über **drei bis sechs** Abteilungen, deren Zuständigkeit sich nach örtlichen und sachlichen Kriterien richtet. Die Kommission regelt die Bildung der Abteilungen und die Arbeitsverteilung unter diesen mittels Reglement.

² Die Abteilungen werden in der Regel für eine Amtsdauer bestellt. Bei der Bestellung ist auf entsprechende Sach-, Orts- und Sprachkenntnisse der Mitglieder zu achten.

Art. 60

2. Besetzung

¹ Die Abteilungen entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Dazu gehören jeweils:

- a. der Präsident oder einer seiner Stellvertreter; und
- b. zwei Personen aus dem Kreis der übrigen Mitglieder.

² Die Kommission regelt die weiteren Einzelheiten zur Bildung der Spruchkörper mittels Reglement.

³ Der Sekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Im vereinfachten Verfahren oder im Einverständnis mit den Parteien entscheidet der Präsident oder einer seiner Stellvertreter als Einzelrichter ohne Beizug weiterer Mitglieder.

Verfahren:

Art. 60bis

2bis. Vereinfachtes Verfahren

Über klare Fälle, welche sofort und ohne weitere Vorkehren entschieden werden können, urteilt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter als Einzelrichter mit summarischer Begründung.

Art. 93

IV. Grundbucheinträge

(...)

³ Die Kommission ordnet auf Begehren des Enteigners an, dass die Auszahlung einer Entschädigung für die Enteignung von Nachbarrechten im Grundbuch angemerkt wird. Erfolgt die Entschädigung auf Basis einer Vereinbarung, wird über die Anmerkung im vereinfachten Verfahren entschieden.

Verfahrenskosten und Parteientschädigung:

Art. 113

V. Kosten

1. Bemessung

¹ Die Verfahrensgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien. Sie beträgt:

- a. in Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse 100-5000 Franken;
- b. in den übrigen Streitigkeiten 100-50 000 Franken.

² Das Bundesverwaltungsgericht regelt die Bemessung der Gebühren im Einzelnen mittels Verordnung.

Art. 114

2. Verteilung, Zuständigkeit

¹ Der Enteigner trägt in der Regel die Verfahrenskosten gemäss Artikel 113.

² Bei missbräuchlichen Begehren sowie bei offensichtlich aussichtslosen oder übersetzten Forderungen werden die Kosten ganz oder teilweise dem Enteigneten auferlegt. Gleiches gilt für Kosten in vom Enteigneten initiierten Verfahren, sofern dieser mit seinen Anträgen mehrheitlich unterliegt. Verlangt der Enteignete die Durchführung eines Verfahrens, kann von ihm zur Sicherstellung der mutmasslichen Verfahrenskosten ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden mit der Androhung, dass ansonsten auf das Begehren nicht eingetreten wird.

(...)

Art. 115

3. Parteientschädigung

(...)

² Werden die Begehren des Enteigneten ganz oder zum grösseren Teil abgewiesen, so ist von der Zusprechung einer Parteientschädigung ganz oder teilweise abzusehen.

³ Bei missbräuchlichen Begehren sowie bei offensichtlich aussichtslosen oder übersetzten Forderungen kann der Enteignete zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Enteigner verhalten werden.

(...)

Sonderregelung zu Nachbarrechtsenteignungen bei Flughäfen:

Luftfahrtgesetz (LFG)

Art. 36dbis

e. Nachbarrechtsenteignungen bei Flughäfen

¹ Entschädigungsbegehren wegen übermässiger Immissionsbelastung aufgrund des Betriebs von Flughäfen sind an die Schätzungskommission zu richten. Entsprechende Entschädigungsbegehren können frühestens im Zeitpunkt der effektiven Aufnahme des Flugbetriebs erhoben werden, mit dem die Immissionen einhergehen. Die Begehren können unabhängig von einer Einsprache gegen das Betriebsreglement gestellt werden. Die Artikel 27–44 EntG sind nicht anwendbar.

² Im Rahmen des Schätzungsverfahrens zu prüfen ist ausschliesslich, ob die Voraussetzungen für eine Enteignungsentschädigung erfüllt sind und in welcher Form und Höhe die Entschädigung zu erfolgen hat. Über die Zulässigkeit des Betriebs und der damit verbundenen Immissionen wird im Verfahren betreffend das Betriebsreglement abschliessend entschieden.

³ Die Verjährungsfrist für Entschädigungsforderungen wegen übermässiger Immissionsbelastung beträgt 5 Jahre. Die Frist beginnt zu laufen mit der Entstehung der Ansprüche aus dem Flugbetrieb.

Markierte Stellen geben Grössenordnungen/erste Einschätzungen wieder, welche noch genauer zu bestimmen wären.

Der besseren Lesbarkeit halber, wurde nur jeweils die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind darin auch weibliche Personen mitgemeint.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Generalsekretariat
3003 Bern

Per Email an:
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

25. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swiss International Airports Association (SIAA) vertritt die Interessen der Schweizer Flughäfen mit regelmässigem Linienverkehr. An den SIAA-Flughäfen Zürich, Genève, Basel-Mulhouse-Freiburg, Bern, Lugano und St. Gallen-Altenrhein wurden im Jahr 2016 rund 650'000 Flugbewegungen, knapp 52 Millionen Passagiere und mehr als 600'000 Tonnen Luftfracht und Luftpost abgefertigt. Damit tragen die Flughäfen massgeblich zur hervorragenden Anbindung der Schweiz an die wichtigsten Metropolen der Welt bei.

Die Schweizer Flughäfen, die gemäss Art. 36a Abs. 4 Luftfahrtgesetz (LFG) über das Enteignungsrecht verfügen und im Hinblick auf die Enteignung von nachbarrechtlichen Abwehrrechten eine grosse Anzahl von Enteignungsverfahren durchzuführen haben, begrüssen, dass das bestehende, in seinen Grundzügen über 80 Jahre alte Enteignungsgesetz mittels einer Teilrevision an die veränderten Umstände angepasst und auf andere, in der Zwischenzeit entstandene Erlasse abgestimmt werden soll. Hingegen verpasst die Vorlage das Ziel, diese Anpassungen an heutige Anforderungen konsequent in allen Bereichen des Gesetzes vorzunehmen. Teilweise schiesst die Vorlage jedoch auch über das gesetzte Ziel hinaus, indem Eigenheiten des Enteignungsrechts und die etablierte Praxis zu bestimmten Fragen zu wenig berücksichtigt werden.

Zeitgemässe Finanzierung und Organisation der Schätzungskommissionen gefordert
Heute bestehen landesweit 13 Schätzungskreise mit nebenamtlichen Schätzungskommissionen, die mehrheitlich auf sich allein gestellt sind und deren zeitliche sowie technische Ressourcen primär von der persönlichen Situation der jeweiligen Mitglieder abhängen. An diesem Milizsystem und den 13 Schätzungskreisen soll gemäss Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich festgehalten werden, dies obwohl im Erläuternden Bericht richtigerweise erkannt wurde, dass dieses System immer wieder an seine Grenzen stösst. Dies trifft insbesondere auf den Kanton Zürich, dem Kreis der Schätzungskommission

10, im Zusammenhang mit Lärmforderungen rund um den Flughafen Zürich zu. Die heutigen Milizmitglieder der Kommissionen verfügen teilweise über wenig Fach Erfahrung und erhalten durch den Staat keinerlei Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Vielmehr müssen sie diese primär selbst organisieren und sind ohne fixes Pensum und damit ohne regelmässiges Einkommen angestellt. Bereits eine geringe vorübergehende Zunahme von Fällen bringt diese Organisation an die Grenzen einer effizienten Abwicklung ihrer Aufgaben. Eine kurzfristige Erhöhung der eingesetzten Pensen ist kaum möglich, da die Mitglieder – mangels regelmässigem Einkommen durch die Kommissionstätigkeit – anderweitig hauptberuflich engagiert sind.

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Möglichkeit zur Schaffung hauptamtlicher Stellen (E-Art. 59bis Abs. 2) im Rahmen der bisherigen kleinräumigen Strukturen löst diese regelmässig auftauchenden (Kapazitäts-)Probleme, die jedoch selten dauerhaften Charakter besitzen, sondern gewissen Schwankungen unterliegen, nicht. Die Anforderungen an eine zeitgemässe Organisation werden durch die vorgeschlagene Neuregelung nicht erfüllt. Im Hinblick darauf, dass eine nächste Revision womöglich erst wieder in mehreren Jahren oder gar Jahrzehnten erfolgt, ist die vorliegende Revision zu nutzen, um eine effiziente, professionelle und moderne Organisationsform zu schaffen:

1. Professionalisierung durch Zentralisierung

Indem die bestehenden, äusserst «verzettelten» Kommissionen aufgelöst und durch eine zentralere Organisation ersetzt werden, kann eine notwendige Modernisierung erreicht werden. Dies gilt vor allem für das juristisch geschulte Präsidium und das Sekretariat, welche für die Instruktion der Verfahren und die Abfassung der Entscheide zu sorgen haben, was zeitlich sehr aufwändig ist. Durch ein ständiges, professionelles Präsidium inklusive entsprechendem Sekretariat kann eine rasche und effiziente Abwicklung der Fälle am ehesten garantiert werden. Da die zu behandelnden Fälle lokal sehr unterschiedlich und unregelmässig anfallen, kann durch den Zusammenzug zudem eine dauerhafte Auslastung gewährleistet werden. Regionale Marktkenntnisse der verantwortlichen Schätzer könnten daneben weiterhin sichergestellt bleiben, indem diese in regionalen Schätzerpools organisiert und nach Bedarf durch die zentrale Kommission beigezogen bzw. aufgeboden werden.

2. Abschaffung Sportelsystem stärkt Unabhängigkeit und schafft Transparenz

Das bisher von den Schätzungskommissionen verwendete Sportelsystem (Rechnungsstellung aller Aufwendungen der Kommissionen direkt bei den Enteignern und auf eigene Rechnung) stösst heute nicht nur aufgrund gestiegener Fallzahlen an seine Grenzen – wie im Erläuternden Bericht ausgeführt –, sondern ist generell nicht mehr zeitgemäss. Die Schätzungskommissionen sind für die Enteignungsfälle erste Gerichtsinstanz und deshalb auch wie Gerichte zu finanzieren. Nur so kann die nötige Unabhängigkeit zwischen Kommission und Enteigner geschaffen werden. Konkret sind die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Bund den neu zentralisierten Kommissionen die für ihre Tätigkeiten benötigte Basisinfrastruktur zur Verfügung stellen und alle ihre Aufwendungen finanzieren kann. Die entstandenen Kosten sind, soweit sie einem spezifischen Verfahren zuzuordnen sind, über den Enteignern in Rechnung zu stellende Verfahrenskosten zu refinanzieren. Dies entspricht auch dem Vorgehen, welches in der abgeschlossenen Vernehmlassung zur Revision der «Verordnung über Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren» verschiedentlich gefordert wurde.

Enteignung nachbarrechtlicher Ansprüche als Sonderfall der Enteignung regeln

Die Revisionsvorlage ist darauf ausgerichtet, das Enteignungsverfahren generell in zwei Stufen zu unterteilen, indem zunächst über die Zulässigkeit der Enteignung und anschliessend über die Höhe der Entschädigung entschieden werden soll. Für die Enteignung von Grundeigentum erscheint das vorgeschlagene Verfahren sinnvoll, nicht jedoch für die Enteignung nachbarrechtlicher Ansprüche. Da es sich bei der Nachbarrechtsenteignung nicht um eine Voraussetzung, sondern um eine Folge des Betriebs einer Infrastruktur handelt, stellt diese Form der formellen Enteignung einen Sonderfall dar. Sie kann folglich naturgemäss nicht bereits in einem vorlaufenden Verfahren (bspw. dem Betriebsreglementsverfahren) geklärt werden. Dieses beinhaltet lediglich eine Lärmprognose und nicht – wie für die Nachbarrechtsenteignung gefordert – eine effektiv erfolgte Lärmbelastung über eine bestimmte Zeit.

Zusätzlich ist die Notwendigkeit einer formellen Enteignung – und damit das Anrecht auf eine Entschädigung – an weitere, im vorlaufenden Verfahren (noch) nicht bekannte Voraussetzungen geknüpft (Unvorhersehbarkeit, Spezialität, Schwere). Vor diesem Hintergrund macht auch der vorgeschlagene Artikel 36e LFG keinen Sinn. Vielmehr würde die betreffende Regelung zu einem kaum zu rechtfertigenden bürokratischen Aufwand und bei zehntausenden potenziell Lärmbetroffenen zu völlig unnötigen Hoffnungen auf eine Entschädigung führen. Bereits bei der Behandlung der Parlamentarischen Initiative 02.418 «Fluglärm. Verfahrensgarantien» wurde dies festgehalten und war ein wichtiger Grund für die enggültige Abweisung durch den Ständerat. Diese Einschätzung erweist sich auch zehn Jahre später noch als zutreffend. Die Einführung einer solchen Regelung ist entsprechend weder zielführend noch sinnvoll. Vielmehr ist im Gesetz die heutige Praxis, wonach die Verfahren – losgelöst von vorausgehenden Betriebsreglementsänderungsverfahren – direkt bei der Schätzungskommission eingeleitet und insgesamt von dieser geführt werden, als anerkannter Sonderfall zu verankern.

Effiziente Abwicklung von unberechtigten Forderungen und damit aussichtslosen Verfahren

Die heutige Rechtslage erlaubt allen Personen, die sich betroffen fühlen, vorsorglich und ohne Gefahr einer Kostenfolge Entschädigungsforderungen zu stellen, und diese gerichtlich einzufordern. Die Möglichkeit, relativ einfach und ohne grosse Risiken ein solches Verfahren anzustreben, ist aus der Sicht effektiv Berechtigter grundsätzlich zu begrüessen. Hingegen stösst dieses System dann an seine Grenzen, wenn wie bei Fragen der nachbarrechtlichen Enteignung rund um den Flughafen Zürich eine sehr hohe Zahl von Forderungen eingehen, die aufgrund fehlender Voraussetzungen offensichtlich chancenlos sind. Hier schafft das System ausgesprochene Fehlanreize und führt dazu, dass die ohnehin sehr beschränkt vorhandenen Ressourcen der Schätzungskommission unnötigerweise belastet werden.

Diese Fehlanreize sind zu beseitigen und offensichtlich unbegründete Verfahren müssen schnell und unkompliziert abgehandelt werden können. Deshalb sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit klare Fälle schnell und einfach, z.B. mittels summarisch zu begründenden Präsidialentscheiden, erledigt werden können. Gleichzeitig sind Forderungssteller, die trotz

offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten ein Verfahren anstreben, bei einer Abweisung der Forderung, kostenmässig stärker in die Pflicht zu nehmen.

Grundbucheintragung gemäss Art. 93 Abs. 3 EntG vereinfachen

Das heutige Enteignungsgesetz sieht vor, dass die Schätzungskommission auf Begehren des Enteigners die Eintragung der Entschädigungszahlung im Grundbuch anordnet. Um die notwendige Transparenz gegenüber Behörden und Dritten zu gewährleisten, wird davon in Bezug auf Lärmschädigungen der Flughafen Zürich AG regelmässig Gebrauch gemacht und die Eintragung der Entschädigungszahlung im Grundbuch angeordnet. Die Mehrheit der Entschädigungsfälle wird aber auf Basis von sogenannten Piloturteilen durch aussergerichtliche Vereinbarungen erledigt. In solchen Fällen setzt der Eintrag das Einverständnis des Eigentümers voraus. Das führt dann zu Problemen, wenn aufgrund einer zwischenzeitlichen Handänderung der Forderungssteller und der aktuelle Eigentümer nicht mehr identisch sind und der aktuelle Eigentümer seine Zustimmung zur Grundbucheintragung verweigert oder mit ungerechtfertigten Forderungen verknüpft. Diese Konstellation ist möglich, weil der Lärmschaden, und damit das Recht auf eine Entschädigung, bei einem Verkauf beim Veräusserer verbleibt. Können sich der aktuelle und ehemalige Eigentümer nicht einigen, muss zur Durchsetzung der Grundbucheintragung ein relativ aufwändiges Verfahren bei der Schätzungskommission durchgeführt werden, obwohl betreffend die zu leistende Entschädigung an sich Einigkeit besteht.

Um die Schätzungskommissionen zu entlasten und offensichtlich aussichtslose Verfahren durchführen zu lassen, ist es sinnvoll, im Enteignungsgesetz eine Regelung zu schaffen, wonach die Schätzungskommissionen in solchen Fällen die Grundbucheintragung im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens anordnen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und beantworten gerne Ihre Fragen.

Freundliche Grüsse
Swiss International Airports Association (SIAA)



Matthias Suhr
Präsident

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Generalsekretariat, Rechtsdienst
Kochergasse 6
3003 Bern

per Email versandt:
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

RR/js

312

Bern, den 31. Oktober 2017

**Schweizerischer Anwaltsverband Stellungnahme zur Vernehmlassung über die
Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Möglichkeit in obgenannter
Revision Stellungnahmen zu können.

Der SAV begrüsst grundsätzlich die Teilrevision des Bundesgesetz über die Enteignung. Das
Gesetz soll den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

Diese Teilrevision führt zu einer Professionalisierung der Eidgenössischen
Schätzungskommissionen.

Art. 59quater sieht neu vor, dass die Schätzungskommission bzw. ihre Mitglieder vom BVerwG
angestellt und administrativ diesem zugeordnet sind. Damit resultiert in der Aussenperspektive
eine grosse Nähe zwischen den beiden Instanzen.

Dem Bericht entnehmen wir (S. 38), dass dies nur für hauptamtliche Mitglieder der Schätzungskommission, und nicht für die nebenamtlichen Mitglieder gelten soll (da nebenamtliche Mitglieder kein Arbeitsverhältnis in jenem dort gemeinten Sinne eingehen). Und das Nebenamt ist ja der Regelfall (Art. 59 Abs. 1).

Dass die Aufgabenerfüllung weisungsungebunden erfolgen soll (Art. 59 Abs. 7), stellt klar, dass mit der arbeitgeberischen Zuordnung der Kommission zum BVerwG keine arbeitgeberischen Weisungsrechte verbunden sind. Somit ist die Unabhängigkeit in der Rechtsprechung gewahrt, was uns essentiell erscheint. Der Ausseneindruck, dass administrativ beide Instanzen eine Einheit werden, lässt sich damit aber nicht in Abrede stellen. Es drängt sich daher auf, zu prüfen, ob diese Zuordnung der Weisheit letzter Schluss ist.

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

mit freundlichen Grüßen

für den SAV

SAV Präsident

Urs Haegi



SAV Generalsekretär

René Rall



AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Generalsekretariat
3003 Bern

Bern, 31. Oktober 2017 PK/pa

Stellungnahme der AEROSUISSE zur Teilrevision des Enteignungsgesetzes (EntG)

Sekretariat:

Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
CH-3001 Bern

T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE ist der Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns zu denjenigen Punkten, die für unsere Mitglieder wichtig sind.

Keine Koppelung von Nachbarrechtsenteignung und Betriebsreglementsverfahren

Für die AEROSUISSE ist die Koppelung der Enteignung nachbarrechtlicher Abwehrensprüche gegen übermässige Belastung durch Fluglärm mit den Verfahren zur Änderung des Betriebsreglements nicht zielführend und sinnvoll. Wir beantragen daher die Streichung von Art. 36e E-LFG.

Wir begründen diesen Antrag wie folgt:

Ob der Immissionsgrenzwert im tatsächlichen Flugbetrieb auch überschritten wird und ob ein Anspruch auf Minderwertsentschädigung vorliegt, kann zum Zeitpunkt der Auflage und Genehmigung der Betriebsreglementsänderung nicht ermittelt werden. Die dem Betriebsreglement beigelegten Karten geben lediglich eine Prognose darüber ab, wo Immissionsgrenzwert-Überschreitungen bei einem Betrieb mit grösstmöglicher Kapazität auftreten könnten. Die Lärmbelastung kann beispielsweise – anders als in den Lärmkarten dargestellt – anders ausfallen, weil eine bestimmte Änderung im Betrieb, aus welchen Gründen auch immer, nie eingeführt wird oder das Verkehrsaufkommen geringer als angenommen ausfällt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich die Fluglärmbelastung entgegen der prognostizierten Lärmbelastung im Betriebsreglement ändern kann: Der Einsatz eines einzigen lärmgünstigeren Flugzeugtyps würde die im Rahmen des Betriebsreglements gesuchten prognostizierten Fluglärmrechnungen als unzutreffend erscheinen lassen. Hinzu kommt, dass eine allfällige Entschädigung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung neben der Schwere (Überschreiten der Grenzwerte) an weitere Bedingungen geknüpft (z.B. Unvorhersehbarkeit), die im Vorfeld des Verfahrens zum Betriebsreglement nicht bekannt sind.

Weiter führt die Kombination von Betriebsreglementsänderungs- und Enteignungsverfahren dazu, dass das Betriebsreglementsverfahren massiv verzögert und verkompliziert wird. Diese Erkenntnis ist nicht neu: Im Zuge der parlamentarischen Initiative Hegetschweiler 02.418 «Fluglärm. Verfahrensgarantien» erfolgten bereits Abklärungen zur Entschädigungsfrage bei Lärmimmissionen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften in der Nähe von Flughäfen sollten bei Entschädigungen verfahrensrechtlich bessergestellt werden. Nach jahrelangen Diskussionen von verschiedenen Vorschlägen zur Neuregelung

der Lärmentschädigungen, kamen die UREK-S und anschliessend – auf Wunsch der UREK-S hin – auch die UREK-N zum Schluss, dass sie die geltende Rechtslage einer Neuordnung des Lärmentschädigungssystems vorziehen. Eine Mehrheit beider Kommissionen vertrat die Ansicht, dass im Bereich der Lärmentschädigung kein dringender gesetzlicher Handlungsbedarf bestehe und ein neues Lärmentschädigungssystem keinen erheblichen Mehrwert gegenüber der aktuellen Rechtslage bringe. .

Organisation und Finanzierung der Schätzungskommission

Das System von heute 13 nebenamtlichen Schätzungskommissionen und deren Finanzierung über das sogenannte Sportelsystem ist nicht mehr zeitgemäss. AEROSUISSE beantragt, dass die Schätzungskommissionen entsprechend ihrer Bedeutung als erstinstanzliche Gerichte zu professionalisieren sind, und wie bei anderen Gerichten der Bund die nötige Grundinfrastruktur und ein angemessenes Budget gewährleistet. Die Kosten sind den Enteignern anschliessend als Verfahrenskosten in Rechnung zu stellen. Nur so kann die nötige Unabhängigkeit zwischen Enteigner und Schätzungskommission geschaffen werden.

Weiter beantragt AEROSUISSE, die Präsidien der Schätzungskommissionen zu zentralisieren und zu professionalisieren. Wie im erläuternden Bericht richtig erkannt, stösst das heutige System schnell an seine Grenzen. Insbesondere wenn - wie im Fall der ESchk 10 in Zürich - eine Vielzahl von Forderungen eingereicht und hängig sind, ist eine zeitnahe Abwicklung unmöglich. Um die Funktion der Kommissionen zu stärken und die Verfahren zu beschleunigen, ist eine gewisse Zentralisierung und Professionalisierung der Kommissionen und insbesondere des Präsidiums unumgänglich. Mit einer Zentralisierung des Präsidiums kann die Auslastung so weit erhöht werden, dass eine Professionalisierung, sprich Festanstellung von Spezialisten, möglich wird. Indem man die Fachmitglieder (Schätzer) weiterhin regional und im Milizsystem anstellt, bleibt der Einbezug von regionalen Marktkenntnissen sichergestellt.

Zusammenfassend beantragt die AEROSUISSE, dass die Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche gegen übermässige Belastung durch Fluglärm nicht mit einer Änderung des Betriebsreglements verknüpft wird. Die AEROSUISSE schlägt vor, dass die heutige Praxis im Gesetz zu verankern ist, wonach Entschädigungsforderungen wegen übermässiger Lärmbelastung aufgrund des Betriebs von Flughäfen direkt an die Schätzungskommission zu richten sind. Die Artikel 27–44 EntG sind folglich für den Fall der nachbarrechtlichen Enteignung als für nicht anwendbar zu erklären.

Betreffend der Schätzungskommissionen schlägt die AEROSUISSE eine Professionalisierung der Organisation und eine Modernisierung der Finanzierung vor.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt
Der Geschäftsführer:



Philipp Kristensen

Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Bern, 25. Oktober 2017

Tel. +41 31 359 23 58, irina.straubhaar@voev.ch

Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG): Stellungnahme zur Teilrevision

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Mit dem vorliegenden Schreiben machen wir von diesem Angebot gerne Gebrauch. Der Verband öffentlicher Verkehr begrüsst die Teilrevision des Enteignungsgesetzes grundsätzlich. Insbesondere die verfahrensrechtlichen Anpassungen bedeuten eine Vereinfachung und eine Klärung im Vergleich zur bisherigen Organisation.

Kombiniertes Enteignungsverfahren E-Art. 28 ff.

Die doppelte Anpassung des Enteignungsverfahrens – sowohl an die Bestimmungen des VwVG wie auch an das Plangenehmigungsverfahren – bedeutet eine grosse Vereinfachung und Klärung des Verfahrens. Dass das kombinierte Enteignungsverfahren zum Grundsatz erklärt wird und das selbständige Enteignungsverfahren die Ausnahme bildet, nimmt zur Realität gewordene Begebenheiten auf und ist daher zu begrüessen.

Sehr häufig wird der Landerwerb mittels freihändig abgeschlossener Verträge vor Einleitung des Enteignungsverfahrens geregelt. Diese Verträge sollen wie bis anhin den Regeln des Zivilrechts unterstehen (vgl. Art. 54). Es ist zu prüfen, ob die Durchsetzung der Verträge zur ausseramtlichen Verständigung nicht öffentlich-rechtlich stattfinden soll, damit eine bessere Koordination möglich ist und die Akzeptanz dieser Verträge bei den Grundeigentümern erhöht werden kann.

Änderungen in Bezug auf die Organisation der ESchK

Der Verband öffentlicher Verkehr begrüsst die in der Teilrevision getroffenen Massnahmen, ist jedoch der Ansicht, dass diese nicht weitreichend genug sind. Ohne weitergehende Stärkung resp. Professionalisierung insbesondere der Präsidien und allenfalls einer Neustrukturierung der Schätzungskreise ist zu befürchten, dass die ESchK (weiterhin) überlastet sind. Allenfalls ist auch die Finanzierung der Schätzungskommissionen zu überprüfen.

Materielle Änderungen

Der Verband öffentlicher Verkehr ist mit den materiellen Änderungen einverstanden.

Änderungen im EBG

Bei den Änderungen im EBG handelt es sich lediglich um die notwendigen verfahrensrechtlichen Anpassungen. Der Verband öffentlicher Verkehr ist damit einverstanden.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger
Direktor



Mirjam Bütler
Vizedirektorin

Kopie an:

- Mitglieder der Kommission Infrastruktur des VöV

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation, UVEK
Frau Bundespräsidentin
D. Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

per E-Mail: [rechtsdienst@gs-
uvek.admin.ch](mailto:rechtsdienst@gs-
uvek.admin.ch)

Zürich, 11. Oktober 2017

Stellungnahme des HEV Schweiz

Vernehmlassung der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Einleitende Bemerkung

Mit Ihrem Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der HEV Schweiz ist mit seinen rund 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. Da die Interessen unserer Mitglieder von der Teilrevision des EntG betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und halten Folgendes fest.

II. Allgemein

Bei der vorliegenden Teilrevision des Enteignungsgesetzes handelt es sich um Anpassungen des Verfahrensrechts, insbesondere der Koordination des Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahrens. Nach Ansicht des HEV Schweiz besteht im formellen Bereich jedoch kein Revisionsbedarf. Gemäss Rücksprache mit Experten funktioniert das bestehende Enteignungsverfahren in der Praxis seit Jahrzehnten sehr gut. Die Revision ist somit überflüssig und unnötig. Fragwürdig ist insbesondere die vorgesehene Wahl der Mitglieder der Eidgen-

nössischen Schätzungskommissionen (ESchK) durch das Bundesverwaltungsgericht. In keinem anderen Gesetz wird vorgesehen, dass die Rechtsmittelbehörde die untere Instanz wählen kann. Aus Gründen der Unabhängigkeit ist diese Regelung äusserst bedenklich und deshalb abzulehnen. Es besteht zudem kein Bedarf für eine Professionalisierung, da das bisherige System gut funktioniert. Im Gegensatz zum Verfahrensrecht besteht Revisionsbedarf bezüglich der materiellen Regelungen, insbesondere bei der Entschädigung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und im Bereich der Entschädigung von nachbarrechtlichen Abwehransprüchen infolge Fluglärms.

Position HEV Schweiz:

Die vorliegende Teilrevision des Enteignungsgesetzes (formelles Recht) ist unnötig und wird entschieden abgelehnt.

III. Forderungen HEV Schweiz bezüglich materiellen Regelungen

1. Entschädigung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Entschädigt werden heute nur formelle Enteignungen (Entzug des Eigentums und Übertragung auf den Enteigner) und materielle Enteignungen (Verfügungs- und Nutzungsbefugnisse wirken sich wie eine Enteignung aus). Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche die Nutzung- oder Verfügungsbefugnis des Eigentümers nicht so intensiv beschränken, als dass sie einer Enteignung gleichkämen, werden überhaupt nicht entschädigt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist sehr restriktiv, indem an das Vorliegen einer materiellen Enteignung sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Solche Eingriffe werden überwiegend als entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen eingestuft. Dies höhlt nach Ansicht des HEV Schweiz die Eigentumsgarantie aus.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gehören die aufgrund neuer Erkenntnisse getroffenen Planungsmassnahmen mit Auswirkungen auf die bauliche Nutzung zur optimierten inhaltlichen Umschreibung der Eigentumsbefugnisse und sind daher grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. Ein Abweichen von dieser Regel hat das Bundesgericht nur dann zugelassen, wenn eine wesentliche aus dem Eigentum fliessende Befugnis aufgehoben wird. Aber auch hier gilt, sofern eine bestimmungsgemässe, wirtschaftlich sinnvolle und gute Nutzung erhalten bleibt, dass beispielsweise die Um- oder Abzonung einer Bauparzelle keinen schweren, entschädigungspflichtigen Eingriff begründet.

Das Bundesgericht verneinte eine Entschädigungspflicht bei einer Verminderung der baulichen Ausnützung um ca. ein Drittel, Herabsetzung der Ausnützung um ca. drei Viertel und einer Nutzungseinbusse zufolge neuer Bau- und Niveaulinien von rund einem Drittel. Diese Rechtsprechung kritisiert der HEV Schweiz scharf. Die Qualifizierung von Um- und Abzonungen als reine Planungsmassnahmen ist nach Ansicht des HEV Schweiz unhaltbar. Um- und Abzonungen lassen das Eigentum nicht unangetastet. Durch die zum Teil massive Beschneidung der Nutzungsmöglichkeiten werden den Eigentümern durch die sogenannten Planungsmassnahmen wesentliche aus dem Eigentum fliessende Befugnisse entzogen. Hinzu kommt, dass mit der Umsetzung der RPG 1-Revision die Kantone und Gemeinden den Mehrwert bei Um- und Aufzonungen vermehrt abschöpfen. Umso mehr sind im Gegenzug auch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (durch planerische Massnahmen) zu entschädigen.

Die geltende „alles oder nichts“ Praxis bei materiellen Enteignungen, wonach eine Eigentumsbeschränkung durch Rückzonung entweder völlig entschädigungslos hingenommen werden muss (Konstrukt der sog. Nichteinzonung) oder dann als materielle Enteignung (effektive Auszonung) qualifiziert und vollumfänglich entschädigt wird, ist äusserst unbefriedigend (vgl. hierzu auch die Bemerkungen des Bundesgerichts in 1C_264/2012 E. 5.6). In Erwägung 5.6 des zitierten Bundesgerichtsentscheids stellt dieses fest, dass es am Gesetzgeber liegt, diesen Missstand zu beheben.

Forderung HEV Schweiz:

Öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind angemessen/entsprechend zu entschädigen. Insbesondere sind alle planerischen Eigentumsbeschränkungen, namentlich bei Rückzonungen und Abzonungen, welche ein bestimmtes Mass erreichen, entsprechend der Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit zu entschädigen.

2. Entschädigung nachbarrechtliche Abwehransprüche infolge Fluglärms

Die Motion UREK-S (08.3240) „Fluglärmimmissionen. Entschädigung nachbarrechtlicher Ansprüche“ wollte eine neue Lösung im EntG einführen. Der HEV Schweiz hat die Motion unterstützt. Die heutige Rechtslage für Immobilieneigentümer sollte mit der Motion verbessert werden. Heute muss mit einer Klage eine einmalige Entschädigung für den lärmbedingten Wertverlust der Immobilie geltend gemacht werden. In Umsetzung der Motion wurde die Lärmausgleichsnorm LAN im USG, welche nicht nur Fluglärm sondern sämtlichen Verkehrslärm mitumfasste, vorgeschlagen. Die LAN wurde von den Kantonen abgelehnt, da die Umsetzung administrativ zu aufwändig sei und da die LAN auf sämtlichen Verkehrslärm ausgedehnt wurde, hätte sie zu einer massiven finanziellen Mehrbelastung geführt. Insbesondere Ausgleichszahlungen für Strassenlärm wären für die Kantone finanziell nicht tragbar gewesen. Deshalb erarbeitete das BAFU zwei neue Alternativen. Die beiden Kommissionen (UREK-N und UREK-S) sprachen sich jedoch gegen diese Neuregelungen aus, da sie keinen Mehrwert darin sahen. Der Bundesrat folgte dieser Meinung. Er beantragt dem Parlament nun die Abschreibung der Motion 08.3240.

Dass keine periodischen Ausgleichszahlungen für Verkehrslärm bezahlt werden, ist nicht entscheidend. Wichtiger ist vielmehr die gesetzliche Regelung des Verfahrens (siehe IV.) und die Frage, ob überhaupt ein Entschädigungsanspruch für die Lärmimmissionen von Flugverkehr bei Enteignungen besteht. Das Gesetz sagt zu den Voraussetzungen des Bestehens eines Entschädigungsanspruchs nichts aus, die Rechtsprechung ist jedoch sehr strikt, insbesondere bezüglich der Unvorhersehbarkeit. Eigentümer von Fluglärm betroffenen Liegenschaften, welche nach 1961 erbaut oder gekauft wurden, gehen leer aus, da der erhöhte Fluglärmpegel gemäss Bundesgericht vorhersehbar gewesen sei. Bei den (neuen) Süd- und Ostanflügen war der erhöhte Fluglärm eben gerade nicht vorhersehbar, denn die Raumplanung bezüglich des Flughafens Zürich (Richtplan) war auf die An- und Abflüge der Nord- und Westroute ausgerichtet. Der HEV Schweiz hat diese Rechtsprechung bezüglich der Unvorhersehbarkeit stets kritisiert.

Selbst der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme zur Motion 08.3240 deren Annahme. Die Umsetzung der Motion beschränke sich nicht ausschliesslich auf Verfahrensfragen, sondern solle auch Verbesserungen im materiellen Recht ermöglichen. Die Umsetzung der Motion und die entsprechenden Forderungen harren wie oben gezeigt einer langen Lösung. Dies ist unhaltbar. Die Anliegen der Motion sind umzusetzen.

Forderungen HEV Schweiz:

Bei Entschädigungen für Enteignungen nachbarrechtlicher Abwehransprüche infolge Fluglärms ist das EntG oder das LFG dahingehend zu revidieren, dass auf das Erfordernis der Unvorhersehbarkeit verzichtet wird.

Der HEV Schweiz lehnt die Abschreibung der Motion 08.3240 entschieden ab.

IV. Änderungen des Luftfahrtgesetzes (LFG)**1. Verfahren (Art. 36e nLFG)**

Im Luftfahrtgesetz wird mit der Teilrevision ein neuer Artikel zum Enteignungsverfahren für nachbarrechtliche Abwehransprüche infolge Lärms vorgesehen (Art. 36e nLFG). Das Enteignungsverfahren wird neu zweigeteilt. Wird Einsprache gegen die Enteignung oder ein Begehren gemäss Art. 7-10 EntG gestellt (v.a. Art. 7 Abs. 3, Schutzmassnahmen), sind diese im Betriebsreglements-Verfahren geltend zu machen und zu beurteilen. Enteignungsent-schädigungen können direkt an die Schätzungskommission gerichtet werden, ein selbständiges Enteignungsverfahren entfällt.

Bereits die parlamentarische Initiative von aNR Rolf Hegetschweiler, ehemaliges Vorstandsmitglied HEV Schweiz, 02.418 „Fluglärm. Verfahrensgarantien.“ forderte, dass Betriebsreglementsänderungen im koordinierten Verfahren der enteignungsrechtlichen Beurteilung zugeführt werden. Der HEV Schweiz hat dieses Anliegen stets unterstützt. Zwar findet vorliegend eine Koordination beider Verfahren statt, jedoch wird nur eine amtliche Publikation und eine öffentliche Planaufgabe vorgesehen (Art. 36d Abs. 2 geltendes LFG), welches jedoch nicht den enteignungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Es sind weder der Umfang und die Notwendigkeit der Enteignung im Gesuch vorgesehen noch ein Enteignungsplan und eine Grundwertstabelle beizulegen, in denen die zu enteignenden Grundstücke verzeichnet sind. Eine persönliche Anzeige gemäss Art. 31 EntG/nEntG entfällt. Das ist rechtsstaatlich bedenklich. Die persönliche Anzeige würde sicherstellen, dass Betroffenen von der Möglichkeit der Geltendmachung der Entschädigung auch tatsächlich erfahren. Zudem würden die Betroffenen von den Auswirkungen der Änderungen des Betriebsreglements aus enteignungsrechtlicher Sicht mit entsprechendem Inhalt in Kenntnis gesetzt. Nur so ist sichergestellt, dass die Betroffenen ihre Verfahrensrechte wahrnehmen können. Entsprechend ist eine persönliche Anzeige vorzusehen gemäss geltendem Recht, eventualiter gemäss revidiertem Recht mit entsprechendem Inhalt.

Forderung HEV Schweiz:

Nebst der Durchführung einer amtlichen Publikation und öffentlichen Planaufgabe (Art. 36d Abs. 2 geltendes LFG) hat das Gesuch um Änderungen des Betriebsreglement dieselben Angaben wie die persönliche Anzeige (Art. 34 geltendes EntG) zu enthalten. Das Gesuch ist den Entschädigungsberechtigten persönlich mit den Angaben anzuzeigen (Art. 31 geltendes EntG).

Eventualiter

Nebst der Durchführung einer amtlichen Publikation und öffentlichen Planaufgabe (Art. 36d Abs. 2 geltendes LFG) hat das Gesuch um Änderungen des Betriebsreglement dieselben Angaben wie das Plangenehmigungsgesuch im kombinierten Enteignungsverfahren (Art. 28 nEntG) zu enthalten. Das Gesuch ist den Entschädigungsberechtigten persönlich mit den Angaben gemäss Art. 31 Abs. 3 nEntG anzuzeigen.

2. Verjährungsfrist

Das Luftfahrtgesetz hält neu eine Verjährungsfrist von 5 Jahren für Entschädigungsforderungen fest. Die Frist beginnt mit Rechtskraft der Genehmigung des Betriebsreglements zu laufen, mit welchem die zulässigen Lärmimmissionen des Flughafens festgelegt werden (Art. 36e Abs. 3 nLFG). Damit wird die geltende bundesgerichtliche Rechtsprechung im Gesetz festgehalten.

Der HEV Schweiz lehnt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren ab. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche eine fünfjährige Verjährungsfrist festhält, ist unklar und widersprüchlich und deshalb stark umstritten. Im öffentlichen Recht beträgt die Verjährungsfrist für einmalige Leistungen 10 Jahre. Zudem verjähren zivilrechtliche Ansprüche aus Nachbarrecht (Art. 697/684 ZGB) solange nicht, als die Schädigung fort dauert. Für Entschädigungsforderungen aufgrund der Enteignung von nachbarrechtlichen Abwehransprüchen bei Fluglärm fordert der HEV Schweiz aus rechtssystematischer Sicht eine zehnjährige Verjährungsfrist. Dies forderte bereits der vom HEV Schweiz unterstützte, oben erwähnte Vorstoss Hegtenschweiler.

Forderung HEV Schweiz:

Änderung von Art. 36e Abs. 3 nLFG wie folgt:

„Die Verjährungsfrist für Entschädigungsforderung beträgt **10 Jahre**.“

V. Ausgewählte Änderungen des Enteignungsgesetzes

1. Boden- und Gebäudeuntersuchungen (Art. 15 Abs. 2 nEntG)

Boden- und Gebäudeuntersuchungen sind dem Eigentümer 30 Tage vor Vornahme schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen bei Widerspruch des Eigentümers der Bewilligung der nach Art. 38 zuständigen Behörde (Art. 15 Abs. 2 nEntG). Die revidierte Bestimmung schweigt sich darüber aus, ob dem Enteigner die Widerspruchsmöglichkeit bekannt gegeben werden muss. Zwecks Wahrung der Rechte des Eigentümers ist in der schriftlichen Anzeige diese Möglichkeit des Widerspruchs festzuhalten und die Frist bekannt zu geben, innert welcher er den Widerspruch bekannt zu geben hat.

Forderung HEV Schweiz:

In Art. 15 Abs. 2 nEntG ist explizit die Anzeigepflicht der Widerspruchsmöglichkeit des Eigentümers und die Widerspruchsfrist festzuhalten.

2. Verjährung für Forderungen bezüglich bereits in Anspruch genommenen Rechte (Art. 37 Abs. 2 nEntG)

Art. 37 Abs. 2 nEntG sieht vor, dass beim selbständigen Enteignungsverfahren bei bereits in Anspruch genommenen Rechte die enteignungsrechtlichen Begehren und Forderungen nach Ablauf von 5 Jahren seit Kenntnis von der Inanspruchnahme des Rechts verjähren. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Frist nur 5 Jahre dauern soll, zumal im öffentlichen Recht die Verjährungsfrist für einmalige Leistungen 10 Jahre beträgt. Deshalb ist eine zehnjährige Verjährungsfrist aus rechtsdogmatischer Sicht vorzusehen.

Forderung HEV Schweiz:

Art. 37 Abs. 2 nEntG ist wie folgt anzupassen:

„...Nach Ablauf von **zehn Jahren** seit Kenntnis von der Inanspruchnahme des Rechts sind enteignungsrechtliche Begehren und Forderungen verjährt.“

3. Wahl der ESchK (Art. 59 Abs. 2 nEntG), Professionalisierung (Art. 59bis Abs. 2 nEntG) und Entschädigung

Neu soll nur noch das Bundesverwaltungsgericht die Mitglieder der ESchK wählen (Art. 59 Abs. 2 nEntG). Bisher wurden sie durch den Bundesrat, von den Regierungen jener Kantone, deren Gebiet zum Schätzungskreis gehört und durch das Bundesverwaltungsgericht gewählt. Aus Gründen der Unabhängigkeit der Instanzen ist die Wahl der ESchK-Mitglieder als untere Instanz durch die obere Instanz und Aufsichtsbehörde, dem Bundesverwaltungsgericht, abzulehnen. In keinem anderen Gesetz wird entsprechendes vorgesehen. Zudem findet eine unnötige Zentralisierung statt. Wenn die Wahlbehörde schon revidiert werden soll, sind aus Gründen der Unabhängigkeit der Bundesrat und die Regierungen jener Kantone, deren Gebiet zum Schätzungskreis gehört, als Wahlbehörde einzusetzen.

Forderung HEV Schweiz:

Art. 59 Abs. 2 nEntG ist wie folgt anzupassen:

„Der Bundesrat und die Regierungen jener Kantone, deren Gebiet zum Schätzungskreis gehört, wählen die Mitglieder der Schätzungskommissionen.“

Im revidierten EntG soll neu das Bundesverwaltungsgericht, wenn es die dauerhafte Geschäftslast einer Schätzungskommission erfordert, einzelne oder alle Kommissionsmitglieder hauptamtlich wählen können (Art. 59bis Abs. 2 nEntG). Das heisst, es wird eine Professionalisierung vorgesehen. Für die Entlohnung der Mitglieder soll neu der Bund aufkommen. Dies ist beides nicht notwendig, da das bisherige System seit Jahren gut funktioniert. Die bisherige Entlohnung aus den Gebühren der Enteigner und die damit verbundene Abhängigkeit haben sich soweit ersichtlich nicht negativ für die Eigentümer ausgewirkt. Entsprechend lehnt der HEV Schweiz diese Neuregelungen ab.

Forderung HEV Schweiz:

Art. 59bis Abs. 2 und 3 nEntG sind zu streichen. Von einer Entschädigung bzw. Entlohnung durch den Bund ist abzusehen und auf eine entsprechende Revision der Verordnung über Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren zu verzichten.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



NR Hans Eglhoff
Präsident HEV Schweiz



MLaw Annekäthi Krebs
Rechtskonsulentin



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2017
Tel. +41 31 359 2319, fritz.jost@seilbahnen.org

Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG): Stellungnahme zur Teilrevision

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Mit dem vorliegenden Schreiben machen wir von diesem Angebot wohlwollend Gebrauch. Seilbahnen Schweiz begrüsst die Teilrevision des Enteignungsgesetzes grundsätzlich. Insbesondere die verfahrensrechtlichen Anpassungen bedeuten eine Vereinfachung und eine Klärung im Vergleich zur bisherigen Organisation.

In der Seilbahnbranche wird von der Enteignung nicht oft Gebrauch gemacht. Daher ist es uns ein Anliegen, dass das grundsätzlich zu begrüssende kombinierte Verfahren nicht zu Verzögerungen beim Plangenehmigungsverfahren führt.

Kombiniertes Enteignungsverfahren E-Art. 28 ff.

Die doppelte Anpassung des Enteignungsverfahrens – sowohl an die Bestimmungen des VwVG wie auch an das Plangenehmigungsverfahren – bedeutet eine grosse Vereinfachung und Klärung des Verfahrens. Dass das kombinierte Enteignungsverfahren zum Grundsatz erklärt wird und das selbständige Enteignungsverfahren die Ausnahme bildet, nimmt zur Realität gewordene Begebenheiten auf und ist daher zu begrüßen.

Sehr häufig wird der Landerwerb mittels freihändig abgeschlossener Verträge vor Einleitung des Enteignungsverfahrens geregelt. Diese Verträge sollen wie bis anhin den Regeln des Zivilrechts unterstehen (vgl. Art. 54).

Änderungen in Bezug auf die Organisation der ESchK

Seilbahnen Schweiz begrüsst die in der Teilrevision getroffenen Massnahmen, ist jedoch der Ansicht, dass diese nicht weitreichend genug sind. Ohne weitergehende Stärkung resp. Professionalisierung insbesondere der Präsidien und allenfalls einer Neustrukturierung der

Schätzungskreise ist zu befürchten, dass die ESchK (weiterhin) überlastet sind. Allenfalls ist auch die Finanzierung der Schätzungskommissionen zu überprüfen.

Materielle Änderungen

Seilbahnen Schweiz ist mit den materiellen Änderungen einverstanden.

Änderungen im SebG

Bei den Änderungen im SebG handelt es sich um die notwendigen Anpassungen. Seilbahnen Schweiz ist damit einverstanden.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger
Direktor



Fritz Jost
Vizedirektor

Kopie an:

- Mitglieder der Kommission Umwelt und Raumplanung
- Regionalverbände

Per Email

rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Datum
Ihr Kontakt

6. Oktober 2017
Stephan Kratzer / stephan.kratzer@swisscom.com
Vernehmlassung der Swisscom (Schweiz) AG zur Revision des Enteignungsgesetzes

Seite
1 von 3

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 2. Juni 2017 u.a. an die interessierten Kreise im Zusammenhang mit der vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK eröffneten Vernehmlassung zur Revision des Enteignungsgesetzes und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revisionsvorlage Stellung nehmen zu können.

Der gesicherte Bestand der Netzinfrastruktur von Swisscom, deren Ausbau und Anpassung an die technologischen Fortschritte und die Bedürfnisse der Wirtschaft und Bevölkerung sind zentrale Voraussetzungen für die Geschäftstätigkeit von Swisscom und die Sicherstellung der Dienste der Grundversorgung.

Für den Bau und Betrieb von leistungsfähigen Telekommunikationsnetzen ist Swisscom auf die Inanspruchnahme von Grundstücken Privater angewiesen (Leitungen, Kabel, Schächte, Verteiler, etc.) und damit auf Eingriffe in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer. Diese Eingriffe erfolgen, wenn immer möglich durch einen einvernehmlichen Erwerb der Rechte auf Grundlage einer Durchleitungsvereinbarung. Ist der Abschluss einer solchen für Durchleitungs-, Zugangs-, Wartungsrechte, etc. nicht möglich, steht den Fernmeldediensteanbieterinnen als ultima ratio das fernmelderechtliche Enteignungsrecht (Art. 36 Abs. 1 FMG) und damit der zwangsweise Rechteerwerb zur Verfügung.

Als Folge dessen, dass Swisscom bzw. die PTT als deren Rechtsvorgängerin zahlreiche der ca. 900'000 Durchleitungsvereinbarungen in der zweiten Hälfte der 60er-Jahre des letzten Jahrhunderts für 50 Jahre abgeschlossen hat, stehen zurzeit zahlreiche Vertragsverlängerungen oder -erneuerungen an, wobei Swisscom bei Neuverhandlungen häufig die Erfahrung macht, dass die Rechtsnachfolger der damaligen Vertragsparteien nicht mehr zu einer einvernehmlichen Regelung zu tragbaren Konditionen Hand bieten.

Im Sinne des grossen öffentlichen Interesses am Bestand und Ausbau der Fernmeldenetze (Informationsgesellschaft Schweiz; Wettbewerbs-/Wirtschaftsstandort Schweiz) und der Grundversorgungsverpflichtung, verbunden mit einer entsprechenden Ausbaupflicht, sieht sich Swisscom deshalb vermehrt mit der Situation konfrontiert, den Enteignungsweg in die Wege leiten zu müssen, wobei sie selbstverständlich den Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer auf das zwingend Notwendige beschränkt unter vollumfänglicher Schadloshaltung desselben.

Swisscom in ihrer Rolle als Fernmeldediensteanbieterin ist entsprechend von den Verfahrensvorschriften, insbesondere aber von den Regeln über die Bemessung der Entschädigung betroffen. Sie begrüsst die unbestritten notwendigen Anpassungen der Verfahrensvorschriften ebenso wie die Revision und gleichzeitige Vereinfachung der Bestimmungen über die Organisation und Struktur der Eidgenössischen Schätzungscommissionen sowie der Aufsicht über diese. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass wichtige Bauvorhaben an Telekommunikationsnetzen als Folge langer Verfahren nicht innert nützlicher Frist umgesetzt werden konnten. Swisscom begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen, da diese zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren und damit einer rascheren Durchsetzung ihrer Enteignungsrechte führen dürften.

Neben der Nutzung von öffentlichem Grund und Boden nutzt Swisscom auf Tausenden von Kilometern private Grundstücke, in denen sie ihre Leitungen verlegt und ihre für den Netzbetrieb nötigen Ausrüstungselemente aufgebaut hat. Um diese Rechte zu regeln, administriert sie gegen 900'000 Durchleitungsvereinbarungen. Die Einräumung der Rechte durch die Grundeigentümer wird entschädigt, wobei bei der Bemessung auf die Empfehlungen des Schweizerischen Bauernverbandes abgestellt wird¹. Auf Grund der Wichtigkeit einer funktionierenden Infrastruktur und damit verbunden angemessenen Kosten ist die Entschädigungsregelung von zentraler Bedeutung. Entsprechend hat Swisscom mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die in der Motion Ritter 13 3196 vorgeschlagene Neuordnung der Entschädigung für die Enteignung bei Kulturland als weder zweckmässig noch praktikabel verworfen wurde, zumal eine solche Regelung gleichzeitig den verfassungsmässigen Vorgaben des Gewinnerzielungsverbots, der Rechtsgleichheit und des Willkürverbots widersprechen würde. Daran muss unbedingt festgehalten werden, um die Sicherstellung von funktionierenden Kommunikationsnetzen und der Grundversorgung auch in Zukunft gewährleisten zu können.

Swisscom legt aus diesen Gründen grosses Gewicht darauf, dass nicht mehr auf die Forderung der Motion Ritter zurückgekommen wird und die bewährten Entschädigungsregeln nicht angepasst werden.

Ebenfalls mit Auswirkungen auf die Entschädigung verbunden ist die Ergänzung von E-Art. 26 Abs. 2 EntG, der den Grundsatz konkretisiert, wonach Enteignete nicht schlechter, aber auch nicht bessergestellt werden sollen als ohne Enteignung. Neu explizit vorgesehen ist der Fall der Vorteilsanrechnung, wonach enteignungsbedingte Vor- und Nachteile zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten auszugleichen sind. Ausdrücklich genannt wird der Fall, dass im Rahmen eines Nationalstrassen- oder Eisenprojektes alte öffentliche Leitungen verlegt und durch neue Leitungen ersetzt werden müssen und den Enteigneten in Form von Einsparungen von Unterhalts- und Erneuerungskosten beträchtliche Vorteile erwachsen (S. 20 des Gutachtens).

Diese neue Regelung ist überflüssig und bringt zusätzliche Unsicherheiten mit sich. Müssen Leitungen oder Leitungsbestandteile verlegt und ersetzt werden, werden konsequenterweise möglichst moderne Ersatzteile eingesetzt. Modernere Bestandteile sind jedoch nicht zwingend mit Vorteilen in dem Sinne verbunden, dass die Unterhaltskosten sinken, sind doch modernere Technologien häufig auf Grund ihrer Komplexität anfälliger als ältere Leitungen, die sich über Jahrzehnte bewährt haben sowie zuverlässig und wertbeständig sind. Die neue Regelung würde zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen, da regelmässig Uneinigkeit darüber bestehen dürfte ob der Ersatz einer Anlage überhaupt einen Vorteil darstellt und bejahendenfalls, wie dieser Vorteil zu veranschlagen ist. Insbesondere bei Bahnprojekten ist damit zu rechnen, dass die Bauherren, die gemäss Eisenbahngesetz die Kosten bahnbedingter Verlegungen von Fernmelde-

¹ Entschädigungsansätze für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland
<https://www.agriexpert.ch/de/aktuellservice/downloads>

einrichtungen vollumfänglich tragen müssen, versuchen dürften, diese Kosten gestützt auf E-Art. 26 EntG abzufedern, was jedoch mit den skizzierten Komplikationen und Verzögerungen verbunden wäre.

Swisscom beantragt deshalb, E-Art. 26 Abs. 2 EntG ersatzlos zu streichen.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie höflich, unsere Anliegen in die Revisionsarbeiten einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Swisscom (Schweiz) AG



Stephan Kratzer, Fürsprecher
Senior Counsel

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK
Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard

3003 Bern

Per E-Mail:
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Zürich, 31. Oktober 2017 / BW

Stellungnahme Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrter Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 2. Juni 2017 die Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit mit Frist bis 31. Oktober 2017 eröffnet. Die vorliegende Revision des Enteignungsgesetzes soll das Verfahrensrecht anpassen. Als Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft sind wir von der Vorlage betroffen und nehmen wie folgt Stellung.

Für die Anpassungen ans Verfahrensrecht besteht kein ausgewiesener Revisionsbedarf.

In materieller Hinsicht führt die Revision zu keiner Verbesserung des unbefriedigenden Situation bei materiellen Enteignungen („Alles oder nichts-Praxis“). Dass die (überhöhte) Entschädigung für Kulturland verworfen wird, erachten wir hingegen als richtig.

bauenschweiz lehnt die Vorlage ab.

I. Verfahrensrecht

a. Bewährte Praxis

Das bestehende eidgenössische Enteignungsverfahren hat sich in der Praxis bewährt, was mehrere Experten bestätigten. Ein Handlungsbedarf ist nicht ausgewiesen.

b. Wahl der Mitglieder der Eidg. Schätzungskommissionen (ESchK)

Der Entwurf sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht (!) alleine die Mitglieder der ESchK wählen soll. Damit wählt das Gericht die Mitglieder seiner Vorinstanz. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich. Die Mitglieder der kantonalzürcherischen Schätzungskommissionen etwa werden durch den Kantonsrat gewählt und niemand käme auf die Idee, dass diese vom Verwaltungsgericht als Oberinstanz gewählt würden. Das bisherige Wahlsystem soll beibehalten werden, d.h. neben dem Bundesverwaltungsgericht sind der Bundesrat und die Kantonsregierungen Wahlbehörde.

II. Verworfenne materielle Revisionsanliegen

a. Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche infolge Lärm

Nach heutigem Recht haben von übermässigem Lärm Betroffene die Möglichkeit, eine einmalige Entschädigung für den Wertverlust ihrer Liegenschaft geltend zu machen. Das Bundesgericht hat Kriterien dazu festgelegt, ob eine Entschädigung erfolgt oder nicht. Aufgrund der geltenden Gesetzeslage gibt es eine vollumfängliche Entschädigung oder gar keine. Das Bundesgericht hält in einem Entscheid (1C_264/2012 E. 5.6) fest, dass es am Gesetzgeber liegt, diesen Missstand zu beheben.

Die Entwurf behandelt diese Frage nicht, womit es mit dieser Revision zu keiner Verbesserung der unbefriedigenden Situation bei materiellen Enteignungen („Alles oder nichts-Praxis“) kommt. In diesem Zusammenhang ist auf die Motion UREK-S (08.3240) „Fluglärmimmissionen. Entschädigung nachbarrechtlicher Ansprüche“ zu verweisen, welche Lösungsansätze bietet und nicht abgeschrieben werden soll.

b. Entschädigung für Kulturland

Die Motion Ritter (13.3196) „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten“ will die Enteignung von Kulturland anstelle des Verkehrswerts „marktwirtschaftlich“ bemessen. Der Bericht von Wüest und Partner führt überzeugend aus, dass sich das in der Motion vorgeschlagene Konzept in der Umsetzung aus einer ökonomischen und bewertungstechnischen Perspektive als unpraktikabel erweist. Zudem ist die Motion nicht mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der „vollen Entschädigung“ vereinbar, weil die Eigentumsgarantie eine Wertgarantie ist und nicht der Gewinnerzielung dienen kann.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz



Benjamin Wittwer
Direktor



WaldSchweiz
ForêtSuisse
BoscoSvizzero

Rosenweg 14 | Postfach | 4501 Solothurn

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Generalsekretariat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Solothurn, 31. Oktober 2017 / mb, jb

Vernehmlassung **Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)**

Stellungnahme WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Stellvertretend für die Eigentümer eines Drittels der Schweizer Landesfläche setzt sich WaldSchweiz für eine eigentümergerechte Gesetzesgrundlage im «Härtefall» Enteignung ein. Nur in Ausnahmefällen soll diese zu tragen kommen. Im Eintretensfall sind jedoch das Grundeigentum angemessen zu berücksichtigen und zu schützen, die betroffenen Eigentümer in das Verfahren entsprechend einzubeziehen und vor Aufwänden bzw. Kosten zu bewahren. Dabei soll eine gerechte Entschädigung der Enteigneten garantiert, das Grundeigentum respektiert und deren Eigentümer nicht benachteiligt werden.

Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu ausgewählten vorgesehenen Änderungen dar und beantragen weitere Anpassungen. Die Inhalte sind zu grossen Teilen deckungsgleich mit den Erläuterungen in der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Art. 2 (Ausübung)

Damit das Enteignungsrecht nicht von privatrechtlich geführten Unternehmen ohne Bundes- oder Kantonsbeteiligung ausgeübt werden kann, muss Artikel 2 angepasst werden. Diese Anpassung ist in der Folge der Privatisierung und der Internationalisierung nötig und wichtig. Nur die öffentliche Hand, d.h. eine offizielle Behörde darf in den Genuss des Enteignungsrechts gelangen.

Art. 6 Abs. 1 erster Satz (vorübergehende Enteignung)

Die vorübergehende Enteignung muss für den Enteigner auf maximal 10 Jahre begrenzt werden. Die Dauer darf nicht durch andere Gesetze erhöht werden. Demgegenüber soll dem



Grundeigentümer hingegen die Möglichkeit geboten werden, die vorübergehende Enteignung verlangen zu können und dabei eine längere Frist als 10 Jahre zu vereinbaren. In Analogie zum Baurecht wird vorgeschlagen, die Höchstdauer hier auf 100 Jahre zu begrenzen.

Art. 15 (Frist zur Publikation)

Zwar wird die einstige Frist von 5 Tagen auf 10 Tage verlängert, trotzdem ist diese immer noch zu kurz. Es wird eine Frist von 30 Tagen für die Publikation bzw. die Auflage verlangt. Sind weitergehende Handlungen (Abs. 2) nötig, ist eine Frist von 60 Tagen für die schriftliche Anzeige an die Grundeigentümer angemessen.

Die Fristen dürfen durch andere Gesetze nicht verkürzt werden, so dass damit auch eine Harmonisierung und Vereinfachung der Verfahren erreicht wird. Mit zu kurzen Fristen übt der Staat einen zu grossen Druck auf die Grundeigentümer aus. Dies ist insbesondere bei Eigentumseingriffen des Staates zu verhindern.

Art. 26 Abs. 1 (neue Eigentumsverhältnisse)

Da die Enteignung in jedem Fall unfreiwillig ist und allenfalls eine Verlegung der Leitung nötig macht, soll der Grundeigentümer nicht auch noch den Vorteil der längeren Lebensdauer oder des geringeren Unterhalts bezahlen müssen. Die Streichung der Vorteilsanrechnung wird daher gefordert.

Art. 114 (Kosten)

WaldSchweiz hält ausdrücklich fest, dass das Verfahren für den Enteigneten weiterhin kostenlos sein muss.

Art. 115 Abs. 1 (Parteientschädigung)

Dem Enteigneten sind die vollen Kosten durch den Enteigner zu bezahlen. Das Wort "angemessen" führt dazu, dass nur ein Teil der Kosten erstattet werden muss. Der Grundsatz der vollen Entschädigung im Enteignungsfall wird damit verletzt.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Markus Brunner

Direktor



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Generalsekretariat
Rechtsdienst
3003 Bern

Per Mail: rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Bern, 8. November 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Städte und Gemeinden, die sich in der verbandsinternen Konsultation zur vorliegenden Vernehmlassung geäußert haben, begrüßen die Stossrichtung und die Ziele der vorgeschlagenen Gesetzesrevision. Aus Sicht der Städte und städtischen Gemeinden ist insbesondere die Angleichung des selbständigen Enteignungsverfahrens an das in den Sacherlassen vorgesehene (und in der Praxis wichtigere) kombinierte Plangenehmigungsverfahren sinnvoll. Die Gesetzesrevision beseitigt bisher bestehende Rechtsunsicherheiten, klärt verschiedene prozedurale Fragen und dürfte das Enteignungsverfahren insgesamt vereinfachen.

Im Weiteren möchten wir auf drei Aspekte der Gesetzesrevision besonders hinweisen:

Konkrete Anliegen

Bei Art. 36 Abs. 1 E-EntG wird bei den denkbaren Fallkonstellationen ein Beispiel dargestellt, bei dem für eine bestehende elektrische Leitung eine zeitlich befristete Dienstbarkeit erneuert werden muss. Hier möchten wir daran erinnern, dass es in der Praxis durchaus vorkommen kann, dass der betroffene Grundeigentümer bereit ist, das Durchleitungsrecht zu gewähren, aber mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden ist. In solchen Fällen sollte es u.E. möglich sein, auf die Durchführung



eines vollständigen Enteignungsverfahrens zu verzichten. Vielmehr sollte das Verfahren auf die Festlegung der Entschädigung beschränkt werden können. Wir schlagen deshalb vor, Art. 36 so zu ergänzen, dass direkt ein Schätzungsverfahren eingeleitet werden kann, wenn sich der Enteigner und der Enteignete lediglich über die Höhe der Entschädigung uneinig sind.

Weil bei gewissen Plangenehmigungsverfahren – bspw. für Stark- und Schwachstromanlagen - mehrere Genehmigungsbehörden zuständig sind, scheint es uns sinnvoll, die Bestimmungen in Art. 38 Abs. 2 E-EntG in dem Sinne zu präzisieren, dass jeweils die zuständige Plangenehmigungsbehörde anstelle des Departements über die Enteignung entscheidet (siehe unten).

Weiter wurde in unserer verbandsinternen Konsultation die Frage aufgeworfen wie sich die Bestimmung von Art. 41, wonach der Entscheid des Departements, resp. der zuständigen Behörde beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht anfechtbar sei, mit den Bestimmungen verträgt, die im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 ins BGG aufgenommen wurden. In Art. 83 Bst. w BGG wurde der Zugang zum Bundesgericht nämlich bei Plangenehmigungsverfahren von Stark- und Schwachstromanlagen auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt. Hier sollte darauf geachtet werden, dass das neue EntG die mit der Energiestrategie 2050 beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung nicht wieder rückgängig macht.

Konkrete Änderungsanträge

Wir beantragen deshalb folgende Anpassung bei der Teilrevision des Enteignungsgesetzes vorzunehmen:

- ▶ **Ergänzung von Art. 36 E-EntG, dass direkt ein Schätzungsverfahren eingeleitet werden kann, wenn sich Enteigner und Enteigneter lediglich über die Höhe der Entschädigung uneinig sind.**
- ▶ **Ergänzung von Art. 38 Abs. 3 E-EntG**
² Anstelle des Departements entscheidet die zuständige Plangenehmigungsbehörde, wenn die Enteignung in Zusammenhang mit einem Werk erfolgt, für ~~deren~~ dessen Erstellung die Gesetzgebung eine Plangenehmigung vorsieht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie
et de la communication DETEC
3003 Berne

Par e-mail à : rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Berne, le 31 octobre 2017 usam-No/nf

Réponse à la consultation Révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation (LEx)

Mesdames, Messieurs,

Numéro 1 des PME helvétiques, l'Union suisse des arts et métiers usam représente 250 associations et quelque 300 000 entreprises. En tant que plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, nous nous engageons sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

L'Union suisse des arts et métiers usam rejette intégralement ce projet de révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation (LEx) mis en consultation.

La révision de la LEx a pour objectif de modifier la loi, de sorte qu'elle soit adaptée à la procédure combinée d'approbation des plans et d'expropriation telle qu'elle est d'usage aujourd'hui pour autoriser la réalisation des infrastructures. Le projet a également pour but d'adapter diverses réglementations aux besoins actuels. Le projet soumis à consultation satisfait aux exigences des motions Ritter 13.3196 et Regazzi 13.3023, qui demandaient un examen approfondi de la nécessité de réviser la Lex. Or, l'usam juge que la LEx a fondamentalement fait ses preuves et ne doit être adaptée que ponctuellement dans une optique de simplification et de coordination procédurale. L'usam salue ainsi la direction prise par cette révision de simplifier et d'opérer une meilleure coordination avec les lois fédérales spéciales et demande que ce cap soit maintenu dans l'ensemble des modifications proposées dans le futur. Elle regrette pourtant que cela soit accompagné d'un renforcement des droits des expropriants (Confédération, autre autorité désignée par le droit fédéral ou des tiers désignés par un arrêté fédéral ou une loi fédérale). Il est inadmissible d'avoir intégré dans ce projet des dispositions qui péjorent la situation des expropriés et intéressés.

En ce qui concerne l'expropriation de droits de voisinage en raison du bruit, l'usam s'oppose à la proposition du Conseil fédéral de classer la motion 08.3240 « Nuisances sonores dues au trafic aérien. Indemnités fondées sur les droits de voisinage » déposée par la CEATE-N. Le Conseil fédéral considère que la mise en place d'un nouveau système d'indemnisation est trop complexe. Or, les problèmes procéduraux régulièrement dénoncés au Parlement au cours des quinze dernières années concernant l'indemnisation des propriétaires n'ont pas été résolus. La révision partielle de la Lex serait l'occasion d'améliorer la situation des propriétaires en la matière.

L'usam condamne également le fait que le projet prévoit de réduire les compétences des cantons. Le Conseil fédéral propose en effet que les cantons soient dépossédés de leur droit de désigner les membres des commissions d'estimation. Ceci représente une atteinte au fédéralisme. Les typicités locales des différents cantons doivent impérativement être prises en compte. Le système actuel doit être maintenu. Les membres de la commission d'estimation ne sauraient être des employés du Tribunal administratif fédéral. L'indépendance, dans le cas où l'expropriant est à la Confédération, ne serait ainsi pas garantie.

Enfin le Conseil fédéral propose que l'indemnisation des personnes expropriées de leurs droits sur des terres cultivables, continue de se calculer selon la valeur vénale (qui permet d'indemniser le montant escomptable de la vente de gré en gré d'un bien fonds présentant les mêmes caractéristiques). Selon la motion Ritter 13.3196, le prix devrait être déterminé en fonction de la valeur commerciale également en dehors des zones à bâtir. Le Conseil fédéral veut pourtant renoncer à introduire la valeur commerciale, qui tiendrait compte, non seulement du dommage subi, mais aussi de l'utilité future de l'ouvrage. L'usam déplore que l'on ait renoncé à proposer des modifications de la LEx sur ce point et souhaite que l'on propose aux propriétaires de terres cultivables, une indemnisation conforme au marché. Cette solution permettrait d'éviter un avantage économique abusif pour l'expropriant mais aussi une utilisation abusive et inconsidérée des terres cultivables.

L'usam s'oppose d'ailleurs à toute modification qui ne tienne pas compte de typicités de chaque cas et à tout durcissement des procédures. Bien que certaines modifications de la loi sur l'expropriation pourraient paraître opportunes afin de coordonner et donc de simplifier les procédures, les modifications intégrées à ce projet restreignent abusivement les droits des expropriés. Une expropriation est une mesure extrême qui ne saurait être administrée avec légèreté. Ce projet doit donc être renvoyé à son expéditeur.

En tant qu'organisation faîtière des PME, nous soutenons pleinement la prise de position de la Chambre vaudoise des arts et métiers, de la Société Suisse des Entrepreneurs et de l'Union suisse des professionnels de l'immobilier.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments en faveur d'un rejet clair et net de l'intégralité de ce projet dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur, conseiller national



Hélène Noirjean
Responsable du dossier

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Generalsekretariat
Kochergasse 6
CH-3003 Bern

Per E-mail an:
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2017

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) wurde am 2. Juni 2017 zur Vernehmlassung zum Entwurf der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese hiermit fristgerecht wahr.

Für asut, den führenden Verband der Telekommunikationsbranche in der Schweiz und seine Mitglieder sind eine funktionierende Kommunikationsinfrastruktur und die dazu notwendige Energieversorgung eine zentrale Voraussetzung für die Zufriedenstellung der Bedürfnisse der Bevölkerung und einen weiterhin erfolgreichen Wirtschaftsstandort Schweiz. Der Digitalisierungsprozess ist in vollem Gange und erfordert einen laufenden und kontinuierlichen Neu- und Ausbau sowie Anpassungen der Netzinfrastrukturen an die aktuellen Technologien.

Bei Neu- und Ausbau oder bei Anpassungen von Netzinfrastrukturen ist eine Durchleitung und dementsprechend Nutzung und Inanspruchnahme von Grundstücken Privater oftmals unabdingbar. Bei vielen der bereits vor mehreren Jahrzehnten abgeschlossenen Durchleitungsverträgen stehen nun Vertragsverlängerungen oder -erneuerungen an und die betroffenen Netzinfrastrukturbetreiber (wie Bsp. Telekom-Provider, Energieversorger etc.) müssen vermehrt feststellen, dass eine einvernehmliche Vereinbarung zu tragbaren Konditionen oft nicht mehr möglich ist, so dass ein Enteignungsverfahren zur Sicherstellung des Netzbetriebs eingeleitet werden muss. Dies immer unter der Bedingung, die Eingriffe auf das zwingend notwendige zu beschränken.

asut begrüsst die im Rahmen der Teilrevision des Enteignungsgesetzes vorgesehenen Änderungen und Anpassungen des Gesetzes an die heutigen Bedürfnisse bis auf wenige Punkte weitestgehend. Zudem begrüsst asut, dass die Motion Ritter 12.3196 eingehend geprüft und das Anliegen einer Neuordnung der Entschädigung für die Enteignung bei Kulturland schlussendlich verworfen wurde. Eine solche Lösung hätte weder als zweckmässig noch als praktikabel beurteilt werden können. Zumal eine solche Regelung den verfassungsmässigen Vorgaben des Gewinnerzielungsverbots, der Rechtsgleichheit und des Willkürverbots widersprechen würde.

Bei folgenden Artikeln schlägt asut eine Streichung respektive eine Präzisierung vor:

Art. 26 Abs. 2 EntG:

Im Art. 26 Abs 2 EntG wird der Grundsatz konkretisiert, wonach Enteignete nicht schlechter-, aber auch nicht bessergestellt werden sollen als ohne Enteignung.

Neu explizit vorgesehen ist der Fall der Vorteilsanrechnung, wonach enteignungsbedingte Vor- und Nachteile zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten auszugleichen sind. Ausdrücklich genannt wird der Fall, dass im Rahmen eines Nationalstrassen- oder Eisenbahnprojektes alte öffentliche Leitungen verlegt und durch neue Leitungen ersetzt werden müssen und den Enteigneten in Form von Einsparungen von Unterhalts- und Erneuerungskosten beträchtliche Vorteile erwachsen (S. 20 des erläuternden Berichts).

Diese neue Regelung ist überflüssig und bringt zusätzliche Unsicherheiten mit sich. Müssen Leitungen oder Leitungsbestandteile verlegt und ersetzt werden, werden konsequenterweise möglichst moderne Ersatzteile eingesetzt. Der Einsatz dieser modernen Bestandteile führt aber nicht in jedem Fall dazu, dass die Unterhaltskosten sinken. Häufig sind modernere Technologien auf Grund ihrer Komplexität anfälliger als ältere Leitungen, die sich über Jahrzehnte bewährt haben sowie zuverlässig und wertebeständig sind. Diese neue Regelung würde zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen, da regelmässig Uneinigkeit darüber bestehen dürfte, ob der Ersatz einer Anlage überhaupt einen Vorteil darstellt und wenn ja, wie dieser Vorteil zu veranschlagen ist. Insbesondere bei Bahnprojekten ist damit zu rechnen, dass die Bauherren, die gemäss Eisenbahngesetz die Kosten bahnbedingter Verlegungen von Fernmeldeeinrichtungen vollumfänglich tragen müssen, versuchen dürften, diese Kosten gestützt auf Art. 26 EntG abzufedern, was jedoch mit den skizzierten Komplikationen und Verzögerungen verbunden wäre.

Antrag zu Art. 26: Art. 26 Abs. 2 EntG ist ersatzlos zu streichen

Art. 36 Abs. 1 (Selbständiges Enteignungsverfahren, Voraussetzungen)

Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage nennt als Beispiel eines selbständigen Enteignungsverfahrens, die Erneuerung von abgelaufenen Dienstbarkeiten bei bestehenden elektrischen Leitungen (S. 25). Aus der Praxis sind auch bei Telekom-Netzinfrastrukturen Fälle bekannt, bei denen der betroffene Grundeigentümer grundsätzlich bereit war, das Durchleitungsrecht erneut zu gewähren. Allerdings war er mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden. In derartigen Fällen sollte es aus unserer Sicht möglich sein, auf die Durchführung eines vollständigen Enteignungsverfahrens zu verzichten. Das Verfahren ist auf die Festlegung der Entschädigung zu beschränken. Ist die Entschädigungssumme behördlich festgesetzt, kann diese in den Durchleitungsvertrag übernommen werden. Der Durchleitungsvertrag kann anschliessend ordentlich beurkundet und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Antrag zu Art. 36: Art. 36 ist so zu ergänzen, dass direkt das Schätzungsverfahren eingeleitet werden kann, sollten sich der Enteigner und der Enteignete nur über die zu leistende Entschädigung uneinig sein.

Zu den übrigen Punkten der EntG hat asut keine Bemerkungen. Für eine wohlwollende Prüfung unseres Anliegens danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail: rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

31. Oktober 2017

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie uns eingeladen, zur angedachten Teilrevision des EntG Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economieuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelfirmen. Sämtliche unserer Mitglieder sind auf stabile und verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen angewiesen - insbesondere Rechtssicherheit und Investitionsschutz stellen zentrale Standortfaktoren für die Schweizer Volkswirtschaft dar.

Der Vorgang der Enteignung führt in unserem liberalen Staatswesen zwangsläufig zu einem Spannungsfeld zwischen dem verfassungsmässig garantierten Eigentumsanspruch und dem öffentlichen Interesse, welches die Enteignung erforderlich macht. Für die Wirtschaft ist dabei von grundsätzlicher Bedeutung, dass Enteignungen nicht leichtfertig vorgenommen werden können, sondern einem institutionalisierten Prozess folgen, welcher die Rechte der Betroffenen massvoll ausgleicht. Wichtig ist für die Betroffenen dabei Planungssicherheit sowie auch Rechtssicherheit.

Gestützt auf das Ergebnis einer Umfrage unter unseren Mitgliedern stimmt economiessuisse der Teilrevision des EntG grundsätzlich zu. Eine realitätsnähere Ausgestaltung des Rechtsrahmens scheint mit dem vorliegenden Entwurf möglich zu sein. Insbesondere sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- Die Vernehmlassungsvorlage sieht angemessene verfahrensrechtliche Anpassungen vor, welche die Planungssicherheit bei Infrastruktur-Investitionen wesentlich erhöhen.
- Strukturelle und organisatorische Anpassungen für die Eidgenössische Schätzungskommissionen (ESchK) sind sinnvoll. Es soll eine flexiblere Organisationsform gewählt werden, die den Milizcharakter der Kommission grundsätzlich beibehält und einen effizienten Vollzug gewährleistet.

- Die Abschaffung des bestehenden Entschädigungssystems der ESchK wird begrüsst, da so das Risiko dysfunktionaler Abhängigkeiten zukünftig reduziert wird.
- Abgelehnt wird dagegen die Regelung der nachbarrechtlichen Ansprüche infolge Lärms. Insbesondere ist auf eine entsprechende Ergänzung des Luftfahrtgesetzes zu verzichten.

Praxisgerechte Verfahrensvorschriften vorsehen

In der Vergangenheit wurden die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des EntG und insbesondere die mangelhafte Abstimmung des Enteignungs- mit den Plangenehmigungsverfahren von verschiedenen Seiten kritisiert. Durch die neuen Bestimmungen werden bestehende Unsicherheiten beseitigt, indem die bereits gängigen, kombinierten Verfahren mit einer rechtlichen Grundlage versehen werden. Dies erhöht die Rechts- und Planungssicherheit beim Bau jeglicher Infrastruktur-Anlagen, was aus Sicht der Wirtschaft zu begrüssen ist.

Organisation der ESchK bedürfnisorientiert und flexibel gestalten

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll am heutigen Milizsystem mit 13 Schätzungskreisen grundsätzlich festgehalten werden. Im Entwurf und im erläuternden Bericht wird jedoch auch anerkannt, dass diese Organisation in manchen Situationen aufgrund der hohen Fallzahl in einzelnen Kreisen an ihre Grenzen stösst. Zu Gunsten eines effizienten Vollzugs ist es deshalb zielführend, wenn in solchen Fällen Mitglieder der ESchK hauptamtlich angestellt werden können. Es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern diese vorgeschlagene Regelung tatsächlich praxistauglich ist. Eine kurzfristige Professionalisierung verlangt nach flexiblen Anstellungsverhältnissen im Hauptberuf, welche die meisten ESchK-Mitglieder in ihrer hauptberuflichen Tätigkeit wohl nicht haben. In diesem Sinne sind auch alternative Organisationsformen zu prüfen, die eine bedürfnisorientierte Aufstockung der Ressourcen ermöglichen.

Die gemäss Gesetzesentwurf vorgeschlagene Reform der Wahlvorschriften für die ESchK wird insgesamt kritisch beurteilt. Gemäss geltendem Recht ist das Bundesverwaltungsgericht als Aufsichtsbehörde, Rechtsmittelbehörde und wahlberechtigte Instanz für die ESchK-Mitglieder bereits in einem gewissen Masse einem Zielkonflikt ausgesetzt. Mit der Übertragung des alleinigen Wahlrechts würde sich dieses Problem weiter verschärfen. Soll das Wahlrecht vollständig an eine alleinige Instanz gehen, wäre die Exekutive hierfür geeigneter.

Anreizproblematik bei der Entschädigung der ESchK-Mitglieder beseitigen

Das heute zur Anwendung kommende «Sportelsystem» (Rechnungsstellung aller Aufwendungen der Kommissionen direkt bei den Enteignern und auf eigene Rechnung) ist generell nicht mehr zeitgemäss. Die Schätzungskommissionen sind für die Enteignungsfälle erste Gerichtsinstanz und wie Gerichte zu finanzieren und mit einem Budget auszustatten. Die im Verfahren entstandenen Kosten sind den Kommissionen von der Aufsichtsbehörde zu vergüten. Die Refinanzierung soll erfolgen, indem den Enteignern die Verfahrenskosten in Rechnung gestellt werden.

Enteignung nachbarrechtlicher Ansprüche als Sonderfall der Enteignung regeln

Gemäss Vernehmlassungsvorlage stehen zweistufige Enteignungsverfahren im Vordergrund (zuerst wird die Zulässigkeit der Enteignung beurteilt, dann über die Höhe der Entschädigungen entschieden). Für die Enteignung dinglicher Rechte erscheint dies sinnvoll, für die Enteignung nachbarrechtlicher Ansprüche jedoch nicht. Da es sich bei der Nachbarrechtsenteignung nicht um eine Voraussetzung, sondern um eine Folge des Betriebs von Infrastruktur handelt (z.B. Fluglärm), stellt diese Art der formellen Enteignung einen Sonderfall dar, der folglich nicht durch ein vorgelagertes Verfahren behandelt werden kann (z.B. bei der Genehmigung eines Betriebsreglements).

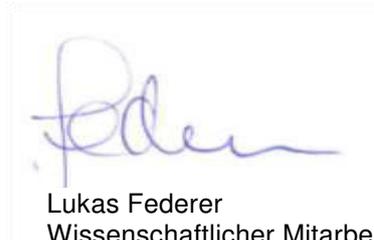
Zusätzlich ist die Notwendigkeit einer formellen Enteignung an weitere, im vorlaufenden Verfahren nicht bekannte, Voraussetzungen geknüpft. Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Ergänzung (Art. 36e) des Luftfahrtgesetzes abgelehnt. Alternativ ist die Chance zu nutzen, die in den letzten Jahren entwickelte Gerichtspraxis im Gesetz zu verankern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

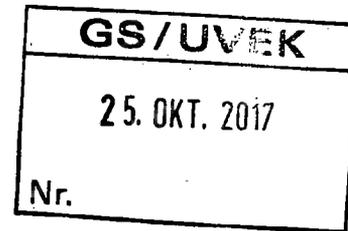
Freundliche Grüsse
economiesuisse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Lukas Federer
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Infrastruktur



Direction générale

D-CWI/EDD-MMO

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)

Madame Doris LEUTHARD
Présidente de la Confédération
Kochergasse 6
3003 Berne

Genève, le 23 octobre 2017

Révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation – Procédure de consultation

Madame la Présidente,

Le projet de révision de la loi sur l'expropriation (P-LEx) mis en consultation le 2 juin dernier a retenu toute notre attention.

Ce projet suscite, du point de vue de Genève Aéroport, des interrogations essentielles au sujet du traitement des prétentions en indemnisation pour expropriation formelle des droits voisinage. L'art. 36e de la Loi sur l'aviation (LA), proposé en annexe au P-LEx, ne prend pas en considération les spécificités procédurales de ce type d'expropriation, n'appréhende pas l'ensemble des cas de figure pertinents et ne délimite pas clairement les compétences entre autorités. Qui plus est, le système proposé entraîne des complications pratiques insurmontables qui paralyseront les décisions concernant la modification des règlements d'exploitation des aéroports et l'approbation des plans des ouvrages aéroportuaires.

Par la présente, Genève Aéroport présente ses réflexions sur les difficultés ci-dessus énoncées, complétées par des propositions constructives d'amélioration du projet législatif.

Considération liminaire

Nous avons étudié attentivement le projet mis en consultation et le rapport explicatif y relatif et nous avons bien compris que, s'agissant de la question de l'expropriation des droits de voisinage en raison du bruit, le droit de fond en vigueur reste inchangé. Le projet mis en consultation entend uniquement apporter un changement au niveau de la procédure. Dans cette perspective, les suggestions exposées plus bas se limitent strictement aux questions procédurales.

1. Analyse critique du nouvel article 36e LA

1.1 Compréhension du modèle proposé

La révision de la LEx vise à renforcer la coordination des procédures en améliorant la procédure combinée, qui permet le traitement simultané de l'approbation des plans (procédure « PAP ») et des expropriations nécessaires à la réalisation d'un ouvrage (art. 28 ss P-LEx). La procédure d'expropriation autonome ne concerne quant à elle que l'acquisition de droits par un expropriant en dehors de l'élaboration d'un projet soumis à une PAP.

Nous comprenons que le projet d'art. 36e LA, proposé en complément à la révision LEx, est destiné à régler le traitement des prétentions liées aux nuisances sonores excessives dues à l'exploitation des aéroports, en lien uniquement avec les procédures en adoption ou modification des règlements d'exploitation. C'est ce qui ressort du positionnement de la disposition proposée dans la systématique de la loi sur l'aviation.

Il est logique que les prétentions en indemnisation des droits de voisinage générées par l'évolution du règlement d'exploitation ne puissent pas être traitées dans une procédure d'expropriation combinée au sens des art. 28 ss P-LEx, puisqu'il n'y a précisément pas de PAP portant sur un ouvrage.

Nous comprenons également que le projet postule implicitement que la modification du règlement d'exploitation d'un aéroport constitue – ou peut constituer – un acte susceptible de déclencher des prétentions à raison de nuisances sonores excessives.

Cela étant, l'art. 36e LA proposé constitue une *lex specialis* par rapport aux dispositions ordinaires du P-LEx, autant à raison de la thématique (problématique limitée aux nuisances sonores excessives) que du cadre procédural dans lequel cette thématique vient à être soulevée (procédures en modification du règlement d'exploitation d'un aéroport).

1.2 Relations avec les procédures en approbation des plans d'ouvrages aéroportuaires (PAP) et en fixation du bruit admissible (art. 37a OPB)

L'art. 36e LA proposé n'exclut pas que des prétentions en expropriation à raison de nuisances sonores excessives soient émises et traitées dans le cadre d'une procédure combinée portant principalement sur l'approbation des plans d'un ouvrage aéroportuaire (nouveau ou modifié). Dans ce cas, les prétentions des riverains – cas échéant limitées à l'indemnisation pour expropriation des droits de voisinage – devraient être traitées dans le cadre de la PAP. Cela conduirait à un alourdissement extrême de la procédure, voire à sa paralysie, comme on le verra spécifiquement plus bas (ci-dessous 1.4).

Cela dit, le P-LEx (y compris l'art. 36e LA) est muet sur la question de savoir dans quelle procédure les prétentions en expropriation à raison de nuisances sonores excessives doivent être traitées, lorsque sont simultanément déposées une requête en approbation de plan pour un ouvrage aéroportuaire (nouveau et modifié) et une demande en modification du règlement d'exploitation. Le principe constitutionnel de la coordination implique certes que ces deux procédures soient traitées de manière coordonnée ; l'art. 36c al. 4 LA actuel y pourvoit en exigeant de l'OFAC qu'il statue sur la modification du règlement d'exploitation simultanément à l'approbation des plans. La volonté de donner prééminence à la procédure d'expropriation combinée (art. 28 ss P-LEx) devrait conduire à ce que cette dernière soit considérée comme

procédure déterminante. Il en résulte que les complications administratives extrêmes qui accompagneraient le traitement des prétentions en expropriation des droits de voisinage dans le cadre de la PAP (ci-dessous 1.4) « contamineraient » également la procédure en modification du règlement d'exploitation. Il serait certes concevable de retenir, au contraire, que le traitement des prétentions liées aux nuisances sonores excessives relèverait de la procédure en modification du règlement d'exploitation, à raison de la spécialité thématique de l'art. 36e LA ; mais ce n'est qu'en déconnectant complètement le traitement de l'ensemble des questions liées aux droits de voisinage de l'approbation des plans et des modifications du règlement d'exploitation qu'on éviterait des complications inextricables et, en réalité, inutiles, comme cela sera expliqué ci-dessous chiffre 2.

Pour identifier celle des procédures qui pourrait susciter les prétentions en indemnisation à raison de nuisances sonores excessives, il y a lieu de tenir compte de l'art. 37a OPB. La décision qui fixe le bruit admissible dans l'exploitation d'un aéroport, au sens de l'art. 37a OPB, devrait logiquement être celle qui va entraîner l'atteinte aux riverains : en autorisant l'aéroport à produire un impact sonore déterminé (exprimé par la fixation des courbes de bruit sur le territoire alentours), la décision qui applique l'art. 37a OPB fixe les « règles du jeu » au terme de la pesée entre l'intérêt public à l'exploitation de l'aéroport et l'ensemble des intérêts – publics et privés – contraires. Puisque c'est cette décision qui fait naître l'impact sur les riverains, c'est à partir d'elle que le traitement des indemnisations doit s'organiser. Une clarification des textes légaux apparaît nécessaire à ce sujet.

1.3 Délimitation des compétences entre autorité administrative d'approbation (DETEC) et Commission fédérale d'estimation

Les deux premiers alinéas de l'art. 36 e LA proposé répartissent le traitement des diverses demandes en matière d'expropriation entre l'autorité compétente pour l'approbation du règlement d'exploitation aéroportuaire (al. 1) et la commission fédérale d'estimation (al. 2).

L'alinéa 1 confie ainsi au DETEC (pour les grands aéroports ; art. 37 al. 2 let. a LA) la décision sur les « oppositions à l'expropriation » (au sens de l'art. 33 al. 1 let. a) et celle sur les « demandes fondées sur les art. 7 à 10 » (art. 33 al. 1 let. b). Concrètement, les oppositions à l'expropriations s'entendent des contestations que les personnes touchées élèvent à l'encontre même du projet et de son impact sur leurs propres droits qui devraient être expropriés pour sa réalisation. Parmi les demandes au sens des art. 7 à 10, seules les demandes en mesure d'insonorisation (via l'art. 7 al. 3 LEx actuel) entrent en considération ; aucun des autres cas évoqués par les art. 7 à 10 LEx n'a de pertinence pour la problématique des nuisances sonores.

L'alinéa 2 confie à la CFE le traitement des demandes visées aux let. c à e de l'art. 33 al. 1 P-LEx. En réalité, pour ce qui a trait à la problématique des nuisances sonores, seules les demandes en indemnisation au sens de la let. e sont pertinentes.

Cette répartition des compétences est *a priori* claire. Elle présuppose que l'autorité administrative compétente pour l'approbation du règlement d'exploitation statue sur le principe de l'expropriation des droits de voisinage.

Toutefois, le principe du prononcé de l'expropriation par l'autorité administrative d'approbation est contredit par la solution proposée par l'alinéa 2 de l'art. 36e LA. Cette clause indique en effet (deuxième phrase) que les demandes en indemnisation peuvent être adressées à la CFE

indépendamment d'une opposition au règlement d'exploitation – et donc indépendamment de la formulation d'une opposition à l'expropriation en tant que telle (au sens de l'art. 33 al. 1 let. a P-LEx). Cela signifie qu'il est possible que les demandes d'indemnisation pour expropriation des droits de voisinage soient intégralement traitées par la CFE, y compris quant à la reconnaissance d'un cas d'expropriation. En d'autres termes, ce système de saisine directe et indépendante de la CFE admet que l'octroi d'une indemnisation pour expropriation des droits de voisinage ne requiert pas le prononcé préalable de l'expropriation desdits droits de voisinage par l'autorité administrative statuant sur le règlement d'exploitation. Ce constat auquel nous sommes parvenu est la clef du système qu'il s'agit de poser dans le cadre de la révision en cours.

Dans ce contexte, il est incohérent de considérer que la décision sur le principe de l'expropriation des droits de voisinage doit être prise par l'autorité administrative (OFAC) si le riverain exposé aux nuisances décide de former opposition à la modification du règlement d'exploitation, alors que la CFE peut en réalité traiter de manière toute la problématique de l'expropriation des droits de voisinage.

Cette contradiction dans le système doit, de l'avis de Genève Aéroport, être résolue par une déconnexion complète du traitement des questions d'expropriation des droits de voisinage, en considérant ces dernières comme une pure conséquence de la décision d'approbation du règlement d'exploitation (ou d'approbation des plans). Tel est le cœur de la solution que nous proposons, développée ci-dessous (chiffre 2).

1.4 Complications administratives insurmontables

Les considérations qui suivent valent autant dans le cadre de la procédure 36 e LA que dans la procédure combinée en lien avec une PAP, tant qu'on considère qu'il doit y avoir prononcé spécifique de l'expropriation des droits de voisinage par l'autorité administrative d'approbation du règlement ou des plans.

Si l'on considère que le traitement des prétentions en indemnisation pour expropriation des droits de voisinage n'est concevable qu'après que l'autorité administrative a formellement prononcé l'expropriation de ces droits à l'égard de chacun des propriétaires touchés, on complexifie la procédure de manière extrême. Cela vaut aussi bien dans le cadre d'une procédure en expropriation combinée selon les art. 28 ss P-LEx, si le déclencheur des prétentions est une PAP sur un ouvrage aéroportuaire, que dans le cadre d'une procédure en modification du règlement d'exploitation comportant le traitement des oppositions au sens de l'art. 33 al. 1 let. a P-LEx, selon l'art. 36e al. 1 LA proposé.

En effet, le fait de prononcer individuellement l'expropriation des droits de voisinage (et d'inscrire d'autorité sur les parcelles impactées par les nuisances une servitude de tolérance de l'exploitation aéroportuaire) imposerait des démarches administratives très lourdes :

- Tout d'abord, l'aéroport – considéré comme expropriant – devrait identifier tous les immeubles impactés, dresser le tableau prévu à l'art. 28 P-LEx et notifier les avis personnels à tous les propriétaires et autres titulaires de droits réels intéressés (art. 31 LEx). Or, la constitution d'un tel tableau des droits de voisinage potentiellement expropriés (pour être joint à la demande d'approbation des plans, ou – par analogie – à la demande d'approbation du règlement d'exploitation) représenterait un travail insurmontable sur le

territoire concerné, qui est significativement plus large que le long d'un axe routier ou ferroviaire ; il en irait de même pour l'envoi de l'avis personnel préalablement au dépôt de la demande d'approbation des plans. Ces démarches prendraient des mois, voire des années de travail par une équipe de collaborateurs dédiés (en plus de l'équipe de projet), retardant d'autant le dépôt de la demande.

- Ensuite, l'autorité compétente (OFAC ou DETEC) devrait statuer individuellement sur le principe de l'expropriation des droits de voisinage de l'ensemble des immeubles identifiés. Si l'autorité instruit chaque cas individuel avec le formalisme propre aux procédures d'expropriation formelles classiques, pour aboutir à un prononcé dans chaque cas sur le type, l'étendue et l'objet de l'expropriation, la procédure d'approbation sera susceptible de durer des années.

En outre, il y a lieu d'anticiper que la décision de l'autorité d'approbation des plans fasse l'objet de recours jusqu'à la plus haute instance de la part des opposants (si l'autorité de décision conclut à l'absence d'un cas d'expropriation) ou de la part de l'exploitant dans le cas contraire (pour bénéficier d'une décision de la plus haute instance sur les questions de principes).

Il est ainsi prévisible que les travaux et la mise en service de l'objet de la demande d'approbation des plans ne pourront intervenir que de nombreuses années plus tard, trop tard par rapport aux nécessités de l'exploitation des aéroports nationaux et leur adaptation nécessaire au développement du trafic et à l'évolution des exigences normatives internationales. Lorsque le projet dont les plans soumis pour approbation implique la fixation, par l'autorité, d'un nouveau bruit admissible au sens de l'art. 37a OPB, le développement du trafic aérien serait contraint dans l'intervalle, potentiellement de nombreuses années durant.

Pour mémoire, à Genève, Genève Aéroport a indemnisé des dizaines de propriétaires pour expropriation des droits de voisinage pour un montant de plus de CHF 50 millions au terme de plusieurs années de procédures et de négociation transactionnelles. Nombre de procédures ont porté sur l'existence d'un cas d'expropriation dans de nombreux cas de figure différents, entre 1995 et 2010 (quinze ans).

On voit ainsi que le projet soumis à consultation va en réalité entraîner une paralysie des procédures en approbation des plans et modification des règlements d'exploitation, empêchant l'adaptation et le développement des plateformes aéroportuaires.

Ces complications administratives sont totalement disproportionnées en regard de l'enjeu et finalement inutiles. En effet, dans le régime actuel de l'expropriation des droits de voisinage, il n'y a pas de discussion (administrative ou judiciaire) individuelle sur le principe même de l'expropriation des droits de voisinage. Les seules questions qui se posent tiennent à la reconnaissance des conditions d'indemnisation posées par la jurisprudence Werren (spécialité, gravité et imprévisibilité), puis – et cas échéant – la quantification de l'indemnité. Ces questions peuvent parfaitement être traitées par la CFE – comme la pratique l'a montré jusqu'ici – et sur requête des intéressés. Le seul véritable enjeu tient à ce que les intéressés aient connaissance du début du cours de la prescription de leurs prétentions en indemnisation, mais la solution d'une publication édictale est adéquate comme le montre l'art. 36e al. 3 LA proposé.

2. Évolution possible du modèle proposé

Il nous paraît que le projet d'art. 36e LA, en tant que *lex specialis* dédiée à la problématique des nuisances sonores excessives, procède d'une idée qui mérite d'être non seulement clarifiée, mais approfondie et développée pour aboutir à un modèle qui fasse pleinement sens pour le traitement de l'expropriation des droits de voisinage autour des aéroports.

Comme on l'a vu, une procédure combinée n'est pas praticable pour l'expropriation des droits de voisinages. Il en va de même d'un prononcé de principe sur l'expropriation dans le cadre des oppositions aux modifications du règlement d'exploitation. Surtout, ces procédures ne sont pas nécessaires. En effet, l'expropriation des droits de voisinage résulte nécessairement de l'examen de l'autorité compétente pour approuver soit l'ouvrage, soit le règlement d'exploitation. La décision prise à ce sujet résulte d'une pesée des intérêts complète qui prend en considération les objections que les riverains formulent cas échéant quant aux nuisances sonores attendues. En d'autres termes, les propriétaires et autres ayants droit concernés ont l'opportunité de faire valoir les motifs pour lesquels ils s'opposent, le cas échéant, à la demande de l'exploitant, dont ils évaluent l'effet préjudiciable sur leur situation individuelle. L'autorité de décision se prononce alors sur le bien-fondé des oppositions en considération de tous les intérêts particuliers et publics en présence. Le cas échéant, l'autorité se détermine aussi sur les conditions de l'approbation des plans ou des modifications demandées au règlement d'exploitation : lorsqu'elle reconnaît que l'intérêt public supérieur à l'exploitation ou au développement de l'aéroport l'emporte et justifie d'exposer les riverains à des nuisances, au point d'octroyer des allègements quant au respect des valeurs de l'OPB, l'autorité fixe également les compensations « en nature » à appliquer (mesures d'insonorisation).

Une fois la décision rendue, les ayants droit dont les oppositions ont été écartées peuvent faire valoir des prétentions en paiement d'une indemnité pour expropriation de ses droits de voisinage, mais ils ne sont plus admis à faire valoir leurs droits de voisinage par la voie civile (art. 679 CC) pour s'opposer au projet approuvé par l'autorité.

Un prononcé personnel de l'expropriation n'est donc pas nécessaire. Il ne présente aucune fonction utile. Les propriétaires et autres ayants droit ont déjà l'opportunité de faire valoir pleinement leurs droits dans le cadre de la procédure en approbation et la décision sur les « oppositions à l'expropriation » (au sens de l'art. 33 al. 1 let. a P-LEx) n'apporte rien au débat. À la différence des procédures en expropriation classiques portant sur l'acquisition par l'expropriant de terrains ou de droits comparables, l'expropriation des droits de voisinage ne constitue pas un préalable nécessaire à la réalisation ou à l'exploitation de l'infrastructure publique projetée ; il ne s'agit que d'une modalité juridique développée par la jurisprudence (arrêt Werren) pour permettre aux riverains impactés d'être indemnisés en raison des nuisances sonores, appréhendées comme un effet collatéral gênant, mais inévitable, résultant de l'exploitation de l'ouvrage public.

Aussi, il est parfaitement concevable que le traitement des prétentions individuelles en indemnisation soit effectué au terme de la procédure d'approbation des plans ou du règlement d'exploitation, une fois la décision finale y relative entrée en force. C'est dire que le traitement de ces prétentions peut être attribué directement à la CFE, qui statuera autant sur le bien-fondé du principe des prétentions individuelles en indemnisation (notamment : examen des conditions

de la spécialité, de la gravité et de l'imprévisibilité) que, cas échéant, sur le montant des indemnités dues.

Il apparaît ainsi opportun et, à vrai dire, incontournable que l'art. 36e de la loi sur l'aviation instaure un régime spécial « intégral » pour les procédures en expropriation des droits de voisinage concernant les aéroports, en invitant les propriétaires et autres ayants droit concernés à s'opposer à l'approbation des plans ou aux modifications du règlement d'exploitation s'ils estiment que leur intérêt particulier prévaut sur l'intérêt collectif poursuivi par l'exploitant (demandeur), sans toutefois les astreindre à présenter les demandes visées à l'art. 33 al. 1 LEx. Pour les aéroports (aérodromes ouverts à l'aviation publique dont l'exploitation est soumise à une concession du DETEC) en tout cas, il y a lieu d'exclure qu'une procédure d'expropriation soit conduite en combinaison avec la procédure d'approbation des plans, ou avec la procédure de modification du règlement d'exploitation.

Pour le surplus, il y a lieu de prévoir qu'une fois la décision prononcée sur le bien-fondé de la demande de l'exploitant (approbation de plans ou modifications importante du règlement d'exploitation), les demandes en raison des nuisances sonores excessives liées à la décision prises soient adressées au président de la commission d'estimation compétente, chargé de se prononcer sur l'existence d'un cas d'expropriation dans chaque cas individuel et, le cas échéant, sur le montant des indemnités dues.

Les nouvelles règles doivent clairement poser que le prononcé individuel d'une expropriation n'est pas nécessaire. L'entrée en force de toute décision d'approbation (des plans ou du règlement d'exploitation), impliquant un nouvel impact sonore sur le territoire voisin (délimité de manière reconnaissable par les tiers, *i. e.* par une fixation du bruit admissible au sens de l'art. 37a OPB assortie d'une représentation cartographique soumise à l'enquête publique du projet) entraîne de plein droit et automatiquement l'expropriation des droits de voisinage. Au besoin, la clarification de cette conséquence pourrait être assurée par l'insertion d'une disposition dans le Code civil (en lien avec l'art. 679a CC p. ex.), comme cela était du reste envisagé dans l'une des variantes examinées en 2013 du projet « LAN » (cf. Schlussbericht Ad!vocate, « Die spezialgesetzliche Ausgleichsnorm (SAN) », 30 juin 2010, pp. 25-27).

Enfin, comme déjà relevé, l'enjeu lié à la perception par les riverains des conséquences de l'approbation des plans ou du règlement d'exploitation peut être suffisamment appréhendé par une publication édictale de l'entrée en force de cette décision. Cette piste est du reste déjà exploitée par l'art. 36e al. 3 LA, ce qui montre bien qu'une notification individuelle n'est pas nécessaire. On retrouve ici la clef du système évoqué au chiffre 1.2, qui ouvre la voie à une évolution possible du modèle selon la proposition développée ci-dessus.

3. Organisation des commissions fédérales d'estimation

Le projet mis en consultation vise à créer les conditions adéquates permettant aux commissions fédérales d'estimation (CFE) de faire face à une charge de travail extraordinaire. Tel est le cas actuellement de la CFE du 10^e arrondissement qui traite des demandes d'indemnisation des riverains de l'aéroport de Zurich. Les demandes d'indemnité pour expropriation formelle des droits de voisinage en raison du bruit du trafic aérien à Genève ont été traitées par la CFE du 1^e arrondissement entre 1995 et 2010. Actuellement, le problème des ressources nécessaires pour traiter un grand nombre de cas est donc moins aigu à Genève qu'à Zurich. Mais comme le relève le Conseil fédéral dans son rapport explicatif, la situation évolue. Les CFE sont

susceptibles d'être fortement sollicitées en cas de développement de l'infrastructure aéroportuaire à Genève comme à Zurich. Sur ce point, les modifications apportées par le projet à la structure et à l'organisation des CFE sont les bienvenues, avec une réserve toutefois : les demandes d'indemnisations liées au développement des aéroports nationaux émarginent toutes à une CFE en particulier (CFE du 1^e ou du 10^e arrondissement) et représentent un travail très conséquent. Pour traiter ces demandes, nous sommes d'avis que le système de milice trouve ses limites et qu'une professionnalisation doit être envisagée.

4. Conclusion

Genève Aéroport se prononce défavorablement sur l'adjonction du nouvel article 36e dans la loi sur l'aviation, tel que proposé dans le cadre du P-LEx. Par contre, Genève Aéroport est favorable à l'instauration d'un régime spécial « intégral » du ressort des CFE pour les procédures d'expropriation des droits de voisinage concernant les aéroports, dans le sens des considérants qui précèdent. Pour le surplus, le projet mis en consultation ne suscite pas de remarques de notre part.

Nous vous remercions pour l'attention qui sera accordée aux considérations qui précèdent et restons à disposition pour tout complément d'information souhaité. Dans l'intervalle, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre haute considération.

André SCHNEIDER



Directeur général



Chambre genevoise immobilière
Association des propriétaires

GS/UEK

- 6. NOV. 2017

Nr.

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et la communication
(DETEC)
Kochergasse 6
3001 Berne

Genève, le 30 octobre 2017
P/1.1/NA194-17

Révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation (LEx)

Mesdames, Messieurs,

La Chambre genevoise immobilière (CGI) est une association d'importance cantonale, sans but lucratif, qui défend les intérêts des propriétaires immobiliers du canton de Genève.

Active depuis près d'une centaine d'années, elle compte actuellement quelques 6'600 membres répartis en section des propriétaires de villas, de propriétaires d'appartements, de domaines ruraux, d'immeubles locatifs et d'immeubles industriels et commerciaux.

Notre association n'est plus membre de la Fédération romande immobilière (FRI) depuis une dizaine d'années, raison pour laquelle il nous apparaît important que notre prise de position puisse vous parvenir.

Après analyse, nous rejetons l'intégralité du projet tel qu'il a été mis en consultation.

Considérations générales

La révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation est présentée comme une mise en conformité avec les procédures d'approbation des plans coordonnés et avec la loi fédérale sur la procédure administrative. Cet aspect nous semble légitime toutefois, nous regrettons que le DETEC y ait intégré des dispositions qui renforcent manifestement les droits des expropriants.

L'ensemble des mesures allant dans ce sens, considération faite de la nature extrême de la mesure d'expropriation, ne nous semble pas adéquate.

De même, il apparaît hautement critiquable que les cantons ne puissent plus désigner une partie des membres des commissions d'estimation ce qui comporte l'inconvénient majeur d'une perte de connaissance des caractéristiques locales qui sont pourtant fondamentales en cette matière.

Commentaires par articles

Article 6

Une augmentation de la durée de l'expropriation temporaire qui passerait de 5 ans à 10 ans et ce de manière générale, porte une atteinte à la garantie de la propriété et augmente notablement l'insécurité juridique pour les expropriés. Sous cet angle, cette proposition n'est pas acceptable.

Le régime actuel qui permet une prolongation du délai de 5 ans par un arrêté du Conseil fédéral ou par convention est suffisant. Dès lors, nous nous opposons à la modification de l'art. 6 actuel.

Article 26

Le régime de l'art. 26 actuel doit être maintenu puisqu'il prévoit que les avantages qui résultent des installations nouvelles doivent être pris en considération et être compensés avec les frais supplémentaires occasionnés par celles-ci. Dans ce contexte, l'exproprié n'est pas enrichi.

Ainsi, il n'est pas acceptable que cette nouvelle proposition supprime l'obligation actuelle pour l'expropriant de répondre des frais supplémentaires occasionnés par l'entretien des installations nouvelles.

Article 33

La loi actuelle ne fixe pas de délai d'opposition, celui-ci pouvant varier en fonction des circonstances du cas d'espèce. La nouvelle disposition uniformiserait le délai d'opposition à 30 jours ce qui ne tient pas compte des particularités que peut contenir un dossier. Certains projets particulièrement complexes comportant un nombre important d'intéressés pourraient justifier des délais d'opposition plus longs. Pour ces raisons, la situation actuelle nous semble justifiée.

L'obligation de chiffrer, au stade de l'opposition et parfois sans véritablement connaître les effets complets de celle-ci, est prématurée et pourrait pénaliser l'exproprié. Dès lors, nous nous opposons à une nouvelle teneur de l'article 33.

Article 45

Le droit actuel indique que la procédure de conciliation est ouverte d'office par le Président de la Commission d'estimation. Cela répond à une nécessité de garantir la sécurité du droit. La proposition visant à prévoir l'ouverture de la procédure de conciliation que sur demande écrite de l'expropriant, d'un exproprié ou d'un co-intéressé ne présente pas cette garantie et expose un exproprié ou un co-intéressé à être lésé - faute de réaction de sa part - par l'avènement de la péremption de ses droits.

Article 47

L'intensité extrême de la mesure d'expropriation et les intérêts en jeu justifient pleinement que les convocations à l'audience de conciliation soient publiées à l'attention des co-intéressés tels que, par exemple les titulaires de droit de gage. Les propositions visant à ce qu'il n'y ait plus de publication et à ce que les co-intéressés qui font défaut à l'audience de conciliation ne seraient plus invités aux étapes ultérieures de la procédure, à moins d'en faire la demande expresse sont inopportunes. Elles sont susceptibles de porter atteinte aux intérêts des co-intéressés et des expropriés.

Abrogation des articles 55 et 56

Dès lors que nous sommes opposés aux modifications ci-dessus mentionnées, nous nous opposons également au fait que les prononcés rendus sur opposition seraient supprimés. Il s'agit de maintenir les articles 55 et 56, leur abrogation est inopportune.

Abrogation des articles 80 et 82

La Commission supérieure d'estimation doit être maintenue et ce, au regard des intérêts particulièrement importants qui sont en jeu.

Article 88

Le délai de paiement de l'indemnité d'expropriation ne saurait être rallongé de 20 jours à 30 jours. Aucun motif ne justifie cet allongement de délai.

Article 91

Il n'est pas opportun que l'exproprié ne puisse plus demander ultérieurement le paiement d'une indemnité. Il est en effet important, au contraire, que les droits des expropriés soient maintenus et ce, au gré des changements de circonstances.

Dans la mesure où nous nous opposons à la suppression de ce droit, nous rejetons la modification proposée.

Article 109

La proposition visant à supprimer les publications dans tout moyen de publicité respectivement les journaux "répandus" n'est pas admissible. L'extrême gravité de la mesure d'expropriation justifie que la publicité soit importante.

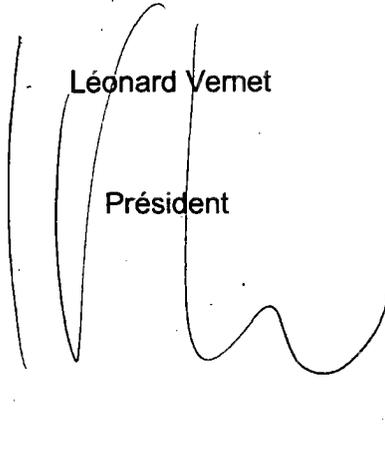
CONCLUSIONS

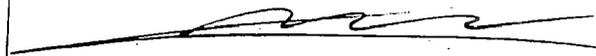
L'intention d'harmoniser les procédures et de faire en sorte que la procédure d'expropriation soit conforme avec les procédures d'approbation des plans coordonnés ainsi que la loi fédérale sur la procédure administrative est louable.

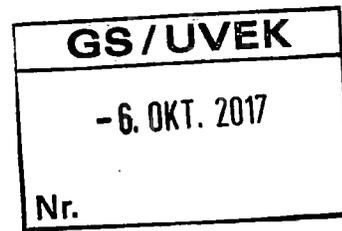
Malheureusement, ces adaptations représentent la part congrue de cette révision partielle. Nous regrettons, que le projet intègre des modifications qui péjorent gravement les droits des expropriés ou des co-intéressés.

Ainsi, et pour les motifs qui précèdent, nous rejetons l'intégralité de ce projet.

Vous remerciant de l'attention que vous pourrez porter à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos sentiments distingués.


Léonard Vernet
Président

Christophe Aumeunier

Secrétaire général



Par courrier et courriel
**Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)**
Kochergasse 6
3003 Berne

Paudex, le 5 octobre 2017
FD

Révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation (LEx) – procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation relative au projet mentionné sous rubrique. Après avoir étudié les documents mis à disposition, nous sommes en mesure de vous transmettre ci-après notre position.

1. Contexte général et cadre légal

Cette révision de la loi sur l'expropriation (P-LEx) vise à une mise en conformité avec les procédures d'approbation des plans coordonnés, telles que prévues par le droit fédéral depuis l'an 2000, et avec la loi fédérale sur la procédure administrative. En effet, la LEx actuelle prévoit une procédure d'expropriation autonome alors que la plupart des expropriations surviennent en lien avec des ouvrages qui requièrent une procédure d'approbation des plans coordonnée conforme au droit fédéral. Selon le Conseil fédéral, elle a également pour objectif de modifier les dispositions sur la structure et l'organisation des Commissions fédérales d'estimation.

Enfin, selon le rapport explicatif (p. 2), le système d'indemnisation actuel, selon lequel les membres des commissions d'estimation sont directement indemnisés par les émoluments à charge des expropriants, s'avère anachronique et il y a lieu de régler les questions restées ouvertes s'agissant de l'expropriation de droits de voisinage, notamment en relation au bruit.

La Fédération patronale vaudoise est naturellement favorable en soi aux allègements administratifs et à la simplification de la procédure administrative. Cependant, si ce projet tend, à juste titre, à une meilleure coordination avec les lois fédérales spéciales, il est regrettable qu'il y intègre des dispositions visant à renforcer les droits des expropriants. En outre, les cantons ne pourront plus désigner des membres des commissions d'estimation, ce qui n'est pas admissible dans la mesure où les typicités locales doivent être prises en compte. Enfin, l'expropriation est une mesure extrême qui dépouille le propriétaire de son bien. Aussi, la procédure administrative doit permettre d'examiner, de manière complète et approfondie, tous les éléments de l'expropriation, ce qui peut justifier une certaine complexité et une plus longue durée des procédures.

2. Remarques particulières

A) Chapitre I - Droit d'expropriation

1) Article 6 P-LEx

Cette disposition prévoit une augmentation de la durée de l'expropriation temporaire de cinq ans à dix ans. Selon le rapport explicatif, cette augmentation se justifie par le fait que la durée actuelle de cinq ans ne suffit pas pour les grands projets menés durant de nombreuses années et conduit les expropriants (Confédération, autre autorité désignée par le droit fédéral, ou des tiers désignés par un arrêté fédéral ou une loi fédérale) à prévoir une expropriation définitive.

Une telle augmentation, prévue de manière générale, aggrave l'atteinte à la garantie de la propriété des expropriés et contribue à augmenter l'insécurité juridique. En outre, dans la mesure où l'actuel délai de cinq ans peut être modifié par un arrêté du Conseil fédéral ou par convention, l'expropriant a la possibilité d'allonger ce délai si le projet en question le justifie. Par conséquent, nous nous opposons à cette modification. La teneur de l'actuel article 6 doit être maintenue.

2) Article 15 P-LEx

Cet article supprime le contrôle du département quant à la légitimité des passages, levés de plans, piquetages et mesurages, nécessaires à la préparation d'un projet pouvant donner lieu à expropriation, ce qui n'est pas acceptable, même si, selon le Département fédéral, il s'agit d'atteintes relativement faibles à la garantie de la propriété. L'actuel article 15 LEx doit être maintenu.

B) Chapitre II - Indemnités

3) Article 26 P-LEx

Cette nouvelle disposition supprime l'obligation actuelle pour l'expropriant de répondre des frais supplémentaires occasionnés par l'entretien des installations nouvelles.

Selon le droit actuel, les avantages résultant des installations nouvelles doivent être pris en considération et être compensés avec les frais supplémentaires occasionnés par celles-ci, de sorte que l'exproprié n'est pas enrichi. Nous ne voyons pas de raison valable de supprimer la disposition actuelle. L'article actuel 26 LEx doit donc être maintenu.

C) Chapitre III – Procédure d'expropriation

Nous estimons que, s'il peut paraître opportun de coordonner les diverses procédures fédérales, il est regrettable d'avoir intégré dans ce projet des dispositions qui péjorent la situation des expropriés et intéressés. Nous nous limiterons donc à commenter certaines dispositions.

4) Article 32 P-LEx

Cette disposition prévoit une nouvelle obligation pour le bailleur d'aviser l'expropriant de l'existence des contrats de baux à loyer ou à ferme qui ne sont pas annotés au registre foncier. Selon le rapport explicatif (p. 22), cela permettrait à l'expropriant de se préparer à d'éventuelles demandes d'indemnisation et d'engager des pourparlers extra-judiciaires avec ces locataires et fermiers.

Tant le droit actuel que cette disposition imposent déjà au bailleur d'informer les locataires ou fermiers, ce qui est suffisant. Nous ne voyons pas en quoi il serait précieux pour l'expropriant de connaître l'identité de locataires ou de fermiers qui ne demanderaient finalement aucune indemnité. D'ailleurs, comme dans tout litige, la partie adverse est connue uniquement lorsqu'elle formule une prétention. Partant, nous considérons que la teneur actuelle de l'article 32 doit être maintenue.

5) Article 33 P-LEx

Cette disposition uniformise le délai d'opposition à 30 jours alors que selon le droit actuel, la municipalité peut fixer, dans certains cas, un délai dont la durée pourra varier en fonction des circonstances du cas d'espèce. En outre, il est prévu que les demandes d'indemnisation soient chiffrées, dans la mesure du possible.

Nous nous opposons à ces modifications qui ne tiennent pas compte des typicités du cas d'espèce. Certains projets complexes d'expropriation qui concerneraient un nombre important d'intéressés pourraient justifier des délais d'opposition plus longs. En outre, l'obligation de chiffrer, au stade de l'opposition (sans avoir nécessairement connaissance pleinement des effets de l'expropriation), est prématurée et pourrait pénaliser l'exproprié. Par conséquent, nous rejetons cette nouvelle disposition.

D) Chapitre IV – Procédure de conciliation

6) Article 45 P-LEx

Cet article prévoit que la procédure de conciliation n'est ouverte que sur demande écrite de l'expropriant, d'un exproprié ou d'un cointéressé, alors que, selon le droit actuel, la procédure est ouverte d'office par le président de la commission d'estimation.

Une telle modification n'est pas opportune. En effet, une partie pourrait user de procédés dilatoires, afin de dissuader l'autre à ne pas demander l'ouverture de la procédure, ce qui pourrait engendrer la péremption de ses droits. Nous considérons que la procédure de conciliation doit continuer d'être ouverte d'office.

7) Article 47 P-LEx

Il est prévu de renoncer à la publication des convocations à l'audience de conciliation pour les cointéressés tels que les titulaires de droits de gage, etc. En outre, si un cointéressé devait faire défaut à l'audience de conciliation, il ne sera plus invité aux étapes ultérieures de la procédure à moins qu'il n'en fasse la demande.

Nous rejetons ces modifications qui durcissent la procédure pour les cointéressés. L'expropriation est une mesure extrême qui ne saurait être administrée avec légèreté. Aussi, il est justifié de continuer de publier les convocations et les cointéressés doivent continuer d'être convoqués à toutes les étapes de la procédure, même s'ils avaient fait défaut à l'audience de conciliation.

8) Abrogation des articles 55 et 56 P-LEx

Dans la mesure où nous nous opposons aux modifications prévues et au vu des intérêts en jeu, les prononcés rendus sur opposition doivent être maintenus.

E) Chapitres VI et VII – Organisation des commissions d'estimation et procédure d'estimation (art. 57 à 76)

Nous estimons que le système actuel est satisfaisant. Il est important que les cantons puissent continuer de désigner des membres de cette commission dès lors que les typicités locales doivent être prises en compte. Le fait de prévoir que les membres de la commission d'estimation puissent être des employés du Tribunal administratif fédéral ne supprime pas le lien de dépendance avec l'expropriant si celui-ci est la Confédération. Aussi, nous rejetons toutes les modifications y relatives.

F) Chapitre VIII – Exécution

9) Abrogation des articles 80 et 82 LEx

Au vu des intérêts en jeu, la Commission supérieure d'estimation doit être maintenue, de sorte que nous nous opposons à la suppression de ces dispositions.

10) Article 88 P-LEx

Il est prévu d'augmenter le délai de paiement de l'indemnité d'expropriation de 20 à 30 jours, ce que nous rejetons.

11) Article 91 P-LEx

Cette disposition concrétise le fait que l'exproprié ne pourra plus demander ultérieurement le paiement d'une indemnité. Dans la mesure où nous nous opposons à cette suppression, nous rejetons cette modification.

12) Article 109 P-LEx

Il est renoncé à l'insertion de publications dans les journaux « répandus », ce qui est de nature à péjorer la situation des intéressés à la procédure et n'est donc pas admissible au vu des enjeux de la procédure.

G) Abrogations et modifications d'autres actes

Dans la mesure où nous rejetons les modifications de la LEx, nous rejetons également les modifications et abrogations des autres actes.

3. Conclusions

Certaines modifications de la loi sur l'expropriation pourraient paraître opportunes afin de coordonner les procédures. Cependant, sous ce couvert, le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication intègre à ce projet de modifications des dispositions qui restreignent les droits des expropriés ou des intéressés, et empêchent les cantons de désigner les membres des commissions d'estimation. Nous ne pouvons dès lors souscrire à ce projet et demandons qu'il soit entièrement revu en tenant compte de nos observations.

❖ ❖ ❖

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Centre Patronal

Frédéric Dovat

Von: Angele Tamara [<mailto:Tamara.Angele@chgemeinden.ch>]

Gesendet: Mittwoch, 6. September 2017 16:41

An: _GS-UVEK-Rechtsdienst <rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über Enteignung (EntG) /KSN SGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 02. Juni 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Schweizerischer Gemeindeverband

Laupenstrasse 35, Postfach 8022

3001 Bern

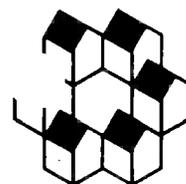
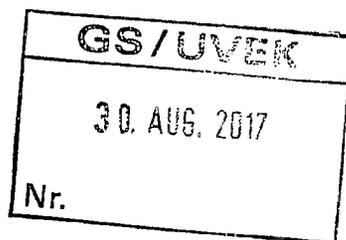
Tel. 031 380 70 00

verband@chgemeinden.ch

www.chgemeinden.ch



FÉDÉRATION ROMANDE
IMMOBILIÈRE
ASSOCIATION ROMANDE
DES PROPRIÉTAIRES



rue du Midi 15
case postale 5607
1002 Lausanne

téléphone 021 341 41 42
téléfax 021 341 41 46
site internet <http://www.fri.ch>
E-mail mail@fri.ch

Secrétariat général du DETEC
Service juridique
Kochergasse 6
3003 Berne

Lausanne, le 29 août 2017 OF/st

Consultation relative à la révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation (LEx)

Vous avez consulté la Fédération romande immobilière (FRI) concernant l'objet cité en titre, ce dont nous vous remercions.

La FRI est l'organisation faitière de défense des propriétaires en Suisse romande. Compte tenu des buts qu'elle poursuit, la FRI n'est touchée que de façon limitée par la révision soumise à la consultation publique.

Voici nos prises de position :

1. Expropriation de droits de voisinage en raison du bruit

En vertu du droit actuellement en vigueur, les propriétaires atteints dans leurs droits par un bruit excessif peuvent prétendre à un dédommagement unique de la perte de valeur subie par leur immeuble. Se fondant sur le droit de voisinage privé et sur le droit d'expropriation, le Tribunal fédéral a fixé des critères permettant d'évaluer de telles prétentions. Cette référence prépondérante au droit jurisprudentiel induit une insécurité juridique et peut entraîner une situation insatisfaisante pour les propriétaires fonciers. C'est pourquoi plusieurs interventions parlementaires ont été déposées au cours des quinze dernières années afin d'améliorer la situation. Nous relevons notamment la motion 08.3240, « Nuisances sonores dues au trafic aérien. Indemnités fondées sur les droits de voisinage », acceptée aussi bien au Conseil des États qu'au Conseil national.

Considérant qu'il est complexe de mettre en place un nouveau système d'indemnisation, le Conseil fédéral propose à présent, dans un rapport publié le 17 mai 2017 (17.044), de classer la motion 08.3240. Il renonce par ailleurs à présenter une réforme dans le projet de révision de la LEx soumise actuellement à la consultation publique.

La FRI considère que les problèmes procéduraux régulièrement dénoncés au Parlement au cours des quinze dernières années concernant l'indemnisation des propriétaires notamment en lien avec les activités des aéroports n'ont pas été résolus. Elle s'oppose dès lors au classement de la motion 08.3240 et considère que la révision partielle de la LEx soumise à la consultation est l'occasion pour améliorer la situation des propriétaires en la matière.

2. Autres points du dossier

La révision soumise à la consultation vise à adapter la LEx aux procédures combinées d'approbation des plans et d'expropriation actuellement d'usage lorsqu'il s'agit d'autoriser des installations d'infrastructure. **La FRI est favorable à ce pan de la révision.**

La révision de la LEx soumise à la consultation vise aussi à clarifier le statut juridique des membres des commissions fédérales d'estimation et à élargir les compétences du Tribunal administratif fédéral comme autorité de surveillance. **La FRI est favorable à ce pan de la révision.**

Enfin, le Conseil fédéral propose que l'indemnisation des personnes expropriées de leurs droits sur des terres cultivables continue de se calculer selon la valeur vénale (qui permet d'indemniser le montant escomptable de la vente de gré à gré d'un bien-fonds présentant les mêmes caractéristiques). Il renonce ainsi à introduire la valeur commerciale, qui tiendrait compte non seulement du dommage subi mais aussi de l'utilité future de l'ouvrage. **La FRI est favorable à l'approche préconisée par le Conseil fédéral.**

Tout en vous remerciant de l'attention portée aux lignes qui précèdent, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Le Secrétaire général :

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olivier Feller', written over a horizontal line.

Olivier Feller

Envoi également en format pdf et en format word :

rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch



Secrétariat général

rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

A l'att. de M. Christoph JULMY

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
Service juridique
Kochergasse 6
3003 BERNE

Genève, le 31 octobre 2017
FER No 28-2017

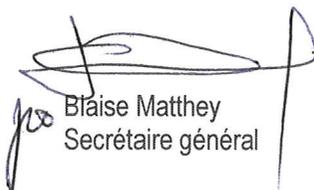
Révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation (LEx)

Monsieur,

Notre Fédération a pris connaissance avec intérêt du projet susmentionné, pour lequel vous avez eu l'amabilité de la consulter. Pour rappel, la Fédération des Entreprises Romandes (FER) est composée de 6 membres, représentant des associations économiques et patronales, regroupant plus de 40'000 entreprises en Suisse romande, à l'exception du canton de Vaud. Elle est principalement active dans les domaines des institutions sociales, du marché du travail, de la formation, des conditions cadre générales s'appliquant aux entreprises ou encore du partenariat social. Bien qu'intéressée par la problématique soulevée par la présente consultation, elle et ses membres ne sont pas directement concernés par la matière. C'est pourquoi elle limitera son commentaire à une appréciation générale et se ralliera, pour le surplus, aux remarques des associations directement concernées, à l'instar de la FRI (Fédération romande immobilière).

D'une manière générale, notre Fédération apporte son soutien à la présente proposition. L'actuelle LEx a près de 90 ans d'âge et il convient de l'adapter aux évolutions inévitablement apportées au cours de ces décennies. L'harmonisation et la simplification des procédures que permet cette révision sont en particulier à saluer.

En vous remerciant de l'attention portée à ces quelques lignes, nous vous prions de croire, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.


Blaise Matthey
Secrétaire général


Stéphanie Ruegsegger
Directrice

Procédure de consultation

Révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation

Le projet cité en titre a été soumis à la Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique. Dans le délai fixé au 31 octobre 2017, il y est répondu comme suit :

1. Abandon du projet de révision des questions touchant aux droits de voisinage

La Faculté de droit regrette que des questions plus politiques que juridiques aient invité le Conseil fédéral à renoncer à revoir le régime de l'expropriation des droits de voisinage. Ainsi que le rapport explicatif du DETEC l'indique en p. 15, ce chapitre mérite une réforme en profondeur. Le système actuel qui voudrait que l'on se satisfasse d'une situation où le principe de causalité et de correction du bruit à la source n'est que peu appliqué aux alentours des infrastructures de transport, avec pour effet de faire supporter des nuisances excessives dans un large voisinage, sans compensation autre que l'aménagement de mesures passives (fenêtres antibruit), n'est pas concevable, du point de vue de la garantie de la propriété. Les restrictions d'usage et la moins-value qui résulte de cette situation sont réelles qu'elles soient liées à une activité économique (l'exploitation d'un aéroport) ou aux inconvénients inhérents aux autres infrastructures de transport. La seule manière d'harmoniser le droit de l'environnement avec celui de l'expropriation serait précisément d'admettre le principe d'une indemnisation lorsque les atteintes sont excessives et que des mesures à la source ne sont pas envisageables. L'argument selon lequel les tâches de l'Etat ne seraient pas réalisables si le principe de l'indemnisation devait être plus systématiquement admis paraît relever d'une époque où le principe de causalité ne figurait pas dans la Constitution. Ce principe invite non pas la collectivité, mais l'utilisateur à payer le juste prix de la prestation qu'il sollicite en matière de transports et à internaliser les coûts liés à une installation générant des nuisances.

Les moins-values et restrictions occasionnées aux propriétés touchées sont assurément réelles et les conditions très restrictives posées par la jurisprudence pour obtenir une indemnité d'expropriation formelle des droits de voisinage ne sont assurément pas de nature à respecter le principe posé à l'art. 26 al. 2 Cst selon lequel une pleine indemnité est due en cas d'expropriation ou de restriction de la propriété qui équivaut à une expropriation.

L'argument fédéraliste consistant à relever une inégalité de traitement entre les situations relevant de la législation fédérale, par opposition à celles relevant de la législation cantonale aurait pu être contourné par une obligation de principe quant à l'indemnisation, dans certaines situations, fixée dans la loi sur la protection de l'environnement ; ce sont finalement les conséquences d'une approche très laxiste de la loi sur la protection, quant au principe de réduction des atteintes à la source et au principe du pollueur-payeur en relation avec des installations publiques, qui conduisent à la situation selon laquelle une très grande majorité de la population est exposée à des nuisances excessives (bruit ou pollutions) à proximité d'infrastructures de transport.

2. Art. 37 al. 2 du projet : délai et dies a quo pour faire valoir une demande d'indemnité à raison d'expropriation des droits de voisinage

Le délai de prescription pour les prétentions relatives à l'expropriation des droits de voisinage, fixé par le droit prétorien à 5 ans, dans une jurisprudence certes déjà ancienne, pose problème.

Ce délai, qui paraît désormais repris à l'**art. 37 al. 2** du projet, n'est en effet pas réaliste, au vu de l'indétermination quant à son *dies a quo*. En matière d'atteinte aux droits de voisinage, il invite à se rendre compte du moment auquel des immissions deviennent excessives dans l'environnement d'une installation, ce qui est pratiquement impossible. Même si la jurisprudence a eu une approche plutôt prudente sur la question du *dies a quo*, en admettant que des modifications importantes dans l'exploitation d'une installation puissent faire partir un nouveau délai de prescription alors même que les atteintes sonores étaient déjà excessives auparavant (notamment dans l'ATF 130 II 394), une très grande incertitude subsiste à cet égard pour toutes les installations dont les atteintes à l'environnement et au voisinage augmentent progressivement ; aucun avis personnel n'est à adresser au voisinage dans un tel cas et le projet aurait pu corriger cet inconvénient. A tout le moins aurait-il été nécessaire d'inviter le détenteur d'une installation générant des atteintes (bruit, pollutions, rayonnement non ionisant) à régulièrement informer quant à ses nuisances la population environnante, en conformité également avec la Convention d'Aarhus (art. 5.), et à faire partir le point de départ de la prescription de la date à compter de laquelle les informations publiques sont données.

Ainsi que le rapport explicatif le relève (p. 26), dans la procédure d'expropriation « autonome », les droits de l'expropriant sont déjà en exercice. C'est dire qu'une vigilance particulière doit être accordée en faveur des personnes pouvant être victime de l'exercice de ces droits, et que l'excès dans l'exercice de ceux-ci ne peut plus uniquement être mis sur le compte de l'exercice d'une tâche de l'Etat. Les obligations d'information et de correction des atteintes excessives doivent représenter une priorité.

La Faculté de droit n'a pas d'autres remarques de fond à faire valoir quant au projet de révision précité.

Pour la Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique

La professeure :

Anne-Christine Favre



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Rechtsdienst
3003 Bern

elektronisch an: rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

17. Oktober 2017

Francis Beyeler, Direktwahl +41 62 825 25 40, francis.beyeler@strom.ch

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) Stellung nehmen zu können. Als Branchendachverband der Elektrizitätswirtschaft äussert sich der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der VSE unterstützt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Teilrevision des Enteignungsgesetzes und die damit verbundene Anpassung der enteignungsrechtlichen Vorschriften an die geänderten Realitäten. Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 12. November 2013 zur Abklärung des UVEK bezüglich Revisionsbedarfs des Enteignungsgesetzes erachtet der VSE eine punktuelle Aktualisierung des Gesetzes als zielführend und ausreichend und lehnt eine Totalrevision des Gesetzes ab. Die Enteignungen durch Unternehmen der Elektrizitätsbranche finden grösstenteils im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Leitungen und Anlagen (kombiniertes Verfahren) statt. Die Aufnahme des kombinierten Verfahrens in das Enteignungsgesetz beurteilt der VSE als sinnvoll.

Wie ebenfalls in der genannten Stellungnahme bereits ausgeführt, spricht sich der VSE gegen eine Neuordnung der Entschädigung für Kulturland, welche sich am (wirtschaftlichen) Nutzen des Werkes orientiert, aus. Der VSE begrüsst deshalb ausdrücklich, dass von der von der Motion Ritter «Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten» (13.3196) vorgeschlagenen Einführung einer marktkonformen Entschädigung abgesehen wird. Eine solche wäre nach Ansicht des VSE nur unter Verletzung der Schweizerischen Bundesverfassung und unter Inkaufnahme deutlich höherer Netznutzungsgebühren möglich.

Aufgrund der immer dichteren Bebauung, insbesondere des Mittellandes, und der erhöhten Sensibilität der Grundeigentümer wird es tendenziell schwieriger, Leitungsdienstbarkeiten freihändig zu erwerben. Der VSE geht deshalb davon aus, dass die Zahl der Enteignungsverfahren anwachsen wird. Enteignungsverfahren sind komplex, haben eine lange Verfahrensdauer und die Parteien bedürfen in der Regel der Unterstützung

von spezialisierten Rechtsberatern. Im Falle der EVU, welche das Enteignungsrecht für die Bedürfnisse des Netzbaues ausüben, bilden die entsprechenden Kosten sowie die an den Grundeigentümer zu bezahlende Enteignungsentschädigung Teil der anrechenbaren Netzkosten nach Artikel 15 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG). Diese anrechenbaren Netzkosten werden über das Netznutzungsentgelt an die Stromkonsumenten überwält (Art. 12 und 14 StromVG). Kosten und Entschädigungen, welche für das EVU aus der Anwendung des EntG resultieren, haben immer eine unmittelbare Auswirkung auf den Strompreis, sei es hinsichtlich des Netznutzungsentgelts oder gegebenenfalls auch hinsichtlich der gelieferten Energie.

2. Bemerkungen zu den Änderungen im Einzelnen

Zeitliche Beschränkung (Art. 6)

Der VSE begrüsst ausdrücklich die vorgeschlagene Änderung von Art. 6 Abs.1 EntG, durch welche die Frist für die vorübergehende Enteignung von fünf auf zehn Jahre verlängert wird. Bei grösseren Bauprojekten, wie Wasserkraftwerken, besteht so mehr Flexibilität.

Verkehrswert, Massgebender Zeitpunkt (Art. 19^{bis})

Der VSE lehnt die vorgeschlagene Verschiebung des Stichtags für die Bestimmung des Verkehrswerts ab. Gilt nicht mehr der Zeitpunkt der Einigungsverhandlung, sondern neu der Zeitpunkt, zu welchem die Enteignungsverfügung Rechtskraft erhält, als Stichtatum, wird ein Anreiz geschaffen, aus spekulativen Gründen Einsprache zu erheben in der Annahme, dass das Enteignungsrecht in der Zwischenzeit an Wert gewinnt. Für die EVU akzentuiert sich dieser Effekt, da mehrere Jahre bis zum Vorliegen eines vollstreckbaren Enteignungstitels vergehen können. Zudem manifestieren sich so die finanziellen Folgen sehr spät, was die Planbarkeit erschwert.

Antrag

Art. 19^{bis}

Massgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Einigungsverhandlung des Vorliegens eines vollstreckbaren Enteignungstitels. (d.h. gemäss geltendem Recht)

Kombiniertes Enteignungsverfahren, persönliche Anzeige (Art. 31)

In der Praxis kommt es öfters vor, dass ein Grundeigentümer die per Einschreiben zugestellte persönliche Anzeige trotz postalischer Aufforderung wissentlich nicht abholt. Nach der bekannten Zustellfiktion gilt das Einschreiben in der Folge erst nach Ablauf der siebentägigen Abholfrist als zugestellt, womit die Ausnahme gemäss Abs. 2 zur Anwendung gelangen würde. Das Fehlen der Publikation kann sich in solchen Fällen als hinderlich erweisen, weshalb der VSE grundsätzlich an der Zustellung der persönlichen Anzeige gleichzeitig

mit der öffentlichen Publikation wie im geltenden Recht festhält. Damit kann zudem der administrative Aufwand klein gehalten werden.

Der VSE anerkennt jedoch den Wunsch nach einheitlichen Fristen durch eine vorgängige Zustellung der persönlichen Anzeige und beantragt deshalb eine Zwischenlösung. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird es in das Ermessen des Enteigners gestellt, ob er lieber den zusätzlichen administrativen Aufwand der vorgängigen Zustellung oder das allfällige Auseinanderklaffen der Fristen bevorzugt.

Antrag

Art. 31

¹ Der Enteigner hat jedem aus dem Grundbuch und den sonstigen öffentlichen Büchern ersichtlichen oder ihm sonst bekannten zu Enteignenden spätestens im Zeitpunkt der vorgängig zur Publikation des Gesuchs eine Kopie des Publikationstextes zuzustellen und anzugeben, was er von jedem einzelnen verlangt.

Kombiniertes Enteignungsverfahren, Mitteilung an Mieter und Pächter (Art. 32)

Der VSE erachtet die vorgeschlagene Ergänzung bezüglich der Mitteilung der Miet- und Pachtverhältnisse an den Enteigner und der Einsprachefristen für Mieter und Pächter als sinnvoll. Für den Enteigner ist es wichtig, sich möglichst zeitnah auf allfällige Entschädigungsforderungen vorbereiten und gegebenenfalls aussergerichtliche Einigungsverhandlungen aufzunehmen zu können.

Art. 31 Abs. 1 sieht vor, dass eine persönliche Anzeige zugestellt wird. Der neue Art. 31 Abs. 3 definiert auch klar, welche Informationen diese persönliche Anzeige zu enthalten hat. Nach Art. 32 Abs. 2 gelten für Mieter und Pächter grundsätzlich die ordentlichen Fristen gemäss Publikation bzw. die erweiterte Frist für Vermieter und Verpächter bei Erhalt der persönlichen Anzeige nach Publikation. Die Pflicht, die Mieter und Pächter umgehend zu informieren, obliegt gemäss Art. 32 Abs. 2 den Vermietern und Verpächtern. Zumal diese gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 100 Ib 293) als Hilfspersonen des Enteigners und nicht als Vertreter der Mieter bzw. Pächter zu betrachten sind, müssen allfällige Versäumnisse bei der genannten Informationspflicht Vermietern und Verpächtern angerechnet werden und können nicht allgemein den Enteignern zugeschoben werden. Hat die Verletzung der für Vermieter und Verpächter statuierten Pflicht keine Konsequenzen, bleibt Art. 32 toter Buchstabe.

Antrag

Art. 32

^{1bis} Versäumnisse bezüglich der Pflichten von Abs. 1 sind dem Vermieter oder Verpächter anzurechnen.

Kombiniertes Enteignungsverfahren, vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren (Art. 35)

Der VSE begrüsst die in Art. 35 neu vorgesehene Möglichkeit der Enteignung im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, erfolgt bei vereinfachten Plangenehmigungsverfahren keine Publikation (Art. 17 Abs. 3 EleG). Die Formulierung von Art. 35 Abs. 1 steht deshalb im Widerspruch zum EleG. In Art. 17 Abs. 4 EleG wird zwar auf das ordentliche Verfahren verwiesen und somit gelangt auch Art. 16a EleG zur Anwendung, welcher seinerseits auf die subsidiäre Anwendung des EntG verweist. Nach dem letzten Satz von Art. 17 Abs. 4 EleG kommt aber im Zweifelsfall immer das ordentliche Verfahren zur Anwendung, weshalb sich das ESTI auf den Standpunkt stellt, dass bei nicht freihändigem Erwerb der privaten Rechte automatisch das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangt. Deshalb ist es erforderlich, dass mit Art. 35 EntG der besagte letzte Satz von Art. 17 Abs. 4 gestrichen wird, da sonst ein vereinfachtes Verfahren im Falle von Enteignungen gar nicht möglich und damit toter Buchstabe bleiben wird. Zudem macht es keinen Sinn, allein und nur für den enteignungsrechtlichen Teil eine öffentliche Publikation vorzusehen, wie dies der Entwurf als eine der Möglichkeiten vorsieht.

Die Formulierung in Art. 35 Abs. 1 «Findet ein vereinfachtes PGV ohne Publikation Anwendung und sollen damit Enteignungen...» suggeriert zudem, dass es auch ein vereinfachtes PGV mit Publikation geben kann. Dies ist auszuschliessen, weil dies ein Rückschritt gegenüber der geltenden Bestimmung von Art. 17 EleG bedeuten würde, die in keinem Falle eine Publikation vorsieht.

Antrag

Art. 35

¹ Im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren findet keine Publikation bzw. öffentliche Auflage statt. Im Falle von Enteignungen Findet ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren ohne Publikation Anwendung und sollen damit Enteignungen bewilligt werden, so gelten die Artikel 28 und 31–34 sinngemäss.

Selbständiges Enteignungsverfahren, Voraussetzungen (Art. 36)

Es besteht das Risiko, dass im ursprünglichen Verfahren bereits entschiedene oder bereits geltend gemachte Gründe im selbständigen Enteignungsverfahren noch einmal vorgebracht werden. Damit das selbständige Verfahren nicht dazu missbraucht wird, verpasste Begehren nachträglich geltend zu machen, ist in Art. 36 zu präzisieren, dass nur neue Begehren vorgetragen werden können.

Antrag

Art. 36

³ Begehren, welche bereits in einem anderen Enteignungsverfahren geltend gemacht wurden, können in einem selbständigen Verfahren gemäss Abs. 2 nicht noch einmal vorgetragen werden.

Selbständiges Enteignungsverfahren, Zuständigkeit (Art. 38)

Die Bestimmung von Absatz 2, wonach die Genehmigungsbehörde anstelle des UVEK entscheiden soll, ist einerseits überflüssig und andererseits vollkommen praxisfremd:

- Überflüssig ist sie insofern, als im Falle der Plangenehmigung das ESTI bzw. das BFE nach Art. 16h EleG über die enteignungsrechtlichen Einsprachen mit zu entscheiden hat. Das BFE legt somit Umfang und Dauer der notwendigen privaten Rechte zwangsweise fest. Dies gilt nach unserer Interpretation sowohl für das ordentliche als auch das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren.
- Untauglich ist der Vorschlag hingegen für den Fall des sog. selbständigen Enteignungsverfahrens, wie ihn Kapitel III. regelt und zu welchem die vorgeschlagene Bestimmung von Art. 38 EntG gehört. Im selbständigen Enteignungsverfahren wird gar keine Plangenehmigung beantragt bzw. ist über kein Plangenehmigungsgesuch zu entscheiden, weshalb die Plangenehmigungsbehörde (ESTI oder BFE) mangels Zuständigkeit gar keinen Plangenehmigungsentscheid treffen kann.

Antrag

Art. 38

² *Streichen*

Selbständiges Enteignungsverfahren, Verfahren (Art. 40)

Art. 40 Abs. 1 bestimmt, dass die zuständige Behörde (im Falle von Starkstromanlagen konkret das UVEK) entscheidet, ob eine Publikation mit öffentlicher Auflage erfolgt oder nicht. Es werden hingegen keinerlei Voraussetzungen genannt. Der Entscheid, ob eine Publikation mit öffentlicher Auflage notwendig ist, oder nicht, würde somit dem reinen Ermessen der Behörde überlassen, was mit der Rechtssicherheit nicht vereinbar wäre. Dies ist vollkommen unbefriedigend und gegenüber der geltenden Bestimmung von Art. 33 ein klarer Rückschritt. Dort sind vier Kriterien geregelt, bei deren Vorliegen die öffentliche Auflage durch die Zustellung einer persönlichen Anzeige ersetzt wird. Dieser Umstand ist von grundsätzlicher Bedeutung, da bei einer öffentlichen Auflage grundsätzlich jeder im Sinne der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Betroffene zur Einsprache legitimiert ist. Es ist zu befürchten, dass von der Rechtsmittelbelehrung in der öffentlichen Auflage rege Gebrauch gemacht wird, sei es nur um die Umsetzung des Vorhabens zeitlich hinauszuzögern. Es müsste somit im Enteignungsverfahren aufwendig die Frage der Legitimation abgeklärt werden.

Es sind deshalb analog des geltenden Art. 33 klare Kriterien festzulegen, bei deren Vorliegen auf eine öffentliche Auflage zu verzichten ist.

Antrag

Art. 40

- ¹ Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Publikation mit öffentlicher Auflage des Gesuchs notwendig ist; für die Publikation sind die Artikel 30–33 sinngemäss anwendbar. Sie kann die öffentliche Planaufgabe durch eine persönliche Anzeige ersetzen, sofern die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmt werden können und
- a. wenn die Enteignung nur vorübergehend ist oder verhältnismässig wenige Enteignete betrifft;
 - b. wenn sie durch unwesentliche Veränderungen oder Erweiterungen oder den Unterhalt oder Betrieb eines bestehenden öffentlichen Werkes veranlasst wird;
 - c. wenn sie durch nachträgliche Abänderungen des Planes ausgedehnt wird oder für einzelne davon Betroffene sich anders gestaltet;
 - d. wenn es sich um die Erneuerung befristeter Rechte handelt.

Schätzungskommissionen, Zusammensetzung, Wahl und Interessenbindungen (Art. 59 und 60)

Die Streichung der von den Kantonsregierungen delegierten Mitglieder aus der Schätzungskommission ist aus Sicht des VSE nicht sinnvoll. Die Stromversorgung ist eine Aufgabe von öffentlichem Interesse, welche als solche in der Mehrzahl der kantonalen Gesetzgebungen erwähnt ist. Die Kantonsregierungen können die Vorteile der Infrastrukturanlagen für ihren Kanton sehr gut abschätzen und bringen eine politische, zukunftsgerichtete Sichtweise in die Schätzungskommission ein.

Antrag

Art. 59

- ¹ Für jeden Kreis wird eine Schätzungskommission bestellt. Sie besteht aus:
- a. einem Präsidenten und zwei Stellvertretern und
 - b. maximal fünfzehn übrigen Mitgliedern, wovon drei bis fünf Mitglieder auf Vorschlag der Regierungen jener Kantone, deren Gebiet zum Schätzungskreis gehört, zu berücksichtigen sind.

Art. 60

- ¹ Die Schätzungskommission verhandelt in der Besetzung von drei Mitgliedern. Dazu gehören:
- a. der Präsident oder der Stellvertreter~~;¹ und~~
 - b. ein Mitglied, das von der Regierung jenes Kantons ernannt wird, in dessen Gebiet der Gegenstand der Enteignung liegt; und
 - c. ein weiteres zwei übrige Mitglieder.

Redaktionelle Korrekturen

Anträge

Art. 33 (französische Fassung)

² ... Ne sont pas assujettis à la production les droits de gage et les charges foncières grevant un immeuble dont l'expropriation est requise, ~~non plus~~ ainsi que les droits d'usufruit, sauf pour le dommage que l'usufruitier prétend subir du fait de la ...

ANHANG, Ziffer II: 4. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916

Art. 62

^{1,2} Das Konzessionsverfahren ...

ANHANG, Ziffer II: 15. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

Art. 68 (französische Fassung)

^{2,3} Les cantons ...

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Stefan Muster
Bereichsleiter Wirtschaft und Regulierung

Madame, Monsieur,

Par la présente, nous nous permettons de prendre position au sujet de la consultation de la révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation.

En l'occurrence, **notre position est identique à celle de l'Union suisse des paysans**. Par conséquent, nous renonçons à répéter la même chose dans le détail et vous saurions donc gré de prendre note de deux positions identiques lors de l'évaluation des résultats de la consultation.

En vous remerciant de votre compréhension, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Annemarie Hämmerli

Secrétaire générale Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB)

Le Plan 37

2616 Renan

Tél. 032 963 15 51/079 222 19 25

www.cajib.ch



Garanti sans virus. www.avast.com

Sehr geehrte Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des rubrizierten Vernehmlassungsverfahrens. Nach eingehendem Studium des zur Diskussion stehenden Vorhabens sind wir zum Schluss gelangt, dass dieses keine Aspekte beinhaltet, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Vereinigung eine besondere Stellungnahme unsererseits verlangen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

R. Garré

PD Dr. iur. Roy Garré

Giudice – Presidente Associazione svizzera dei magistrati

Tribunale penale federale

Viale Stefano Franscini 7, CP 2720

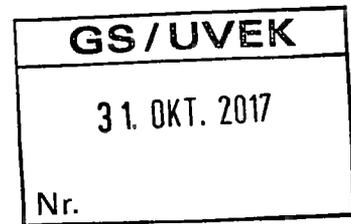
CH - 6501 Bellinzona

Tel. +41 58 480 68 68

Fax +41 58 480 68 52

roy.garre@bstger.ch

www.svr-asm.ch



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesratspräsidentin
Doris Leuthard
Kochergasse 6
CH-3003 Bern

Brugg, 30. Oktober 2017

Zuständig: Martin Würsch
Sekretariat: Esther Meier / Barbara Saxer
Dokument: Rechtsgutachten - 240528 SBV AG
Entschädigungsfragen - SN EntG an UVEK final (LAKA).docx

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. Juni 2017 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Das Enteignungsgesetz der Schweiz bedarf unbestritten einer umfassenden Revision. Mit der Teilrevision werden aber nur das Verfahren neu geregelt und formelle Rechtsunsicherheiten beseitigt. **Damit wir diese Revision unterstützen, bedarf es aber grundlegende, materielle Anpassungen. Ansonsten empfehlen wir die Revision zur Ablehnung.** Gerne erläutern wir Ihnen nachfolgend die Voraussetzungen, die aus unserer Sicht für eine erfolgreiche Revision erfüllt sein müssen.

Am 1. Dezember 2015 überwies der Nationalrat die Motion Ritter (13.3196) mit dem Auftrag, das Enteignungsgesetz vertieft zu prüfen. Der Bundesrat unterliess es aber grundlegende Überlegungen zur Einschränkung der Enteignungsmöglichkeiten und der Entschädigung anzustellen. Damit werden die Interessen der Eigentümer nicht beachtet, obwohl dazu unbestrittenermassen ein grosser Handlungsbedarf besteht. Diese Haltung ist für uns unhaltbar. Die im Gutachten von Wüest & Partner gemachten Schlussfolgerungen überzeugen weder rechtlich noch wirtschaftlich. Mit dem Verzicht auf eine materielle Besserstellung der Grundeigentümer werden unsere Anliegen in einem wesentlichen Punkt nicht umgesetzt. Wir legen den grössten Wert auf den Schutz des Kulturlandes und einer adäquaten Entschädigung des enteigneten Landes ausserhalb der Bauzone. Der Boden kann nicht vermehrt werden. Er darf deshalb auch für öffentliche Zwecke nicht beliebig überbaut werden. Die steigende Bevölkerung, das gesteigerte Mobilitätsbedürfnis, der Schutz vor Naturgefahren, der Gewässerschutz und der internationale Handel führen zunehmend zum Verlust der besten Kulturlandflächen¹. Diese stellen die Lebensgrundlage der Bauernfamilien dar. Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens werden die Ernährung der Bevölkerung, die natürliche Lebensgrundlage vieler Tiere und Pflanzen sowie die dezentrale Besiedlung gesichert. Eine einseitige Interessenabwägung zu Gunsten des öffentlichen Zwecks und die tiefe Entschädigung in der Höhe des maximal zulässigen Preises (Art. 66 BGG) schützen den Boden viel zu wenig.

¹ CHRISTOPH JULMY: in Gutachten zu Motion Ritter (13.3196) Entschädigung bei Enteignungen von Kulturland, Wüest & Partner, Zürich 2016, S. 10

Grundsätzliche Erwägungen

Schutz des Kulturlandes / Realersatz

Das Abstimmungsergebnis über den **Verfassungsartikel über die Ernährungssicherheit** spricht eine klare Sprache. 78.7 Prozent der Stimmbürger erachten es als wichtig, die Ernährung der ständig wachsenden Bevölkerung in der Schweiz nachhaltig durch die Sicherung des für die Produktion wertvollen Kulturlandes zu sichern. Der Auftrag an den Gesetzgeber durch den neuen Artikel 104 Bst. a Bundesverfassung bedeutet nun auch in Hinblick auf die Enteignung, dass das Kulturland besser geschützt werden muss. **Aufgrund dieses klaren Verfassungsauftrags fordert der Schweizer Bauernverband (SBV) einen viel besseren Schutz des Kulturlandes**, insbesondere aber der Fruchtfolgeflächen. Im Zusammenhang mit einer Revision des Enteignungsgesetzes fordern wir konsequenterweise, dass dem selbstbewirtschaftenden Landwirt primär Realersatz angeboten werden muss. Der Grundeigentümer hat nach Art. 26 BV einen Anspruch darauf, dass der Staat sein Privateigentum im Prinzip unangetastet lässt². Treffend äussert sich das Bundesgericht dazu und hält damit fest, dass das Eigentum nicht leichtfertig wegen öffentlichen Zwecken benützt und enteignet werden darf. Reduziert man die Eigentumsgarantie alleine auf die volle Entschädigung, so würde diese ihrem eigentlichen Sinn beraubt. Zitat³:

„Quelle que soit l'importance de l'intérêt public à prendre en considération, cette institution fondamentale de l'ordre juridique suisse ne doit pas être vidée de sa substance; la possibilité d'acquérir la propriété privée, d'en jouir et de l'aliéner doit être en principe maintenue“.

Erst, wenn trotz allen erdenklichen Bemühungen kein Realersatz möglich sein sollte, ist subsidiär die volle Entschädigung geschuldet.

Verfassungskonforme Bewertungsmethode

Die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) ist ein unentbehrliches Element rechtsstaatlicher, demokratischen Ordnung und stellt ein notwendiges Gegengewicht gegenüber staatlicher und gesellschaftlicher Macht her⁴. Die Eigentumsgarantie ist die tragende Voraussetzung für weitere Grundrechte und Freiheiten, insbesondere die Wirtschaftsfreiheit. Der Gesetzgeber ist demnach verpflichtet, das Privateigentum zu beachten und zu fördern⁵. Muss nun der Staat für gewichtige, öffentliche Interessen in das Eigentum eingreifen, so stellt dies immer einen schwerwiegenden Eingriff dar⁶. Die Enteignung oder Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleichkommt, ist **voll** zu entschädigen (Art. 26 Abs. 2 BV). Der Enteignete ist vor und nach der Enteignung im Sinne einer Vermögensgarantie mindestens gleich zu stellen.

² BGE 105 Ia 134 E. 3a, 140; ähnlich BGer 2C_422/2009 [21.12.2009], E. 3

³ ATF 113 Ia 132 consid. 6

⁴ KLAUS A. VALLENDER, PETER HETTICH: St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, Zürich, 2014, Art. 26 N 3

⁵ KLAUS A. VALLENDER, PETER HETTICH: St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, Zürich, 2014, Art. 26 N 14

⁶ BGE 109 Ia 188 E. 2, 190; bestätigt in Urteil des BGer 1C_3/2013, 1C_19/2013 vom 19.11.2013, E. 6.2

Seite 3 | 7

Die Entschädigung ist entweder nach objektiven Gesichtspunkten (objektiver Wert, entspricht dem Verkehrswert) oder nach subjektiven Kriterien (Interesse des Enteigneten an der Beibehaltung des Rechts) zu bemessen. Gemäss Rechtsprechung ist diejenige Methode anzuwenden, die für den Enteigneten günstiger ist⁷.

Dem Enteigneten sind darüber hinaus alle weiteren Nachteile zu entschädigen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussehbar sind (sog. Inkonvenienzen, Art. 19 EntG). Solche Nachteile sind u.a. Erwerbsausfall, unnütz gewordene Planungsaufwendungen, Umzugskosten, vorzeitige Abschreibung von Ökonomiegebäuden⁸. Im viel zitierten Entscheid des Bundesgerichts (BGE 127 I 185) wird der Freiwilligkeitszuschlag des Kantons Wallis wegen fehlender rechtsgleicher Anwendung abgelehnt. Das Bundesgericht hält im gleichen Urteil aber unmissverständlich fest, dass eine höhere Entschädigung verfassungskonform ist, Zitat⁹:

„Dagegen verwehrt die bundesrechtliche Eigentumsгарantie den Kantonen nicht, den Enteigneten im Zusammenhang mit formellen kantonalrechtlichen Expropriationen mehr als den ganzen Schaden zu ersetzen und damit Vergütungen auszurichten, die den Rahmen des Anspruchs auf volle Entschädigung sprengen. ... Die Bestimmung des Walliser Enteignungsgesetzes über den Unfreiwilligkeitszuschlag erweist sich insofern nicht als verfassungswidrig“.

Eine Entschädigung, welche über den eigentlichen Schaden hinausgeht, ist demnach verfassungsrechtlich zulässig. Sie bedarf freilich einer gesetzlichen Grundlage und muss dabei rechtsgleich und willkürfrei angewendet werden können.

Mit Motion Nr. 13.3196 wird eine Methode vorgeschlagen, die willkürfrei und rechtsgleich angewendet werden kann. Neben der Vergleichsmethode ist die Lageklassenmethode eine anerkannte Bewertungsmethode, die dann zur Anwendung gelangt, wenn nicht genügende oder nicht geeignete Vergleichswerte vorliegen. Sie kann zudem zur Kontrolle angewendet werden. Die Gutachter von Wüest & Partner erkannten die Gründe, die zur Motion führten, womöglich zu wenig, so dass sie vorschnell zum Schluss kamen, dass die Lageklassenmethode für die Bewertung nicht praktikabel sei und schon gar nicht zu nachvollziehbaren Werten führe. **Der Bodenmarkt für unbebaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone ist einerseits illiquid und gesetzlich, was Käufer und Preis betrifft, streng kontrolliert und reglementiert** (Art. 63 und Art. 66 BGG). Die bewilligten Verkaufspreise stellen damit per se keine Vergleichsbasis dar, da der dazu nötige freie Markt und die statistische Basis fehlt. Selbst wenn diese Fakten beseitigt werden können, ist die künftige Nutzung im öffentlichen Interesse nicht mehr landwirtschaftlich begründet. Der Enteigner kann die Flächen entsprechend der Standortgebundenheit für seine Zwecke wirtschaftlich nutzbar machen. Auf diese künftige, real existierende und im Zeitpunkt der Enteignung bekannte Nutzung ist bei der Bewertung abzustellen. Im Gutachten Wüest & Partner¹⁰ wird attestiert, dass Boden, der dem BGG nicht mehr unterstellt ist, einen höheren Wert erzielt, Zitat: *„Durch die Loslösung der Unterstellung unter das BGG erhöht sich der Verkehrswert von einem Stück Kulturland.“* Die vorgeschlagene Lageklassenmethode¹¹, welche in Abhängigkeit des Investitionsvolumens auf den Bodenwert schliesst, ist eine anerkannte Bewertungsmethode, die zur Lösung der vorangehend geschilderten Bewertungsprobleme beigezogen wird.

⁷ BGE 113 Ib 39 E. 3a, 41

⁸ Urteil des BGER 1C_266/2011 vom 20.10.2011, E. 6.3

⁹ BGE 127 I 185 E. 4. S. 192

¹⁰ CHRISTOPH JULMY: in Gutachten zu Motion Ritter (13.3196) Entschädigung bei Enteignungen von Kulturland, Wüest & Partner, Zürich 2016, S. 22

¹¹ BGE 131 II 458 E. 5, BGE 128 II 74, E. 5c, BGE 114 Ib 286 E. 6,

Seite 4 | 7

In der Praxis stehen weitere anerkannte Methoden zur Verfügung: hedonistische Methode¹², Vergleichsmethode¹³ und die Rückwärtsrechnung¹⁴.

Die Vergleichsmethode wird in der Regel vom Bundesgericht bevorzugt¹⁵, doch wo geeignete Vergleiche fehlen und die künftige Nutzung primär den Wert bestimmt, kann diese vernünftigerweise nicht angewendet werden.

Stellungnahme zum Gutachten Wüest & Partner vom 15. Juni 2016 im Besonderen

Wir stellen fest, dass die Experten im Gutachten vom 15. Juni 2016 den Vorschlag von Nationalrat Markus Ritter aus Praktikabilitätsgründen ablehnen und der Lageklassenmethode einen Zufallscharakter attestieren. Zitat¹⁶: „In der praktischen Umsetzung dürften mit der Lageklassenmethode kaum flächendeckend plausible Landwerte bei Enteignungen von Kulturland resultieren.“ Mit dieser Schlussfolgerung verkennen die Gutachter, dass die Lageklasse als Methode überall dort angewendet werden muss, wo Vergleichswerte fehlen. An Vergleichswerten fehlt es aber gerade bei Flächen ausserhalb der Bauzone, die nur in einem regulierten Markt an einen eingeschränkten Käuferkreis gehandelt werden dürfen. Im Zeitpunkt der Enteignung unterstehen die Grundstücke nicht mehr dem BGG, womit die Preise aus dem unter dem BGG regulierten Bodenmarkt von vornherein auszuschliessen sind. Ebenso irrelevant ist die Verbindung des Verkehrswertes des beanspruchten Bodens mit dem landwirtschaftlichen Ertragswert. Der landwirtschaftliche Ertragswert kommt nur innerhalb der Familie und nur bei erbrechtlicher Zuweisung an Selbstbewirtschafter zur Anwendung. In allen anderen Fällen ist der Verkäufer frei in der Preisgestaltung. Wir halten somit ausdrücklich fest, dass die Gutachter einen falschen Schluss ziehen, indem sie einen Lageklassenschlüssel für öffentliche Bauten anwenden, der nicht unesehen auf Infrastrukturbauten wie Strassen, Stromnetze oder Bahnlinien angewendet werden kann. Ein solcher Lageklassenschlüssel müsste erst noch auf Grund vertiefter Studien und Berechnungen erstellt werden. Die Gutachter weisen selber darauf hin, dass ein solcher Lageklassenschlüssel für von öffentlichen Werken beanspruchtes Kulturland (noch) nicht existiert¹⁷. Die im Gutachten aufgeführten Beispiele entbehren damit jeglicher Grundlage, weshalb aus diesen keine Schlüsse gezogen werden können. Der zu entwickelnde Lageklassenschlüssel müsste denn auch nicht für Kulturland¹⁸ entwickelt werden, sondern für Land, das von öffentlichen Werken bzw. für öffentliche Interessen beansprucht wird. Mit der Ausarbeitung solcher Lageklassenschlüssel würde die Interessenabwägung harmonisiert und auf eine verlässliche, rechtliche Basis gestellt.

¹² BGE 138 II 77 E. 6-12

¹³ BGE 122 II 337 E. 5a

¹⁴ BGE 122 I 168 E 2a, BGE 102 Ib 353 E. 2

¹⁵ Urteil des BGer 1C_293/2011 E. 4.1 vom 12.11.2011

¹⁶ CHRISTOPH JULMY: in Gutachten zu Motion Ritter (13.3196) Entschädigung bei Enteignungen von Kulturland, Wüest & Partner, Zürich 2016, S. 29 unten

¹⁷ CHRISTOPH JULMY: in Gutachten zu Motion Ritter (13.3196) Entschädigung bei Enteignungen von Kulturland, Wüest & Partner, Zürich 2016, Ziffer 3.4.1 2. Abschnitt, S. 27

¹⁸ CHRISTOPH JULMY: in Gutachten zu Motion Ritter (13.3196) Entschädigung bei Enteignungen von Kulturland, Wüest & Partner, Zürich 2016, Ziffer 3.4.3, S. 29

Seite 5 | 7

Ebenso verwerfen die Gutachter die Idee der Bestimmung des Bodenwertes nach der Lageklassenmethode, da die Entschädigung des Bodens entsprechend dem Nutzen des Werkes variieren kann. Die Gutachter verkennen dabei, dass dies auch innerhalb der Bauzone bei unterschiedlichen Nutzungen der Fall ist. Liegt ein Grundstück in der Mehrfamilienhauszone, so kommt dem Grundstück durch das höhere Nutzungspotential ebenfalls ein höherer Bodenwert zu als z.B. der gleichen Fläche in der Gewerbezone. Der noch zu definierende Lageklassenschlüssel würde im Gegenteil dazu führen, dass für ähnliche Werke und Bauten ähnlich hohe Entschädigungen bezahlt würden. Der Zufall und insbesondere willkürlich festgelegte Werte könnten minimiert werden.

Der SBV kommt zum Schluss, dass die Gutachter die künftigen Möglichkeiten einer neuen Entschädigungspraxis verkannt haben und sich von prognostizierten hohen Kosten zu falschen Schlüssen verleiten liessen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 2 (Ausübung)

Damit das Enteignungsrecht nicht von privatrechtlich geführten Unternehmen ohne Bundes- oder Kantonsbeteiligung ausgeübt werden kann, muss Artikel 2 angepasst werden. Diese Anpassung ist in der Folge der Privatisierung und der Internationalisierung nötig und wichtig. Nur die öffentliche Hand, d.h. eine offizielle Behörde darf in den Genuss des Enteignungsrechts gelangen. Der SBV fordert, dass die Übertragung des Enteignungsrechtes auf Dritte ausgeschlossen wird.

Art. 6 Abs. 1 erster Satz (vorübergehende Enteignung)

Die vorübergehende Enteignung muss für den Enteigner auf maximal zehn Jahre begrenzt werden. Die Dauer darf nicht durch andere Gesetze erhöht werden. Demgegenüber soll dem Grundeigentümer hingegen die Möglichkeit geboten werden, die vorübergehende Enteignung verlangen zu können und dabei eine längere Frist als zehn Jahre zu vereinbaren. Der SBV schlägt aber auch für diesen Fall vor, die Höchstdauer auf 100 Jahre (in Analogie zum Baurecht, Art. 779 ff. ZGB) zu begrenzen.

Art. 8 (Erhalt von Kulturland)

Die bestehende „Kann-Bestimmung“ ist in eine „Muss-Bestimmung“ umzuwandeln. Bei grösserem Flächenverlust ist der Enteigner zwingend verpflichtet, Ersatz zu beschaffen. Der Schutz unserer wertvollen Kulturlächen hat prioritär zu erfolgen, so wie dies praktisch auch beim Wald der Fall ist.

Art. 15 (Frist zur Publikation)

Zwar wird die einstige Frist von fünf Tagen auf zehn Tage verlängert, trotzdem ist diese immer noch zu kurz. Der SBV verlangt eine Frist von 30 Tagen für die Publikation bzw. die Auflage.

Sind weitergehende Handlungen (Abs. 2) nötig, verlangt der SBV eine Frist von 60 Tagen für die schriftliche Anzeige an die Grundeigentümer.

Die Fristen dürfen durch andere Gesetze nicht verkürzt werden, so dass damit auch eine Harmonisierung und Vereinfachung der Verfahren erreicht wird. Diese Forderung gilt auch für die gesetzlichen Anpassungen in anderen Gesetzen im Anhang Ziff. II (z.B. Eisenbahn- oder Rohrleitungsgesetz).

Seite 6 | 7

Mit zu kurzen Fristen übt der Staat einen zu grossen Druck auf die Grundeigentümer aus. Dies ist insbesondere bei Eigentumseingriffen des Staates zu verhindern.

Art. 16 (Entschädigung)

Neben der vollen Entschädigung ist für Boden ausserhalb der Bauzone eine Entschädigung vorzusehen, die sich am künftigen Nutzen oder den mittleren Erstellungskosten des Werkes orientiert. Der Wert des Bodens, wie er unter selbstbewirtschaftenden Landwirten gehandelt wird, ist für die Erstellung öffentlicher Werke irrelevant. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der gehandelte Preis gesetzlich limitiert ist (Art. 66 BGG). Im Gutachten von Wüest & Partner vom 15. Juni 2016 wird eindrücklich aufgezeigt, dass mit Einführung des BGG die Preise für Landwirtschaftsland auf rund 50 Prozent (Kanton Luzern) des Wertes vor 1993 sanken¹⁹. In der Westschweiz dürfte die Reduktion noch deutlicher gewesen sein. Die starke Wertminderung ist einerseits ein starkes Indiz für den regulierten Bodenmarkt, weshalb die nach Art. 66 BGG bewilligten Werte nicht als Vergleich bei der Enteignung herangezogen werden dürfen. Der Umkehrschluss lässt vermuten, dass der Bodenwert auf einem freien Markt mehr als das Doppelte betragen dürfte.

In seiner Motion Nr. 13.3196 fordert Nationalrat, Markus Ritter, deshalb korrekt und konsequent die Anwendung eines marktüblichen Preises, der sich am künftigen Nutzen der Werke orientiert. Dieses Prinzip gilt auch innerhalb der Bauzone. Lässt die entsprechende Zone einen höheren Nutzen zu, so bestimmt sich der Verkehrswert nicht an der bisherigen extensiven Nutzung (z.B. Einfamilienhaus), sondern am künftigen Potential (z.B. Mehrfamilienhaus).

Der SBV fordert somit eindringlich, nebst einer sehr zurückhaltenden Enteignung auch eine deutlich höhere Entschädigung für enteignetes Kulturland. Das Verbot der Gewinnerzielung darf in diesem Zusammenhang nicht nur auf den Grundeigentümer bezogen werden, sondern muss auch für den Enteigner gelten, der mit zu tiefen Landpreisen einen überhöhten Nutzen erzielen kann – vgl. auch die obigen Ausführungen, S. 2 ff.

Art. 18 (Sachleistung)

Wird Kulturland enteignet, so fordert der SBV, dass den enteigneten Landwirten in erster Linie Realersatz angeboten werden muss. Verzichtet der Landwirt auf Realersatz, kommt subsidiär die Entschädigung nach Art. 16 - 17 EntG zur Anwendung.

Da der Bodenmarkt für landwirtschaftliches Kulturland sehr illiquide ist, kann der enteignete Landwirt in der Regel zum entschädigten Wert selber keinen Boden mehr kaufen. Zum Zweck des Realersatzes müssen andere öffentliche Körperschaften, welche den Boden nicht selber bewirtschaften, enteignet werden können.

Art. 19 (Bestandteile der Entschädigung)

Entsprechend unseren bisherigen Ausführungen fordert der SBV eine Ergänzung von Artikel 19 und zwar dergestalt, dass als zusätzlicher Bestandteil die Illiquidität des landwirtschaftlichen Bodenmarktes in die Entschädigungshöhe einbezogen wird. Da im Falle einer Entschädigung der Landwirt kein Ersatzland innerhalb einer ortsüblichen Fahrdistanz kaufen kann, muss neben dem Bodenwert der entgangene Deckungsbeitrag entschädigt werden.

¹⁹ CHRISTOPH JULMY: in Gutachten zu Motion Ritter (13.3196) Entschädigung bei Enteignungen von Kulturland, Wüest & Partner, Zürich 2016, S. 16

Seite 7 | 7

Art. 26 Abs. 1 (neue Eigentumsverhältnisse)

Unseres Erachtens sollte der Enteigner nicht zu kleinlichen Rechnereien bei der Vorteilsanrechnung verleitet werden. Da die Enteignung in jedem Fall unfreiwillig ist und allenfalls eine Verlegung der Leitung nötig macht, soll der Grundeigentümer nicht auch noch den Vorteil der längeren Lebensdauer oder des geringeren Unterhalts bezahlen müssen. Der SBV fordert deshalb die Streichung der Vorteilsanrechnung.

Art. 114 (Kosten)

Der SBV hält ausdrücklich fest, dass das Verfahren für den Enteigneten weiterhin kostenlos sein muss.

Art. 115 Abs. 1 (Parteientschädigung)

Dem Enteigneten sind die vollen Kosten durch den Enteigner zu bezahlen. Das Wort „angemessen“ führt dazu, dass nur ein Teil der Kosten erstattet werden muss. Der Grundsatz der vollen Entschädigung im Enteignungsfall wird damit verletzt.

Schlussbemerkungen

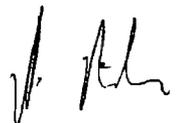
Aus Sicht der von uns vertretenen landwirtschaftlichen Grundeigentümer ist die vorliegende Teilrevision eine verpasste Chance, um neben formellen Anpassungen in erster Linie auch grundsätzliche Erneuerungen und Überlegungen zur Enteignung vorzuschlagen. Der Kulturlandschutz gebietet einen haushälterischen Umgang mit dem Boden. Infrastrukturanlagen werden auch künftig einen immensen Bedarf an Flächen benötigen. Zusammen mit der Bevölkerungszunahme nehmen die Mobilitätsbedürfnisse laufend zu. Der SBV will die für die öffentliche Grundversorgung nötigen Bauten nicht verhindern, verlangt aber, dass in der Interessenabwägung das Kulturland höher gewichtet und im Enteignungsfall besser entschädigt wird.

Da die öffentliche Hand selber auch über wesentliche Flächen an Kulturland verfügt, haben enteignete Landwirte primär Anspruch auf Realersatz. Dazu sind Anstrengungen zu unternehmen, die allenfalls einen Flächenabtausch und die Enteignung anderer öffentlicher Körperschaften bedingen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

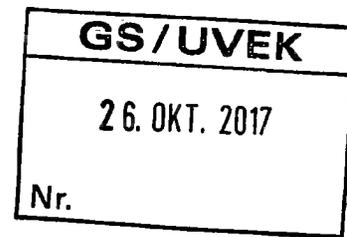


Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
Kochergasse 6
CH-3003 Bern



Solothurn, 25. Oktober 2017 EK/rva
Als PDF und Word bis 31.10.17 auch an: rechtsdienst@qs-uvek.admin.ch

012/17

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. Juni 2017 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Das Enteignungsgesetz der Schweiz bedarf unbestritten einer umfassenden Revision.

Am 1. Dezember 2015 überwies der Nationalrat die Motion Ritter (13.3196) mit dem Auftrag, das Enteignungsgesetz vertieft zu prüfen. Leider versäumte der Bundesrat die sich ihm bietende Gelegenheit, mit der Revision gleichzeitig grundlegende Überlegungen zur Einschränkung der Enteignungsmöglichkeiten und der Entschädigung anzustellen. Insbesondere wurde das wichtige Anliegen zum besseren Schutz des Kulturlandes und zur adäquaten Entschädigung des enteigneten Landes ausserhalb der Bauzone nicht aufgenommen.

Der Solothurner Bauernverband (SOBV) fordert einen viel besseren Schutz des Kulturlandes, insbesondere aber der Fruchtfolgeflächen. Im Zusammenhang mit einer Revision des Enteignungsgesetzes fordern wir, dass dem selbstbewirtschaftenden Landwirt primär Realersatz angeboten werden muss. Der Grundeigentümer hat nach Art. 26 BV einen Anspruch darauf, dass der Staat sein Privateigentum im Prinzip unangetastet lässt.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 2 (Ausübung)

Damit das Enteignungsrecht nicht von privatrechtlich geführten Unternehmen ohne Bundes- oder Kantonsbeteiligung ausgeübt werden kann, muss Artikel 2 angepasst werden. Diese Anpassung ist in der Folge der Privatisierung und der Internationalisierung nötig und wichtig. Nur die öffentliche Hand, d.h. eine offizielle Behörde, darf in den Genuss des Enteignungsrechts gelangen. Der SOBV fordert, dass die Übertragung des Enteignungsrechtes auf Dritte ausgeschlossen wird.

Art. 6 Abs. 1 erster Satz (vorübergehende Enteignung)

Die vorübergehende Enteignung muss für den Enteigner auf maximal 10 Jahre begrenzt werden. Die Dauer darf nicht durch andere Gesetze erhöht werden. Demgegenüber soll dem Grundeigentümer hingegen die Möglichkeit geboten werden, die vorübergehende Enteignung verlangen zu können und dabei eine längere Frist als 10 Jahre zu vereinbaren. Der SOBV schlägt aber auch für diesen Fall vor, die Höchstdauer auf 100 Jahre (in Analogie zum Baurecht, Art. 779 ff. ZGB) zu begrenzen.

Art. 8 (Erhalt von Kulturland)

Die bestehende "Kann-Bestimmung" ist in eine "Muss-Bestimmung" umzuwandeln. Bei grösserem Flächenverlust ist der Enteigner zwingend verpflichtet, Ersatz zu beschaffen. Der Schutz unserer wertvollen Kulturlflächen hat prioritär zu erfolgen, so wie dies praktisch auch beim Wald der Fall ist.

Art. 15 (Frist zur Publikation)

Zwar wird die einstige Frist von 5 Tagen auf 10 Tage verlängert, trotzdem ist diese immer noch zu kurz. Der Solothurner Bauernverband verlangt eine Frist von 30 Tagen für die Publikation bzw. die Auflage. Sind weitergehende Handlungen (Abs. 2) nötig, verlangt der SBV eine Frist von 60 Tagen für die schriftliche Anzeige an die Grundeigentümer.

Die Fristen dürfen durch andere Gesetze nicht verkürzt werden, so dass damit auch eine Harmonisierung und Vereinfachung der Verfahren erreicht wird. Diese Forderung gilt auch für die gesetzlichen Anpassungen in anderen Gesetzen im Anhang Ziff. II (z.B. Eisenbahn- oder Rohrleitungsgesetz).

Mit zu kurzen Fristen übt der Staat einen zu grossen Druck auf die Grundeigentümer aus. Dies ist insbesondere bei Eigentumseingriffen des Staates zu verhindern.

Art. 16 (Entschädigung)

Neben der vollen Entschädigung ist für Boden ausserhalb der Bauzone eine Entschädigung vorzusehen, die sich am künftigen Nutzen oder den mittleren Erstellungskosten des Werkes orientiert. Der Wert des Bodens, wie er unter selbstbewirtschaftenden Landwirten gehandelt wird, ist für die Erstellung öffentlicher Werke irrelevant. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der gehandelte Preis gesetzlich limitiert ist (Art. 66 BGG). Im Gutachten von Wüest & Partner vom 15. Juni 2016 wird eindrücklich aufgezeigt, dass mit Einführung des BGG die Preise für Landwirtschaftsland auf rund 50 % (Kanton Luzern) des Wertes vor 1993 sanken. In der Westschweiz dürfte die Reduktion noch deutlicher gewesen sein. Die starke Wertminderung ist einerseits ein starkes Indiz für den regulierten Bodenmarkt, weshalb die nach Art. 66 BGG bewilligten Werte nicht als Vergleich bei der Enteignung herangezogen werden dürfen. Der Umkehrschluss lässt vermuten, dass der Bodenwert auf einem freien Markt mehr als das Doppelte betragen dürfte.

In seiner Motion Nr. 13.3196 fordert Nationalrat Markus Ritter, deshalb korrekt und konsequent die Anwendung eines marktüblichen Preises, der sich am künftigen Nutzen der Werke orientiert. Dieses Prinzip gilt auch innerhalb der Bauzone. Lässt die entsprechende Zone einen höheren Nutzen zu, so bestimmt sich der Verkehrswert nicht an der bisherigen extensiven Nutzung (z.B. Einfamilienhaus), sondern am künftigen Potential (z.B. Mehrfamilienhaus).

Der SOBV fordert somit eindringlich, nebst einer sehr zurückhaltenden Enteignung auch eine deutlich höhere Entschädigung für enteignetes Kulturland. Das Verbot der Gewinnerzielung darf in diesem Zusammenhang nicht nur auf den Grundeigentümer bezogen werden, sondern muss auch für den Enteigner gelten, der mit zu tiefen Landpreisen einen überhöhten Nutzen erzielen kann.

Art. 18 (Sachleistung)

Wird Kulturland enteignet, so fordert der SOBV, dass den enteigneten Landwirten in erster Linie Realersatz angeboten werden muss. Verzichtet der Landwirt auf Realersatz, kommt subsidiär die Entschädigung nach Art. 16 – 17 EntG zur Anwendung.

Da der Bodenmarkt für landwirtschaftliches Kulturland sehr illiquide ist, kann der enteignete Landwirt in der Regel zum entschädigten Wert selber keinen Boden mehr kaufen. Zum Zweck des Realersatzes müssen andere öffentliche Körperschaften, welche den Boden nicht selber bewirtschaften, enteignet werden können.

Art. 19 (Bestandteile der Entschädigung)

Entsprechend unseren bisherigen Ausführungen fordert der SOBV eine Ergänzung von Artikel 19 und zwar, dass als zusätzlicher Bestandteil die Illiquidität des landwirtschaftlichen Bodenmarktes in die Entschädigungshöhe einbezogen wird. Da im Falle einer Entschädigung der Landwirt kein Ersatzland innerhalb einer ortsüblichen Fahrdistanz kaufen kann, muss neben dem Bodenwert der entgangene Deckungsbeitrag entschädigt werden.

Art. 26 Abs. 1 (neue Eigentumsverhältnisse)

Unseres Erachtens sollte der Enteigner nicht zu kleinlichen Rechnereien bei der Vorteilsanrechnung verleitet werden. Da die Enteignung in jedem Fall unfreiwillig ist und allenfalls eine Verlegung der Leitung nötig macht, soll der Grundeigentümer nicht auch noch den Vorteil der längeren Lebensdauer oder des geringeren Unterhalts bezahlen müssen. Der SOBV fordert deshalb die Streichung der Vorteilsanrechnung.

Art. 114 (Kosten)

Der SOBV hält ausdrücklich fest, dass das Verfahren für den Enteigneten weiterhin kostenlos sein muss.

Art. 115 Abs. 1 (Parteientschädigung)

Dem Enteigneten sind die vollen Kosten durch den Enteigner zu bezahlen. Das Wort "angemessen" führt dazu, dass nur ein Teil der Kosten erstattet werden muss. Der Grundsatz der vollen Entschädigung im Enteignungsfall wird damit verletzt.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der von uns vertretenen landwirtschaftlichen Grundeigentümer ist die vorliegende Teilrevision eine verpasste Chance, um neben formellen Anpassungen in erster Linie auch grundsätzliche Erneuerungen und Überlegungen zur Enteignung vorzuschlagen. Der Kulturlandschutz gebietet einen haushälterischen Umgang mit dem Boden. Infrastrukturanlagen werden auch künftig einen immensen Bedarf an Flächen benötigen. Zusammen mit der Bevölkerungszunahme nehmen die Mobilitätsbedürfnisse laufend zu. Der SOBV will die für die öffentliche Grundversorgung nötigen Bauten nicht verhindern, verlangt aber, dass in der Interessenabwägung das Kulturland höher gewichtet und im Enteignungsfall besser entschädigt wird.

Da die öffentliche Hand selber auch über wesentliche Flächen an Kulturland verfügt, haben enteignete Landwirte primär Anspruch auf Realersatz. Dazu sind Anstrengungen zu unternehmen, die allenfalls einen Flächenabtausch und die Enteignung anderer öffentlicher Körperschaften bedingen.

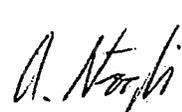
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

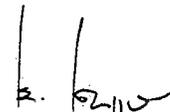
Solothurner Bauernverband

Der Präsident

Der politische Assistent



Andreas Vögli



Edgar Kupper

**VERBAND SCHWEIZERISCHER GRUNDBUCHVERWALTER
SOCIÉTÉ SUISSE DES CONSERVATEURS DU REGISTRE FONCIER
SOCIETÀ SVIZZERA DEGLI UFFICIALI DEL REGISTRO FONDARIO**

www.grundbuchverwalter.ch

www.registre-foncier.ch

www.registro-fondario.ch

Roger Matter
Président
rue Rainer-Maria-Rilke 1
VS - 3960 Sierre

Telephone : +41 (0)27 543 04 81
e-mail : roger.matter@concilis.ch

Confédération Suisse
DETEC
**Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard**
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Sierre, le 30 octobre 2017

**Révision partielle de la Loi fédérale sur l'expropriation (LEx)
Procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Les membres du comité de la Société Suisse des Conservateurs du Registre Foncier se sont penchés sur la procédure de consultation relative à l'objet cité en marge et qui leur a été adressée le 2 juin 2017.

Lors de notre assemblée générale tenue en septembre à Lucerne, j'ai invité les membres de notre association à me communiquer leurs avis sur la question.

Je me permets de reproduire ci-dessous *in extenso* les remarques formulées par des membres de la délégation vaudoise :

I. Remarques générales :

Nous partageons le point de vue du message (contexte en page 2) qui affirme que : "les avis sont unanimes pour admettre que la LEx a fondamentalement fait ses preuves et qu'elle ne doit être adaptée que ponctuellement".

Par contre, nous restons dubitatifs sur la remise en question de l'organisation et la structure des commissions d'estimation pour le seul problème du Canton de Zürich et de son aéroport (contenu du projet en page 2) : "ce système flexible, efficace et avancé quant aux coûts a fait ses preuves".

Enfin, nous contestons absolument la proposition (contenu du projet en page 3): "En lieu et place des trois autorités de nomination actuelles (Tribunal administratif fédéral, Conseil fédéral et cantons), le Tribunal administratif fédéral nommera, en sa qualité d'autorité de surveillance, tous les membres des commissions".

La simplification proposée des dispositions concernant la composition des commissions fédérales d'estimations et la nomination de leurs membres (chiffre 1.3.3) est une atteinte inutile, une fois de plus, au fédéralisme.

Que la Confédération supprime la compétence du Conseil fédéral au bénéfice du Tribunal administratif fédéral (TAF) est son affaire. Par contre, la nomination des membres des commissions de la compétence des cantons n'a pas à être modifiée. Il s'agit d'une décision simple pour les cantons ; la dernière, lors de la législature 2015-2018. Elle garantit un principe de proximité, qui est important lors des inspections locales, par exemple.

Les commentaires du projet (P-art.59 al. 5) ne rassurent qu'à moitié. Le Tribunal administratif fédéral doit tenir compte de critères locaux, mais n'est-ce pas chaque canton qui est le mieux à même de tenir compte des "connaissances linguistiques et la connaissance des lieux" des membres qu'il nomme ?

Sur ce point, le projet mis en consultation conduit inutilement à une centralisation des compétences cantonales au niveau fédéral

II : Remarques de détail :

P-art. 43 Mention d'une restriction du droit d'aliéner

Cet article contient une erreur de traduction qu'il y a lieu de corriger : Le texte français indique que "l'expropriant peut faire annoter...".

Comme le titre marginal l'indique, il s'agit bien d'une mention (anmerken ou menzionare). Le texte actuel comporte déjà cette erreur de traduction. L'effet d'une mention ou d'une annotation au registre foncier est différent. Dans la loi sur l'expropriation cantonale, il est clairement précisé qu'il s'agit d'une mention.

L'art. 962 du Code civil a été modifié, avec entrée en vigueur en 2012.

Selon le nouveau texte de l'art. 962 CC: "La collectivité publique ou une autre entité qui accomplit une tâche d'intérêt public est tenue de faire mentionner au registre foncier la restriction, fondée sur le droit public, de la propriété d'un immeuble [...]. Le Conseil fédéral fixe les domaines du droit cantonal dans lesquels les restrictions de la propriété doivent être mentionnées au registre foncier".

L'art. 129 de l'Ordonnance fédérale sur le registre foncier(ORF) impose l'inscription d'une mention dans le domaine de l'expropriation, fondée sur le droit public cantonal. Une expropriation a les mêmes effets sur un propriétaire foncier, qu'elle soit fédérale ou cantonale, ne devrait-on pas proposer. " L'expropriant doit mentionner..."

L'art. 59 ORF impose la mention lors du versement de l'indemnité.

Dans tous les cas l'inscription de la mention est importante pour la publicité foncière en cas de changement de propriétaires, afin de savoir s'il faut verser l'indemnité au

vendeur ou au propriétaire nouvellement inscrit. La mention rend le notaire attentif à cette question.

P-art. 59 Commissions d'estimation, composition, nomination, ...

Voir la remarque générale

P-art. 109 Notification et publication

La suppression de la publication dans deux journaux locaux est bienvenue. Elle renchérisse inutilement les frais pour l'expropriant. Comme pour les expropriations cantonales, un avis personnalisé et une publication dans la FAO (organe de publication officielle du canton et des communes) sont largement suffisants.

III. Conclusion

1.

La nomination par le TAF de tous les membres des commissions fédérales d'estimation est une atteinte inutile au fédéralisme.

2.

Il n'y a pas de transfert de charges de la Confédération vers le canton. Les frais sont à charge de l'expropriant, principalement les CFF ou l'Ofrou (routes nationale).

3.

La recherche de solution sur le plan inter cantonal ne se pose pas.

4.

Pas de modification de la législation vaudoise. Le Canton de Vaud a sa propre loi sur l'expropriation.

IV. Remarque finale

La composition des commissions fédérales d'estimation des 1er, 2ème et 3ème arrondissements ne correspond plus au découpage actuel des districts vaudois. La question se pose de savoir s'il y a lieu de maintenir un 3ème arrondissement, non exclusivement valaisan. Nous sommes d'avis que les présidents vaudois sont certainement les mieux à même de proposer un nouveau découpage.

Pour le reste, le comité de la SSCRf n'a aucune remarque particulière à formuler.

Au nom de la Société Suisse des Conservateurs du Registre Foncier, je vous remercie de la confiance accordée à notre regroupement en nous incluant dans la présente procédure de consultations.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre plus parfaite considération.

Roger Matter
Président

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roger Matter', with a long horizontal flourish underneath.

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern
Per Mail: rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Absender/-in Yves Huguenin-Bergenat
Telefon direkt 058 319 41 13
Telefax direkt 058 319 41 80
E-Mail yves.huguenin@ewz.ch
Datum 30. Oktober 2017

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG).

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zur Änderung des Enteignungsgesetzes. Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist dazu Stellung.

ewz ist mit den im Rahmen der Teilrevision des Enteignungsgesetzes vorgesehenen Änderungen grundsätzlich einverstanden und begrüsst die Anpassung des Gesetzes an die heutigen Bedürfnisse. Drei Punkte sollten unseres Erachtens jedoch präzisiert werden:

- **Art. 36 Abs. 1 (Selbständiges Enteignungsverfahren, Voraussetzungen)**
Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage nennt als Beispiel eines selbständigen Enteignungsverfahrens, die Erneuerung von abgelaufenen Dienstbarkeiten bei bestehenden elektrischen Leitungen (S. 25). Aus der Praxis sind uns Fälle bekannt, bei denen der betroffene Grundeigentümer grundsätzlich bereit war, das Durchleitungsrecht zu gewähren. Allerdings war er mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden. In derartigen Fällen sollte es aus unserer Sicht möglich sein, auf die Durchführung eines vollständigen Enteignungsverfahrens zu verzichten. Das Verfahren ist auf die Festlegung der Entschädigung zu beschränken. Ist die Entschädigungssumme behördlich festgesetzt, kann diese in den Durchleitungsvertrag übernommen werden. Der Durchleitungsvertrag kann anschliessend ordentlich beurkundet und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Antrag zu Art. 36: Art. 36 ist so zu ergänzen, dass direkt das Schätzungsverfahren eingeleitet werden kann, sollten sich der Enteigner und der Enteignete nur über die zu leistende Entschädigung uneinig sein.

- **Art. 38 Abs. 2 (Selbständiges Enteignungsverfahren, Zuständigkeit)**
Für Stark- und Schwachstromanlagen im Plangenehmigungsverfahren sind sowohl das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) als auch das Bundesamt für Energie (BFE) Genehmigungsbehörden, vergleiche Art. 16 Abs. 2 Elektrizitätsgesetz (EleG). Wer bei selbständigen Enteignungen gestützt auf das EleG als Plangenehmigungsbehörde anzusehen ist, geht aus Art. 38 und dem erläuternden Bericht nicht hervor. Die Vorlage ist entsprechend zu ergänzen. Aufgrund des Inhalts der Verfügung gehen wir von einer Zuständigkeit des BFE aus. Es gibt darin keine sicherheitstechnischen Beurteilungen, entschieden wird auch über Einsprachen und somit über strittige Fälle.

Antrag Art. 38 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

² Anstelle des Departements entscheidet die **bei unerledigten Einsprachen zuständige** Plangenehmigungsbehörde, wenn die Enteignung in Zusammenhang mit einem Werk erfolgt, für deren dessen Erstellung die Gesetzgebung eine Plangenehmigung vorsieht.

- **Art. 41 (Selbständiges Enteignungsverfahren, Entscheid)**
Gemäss erläuterndem Bericht (S. 28) sind bei selbständigen Enteignungen die Entscheide des zuständigen Departements bzw. der zuständigen Behörde beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht anfechtbar. Dies steht im Kontrast zum kombinierten Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsrecht. Bei diesem wird mit Inkrafttreten des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 per 1. Januar 2018 der Zugang ans Bundesgericht wie folgt beschränkt:

Art. 83 Bst. w Bundesgerichtsgesetz (BGG):

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

w. Entscheide auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstromanlagen und Schwachstromanlagen und die Entscheide auf diesem Gebiet betreffend Enteignung der für den Bau oder Betrieb solcher Anlagen notwendigen Rechte, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Art. 83 Bst. w des BGG dient der Beschleunigung der Verfahren. ewz geht aufgrund des Wortlauts dieser Bestimmung davon aus, dass die Beschränkung des Beschwerdewegs auch für das selbständige Enteignungsverfahren gilt.

Antrag zu Art. 41: In der Botschaft zum EntG ist ein Hinweis anzubringen, wonach der Beschwerdeweg im Sinne von BGG Art. 83 Bst. w beschränkt ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor



Marcel Frei

Leiter Verteilnetz



Benedikt Loepfe



Département fédéral de l'environnement,
Des transports, de l'énergie et de la
Communication DETEC
Madame la Présidente de la Confédération
Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Berne

Brugg, le 16 août 2017 / AC

Révision partielle de la loi fédérale sur l'expropriation (Lex) : consultation

Madame la Présidente de la Confédération,
Madame, Monsieur,

Dans votre lettre du 2 juin 2017, vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée sous rubrique et nous vous en remercions.

Nous tenons à vous informer que nous soutenons pleinement et avec énergie la prise de position de l'Union suisse des paysans USP, dans tous ses aspects et conclusions. En effet, il nous paraît essentiel que cette révision soit cohérente et juste vis-à-vis de l'agriculture et tienne compte des spécificités de ce domaine d'activités et des terres qui y sont relatives.

Nous espérons dès lors que les remarques de l'USP retiendront toute votre attention et seront prises en compte.

Nous vous en remercions d'avance et vous prions, Madame la Présidente de la Confédération, Madame, Monsieur, d'agréer l'expression de nos sentiments distingués.

UNION SUISSE DES PAYSANNES ET DES FEMMES RURALES USPF

Christine Bühler
Présidente

Anne Challandes
Membre du comité et Présidente de la
commission politique agricole

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
CH-3003 Bern

Diese Eingabe erfolgt per E-Mail an:
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Zürich, 29. Oktober 2017

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das laufende Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) und danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme.

Der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) engagiert sich auf Seiten der Betreiber von Luftfahrtinfrastruktur für deren förderliche Entwicklung. Dem VSF geht es stets gleichermassen darum, einerseits die Interessen der betroffenen Betriebe zu unterstützen, als andererseits auch eine den Bedürfnissen angepasste Luftfahrt zu fördern. Der VSF möchte mit guten Diensten durch seine Verbandsarbeit den professionellen pragmatischen Ansätzen zum Durchbruch verhelfen: jeweils unter Berücksichtigung des Einzelfalls und der Verhältnismässigkeit. Dies letztlich mit dem Ziel auf ein optimales Miteinander aller Partner der Luftfahrt hinzuwirken. In diesem Sinne und weil die Flugplätze der Kristallisationspunkt der Aviatik sind, rückt der VSF, wenn es um die Beurteilung von neuen Entwicklungen und Vorschlägen geht, stets die Auswirkungen der beabsichtigten Massnahmen auf das Gesamtsystem der Luftfahrt in den Vordergrund. Damit findet unsere vorliegende Stellungnahme ihre Begründung.

Einleitend stellen wir fest, dass unser Verband im Rahmen der Anhörung nicht bedient worden ist. Dies ist einerseits mit Blick auf die zuvor begründete Motivation des VSF zu dieser Stellungnahme bedauerlich, andererseits und aufgrund der Tatsache, dass die Teilrevision des EntG mit Anpassungen des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0) massgeblich auf die Flugplätze der Schweiz – und damit auf unsere Mitglieder – einen weitreichenden Einfluss haben könnte, nicht nachvollziehbar. Wir bitten Sie deshalb, unseren Verband bei künftigen Vernehmlassungsprojekten mit Bezug auf die Flugplätze der Schweiz oder mit Referenz zur Luftfahrt generell im Verteiler zu berücksichtigen.

Im Folgenden nehmen wir materiell zur Teilrevision des EntG Stellung:

Unser Verband begrüsst die im Verlauf der Ausarbeitung der vorliegenden Teilrevision erfolgte ausgewogene Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Konzepten. So wurden diverse Vorschläge einer vertieften Prüfung zugänglich gemacht und daraus die nötigen Schlüsse gezogen. In der Folge wurde beispielsweise der Vorschlag der

Einführung einer „Lärmausgleichsnorm“ (LAN) eingehend geprüft und nach Abwägung der Vor- und Nachteile deren Weiterverfolgung abgebrochen. Unser Verband begrüsst diese Entscheidung.

Was die konkreten Auswirkungen der vorgeschlagenen Teilrevision auf die Flughäfen (i.S. der vorgeschlagenen Anpassung des LFG) angeht, zeigt sich unser Verband jedoch besorgt über die potentiellen Auswirkungen der vorliegenden Reform, welche sich in der Praxis als einschneidend im negativen Sinne auswirken könnten. So besteht nach dem geltenden Recht nebst dem Rechtsbehelf der Einsprache im Rahmen von wesentlichen Änderungen eines Betriebsreglements im Sinne von Art. 36d LFG, zusätzlich die Gelegenheit zur Einsprache bei einem Enteignungsverfahren im Rahmen einer Plangenehmigung. Beide Einspracheverfahren ergehen jeweils zu Handen der Leitbehörde (i.c. an das Bundesamt für Zivilluftfahrt, BAZL), welche die fachkundige Behörde für Angelegenheiten der Luftfahrt ist. Nach der nun vorliegenden Teilrevision sollen mit dem sogenannten „selbständigen Verfahren“ (i.S.v. E-Art. 36-44) einerseits und mit dem Verfahren gemäss dem neu zu erlassenden Art. 36e LFG andererseits, gleich zwei neuem, zusätzliche Rechtsschutzmittelverfahren geschaffen werden. Dies wird damit begründet, so der erläuternde Bericht, um einerseits die Verfahren zu entflechten und um andererseits die Nachbarrechte zu stärken. Unser Verband anerkennt die wohlgemeinte Absicht der Vorlage, welche dahin geht, die Rechtswege verbessern zu wollen – was konkret mit den beiden neu zu schaffenden zusätzlichen Verfahren angestrebt wird. Gleichzeitig gehen wir aufgrund unserer Erfahrung jedoch davon aus, dass aufgrund der beiden neuen Rechtsschutzmittelverfahren im Verlauf der Zeit mit einer Vielzahl an Einsprachen zu rechnen wäre, welche zu den angestrebten Zielen der Teilrevision in keinem vernünftigen Verhältnis stehen dürften. Zudem könnten sich nicht wenige dieser Einsprachen mitunter als von querulatorischer Natur erweisen, womit der angestrebte Zweck der Verbesserung des Rechtsschutzes gänzlich verfehlt würde. Schliesslich können wir zwar teilweise nachvollziehen, dass die Eidgenössischen Schätzungskommissionen mit der Behandlung der Einsprachen nach Art. 36e LFG betraut würden. Allerdings sind die Eidgenössischen Schätzungskommissionen (ungleich das BAZL) keine Fachbehörden, welche über das nötige Wissen über Flugplätze und über Luftfahrtfragen verfügen. Es ist deshalb fraglich, ob eine Eidgenössische Schätzungskommission im konkreten Fall umfassend die Auswirkungen einer Einsprache auf einen bestimmten Flughafen beurteilen könnte. Aus diesen Gründen lehnt unser Verband die vorgeschlagene Teilrevision in den Punkten E-Art. 36-44 und Art. 36e LFG mit Bezug auf die Flughäfen ab und regt an, insbesondere auf die vorgeschlagene Fassung von Art. 36e LFG ersatzlos zu verzichten.

Für die Erwägung der genannten Punkte danken wir Ihnen bestens. Bei Rückfragen steht Ihnen der VSF zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

VERBAND SCHWEIZER FLUGPLÄTZE



Jorge V. Pardo, Geschäftsführer